



Textteil und Begründung
zum
Regionalen Flächennutzungsplan
der
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Stand: Dezember 2009

Geändert durch Genehmigungserlass der Staatskanzlei des Landes NRW:

- vom 02.08.2012 zum Änderungsverfahren 02 BO (Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße)
- vom 03.04.2014 zum Änderungsverfahren 13 gesamt (Zentren und Einzelhandel)

Vorsorgender Hochwasserschutz

Präambel:

„Durch die europäische Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EG-HWRM-RL vom 26.11.2007) wurde europaweit eine neue systematische Bestandsaufnahme und Bewertung von Hochwasserrisiken vorgegeben. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG vom 31.07.2009). Die Bestimmungen zum Hochwasserschutz sind nunmehr in den §§ 72ff WHG enthalten. Die neuen Regelungen traten am 01.3.2010 in Kraft.

Durch die zuständigen Fachbehörden wurden bis Dezember 2013 für die Gewässer, an denen ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht, Hochwassergefahren- und –risikokarten erstellt (Quelle : GEOportal.NRW – Wasserwirtschaft).

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse wurde im September 2014 die Erläuterungskarte 7 "Vorsorgender Hochwasserschutz des RFNP und der Hauptplan unter "Vermerke" gem. § 5 (4a) BauGB in den Abgrenzungen und Begrifflichkeiten aktualisiert.

Gemäß § 76 WHG waren von den Bezirksregierungen für die Risikogebiete bis Ende 2013 Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen (nicht termingerecht erfolgt).

Die zumindest vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsflächen wurde daraufhin durch Anweisung des MKULNV NRW bis zum 28.02.2015 angemahnt und durchgesetzt.

Die Neuabgrenzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete machte daher eine weitere Überarbeitung des RFNP erforderlich: Im Juni 2016 wurden zur übersichtlichen Neuordnung des Themas die "Nachrichtlichen Übernahmen" und "Vermerke" gemäß § 5 Abs.4a BauGB zum vorsorgenden Hochwasserschutz in einer eigenen Beikarte dargestellt und die Plankarte entsprechend angepasst.

(Hinweis: Eine komplette Überarbeitung des Begründungstextes in Kapitel 4.7 "Grundwasser- und Gewässerschutz, vorsorgender Hochwasserschutz" und Kapitel 8.4 "Vermerke" ist nicht vorgenommen worden).

Inhalt

Abbildungsverzeichnis.....	iii
Tabellenverzeichnis.....	iv
Verzeichnis der Erläuterungskarten	iv
Verzeichnis der Abkürzungen.....	v
Vom Forschungsprojekt zur interkommunalen Kooperation in der Planungspraxis	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen	3
1.1.1 Übergeordnete rechtliche und fachliche Grundlagen.....	3
1.1.2 Fachliche Grundlagen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft.....	6
1.2 Verfahren zur Erarbeitung des RFNP	10
1.3 Aufbau des RFNP	12
2 Rahmenbedingungen und Handlungsschwerpunkte.....	16
2.1 Die Region	16
2.2 Handlungsschwerpunkte und ergänzende Instrumente der Raumentwicklung ...	18
3 Siedlungsraum	22
3.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung	22
3.2 Wohnen.....	31
3.2.1 Rahmenbedingungen.....	31
3.2.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	34
3.2.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung	36
3.2.3.1 Bestimmungsgrößen des Wohnungsbedarfs.....	36
3.2.3.2 Darstellung neuer Wohnbauflächen	40
3.3 Wirtschaft	44
3.3.1 Rahmenbedingungen.....	45
3.3.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	54
3.3.2.1 Gewerbliche Bauflächen.....	56
3.3.2.2 Gemischte Bauflächen/ASB	60
3.3.2.3 Sonderbauflächen/ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen	61
3.3.2.4 Rohstoffgewinnung	62
3.3.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung	63
3.3.3.1 Vorgehensweise zur Flächenermittlung.....	64
3.3.3.2 Ergebnisse der Flächenermittlungen	67
3.4 Zentren und Einzelhandel	70
3.4.1 Rahmenbedingungen.....	70
3.4.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	71
3.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen	77
3.5 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinbedarf	78
3.5.1 Rahmenbedingungen.....	78
3.5.2 Grundsätze der Raumordnung	78
3.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen	80
3.5.3.1 Gemeinbedarfsflächen.....	80
3.5.3.2 Sondergebiete für öffentliche Einrichtungen.....	81

4	Freiraum.....	82
4.1	Rahmenbedingungen.....	82
4.2	Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	82
4.2.1	Freiraumsicherung und -entwicklung.....	82
4.2.2	Regionale Grünzüge.....	84
4.2.3	Klima und Lufthygiene.....	87
4.2.4	Bodenschutz.....	90
4.2.5	Kompensationsflächen.....	91
4.3	Landwirtschaft.....	92
4.3.1	Rahmenbedingungen.....	92
4.3.2	Grundsätze der Raumordnung.....	93
4.4	Grünflächen.....	95
4.4.1	Rahmenbedingungen.....	95
4.4.2	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	96
4.4.3	Erläuterung zu den Darstellungen.....	98
4.5	Wald.....	100
4.5.1	Rahmenbedingungen.....	100
4.5.2	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	100
4.6	Natur- und Landschaftsschutz.....	103
4.6.1	Rahmenbedingungen.....	103
4.6.2	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	104
4.7	Grundwasser- und Gewässerschutz, vorsorgender Hochwasserschutz.....	110
4.7.1	Rahmenbedingungen.....	110
4.7.2	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	112
4.7.3	Erläuterung zu den Darstellungen.....	126
5	Verkehr und Mobilität.....	128
5.1	Rahmenbedingungen.....	128
5.2	Verkehrsträgerübergreifende Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	130
5.3	Straße.....	133
5.3.1	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	133
5.3.2	Erläuterung zu den Darstellungen.....	137
5.4	Schiene.....	138
5.4.1	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	138
5.4.2	Erläuterung zu den Darstellungen.....	141
5.5	ÖPNV/SPNV.....	141
5.6	Güterverkehr.....	146
5.6.1	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	146
5.6.2	Erläuterung zu den Darstellungen.....	148
5.7	Wasserstraßen.....	148
5.7.1	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	148
5.7.2	Erläuterung zu den Darstellungen.....	150
5.8	Radverkehr.....	150
5.9	Luftverkehr.....	151
6	Technische Infrastruktur.....	153
6.1	Rahmenbedingungen.....	153
6.2	Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	153

6.3	Wasserversorgung.....	154
6.4	Abwasserbeseitigung.....	155
6.4.1	Grundsätze der Raumordnung	155
6.4.2	Erläuterung zu den Darstellungen	157
6.5	Energieversorgung.....	158
6.5.1	Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	158
6.5.2	Erläuterung zu den Darstellungen	160
6.5.2.1	Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.....	160
6.5.2.2	Umspannanlagen.....	161
6.6	Abfallwirtschaft/Kreislaufwirtschaft.....	163
6.6.1	Rahmenbedingungen.....	163
6.6.2	Grundsätze der Raumordnung	163
6.6.3	Erläuterung zu den Darstellungen	165
7	Raubeobachtung.....	166
8	Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Vermerke.....	168
8.1	Kennzeichnungen	168
8.2	Nachrichtliche Übernahmen.....	168
8.3	Hinweise.....	171
8.4	Vermerke.....	171
9	Flächenbilanz	172
Anhang	I
I	Einzelflächenauflistung zu den Wohnbauflächenpotenzialen im Gebiet der Planungsgemeinschaft.....	I
II	Einzelflächenauflistung zu den Wirtschaftsflächenpotenzialen im Gebiet der Planungsgemeinschaft.....	VII
III	Im RFNP dargestellte Sonderbauflächen	XIII
IV	Bereiche zum Schutz der Natur im RFNP	XVIII
V	Kurzcharakterisierung der Landschaftsräume	XXIV

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Bisherige GEP für das Gebiet der Planungsgemeinschaft	4
Abb. 2:	Der RFNP im Planungssystem	5
Abb. 3:	Rechtswirksamkeit der FNP in den Städten.....	6
Abb. 4:	Prozessverlauf im Überblick.....	11
Abb. 5:	Ausschnitt aus der Legende zum RFNP	13
Abb. 6:	Maßstabsänderung im Vergleich zu kommunalen FNP am Beispiel Oberhausen	14
Abb. 7:	Lage der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	16
Abb. 9:	Emscher Landschaftspark 2010.....	20
Abb. 8:	Das Ruhrtal	20
Abb. 10:	Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr (Ausschnitt LEP)	22
Abb. 11:	Bevölkerungsentwicklung 1987 bis 2006 (in %) in der Planungsgemeinschaft ...	36
Abb. 12:	Bevölkerungsprognosen 2005 bis 2025 (in %) für die Städte	37

Abb. 13: Bevölkerungsbewegungen 1987 bis 2006 in der Planungsgemeinschaft.....	38
Abb. 14: Branchenbelegung der Gewerbeflächen im Ruhrgebiet.....	47
Abb. 15: Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zum Stichtag 30.06.2006.....	46
Abb. 16: Beschäftigungsentwicklung nach Hauptsektoren der Wirtschaft (RVR 2006)	48
Abb. 17: Potenzialflächenansatz	65
Abb. 18: Naturräumliche Gliederung des Planungsraums	84
Abb. 19: Begriffe der Raumordnung und Wasserwirtschaft	119
Abb. 20: Zentrale Bodenverkehrsachsen in NRW.....	128
Abb. 21: Ortsumgehung Werden.....	134

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerung in der Region im Vergleich (Quelle: LDS, Stand: 30.06.2007)	17
Tabelle 2: Wohnbaupotenzialflächen in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr....	42
Tabelle 3: Wohnbaupotenziale in Baulücken	42
Tabelle 4: Wohnbaupotenziale in der Planungsgemeinschaft insgesamt	43
Tabelle 5: Vergleich der Verteilung der Wohnbaupotenziale auf die Städte	43
Tabelle 6: Baufertigstellungen (Wohnungen) in der Planungsgemeinschaft.....	44
Tabelle 7: Arbeitslosenquote zum Stichtag 30.09.2008	47
Tabelle 8: Betriebe und Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe und Bergbau.....	48
Tabelle 9: Verfügbarkeit der Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha.....	67
Tabelle 10: Verhältnis von Wiedernutzung und Neudarstellung von Flächen über 3 ha....	68
Tabelle 11: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Baugebietstypen.....	69
Tabelle 12: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Größenklassen	70
Tabelle 13: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Eigentümergruppen	70
Tabelle 14: Kaufkraft und Umsatz des Einzelhandels in der Planungsgemeinschaft.....	71
Tabelle 15: Liste der Natura 2000-Gebiete im Planungsraum	110
Tabelle 16: Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete im Plangebiet	118
Tabelle 17: Geplante Hochwassersicherheit der Nebenlaufgewässer von EG/LV.....	122
Tabelle 18: Hochwasserrückhaltebecken im Planungsgebiet (Bestand).....	127
Tabelle 19: Instrumente und Indikatoren der Raubeobachtung zum RFNP.....	167
Tabelle 20: Denkmäler und Denkmalbereiche	170
Tabelle 21: Flächenbilanz des RFNP.....	172
Tabelle 22: Siedlungs- und Freiraumanteile in den Kommunen.....	173

Verzeichnis der Erläuterungskarten

Karte 1: Denkmalbereiche, Denkmäler, Route der Industriekultur	zu Kapitel 3.1
Karte 2: Wohnbauflächenpotenziale	zu Kapitel 3.2
Karte 3: Wirtschaftsflächenpotenziale	zu Kapitel 3.3
Karte 4: Haupt- und Nebenzentren gemäß kommunaler Konzepte	zu Kapitel 3.4
Karte 5: Landschaftsräume	zu Kapitel 4.2

Karte 6:	Kernzonen der Landwirtschaft	zu Kapitel 4.3
Karte 7:	aktualisiert durch Beikarte	zu Kapitel 4.7
Karte 8:	freizuhaltende stillgelegte Bahntrassen	zu Kapitel 5.8
Karte 9:	leitungsgebundene technische Infrastruktur	zu Kapitel 6
Karte 10:	Flächen für bauliche Inanspruchnahme von Freiraum, Wiedernutzung und Rücknahmeflächen	Zu Kapitel 9
Beikarte:	Vorsorgender Hochwasserschutz	zu Kapitel 4.7

Verzeichnis der Abkürzungen

AD	Autobahndreieck
AFAB	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
AWP	Abfallwirtschaftsplan
B&R	Bike and Ride
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSchWAusbG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BSN	Bereiche zum den Schutz der Natur
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DschG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVO	Durchführungsverordnung
EG	Emschergenossenschaft
EGW	Einwohnergleichwerte
EU	Europäische Union
EW	Einwohner
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FNP	Flächennutzungsplan
FStrAbG	Bundesfernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GE	Gewerbegebiet
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GewBEÜV	Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung NRW
GG	Grundgesetz
GI	Industriegebiete
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

GVZ	Güterverkehrszentrum
GVZ DUNI	Güterverkehrszentrum Duisburg/Niederrhein
ha	Hektar (1 ha = 10.000 qm)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IBA	Internationale Bauausstellung
IGVP NRW	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
ILS	Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen NRW
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
LAbfG NRW	Landesabfallgesetz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LDS	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LEPro	Landesentwicklungsprogramm NRW
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LV	Lippeverband
LWG	Landeswassergesetz NRW
MBV	Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW
MI	Mischgebiet
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
P&R	Park and Ride
Plan-VO	Plan-Verordnung
PlanzV	Planzeichenverordnung
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
RRX	Rhein-Ruhr-Express
RVR	Regionalverband Ruhr
SO	Sondergebiet
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SVR	Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
TA	Teilabschnitt
vbA	verfahrensbegleitender Ausschuss RFNP
VO-RFNP	Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen

WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WE	Wohneinheiten
Wfa	Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WKA	Windkraftanlagen
WRRL	EU-Wasserrahmenrichtlinie
ZBA	Modernisierungsprogramm Zugbildungsanlagen

Vom Forschungsprojekt zur interkommunalen Kooperation in der Planungspraxis

Ein wichtiger Schritt zu mehr Kooperation im Kern des Ruhrgebiets war das Forschungsvorhaben „Städteregion Ruhr 2030“, aus dem verschiedene interkommunale Leitprojekte hervorgingen, zu denen auch der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) zählt. Mit der Gründung der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ im Jahr 2005 haben die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ihren Willen bekundet, regionale Verantwortung zu übernehmen und sich auf gemeinsame räumliche Entwicklungsziele zu verständigen. Programmatisch steht das Motto der Städteregion Ruhr 2030 „Kooperation und Eigensinn“ Pate. Aus der befristeten Zusammenarbeit im Forschungsprojekt ist so eine interkommunale Kooperation geworden, die in der formellen Planung Bestand hat.

Nachdem das Planverfahren für den RFNP mit der Konstituierung des verfahrensbegleitenden Ausschusses RFNP im Mai 2006 eingeleitet wurde, haben die Räte der beteiligten Städte im Spätsommer 2008 den Entwurf des RFNP mit großer Mehrheit beschlossen. An der politischen Beschlussfassung waren neben den sechs Räten zwölf Fachausschüsse und 30 Bezirksvertretungen beteiligt. Die intensive Einbindung der lokalen Politik in die Aufstellung des RFNP hat zur Transparenz regionaler Prozesse, zu regionalem Bewusstsein, regionaler Verantwortung und zur Demokratisierung und besseren Legitimation der Regionalplanung beigetragen. Das Konsensprinzip – alle Räte mit ihren unterschiedlichen politischen Mehrheiten und lokalen Ansprüchen müssen die im Laufe des Verfahrens notwendigen Beschlüsse fassen – erfordert eine Selbstbeschränkung der Kommunen in regionaler Gesamtverantwortung, erzeugt eine Selbstbindung an die Planungskonzeption und hat so einen positiven Effekt auf die Umsetzbarkeit und Akzeptanz des Planes.

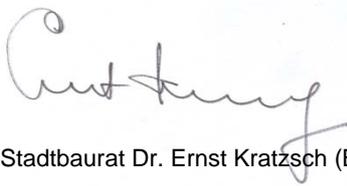
Der RFNP trägt zu mehr Bürgernähe und Transparenz der räumlichen Planung bei. So fanden zwei Beteiligungsrunden mit einer Dauer von drei (frühzeitige Beteiligung) und zwei (förmliche Offenlage) Monaten statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden zudem insgesamt 19 Bürgerversammlungen durchgeführt und mit Hilfe verschiedener Informationsmaterialien intensiv für eine Beteiligung am Planungsprozess geworben.

Mit dem endgültigen Plan legt die Planungsgemeinschaft einen Regionalen Flächennutzungsplan für die Kernzone des Ruhrgebiets vor. Die Zusammenführung zweier bisher getrennter Planungsebenen im RFNP trägt zur Verwaltungsvereinfachung und zu einem effizienteren Ressourceneinsatz bei. Eine geordnete, nachhaltige stadregionale Entwicklung ist mit dem Plan gewährleistet. Darüber hinaus ist der RFNP als Prozess selbst eine regionale Strategie und hat auf Ebene von Politik, Verwaltungen und externen Institutionen erheblich zur Stärkung der interkommunalen Kooperation beigetragen. Im Planungsprozess wurden die Entwicklung regionaler Strategien und die Diskussion der Implementierung im Plan intensiv betrieben. Zudem legt der Plan diverse Themen der Kooperation für die Zukunft an.

Als regionale Strategie ist der RFNP Ausdruck des gemeinsamen Gestaltungswillens der sechs Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen und zugleich ein bedeutender Schritt in Richtung einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung.

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr ist der einzige Anwender des 2004 im Landesplanungsgesetz befristet eingeführten Instruments RFNP in NRW. Die Landesregierung hat angekündigt, das Instrument des RFNP nicht in das Dauerrecht zu übernehmen. Der RFNP kann aber abgeschlossen werden, er kann nach Genehmigung in Kraft treten und bei Bedarf auch geändert werden. Hinsichtlich seiner regionalplanerischen Inhalte soll er aber zukünftig in dem vom Regionalverband Ruhr zu erarbeitenden einheitlichen Regionalplan Ruhr aufgehen.

Obwohl der RFNP somit kein dauerhaftes Planungsinstrument sein wird, stellt er einen Meilenstein der interkommunalen Kooperation im Ruhrgebiet und der Regionalplanung für das Ruhrgebiet dar. Der RVR ist aufgerufen, die im RFNP gelegten Grundlagen aufzugreifen und für den zukünftigen Regionalplan Ruhr zu nutzen.



Stadtbaurat Dr. Ernst Kratzsch (BO)



Geschäftsbereichsvorstand Planen Hans-Jürgen Best (E)



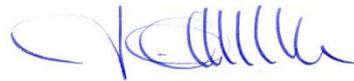
Stadtdirektor Michael von der Mühlen (GE)



Stadtrat Jan B. Terhoeven (HER)



Beigeordnete Helga Sander (MH)



Technischer Beigeordneter Peter Klunk (OB)

1 Einleitung

1.1 Rechtliche und fachliche Grundlagen

1.1.1 Übergeordnete rechtliche und fachliche Grundlagen

Die Möglichkeit zur Aufstellung von Regionalen Flächennutzungsplänen wurde mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 in § 9 (6) ROG¹ für verdichtete Räume oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen in das bundesdeutsche Planungsrecht eingeführt. In Nordrhein-Westfalen wurde der RFNP im Jahr 2004 durch das „Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in NRW“ in das Planungssystem des Landes umgesetzt. Die rechtlichen Grundlagen zum RFNP finden sich in den §§ 25, 26 und 27 des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG). Konkretisiert werden die Vorgaben durch die Verordnung zu Regionalen Flächennutzungsplänen (VO-RFNP) vom 10. Mai 2005.

Den fachlichen Rahmen für den RFNP bildet zunächst das Raumordnungsrecht des Bundes. Die Raumordnung ist die übergeordnete (d.h. überörtlich und nicht auf Teilräume, z.B. ein Gemeindegebiet, beschränkte) und zusammenfassende (d.h. nicht auf sachliche Teilsysteme, z.B. die bauliche Nutzung, beschränkte) Planung und Ordnung des Raumes. Die im ROG formulierte zentrale Leitvorstellung der Raumordnung ist „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen führt“ (§ 1 (2) ROG). In § 2 ROG werden Grundsätze entwickelt, die als Vorgabe für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen in nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen sind.

In Nordrhein-Westfalen erarbeitet die Landesplanungsbehörde gemäß § 12 LPIG ein Landesentwicklungsprogramm, das vom Landtag als Gesetz beschlossen wird (LEPro vom 5. Oktober 1989). Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms werden in Landesentwicklungsplänen (LEP) Ziele und Grundsätze der Raumordnung in textlicher und zeichnerischer Form festgelegt (§ 13 LPIG). Die Ziele der Raumordnung sind von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern und sonstigen öffentlichen Stellen bei Planungen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen verbindlich zu beachten, die Grundsätze zu berücksichtigen. Maßgeblich für den RFNP sind der LEP NRW vom 11. Mai 1995 und der LEP zum Schutz vor Fluglärm vom 17. August 1998.

Auf der Grundlage des ROG, des LPIG, des LEPro und der LEP legen die Regionalpläne die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Entwicklung des Planungsgebiets fest. Die Regionalpläne (bis 2005 Gebietsentwicklungspläne – GEP) stellen im Maßstab 1:50.000 die Grenzen der Wohnsiedlungs- und Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereiche dar. Sie geben das Verkehrsnetz in den Grundzügen vor und legen die Abgrenzung der regionalplanerisch bedeutsamen Freiräume fest. Weiter nehmen die Regionalpläne mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirkli-

¹ Die entsprechenden Regelungen sind im ROG 2008 in § 8 (4) zu finden.

chung des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Funktion von Landschaftsrahmenplänen (§ 19 (2) LPIG, § 7 BNatSchG, § 15 LG NRW) wahr. Durch die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen für die notwendigen forstlichen Entwicklungen erfüllen sie die Funktion forstlicher Rahmenpläne (§ 7 (1) LFoG). Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft sind der GEP Düsseldorf von 1999, der GEP Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Hagen von 2001 und der GEP Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe von 2004 maßgeblich (vgl. Abb. 1).

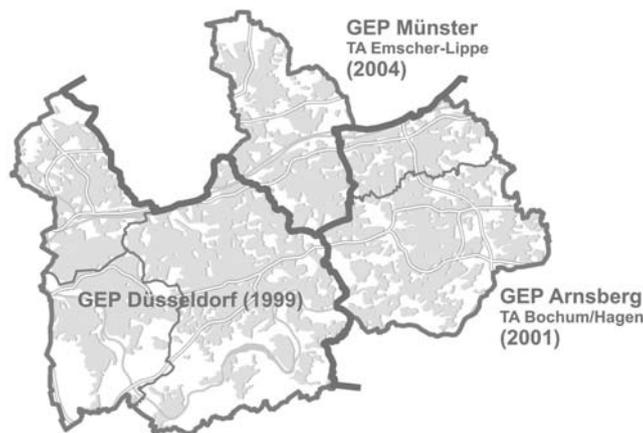


Abb. 1: Bisherige GEP für das Gebiet der Planungsgemeinschaft

Rechtsgrundlagen der Raumordnung und Landesplanung sind das Raumordnungs- und das Landesplanungsgesetz sowie die zugehörigen Verordnungen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt die Konkretisierung der planerischen Vorgaben auf kommunaler Ebene und ist ein Bundesgesetz mit unmittelbarer Geltung. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die in § 1 (6) BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen.

Der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde ist gemäß Baugesetzbuch der Flächennutzungsplan (FNP). Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 (1) BauGB). Er ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, bindend, sofern sie dem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Der Flächennutzungsplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Eine wesentliche Aufgabe der Flächennutzungsplanung besteht darin, eine ausreichende Flächenvorsorge für die voraussehbaren künftigen Bedürfnisse sicherzustellen. Es geht aber nicht nur um die Ausweisung neuer Flächennutzungen, sondern auch um die Sicherung und den Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Struktur und der Grün- und Freiflächen. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Erteilung einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche herzuleiten. Eine Betroffenheit ergibt sich jedoch daraus, dass die Bebauungspläne, die gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern rechtsverbindliche Festsetzungen treffen, aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind (§ 8 (2) BauGB) und der Flächennutzungsplan ein Belang im Sinne des § 35 BauGB ist.

Der Regionale Flächennutzungsplan übernimmt für das Plangebiet gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und die eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 BauGB. Wegen dieser Doppelfunktion (vgl. Abb. 2) müssen bei der Erarbeitung, Aufstel-

lung und Änderung des RFNP sowohl die Vorgaben des ROG und des LPIG zu Regionalplänen als auch die des BauGB zum gemeinsamen FNP beachtet werden. Der RFNP ersetzt die bisher geltenden Regionalpläne für das Plangebiet und baut auf ihren Grundideen und Leitkonzepten auf (§ 25 (3) LPIG). Er enthält Festlegungen und Darstellungen lt. § 8 (5 – 7) ROG, § 13 LPIG und § 5 BauGB. Nach der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung wird der RFNP selbst Ziel der Raumordnung (§ 25 (4) LPIG). Vor der Genehmigung ist den Regionalräten, auf die sich das Plangebiet bezieht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 25 (4) LPIG).

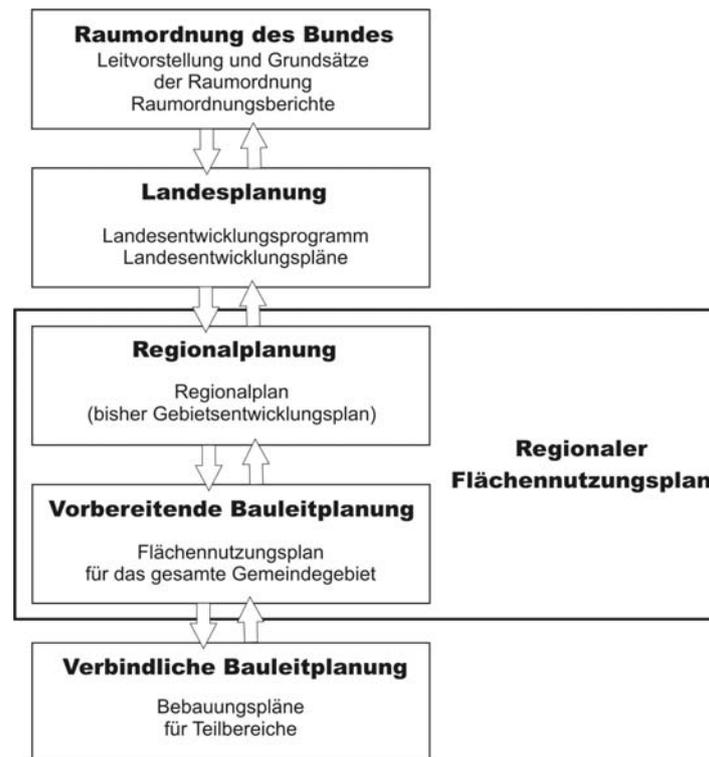


Abb. 2: Der RFNP im Planungssystem

Laut § 26 (1) LPIG ist die Gültigkeit der Vorschriften zur Aufstellung des RFNP nach § 25 LPIG auf fünf Jahre, d.h. bis zum Mai 2010, begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich des § 25 LPIG ist auf die Gemeinden des Regionalverbandes Ruhr (RVR) und die angrenzenden Nachbargemeinden beschränkt. Entsprechend der Evaluierungsklausel in § 26 (2) LPIG fand im Jahr 2008 eine Evaluierung des Planungsinstruments RFNP in NRW statt. Die Ergebnisse hat Frau Ministerin Thoben in ihrem Bericht für den Wirtschaftsausschuss des Landtages am 10.12.2008 mitgeteilt. Das Instrument RFNP soll danach im nordrhein-westfälischen Planungsrecht nicht auf Dauer erhalten bleiben. Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wird also in Nordrhein-Westfalen ein einmaliges Experiment der interkommunalen Zusammenarbeit bleiben. Gemäß RVR-Gesetz wird zukünftig der RVR für sein Verbandsgebiet – also auch für das Gebiet der Planungsgemeinschaft – Träger der Regionalplanung.

Als fachliche Grundlage der Planung dienen neben den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung die Empfehlungen verschiedener Fachbeiträge zum RFNP:

- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW),

- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer NRW),
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag (Emschergenossenschaft und Lippeverband),
- Regionale Klimafunktionskarte mit Textteil (Regionalverband Ruhr),
- Bodenschutz-Fachbeitrag (Geologischer Dienst NRW),
- Forstlicher Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) und
- gemeinsames Eckpunktepapier der Handwerkskammern Dortmund, Düsseldorf und Münster sowie der Industrie- und Handelskammern Bochum, Essen und Nord Westfalen.

Die jeweiligen regionalen Erfordernisse und Maßnahmen werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen zusammenfassend im RFNP festgelegt bzw. dargestellt.

1.1.2 Fachliche Grundlagen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft

Im Folgenden werden die fachlichen Grundlagen der Planung aus kommunaler Perspektive erläutert. Die regionalen Grundlagen werden aus Kapitel 2.2 deutlich.

Die fachliche Grundlage für den RFNP bilden auf Ebene der Städte zahlreiche und unterschiedliche Quellen. Neben den förmlichen Instrumenten – insbesondere den Flächennutzungs- und Landschaftsplänen – zählen dazu auch verschiedene informelle Planungen wie z.B. Stadtentwicklungskonzepte, themenbezogene Masterpläne oder stadtteilbezogene Konzepte. Darüber hinaus sind als Planungsgrundlage die regional vereinbarten Planwerke „Masterplan Emscher-Zukunft“ (2006) zum Umbau des Emschersystems und „Masterplan Emscher Landschaftspark 2010“ (2005) sowie der „Masterplan Ruhr“ der Städteregion Ruhr 2030 (2006 und 2008) zu nennen.

Das Alter der Flächennutzungspläne in den Städten der Planungsgemeinschaft ist sehr unterschiedlich (vgl. Abb. 3). Zwischen dem jüngsten Plan – Mülheim an der Ruhr von 2005 – und dem ältesten Plan – Herne von 1979 – liegen 26 Jahre. Für die vier älteren FNP besteht grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf.

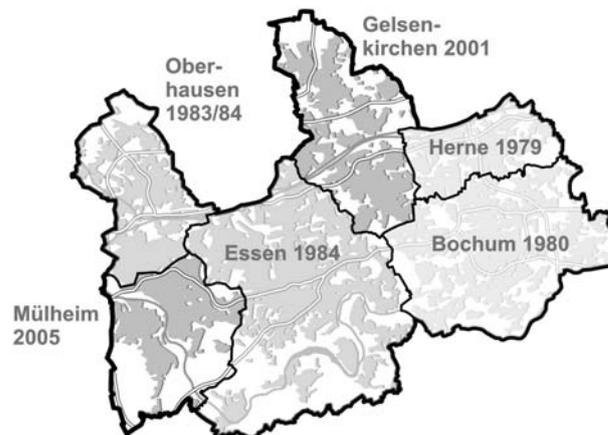


Abb. 3: Rechtswirksamkeit der FNP in den Städten

Bochum

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bochum ist einer der ältesten in der Städtereion Ruhr. Seit der Wirksamkeit im Jahre 1980 wurden weit über 100 Änderungsverfahren eingeleitet. Dadurch stellt der Plan zwar noch immer die planerisch beabsichtigte Flächennutzung dar, die Rahmenbedingungen, vor denen der Plan Ende der 1970er Jahre aufgestellt wurde, haben sich jedoch wesentlich verändert.

Parallel zum formellen Instrument Flächennutzungsplan wurden verstärkt informelle Instrumente zur Steuerung der Raumentwicklung genutzt, die über die entsprechenden politischen Beschlüsse auch eine Bindungswirkung in die eigene Verwaltung hinein entfalten. Zu nennen sind hier z.B. das Räumliche Ordnungskonzept (1995), der Masterplan Freiraum (2004), das „Blaue Netz“, welches das Hauptverkehrsstraßennetz abbildet (2004), die Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur zukünftigen Wohnungspolitik bis 2020 (2005) oder der im September 2006 beschlossene Masterplan Einzelhandel.

Den vorgenannten Instrumenten ist gemeinsam, dass sie jeweils nur sektorale Teilbereiche der Raumentwicklung herausgreifen und hervorgehoben betrachten. Der Vorteil der informellen Herangehensweise liegt darin, dass sie sehr viel flexibler aufgestellt werden können, als dieses im Rahmen der Verfahren der förmlichen normierten Instrumente möglich wäre. Wie insbesondere die Rechtsprechung zum Einzelhandel aufzeigt, können auch diese informellen Planwerke eine große Bedeutung bei der Steuerung einzelner Themenkomplexe erlangen. Mit den beiden Landschaftsplänen Bochum West (1995) und Bochum Mitte/Ost (1998) gibt es darüber hinaus zwei Dokumente, die durch das Landschaftsgesetz förmlich vorgeschrieben sind, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern.

Die verschiedenen sektoralen Stränge wurden 2004 im Rahmen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) „Perspektive Bochum 2015“ in ihren Kernaussagen zusammengeführt und der Politik sowie der Öffentlichkeit zur Diskussion vorgestellt. Seitdem wurden zahlreiche Anregungen eingebracht und einige der bestehenden Handlungsansätze weitergeführt und ergänzt sowie neue Handlungsansätze entwickelt. Diese sind als Grundlagen für das Gebiet der Stadt Bochum in die Entwicklung des RFNP eingeflossen.

1998 hat der Rat der Stadt Bochum den Prozess der Agenda 21 auf den Weg gebracht und nach einem intensiven Abstimmungsprozess im Jahr 2001 Grundsätze und Leitlinien für eine nachhaltige Entwicklung der Stadt beschlossen. Die Leitlinien stellen eine Selbstverpflichtung des Rates und der Verwaltung der Stadt Bochum für die zukünftige Entwicklung dar und finden somit auch bei allen Stadtentwicklungsplanungen Berücksichtigung.

Essen

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Essen wurde 1984 wirksam. Darüber hinaus formulieren verschiedene sektorale Konzepte wichtige Grundlagen für den RFNP:

- Der Masterplan Einzelhandel (2006) enthält u.a. das Zentrenkonzept der Stadt Essen.
- Der Masterplan Sport (2006) trifft konkrete Aussagen zur Anpassung der entsprechenden Infrastruktur.
- Das Hauptverkehrsstraßennetz für den Kfz-Verkehr, das Haupttroutennetz für den Radverkehr (1992) sowie der Nahverkehrsplan 2008 – 2012 für den öffentlichen Personennahverkehr sind durch verschiedene Ratsbeschlüsse definiert.

- Der Landschaftsplan (1992) und die Landschaftsschutzverordnungen setzen u.a. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich fest.

Die Erarbeitung weiterer planungsrelevanter Grundlagen für die Stadt Essen findet maßgeblich im Stadtentwicklungsprozess Essen – Perspektive 2015+ statt, in dem neben mittelfristigen Perspektiven für die Stadtentwicklung Impulsprojekte für den Stadtumbau erarbeitet werden. Die in diesem Rahmen erarbeiteten „Perspektiven“ bilden eine wichtige Grundlage für den RFNP:

- Die Perspektive Wohnen formuliert wohnungspolitische Leitlinien und entwickelt Baulandstrategien bezüglich Struktur und Flächen.
- Die Perspektive Wirtschaftsflächen veranschaulicht die räumlichen Aspekte der Wirtschaft und entwirft ein Konzept für die künftige Gewerbeflächenentwicklung.
- Die Perspektive Infrastruktur beschäftigt sich mit der Anpassung der Infrastruktur im Zuge des demografischen Wandels.
- Die Perspektive „Freiraum schafft Stadtraum“ („Essener Strahlenmodell“ 2006) will Grün- und Freiflächenstrukturen stärken und vernetzen.

Mit dem Ziel- und Maßnahmenplan „Essen. Großstadt für Kinder“ hat der Rat der Stadt Essen gesamtstädtische Ziele beschlossen, von denen sechs auch flächenbezogene Bedeutung haben. Für den Regionalen Flächennutzungsplan bedeutet dies, eine planungsrechtliche Balance zu finden zwischen der Darstellung kinderrelevanter Wohnraumbedarfsflächen mit kurzen Wegen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und öffentlichen Spielplätzen einerseits und andererseits der Darstellung naturnaher Freiräume, die für die Gesundheit und die Erfahrungsgewinnung der Kinder unverzichtbar sind.

Das vom Rat der Stadt Essen am 28.02.2007 beschlossene „Konzernziel Umweltschutz“ beinhaltet strategische Umweltziele, die sich auch an die vorbereitende Bauleitplanung wenden. Diese fanden Eingang in den RFNP, soweit sie berücksichtigt werden konnten.

Gelsenkirchen

Planerische Grundlagen für den RFNP aus der Stadt Gelsenkirchen sind

- der FNP von 2001 nebst Änderungen und
- der Landschaftsplan von 2000 nebst Änderungen.

Weitere städtische Planungsgrundlagen sind das Freiraumentwicklungskonzept (2005), das Einzelhandelskonzept (2005) und die gesamtstädtische Wohnungsmarktstudie (2006).

Herne

Der Flächennutzungsplan der Stadt Herne datiert aus dem Jahr 1979. Inzwischen sind rund 80 Änderungsverfahren eingeleitet und überwiegend auch abgeschlossen worden. Substanzieller Überarbeitungsbedarf des Planes ist gegeben. Dennoch bildet der FNP eine wesentliche Bearbeitungsgrundlage des RFNP.

In einem zweistufigen Stadtentwicklungsprozess, der Akteure aus Verwaltung und Politik einbezog, wurde ein stadtentwicklungspolitischer Leitrahmen erarbeitet, der Problem- und Handlungsfelder aufzeigt. Dieser wird zu stadtentwicklungspolitischen Leitlinien im Sinne eines Entwicklungskonzeptes weiterentwickelt. Der Leitrahmen der Stadtentwicklung wur-

de im Frühjahr 2007 von den bürgerschaftlichen Gremien beschlossen. Er fließt als grundlegende, räumlich eher unkonkrete Konzeption in den RFNP ein.

Darüber hinaus werden der Landschaftsplan und verschiedene teilräumliche und gesamtstädtische, teilweise noch in der Erarbeitung befindliche informelle Planungen (z.B. städtebauliche Entwicklungskonzepte im Rahmen Stadtumbau, Stadtteil-Rahmenplanungen, Zentren- und Nahversorgungskonzept) als planerische Grundlagen berücksichtigt, soweit der Planmaßstab dies zulässt.

Mülheim an der Ruhr

Die wesentliche planerische Grundlage für den RFNP bildet für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr der 2005 wirksam gewordene Flächennutzungsplan. In dieses Planwerk sind die zwischen 1996 und 2003 erarbeiteten und vom Rat der Stadt beschlossenen Teilraumentwicklungskonzepte und städtebaulichen Rahmenplanungen für die Stadtteile Dümpten, Styrum, Heißen und Saarn sowie der Masterplan Nördliche Innenstadt eingeflossen. Darüber hinaus haben verschiedene Innenstadtkonzepte und Bereichsplanungen Spuren im FNP hinterlassen. Parallel zum FNP wurde – eng aufeinander abgestimmt – der Landschaftsplan neu aufgestellt. Er ist ebenfalls seit 2005 rechtskräftig.

Seit dem Ratsbeschluss zum neuen FNP im Sommer 2004 konnten – auch im regionalen Kontext – bedeutsame Planungen weiter konkretisiert werden, die zu Änderungsbedarf führen:

- Mit der Fortentwicklung der Planung für das strategische, facettenreiche Stadtentwicklungsprojekt Ruhrbania hat sich die Notwendigkeit zur Neuabgrenzung des Zentrenbereiches Innenstadt und zur Anpassung des örtlichen Hauptverkehrsstraßennetzes ergeben.
- Für den Teilraum Broich-Speldorf ist ein Teilraumentwicklungskonzept erarbeitet worden, das mit den Zielen des RFNP für diesen Ortsteil korrespondiert.

Oberhausen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen stammt aus dem Jahr 1983/84. Seit Inkrafttreten des Plans wurden mittlerweile ca. 200 Änderungsverfahren eingeleitet. Es besteht daher grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf.

Die Stadt Oberhausen hat seit Ende 2005 ein Stadtentwicklungskonzept erarbeitet, das am 27.10.2008 vom Rat der Stadt als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB beschlossen worden ist (STEK 2020). Die Aufstellung des Stadtentwicklungskonzeptes ist notwendig geworden, da die vorhandenen städtischen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen – hier insbesondere der derzeit gültige Flächennutzungsplan – veraltet sind und nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Ziel des Stadtentwicklungskonzeptes ist es, auf der Grundlage einer aktuellen Bestandsanalyse die Ziele und Maßnahmen für eine positive Entwicklung der Stadt Oberhausen bis zum Jahr 2020 zu formulieren. Hierbei müssen auch die neuen Herausforderungen, die mit dem demografischen und gesellschaftlichen Wandel einhergehen, planerische Berücksichtigung finden. In einem abgestuften Planungssystem wurden zunächst für die einzelnen Teilräume Entwicklungsperspektiven erarbeitet, die dann in einem Stadtentwicklungskonzept zusammengeführt worden sind. Die Erarbeitung dieser Entwicklungsperspektiven erfolgte auf der Grundlage einer Bestandserhebung und -analyse, verschiedener

Gutachten zu speziellen Fragestellungen und der Ergebnisse der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Es wurden unter anderem die Themenbereiche Wohnen, Wirtschaft, Grün- und Freiflächen, Verkehr, Soziale Infrastruktur sowie Freizeit und Erholung in die Betrachtungen einbezogen. Die Bestandserhebungen und Planungen wurden vor dem Hintergrund des Leitbildes der familienfreundlichen Stadt durchgeführt.

Ein zentraler Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes ist die Beteiligung der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger, die als die lokalen „Experten“ ihre Meinung und Erfahrung sowie ihren Sachverstand in den Prozess einbringen und somit die zukünftige Entwicklung der Stadt mitbestimmen sollen. Die für den Regionalen Flächennutzungsplan relevanten Ergebnisse des Stadtentwicklungskonzeptes sind in den RFNP eingeflossen.

1.2 Verfahren zur Erarbeitung des RFNP

Die Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in der zweiten Jahreshälfte 2005 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Gründung der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ geschlossen. Die Bekanntmachung des Zusammenschlusses erfolgte am 07.12.2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2005, S. 921). Seither sind die Städte der Planungsgemeinschaft gemeinsam Träger der regionalen Flächennutzungsplanung. Die bisherige Regionalplanungskompetenz von Regionalräten und Bezirksplanungsbehörden wurde damit für den RFNP-Planungsraum aufgehoben. Mit einer ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der die Planungsgemeinschaft betreffenden Einzelheiten wurde in der zweiten Jahreshälfte 2006 die erste öffentlich-rechtliche Vereinbarung erweitert. Die Bekanntmachung erfolgte am 18.10.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2006, S. 452).

Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und keine eigenen Ressourcen. Entsprechend wird der RFNP dezentral in Kooperation der Planungsverwaltungen der sechs beteiligten Städte erarbeitet. Zur Vorbereitung, Strukturierung und Durchführung der notwendigen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Arbeitsschritte gibt es seit 2004 eine intensive Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene der beteiligten Städte. Für die im Laufe des Aufstellungsverfahrens notwendigen Beschlüsse – Vorentwurfs- und Erarbeitungsbeschluss, Auslegungsbeschluss und Planbeschluss – sind jeweils gleichlautende Beschlüsse der Räte der sechs Städte der Planungsgemeinschaft notwendig.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung in den Städten wurde im Jahr 2006 ein verfahrensbegleitender Ausschuss (vbA) gebildet, der die Inhalte und Verfahrensschritte des RFNP in die politischen Gremien der beteiligten Städte vermittelt und entsprechende Beschlussempfehlungen abgibt. Der vbA hat sich in verschiedenen Workshops frühzeitig auf stadtreionale Entwicklungsziele als Planungsleitlinien für den RFNP verständigt und sich mit den Rahmenbedingungen und Zielsetzungen der Stadtentwicklung in den beteiligten Städten befasst. Der vbA sichert damit die regionale Abstimmung der Planungskonzeption des RFNP. Die Beteiligung der entsprechenden Fachausschüsse sowie die Einbeziehung der Bezirksvertretungen in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft erfolgt entsprechend den jeweiligen kommunalen Gepflogenheiten.

Das Verfahren zur Aufstellung des RFNP muss sowohl den Vorschriften für die Aufstellung von Regionalplänen (LPIG und zugehörige Durchführungsverordnungen) als auch für die Aufstellung von kommunalen FNP (BauGB) genügen. Dabei greift jeweils die weitergehende Regelung. Es ergeben sich daher einige Besonderheiten, die das Verfahren von den üblichen Regional- und Bauleitplanverfahren unterscheiden. So wurden die Auslegungs- und Beteiligungsfristen für die frühzeitige (drei Monate) und die förmliche Beteiligung (zwei Monate) länger als im Bauleitplanverfahren üblich gewählt. Darüber hinaus ist ein Erörterungstermin mit den Einwendern im Sinne des LPIG mit dem Ziel eines Meinungsausgleichs durchzuführen, der im Bauleitplanverfahren nicht vorgeschrieben ist. In der Regionalplanung hingegen ist eine frühzeitige Beteiligung, wie in der Bauleitplanung, nicht vorgesehen.

Vor dem Vorentwurfsbeschluss wurde am 8. Februar 2007 ein Scoping-Termin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung mit den zu beteiligenden Stellen durchgeführt. Im Anschluss an den Vorentwurfs- und Erarbeitungsbeschluss durch die Räte der sechs Städte im Herbst 2007 fand die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des BauGB bzw. die Behördenbeteiligung im Sinne des LPIG mit einer Frist von drei Monaten statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten vom 26.10.2007 bis 28.01.2008 die Gelegenheit, Anregungen zum Vorentwurf vorzubringen. Mit den gemäß § 1 Plan-VO Beteiligten wurden am 13./14.03.2008 sowie am 21.04.2008 (nur Bezirksregierungen) Erörterungstermine durchgeführt. In der Zeit vom 13.11.2007 bis 13.02.2008 hatten die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Plans zu informieren und Anregungen zu den vorliegenden Planunterlagen – Planentwurf, Begründung, Umweltbericht – einzureichen. Im gleichen Zeitraum fanden in den sechs Städten insgesamt 19 Bürgerversammlungen statt.

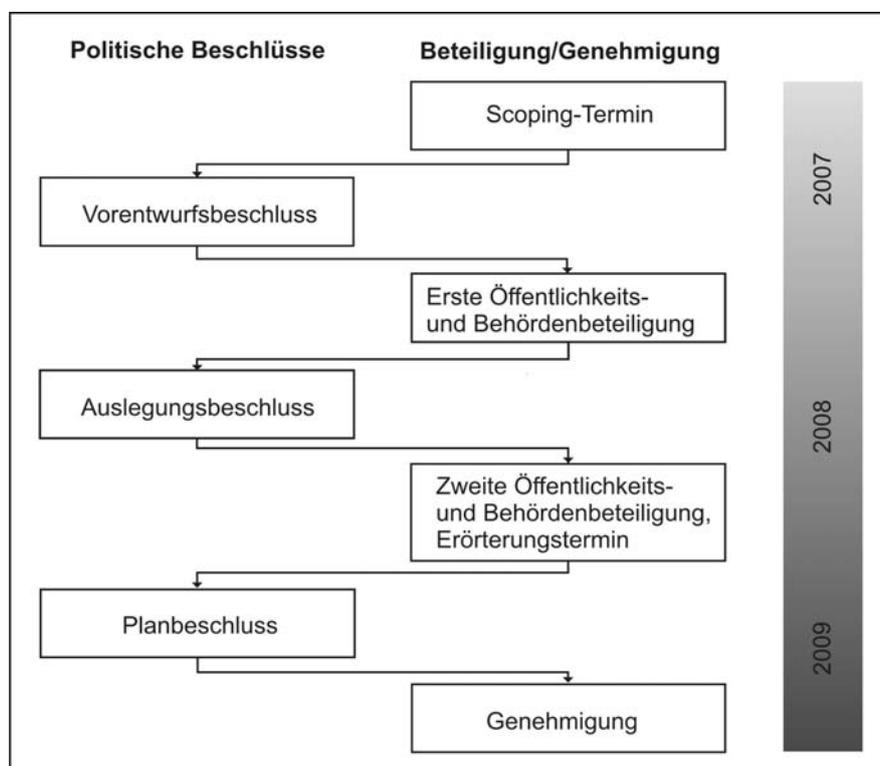


Abb. 4: Prozessverlauf im Überblick

Nach dem Auslegungsbeschluss im Herbst 2008 fand die förmliche Beteiligung statt. In der Zeit vom 20.10. - 22.12.2008 wurde der Planentwurf in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut Gelegenheit, Anregungen zum Planwerk einzubringen. Nach dem abschließenden Planbeschluss ist der Plan dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde zur Genehmigung eingereicht worden (vgl. Abb. 4). Die Genehmigung des RFNP wurde unter Nebenbestimmungen (Maßgaben, Ausklammerungen, Versagungen und Hinweise) am 18.11.2009 erteilt. Die in der Genehmigung enthaltenen Maßgaben, Ausklammerungen und Versagungen erfordern einen Beitrittsbeschluss durch gleichlautenden Ratsbeschluss der beteiligten Städte. Nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Sinne des § 6 (5) BauGB und der Veröffentlichung durch die Landesplanungsbehörde im Sinne des § 25 (4) LPlG wird der RFNP wirksam bzw. Ziel der Raumordnung.

1.3 Aufbau des RFNP

Der RFNP besteht aus einem textlichen und einem zeichnerischen Teil. Der Textteil umfasst Grundsätze und Ziele der Raumordnung mit den jeweils anschließenden Erläuterungen als regionalplanerisch spezifische Anteile der Begründung im Sinne des § 13 (1) LPlG. Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben abschließend abgewogen und in nachfolgenden Planungen zu beachten. Des Weiteren umfasst der Textteil die Begründung zum Flächennutzungsplan lt. § 2a BauGB. Die spezifischen flächennutzungsplanerischen Aspekte finden sich in den sektoralen Ausführungen unter dem Titel „Flächenbedarf und Flächenausweisung“ sowie in den jeweiligen Unterkapiteln „Erläuterung zu den Darstellungen“. Bestandteil der textlichen Unterlagen ist darüber hinaus der Umweltbericht nach § 9 (1) ROG und § 2a BauGB als Ergebnis der Umweltprüfung. Der zeichnerische Teil enthält sowohl regionalplanerische Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung als auch bauleitplanerische Darstellungen. Im Textteil befinden sich zusätzlich themenbezogene Erläuterungskarten. Der Umweltbericht wird durch verschiedene Themenkarten ergänzt.

Die Legende steckt den Darstellungsrahmen für den zeichnerischen Teil des RFNP ab. Sie wird sowohl den Inhalten der Planzeichenverordnung (PlanzV) zum BauGB als auch dem Planzeichenverzeichnis lt. Anlage zu § 3 (1) Plan-VO gerecht. Hierzu wurde von der Planungsgemeinschaft eine Doppellegende entwickelt.

Den Planzeichen des RFNP ist in der Legende meist sowohl eine bauleitplanerische (linke Spalte) als auch eine regionalplanerische Bedeutung (rechte Spalte) zugeordnet. Da die regionalplanerischen Festlegungen meist nicht so detailliert sind wie die bauleitplanerischen Darstellungen, ist es möglich, dass regionalplanerische Kategorien, z.B. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), sich auf mehrere bauleitplanerische Darstellungen aufteilen. Ein Fall, bei dem raumordnerisch im Vergleich zur Praxis der Bauleitplanung in den Städten stärker differenziert wird, sind die gewerblichen Bauflächen, bei denen zwischen ASB und GIB zu unterscheiden ist. Darüber hinaus gibt es Darstellungen lt. § 5 BauGB, für die es keine regionalplanerische Entsprechung gibt. Ebenso sind regionalplanerische Festlegun-

gen möglich, die in der Bauleitplanung nicht vorgesehen sind, für die es also auch kein Planzeichen nach PlanzV gibt (vgl. Abb. 5).

Darstellungen (Auszug)	
gemäß § 5 Abs. 2 BauGB	gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung (Ziele/Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung)
 Wohnbauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Gewerbliche Bauflächen	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
 Gewerbliche Bauflächen	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
 Gewerbliche Bauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen
 Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	
	Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Abb. 5: Ausschnitt aus der Legende zum RFNP

Im RFNP wird entsprechend § 5 BauGB i.V.m. § 1 (1) BauNVO die allgemeine Art der baulichen Nutzung, d.h. Bauflächen, dargestellt.

Eine Besonderheit, die sich aus den Vorgaben des Planzeichenverzeichnisses ableitet, ist die Zuordnung der flächenhaften Festlegungen zu einer der folgenden Kategorien (vgl. § 8 (7) ROG, § 13 (5) LPIG):

- Vorranggebiete: Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Mit der Darstellung von Vorranggebieten verbindet sich somit eine zeichnerische Zielfestlegung.
- Vorbehaltsgebiete: Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die zeichnerische Darstellung des RFNP erfolgt im Maßstab 1:50.000. Dieser ist gemäß § 5 VO-RFNP vorgeschrieben. Die bisherigen FNP der Städte wurden im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:15.000 erstellt, d.h. das Planbild einer Stadt im RFNP nimmt im Vergleich zu einem FNP im Maßstab 1:10.000 nur 1/25 der Fläche ein (vgl. Abb. 6).

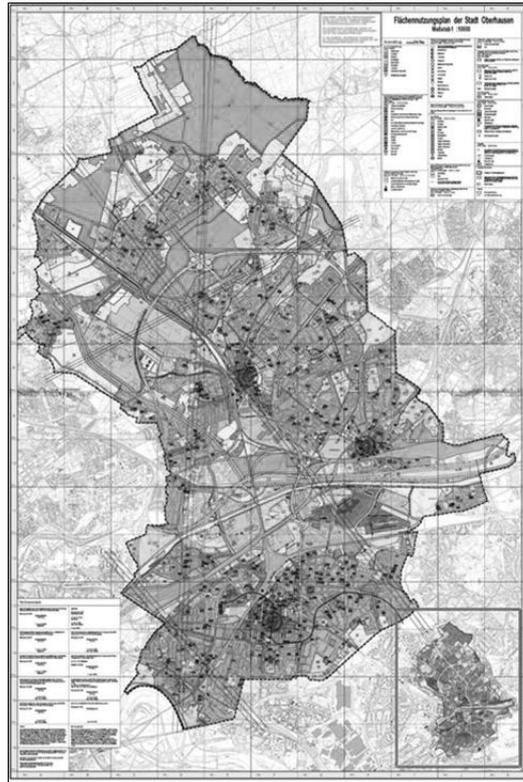


Abb. 6: Maßstabsänderung im Vergleich zu kommunalen FNP am Beispiel Oberhausen

Der kleinere Maßstab zieht zwangsläufig die Notwendigkeit einer Generalisierung der Pläne nach sich. Für die Flächendarstellungen wurde daher eine Regeldarstellungsschwelle von 5 ha vereinbart, um die Lesbarkeit der Plangrafik zu gewährleisten. Unterhalb dieser Schwelle sind Einzelflächen zunehmend weniger voneinander abgrenzbar. Des Weiteren beruht die Darstellungsschwelle auf der Prämisse, dass eine Fläche nicht kleiner sein sollte als ein Symbol, das diese Fläche spezifiziert. Im Vergleich zu den bisherigen GEP, bei denen eine Darstellungsschwelle von 10 ha gilt, sind die Darstellungen des RFNP genauer.

Die Darstellungsschwelle von 5 ha ist als Regel-, nicht als Grenzwert zu verstehen, d.h. in begründeten Fällen sind Abweichungen – also die Darstellung auch kleinerer Flächen – möglich, diese sollen aber die Ausnahme bleiben. Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle werden entweder umgebenden Flächen anderer Nutzungsart zugeordnet, auf mehrere größere Flächen aufgeteilt oder zu einer gemeinsamen Fläche oberhalb der Darstellungsschwelle zusammengefasst. Der Verzicht auf die Darstellung kleinerer Flächen bedeutet jedoch nicht automatisch eine planerische Absicht zur Nutzungsänderung. Beleg für eine Planungsabsicht ist die Einzelprüfung im Umweltbericht. Dort werden auch Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle dokumentiert, sofern Freiraum in Anspruch genommen werden soll. Eine Siedlungsentwicklung im Freiraum über den Bestand hinaus, d.h. die Entwicklung neuer Bauflächen aus Freiraumdarstellungen des RFNP über einen Bebauungsplan, ist ohne RFNP-Änderung nicht möglich.

Die Maßstäblichkeit des RFNP führt dazu, dass der Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung relativ weit gefasst ist. Der RFNP ermöglicht bei Flächen unterhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha jedoch keineswegs jede Entwicklung. Insbesondere bei Freiraumdarstellungen sind die räumlichen Abgrenzungen und die Grundzüge der Planung

scharf zu interpretieren. Dies resultiert vor allem aus der plansystematisch notwendigen Verknüpfung der bauleitplanerischen Darstellungen und der (zeichnerischen wie textlichen) raumordnerischen Ziele des Plans. Bei der Interpretation der Abgrenzung zwischen Siedlung und Freiraum ist die planerische Intention, die sich aus der Verbindung von zeichnerischer Darstellung und Kartengrundlage (TK 50) ergibt, zu beachten. Die Anforderungen an die Konkretetheit eines FNP sind erfüllt, die städtebauliche Ordnung wird durch den RFNP gewährleistet. Bebauungspläne gelten dann als aus dem RFNP entwickelt, wenn sie den Grundzügen der Planung entsprechen. Die Kommunen haben die Kriterien zur Anwendung des Entwicklungsgebots (§ 8 (2) BauGB) in internen Arbeitshilfen implementiert. Eine einheitliche Anwendungspraxis wird durch eine kontinuierliche Abstimmung der (verbindlichen) Bauleitplanung, die durch eine Verwaltungsvereinbarung sichergestellt werden soll, gewährleistet.

Der RFNP ist – wie Flächennutzungspläne allgemein – ein vorbereitendes, relativ abstraktes Planwerk, d.h. dass wesentliche raumwirksame Themen in seinem Rahmen nicht abschließend behandelt werden können. Daher ist eine Untersetzung bzw. Verknüpfung mit (regionalen) Masterplänen anzustreben – so z.B. zum Umgang mit der Herausforderung des demografischen Wandels, zur Entwicklung von Qualitätsanforderungen für Wohn- oder Gewerbegebiete, ein Regionales Einzelhandelskonzept oder detaillierte Infrastrukturkonzepte im Bereich der Ver- und Entsorgung oder der sozialen Infrastruktur. Darüber hinaus können kommunal weitere Inhalte in Form von Rahmenplänen oder anderen Konzepten flexibel konkretisiert und als zu berücksichtigender Belang durch die Räte beschlossen werden. Als ergänzendes Instrumentarium zur Steuerung der Raumentwicklung stehen darüber hinaus Förderinstrumente wie z.B. Soziale Stadt und Stadtumbau West zur Verfügung.

Insgesamt bietet der RFNP durch die notwendige Generalisierung der Planinhalte einen größeren Entwicklungsrahmen auf kommunaler Ebene. Er ist damit ein flexibleres Instrument als die bisherigen kommunalen FNP, was die Notwendigkeit von Planänderungen verringert. Damit verbunden ist allerdings eine geringere Steuerungswirkung im Detail, was jedoch der Entwicklung im Bauplanungsrecht entspricht. Hier erfolgt durch den § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“² eine grundsätzliche Flexibilisierung des Umgangs mit der Flächennutzungsplanung im Innenbereich der Städte. Während die Planung im Detail flexibler wird, bilden die Ziele der Raumordnung verbindliche Kernaussagen für die Entwicklung der Region. Grundsätzliche Änderungen der beabsichtigten Entwicklung erfordern künftig einen regionalen Konsens der beteiligten Städte.

² Nach § 13a BauGB kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren erfolgen. Das ermöglicht auch die Aufstellung eines Bebauungsplans, der von den Darstellungen des FNP abweicht. In diesen Fällen wird der FNP lediglich nachträglich angepasst.

2 Rahmenbedingungen und Handlungsschwerpunkte

2.1 Die Region

Die sechs kreisfreien Städte der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ liegen im Kern des Ballungsraums Rhein-Ruhr, der im LEP als Europäische Metropolregion dargestellt ist, und gehören dem Regionalverband Ruhr (RVR) an (vgl. Abb. 7).

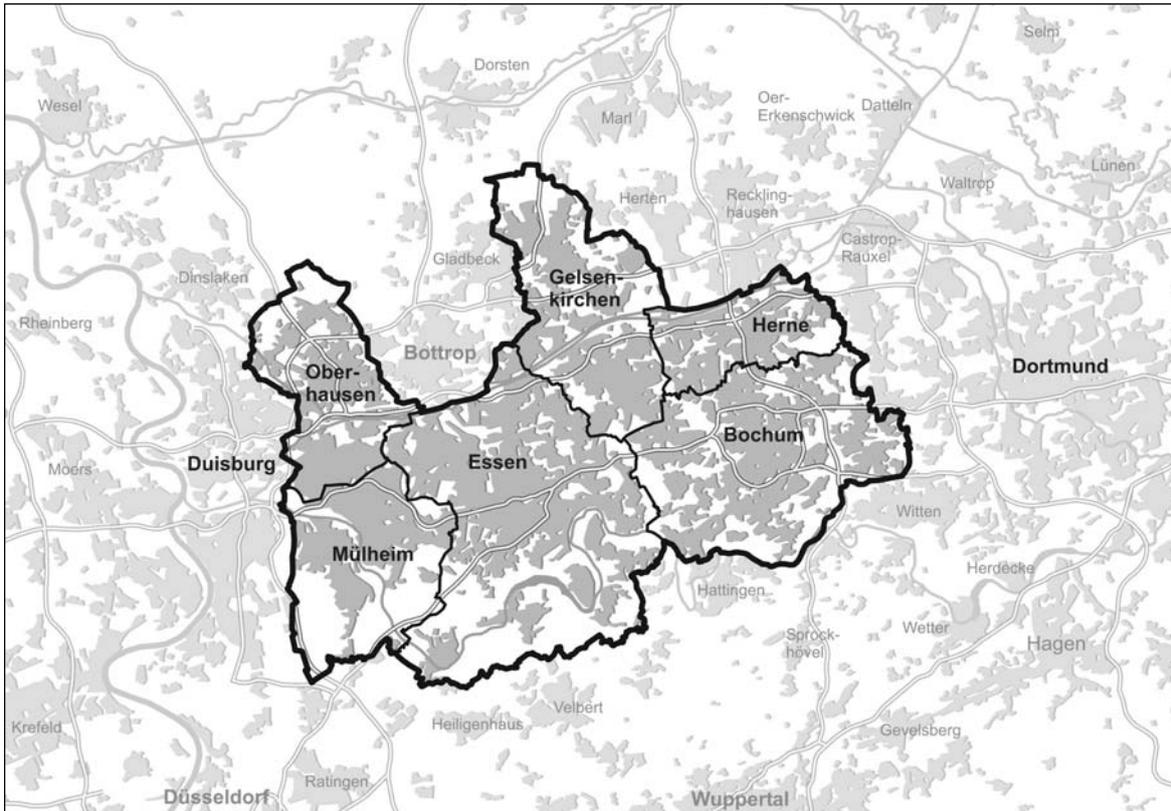


Abb. 7: Lage der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

In der Region leben rund 1,8 Mio. Menschen – das sind ca. 34% der Bevölkerung des RVR-Gebiets beziehungsweise 10% der Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen – auf einer Fläche von 680 km². Mit einer Bevölkerungsdichte von durchschnittlich 2.626 EW/km² ist die Region als hochverdichteter Ballungsraum zu charakterisieren (vgl. Tabelle 1). Das Gebiet der Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ umfasst Bereiche der Ruhr-, der Hellweg- und der Emscherzone.

Die Siedlungsstruktur im Bereich der Planungsgemeinschaft wurde vor allem durch die Industrialisierung und die Nordwanderung des Bergbaus geprägt. Die im Laufe des 19. Jahrhunderts einsetzende Industrialisierung veränderte das Gesicht der Region nachhaltig. Aus einem eher ländlich geprägten Raum wurde in kurzer Zeit eine Industrieagglomeration. Ab etwa 1830 breitete sich die Industrie in der Region sprunghaft aus. Zwischen 1815 und 1895 vervielfachte sich die Einwohnerzahl des Ruhrgebiets von knapp 300.000 auf fast zwei Millionen Menschen. Mit der Ausbreitung der Industrie ging eine unkontrollierte Zerstörung der Landschaft mit einem riesigen Landschaftsverbrauch einher. Um notwendige Arbeitskräfte anwerben zu können, legten viele Zechen und andere Industriebetriebe

Industriedörfer und Wohnbereiche an. So entstanden Ketten von Zechen- und Arbeitersiedlungen. Sie beeinflussen bis heute die Siedlungsstruktur in der Region, die von einer dezentralen und vielfältigen Mischung verschiedener Wohnformen und dem Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Freiraum geprägt ist.

Stadt	Fläche in km ²	Bevölkerung			Einwohner je km ²
		insgesamt	männlich	weiblich	
Bochum	145,44	382.195	185.959	196.236	2.628
Essen	210,37	582.764	279.492	303.272	2.770
Gelsenkirchen	104,86	266.082	128.882	137.200	2.537
Herne	51,41	169.207	82.897	86.310	3.291
Mülheim an der Ruhr	91,29	169.154	80.931	88.483	1.853
Oberhausen	77,04	217.694	105.763	111.931	2.826
Planungsgemeinschaft	680,41	1.787.096	863.924	923.432	2.626
RVR ³	4.434,68	5.257.217			1.186
NRW	34.086,01	18.009.453	8.780.139	9.229.314	528

Tabelle 1: Bevölkerung in der Region im Vergleich (Quelle: LDS, Stand: 30.06.2007)

Um in der unkontrolliert wuchernden Industrieagglomeration die verbleibenden Freiräume zu schützen und die notwendigen Verkehrsstrassen zu sichern, wurde 1920 der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (SVR) gegründet. Er ist eines der ältesten Beispiele für regionale Selbstorganisation und gilt als Beginn der modernen Regionalplanung in Deutschland. Der SVR war eine interkommunal verfasste Institution, er arbeitete städteübergreifend und netzwerkbildend. Die Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr“ knüpft als freiwilliger Zusammenschluss der sechs Städte an diese Tradition der Selbstorganisation in der Region an. Mit der Funktionalreform 1975 wurden dem Verband seine weit reichenden regionalplanerischen Befugnisse entzogen. Die Regionalplanung wurde verstaatlicht und ging auf die Bezirksplanungsräte (heute Regionalräte) über. Parallel erhielten die Städte der Planungsgemeinschaft im Zuge der kommunalen Neugliederung ihre heutigen administrativen Grenzen und territorialen Zugehörigkeiten. Nachfolger des SVR wurde 1979 der Kommunalverband Ruhrgebiet (heute Regionalverband Ruhr) mit deutlich geringeren Kompetenzen. Mit dem „Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr“ wird der RVR ab Oktober 2009 wieder die Regionalplanungskompetenz für das Verbandsgebiet erhalten.

Die Stadtentwicklung in den sechs Städten der Planungsgemeinschaft ist heute maßgeblich geprägt von drei Faktoren: dem demografischen Wandel, dem wirtschaftlichen Strukturwandel sowie der strukturellen Krise der kommunalen Haushalte. Seit Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts ist in den Städten der Region ein anhaltender Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen. Temporäre Bevölkerungsgewinne ergaben sich in dieser Zeit lediglich durch eine verstärkte Zuwanderung aus dem Osten Deutschlands und aus Mittel- und Osteuropa zu Beginn der 1990er Jahre. Seit Mitte der 1990er Jahre ist die Region wieder von schrumpfender Bevölkerung geprägt. Der demografische Wandel ist allerdings nicht nur bestimmt von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen, sondern darüber hinaus von einer Änderung der Bevölkerungsstruktur – der Anteil älterer Menschen und der Personen mit Migrationshintergrund nimmt zu.

Der wirtschaftliche Strukturwandel, der in den 1960er Jahren einsetzte, hat das Gesicht der Region wesentlich verändert. Die Montanindustrie hat stark an Bedeutung verloren.

³ Quelle: RVR, Stand 31.12.2006.

Die Gründung von Hochschulen sowie die Ansiedlung neuer Wirtschaftsbranchen trugen zum Strukturwandel in der Region bei. Darüber hinaus sind zahlreiche Unternehmen in den Bereichen Forschung und Dienstleistung entstanden. Schwerpunkte sind außerdem die Informations- und Kommunikationstechnik, Umwelttechnik, Biomedizin und Logistik.

Wichtige Impulse für den Strukturwandel gingen von der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park von 1989 bis 1999 aus, die den besonders beeinträchtigten Emscher-Raum ökonomisch und ökologisch aufwertete. Dennoch leidet die Region weiterhin an der Finanzkrise der öffentlichen Haushalte. Die hohen Sozialausgaben belasten die kommunalen Haushalte stark und entziehen den Kommunen wichtige Finanzmittel für die notwendige Modernisierung der Infrastruktur. Für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sind daher weiterhin langfristige Anstrengungen notwendig.

Die Planungsregion muss künftig hervorragende Chancen für alle Bevölkerungsgruppen bieten, um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und dem Ziel der qualitätsvollen Modernisierung der Region näher zu kommen. Der RFNP ist dazu ein wichtiger Baustein.

2.2 Handlungsschwerpunkte und ergänzende Instrumente der Raumentwicklung

Durch eine aktive Regional- und Stadtentwicklung kann Einfluss auf die Entwicklung der Region genommen werden. Es gilt, die Herausforderungen anzunehmen und Chancen zu begreifen. Einzelne Städte werden überregional kaum wahrgenommen. Aber sie haben eine gemeinsame Geschichte, die ihnen eine gemeinsame Identität gibt. Räumlich sind sie so eng miteinander verflochten, dass man den Übergang von einer Großstadt zur anderen kaum bemerkt. Und auch die Probleme, vor denen die einzelnen Städte in der Kernzone des Ruhrgebiets stehen, sind ähnlich.

Aufgaben des RFNP

Eine zentrale Aufgabe des RFNP ist vor diesem Hintergrund die Koordination und Steuerung der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenentwicklung in der Region. Die Bereitstellung eines ausreichenden und angemessenen Angebots an Wohnbauflächen ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Eine zukunftsgerechte Stadt und Region bietet ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnraum für alle – für alle Bevölkerungsgruppen, für alle sozialen Schichten, für alle Haushaltstypen und Lebensstilformen und für alle Wohnbedürfnisse. Die Maxime bleibt dabei Qualität vor Quantität. Im Hinblick darauf, dass der Wohnungsneubau nur einen geringen Anteil des Wohnungsmarktes bildet, ist die Qualifizierung und Weiterentwicklung des vorhandenen Wohnungsbestandes von großer Bedeutung.

Die Planungsregion als Bestandteil der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr definiert sich insbesondere auch durch ihre wirtschaftlichen Potenziale. Ziel ist es, die Region zu einer der wirtschaftsfreundlichsten und wachstumsstärksten Regionen in Deutschland und Europa zu entwickeln. Dazu müssen die Standortvoraussetzungen für wettbewerbsfähige Betriebe geschaffen werden, um langfristig qualifizierte Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die Herausforderungen, die sich aus Globalisierung, Standortwettbewerb und Strukturwandel in der Region ergeben, werden durch die Städte der Planungsgemeinschaft aktiv angenommen. Der RFNP schafft mit seinen Flächenausweisun-

gen die notwendigen Voraussetzungen, begleitende und ergänzende Kooperationen – beispielsweise zwischen den Wirtschaftsförderern der Städte – werden weiter intensiviert.

Im dicht besiedelten Ballungsraum ist darüber hinaus der Erhalt und die Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraumsystems eine grundlegende Aufgabe des RFNP. Dies trägt wesentlich zur Attraktivität des Planungsraums als Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort bei. Der RFNP soll zudem ein regionales Verkehrskonzept darstellen und zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Region beitragen.

Der globale Klimawandel ist inzwischen auch in der Öffentlichkeit ein wichtiges Thema. Nach wissenschaftlichen Prognosen werden die Auswirkungen des Klimawandels in Ballungsräumen, wie der Planungsregion, besonders zu spüren sein. Um die negativen Folgen abzumildern, ist zukünftig vor allem durch entsprechende städtebauliche Maßnahmen zu reagieren. Auf Ebene des RFNP wird dem Problem insbesondere durch die Sicherung klimaökologischer Ausgleichsräume (vgl. Kapitel 4.2.3) Rechnung getragen.

Mit seinen Flächenausweisungen schafft der RFNP die Voraussetzungen für einen aktiven Umgang mit dem demografischen Wandel und damit für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die ökologische, ökonomische und soziale Aspekte umfasst, stehen die verschiedenen Belange – Wohnen, Wirtschaft, Freiraum – gleichberechtigt nebeneinander. Bei den sich im dicht besiedelten Ballungsraum zwangsläufig ergebenden Nutzungskonkurrenzen ist jeweils nur im Einzelfall zu entscheiden, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wird.

Kooperationen und Zukunftsprojekte in der Region

Zur Umsetzung der genannten Handlungsschwerpunkte sind weitere, den RFNP begleitende und über ihn hinausgehende Maßnahmen, Kooperationen und Projekte notwendig. Insgesamt lässt sich feststellen, dass in der Region bereits heute eine Vielzahl von Ansätzen besteht, die gemeinsamen Herausforderungen mit verschiedenen Partnern über das Plangebiet hinaus kooperativ zu gestalten. Der Regionale Flächennutzungsplan ist dabei nur ein Instrument in einem Kanon der unterschiedlichsten Projekte und Aktivitäten. Durch seinen förmlichen Charakter hebt er sich allerdings von vielen anderen Kooperationsformen ab. Diese bilden jedoch ein wertvolles Instrumentarium, um den RFNP zu begleiten und zu ergänzen.

Zu nennen ist zunächst die Städteregion Ruhr 2030, in der die elf kreisfreien Städte des Ruhrgebiets hinsichtlich verschiedener Themen der Raumentwicklung kooperieren. Aus der Mitte der Städteregion hat sich die Planungsgemeinschaft zur Aufstellung des RFNP gebildet. Parallel dazu wurde mit dem Masterplan Ruhr ein informelles Instrumentarium geschaffen, über das sich ein gegenüber der Planungsgemeinschaft um die Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg und Hagen erweiterter Kreis über einzelne Aspekte der Raumentwicklung austauscht und regional vereinbart.

Ein weiteres wichtiges Kooperationsprojekt ist die Initiative „Das Ruhrtal“, welche im Zuge der Vereinbarungen zur Städteregion Ruhr 2030 über den ursprünglichen Kreis der Städte Hagen, Herdecke, Wetter, Witten, Bochum und Hattingen sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises um die Städte Dortmund, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und Duisburg erweitert wurde. Hier steht die Qualifizierung des Ruhrtals als Naherholungsgebiet und touristischer Anziehungspunkt im Vordergrund. Dazu wurde bereits eine Vielzahl an gemeinsamen Projekten initiiert. Diese Aktivitäten gilt es zu sichern und weiter zu führen.

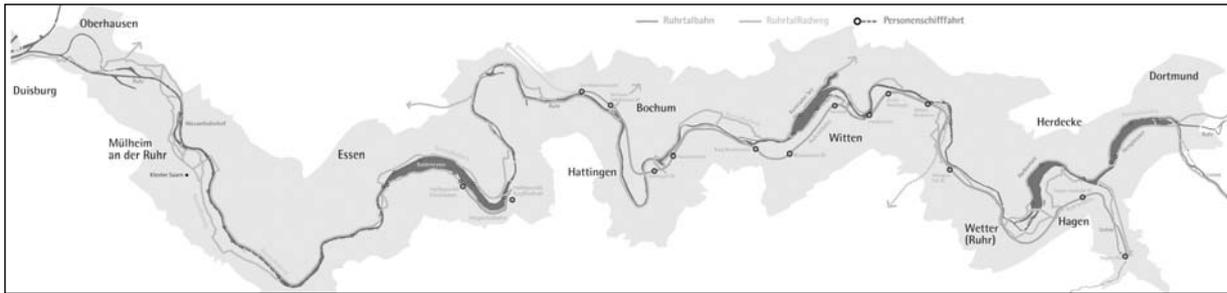


Abb. 8: Das Ruhrtal

Eine wichtige, weiter zu entwickelnde Attraktion der Region ist die Route der Industriekultur. Sie wurde zwischen 1989 und 1999 im Zuge der IBA Emscher Park geschaffen und bildet ein weltweit einmaliges Netz von Zeugnissen der industriekulturellen Geschichte. Im Zentrum steht die Zeche Zollverein, deren industriekulturelle Bedeutung von der Unesco mit der Auszeichnung als Weltkulturerbe anerkannt wurde. Darüber hinaus umfasst die Route jedoch mehr als 50 weitere Standorte, die erst in ihrer Gesamtheit die unterschiedlichen Facetten der montanindustriellen Vergangenheit erlebbar machen und ein Alleinstellungsmerkmal bilden, das die Region insgesamt stärkt und ihr Selbstverständnis neu definiert. Nicht zu unterschätzen ist in diesem Zusammenhang der wirtschaftliche Faktor: Sowohl direkt durch Menschen, die die Region als Touristen besuchen, als auch indirekt durch einen positiven Imagewandel, der die Region für Investoren attraktiver macht. Unterstützt wird dieser Imagewandel durch die Benennung der Stadt Essen – stellvertretend für das ganze Ruhrgebiet – als Kulturhauptstadt Europas 2010. Hierin liegt die Chance, die bestehenden Qualitäten weiter auszubauen und der Weltöffentlichkeit zu präsentieren.



Abb. 9: Emscher Landschaftspark 2010

Ein weiteres Zukunftsprojekt, das die Attraktivität der Region maßgeblich voranbringen wird, ist der Emscherumbau unter dem Titel „Masterplan Emscher-Zukunft – Das Neue Emschertal“. Die Emscher war lange Zeit der zentrale Abwasserkanal der Region. Nach dem weitgehenden Abschluss der bergbaubedingten Bergsenkungen ist es nun möglich, die Abwasserbehandlung zu dezentralisieren bzw. den Transport des Abwassers in Rohren zu organisieren und der Emscher wieder den Charakter eines erlebbaren Flusslaufes zurück zu geben. Hierbei kommt der Emschergenossenschaft eine zentrale Bedeutung zu. Begleitet wird der technische Emscherumbau von der Entwicklung des Emscher Landschaftsparks 2010. Dabei soll der z.T. noch stark industriell geprägte Norden des Ruhrgebiets mit landschaftsplanerischen und städtebaulichen Projekten aufgewertet werden.

Die Steuerung des Einzelhandels ist ein Handlungskomplex, der sich isolierten lokalen Strategien entzieht. Ziel ist es, vor dem Hintergrund eines weitgehend gesättigten Marktes einen ruinösen Wettbewerb zwischen den Städten und den einzelnen Standorten zu vermeiden. Ergänzend zum RFNP ist die weitere regionale Abstimmung zu intensivieren.

Weitere Herausforderungen der Regional- und Stadtentwicklung

Alle genannten Handlungsansätze stehen im Schatten der Krise der kommunalen Haushalte. Diese erfordert einen effizienten Mitteleinsatz. Davon sind auch die Infrastrukturen der technischen und sozialen Daseinsvorsorge betroffen. Verstärkt wird der Anpassungsdruck durch den demografischen Wandel, der die Nachfrage z.B. nach seniorenrechtlichen Angeboten erhöht. Sofern möglich, sind auch in diesem Handlungsfeld der interkommunale Erfahrungsaustausch oder stadtübergreifende Synergien zu nutzen.

Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage wird die Region auch in Zukunft auf Strukturhilfen von außen angewiesen sein. Im Wettbewerb um die Vergabe von Fördermitteln fordern die Fördermittelgeber zunehmend kooperative Anmeldungen. Dadurch wird bereits in der Konzeptionierungsphase ein Austausch der Ideen unterstützt und die Qualität der Bewerbungen erhöht. Außerdem ist es möglich, Projekte zu verwirklichen, die über die Grenzen einer Stadt hinaus regionale Bedeutung besitzen. Darauf hat die Region reagiert und gemeinsam mit weiteren Partnern in der Metropole Ruhr das „Konzept Ruhr“, eine gemeinsame Strategie der Städte und Kreise zur nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung, erarbeitet. Mit der Vorlage des „Konzept Ruhr“ erfüllt die Region eine inhaltliche Anforderung für die Bewerbung um Ziel 2-Strukturhilfen der Europäischen Union. Die Projekte beziehen sich sowohl auf städtebauliche Vorhaben als auch auf klassische infrastrukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.

3 Siedlungsraum

Der Siedlungsraum umfasst die regionalplanerischen Festlegungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB), der ASB für zweckgebundene Nutzungen, der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie der GIB für zweckgebundene Nutzungen. Alle diese Festlegungen sind gemäß Planzeichenverzeichnis als Vorranggebiete einzustufen (vgl. Definition in Kapitel 1.3).

Die Siedlungsflächenkonzeption des RFNP wurde in mehreren thematischen Workshops des vbA abgestimmt und gibt somit den regionalen Konsens wieder.

3.1 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 1: Polyzentrische Siedlungsstruktur

Die polyzentrische Siedlungsstruktur der Städtereion Ruhr ist zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Erläuterung:

Die Städtereion Ruhr ist Teil der im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ausgewiesenen Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr. Sie verfügt über eine europäisch ausgerichtete Verkehrsinfrastruktur und liegt im Schnittpunkt großräumiger Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung (vgl. Abb. 10).



Abb. 10: Europäische Metropolregion Rhein-Ruhr (Ausschnitt LEP)

Die Städte Bochum und Essen sind im LEP als Oberzentren ausgewiesen, die Städte Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen als Mittelzentren.

Die Städtereion Ruhr ist von einer besonderen Siedlungsstruktur geprägt. Ihre Polyzentralität ist sehr viel stärker ausgeprägt als in anderen Regionen der Bundesrepublik. Nirgendwo sonst liegen so viele Großstädte so eng beieinander. Daneben gibt es innerhalb der Kernstädte des Ruhrgebiets ein historisch gewachsenes und weitgehend intaktes, hierarchisch abgestuftes System unterschiedlich großer Zentren. Dennoch ist die Region im Verhältnis zu ihrer Größe vergleichsweise stark durchgrünt und bietet eine Vielfalt an voneinander abgrenzbaren Quartieren und Stadtteilen. Diese polyzentrische Siedlungsstruktur ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal der Planungsregion und auch in Zukunft zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.
- (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Nicht mehr erforderliche oder umsetzbare Bauflächen sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

Erläuterung:

Boden ist eine wertvolle, begrenzte und nicht vermehrbare Ressource. Durch den sorgsamen Umgang mit Flächen und Böden kann die natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen erhalten bleiben. Entsprechend dem Anspruch einer flächensparenden Nutzung der Ressource Boden ist die Siedlungsentwicklung auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Erst wenn absehbar ist, dass die Innenentwicklung bzw. die Wiedernutzung von Brachen sowie der Flächentausch den Bedarf an Siedlungsflächen nicht befriedigen können, ist die Mobilisierung von zusätzlichen Standorten vorzunehmen.

Die Städte von morgen sind vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung überwiegend schon gebaut. Im Sinne des Stadtumbaus gilt es daher, die bestehenden städtischen Strukturen zu sichern und den Siedlungsbestand weiterzuentwickeln und ggf. zu erneuern. Die Innenentwicklung hat dabei Vorrang vor der Außenentwicklung. Je nach Situation vor Ort beinhaltet dies auch eine Nachverdichtung. Diese ist behutsam anzuwenden. Dabei gilt es die vorhandenen städtebaulichen Qualitäten zu erhalten und nicht zu beeinträchtigen oder gar zu zerstören.

Darüber hinaus ist die Mobilisierung von Brachen zu verfolgen, da die flächenbezogenen Entwicklungsspielräume im Plangebiet gering sind. Brachflächen (Gewerbe- und Industriebrachen, Verkehrsbrachen) sind nutzungsorientiert zu sanieren. Auch für nicht mehr erforderliche oder nutzbare Wohnbauflächen (z.B. an stark befahrenen Straßen) ist es notwendig, Konzepte für alternative Nachnutzungen zu entwickeln. Wenn Bauflächen zur Sicherung der Siedlungsentwicklung nicht mehr notwendig sind oder am Markt nicht mehr umgesetzt werden können, sind sie dem Freiraum zuzuführen.

Die Sicherung des Planungsraums als attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsstandort hat höchste Priorität. Eine zentrale Aufgabe ist dabei das Vorhalten eines angemessenen Angebotes an Siedlungsflächen. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind dabei wirtschaftliche, ökologische und soziale Erfordernisse zu beachten. Die Ausweisung von Bauflächen hat freiraumschonend und umweltverträglich zu erfolgen.

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

- (1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.
- (2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Erläuterung:

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung dient u.a. der Zielsetzung, die bestehende und ggf. geplante Infrastruktur sinnvoll auszulasten und weiterzuentwickeln. Eine aktuelle Aufgabenstellung ist darüber hinaus die Anpassung der sozialen und technischen Infrastruktur an die demografische Entwicklung. Dies beinhaltet die Bündelung und ggf. Schließung von Infrastruktureinrichtungen, was nur durch eine Konzentration der Siedlungsentwicklung sinnvoll gelöst werden kann.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt vorrangig in engem räumlichen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen, da diese über ein gebündeltes Angebot öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des ÖPNV liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen.

Entsprechend den Zielsetzungen des LEP sind die im RFNP ausgewiesenen Flächenpotenziale, die an den schienengebundenen ÖPNV angebunden sind oder in absehbarer Zeit angebunden werden können, vorrangig in Anspruch zu nehmen. Neue Baugebiete sind primär an jenen Standorten zu realisieren, die eine bessere Nutzung und Auslastung vorhandener technischer und sozialer Infrastruktur oder auch zentraler Einrichtungen ermöglichen. Bei größeren Wohnungsneubauvorhaben ab einer Größe von 100 Wohneinheiten ist die Nähe zu Haltepunkten des (schienengebundenen) ÖPNV zu suchen.

Neben einer vorteilhafteren Auslastung der Infrastruktur verbessert die Konzentration der Siedlungsentwicklung die Erreichbarkeit von Wohnungen, Arbeitsstätten sowie Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und sichert so eine wohnungsnaher Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen. Die Qualitäten innerstädtischen Wohnens sind zu erhalten und auszubauen. Hierzu sind die Städte angehalten, ihre Infrastruktur und guten Nahversorgungsstrukturen über Nahversorgungs- sowie Zentrenkonzeptionen zu sichern und zu entwickeln. Die Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs sind zu erhalten und – sofern erforderlich – weiter auszubauen.

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

- (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern.
- (2) Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie die Entstehung und Verfestigung von Streu- und Splittersiedlungen zu verhindern.

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadttökologisch weiterentwickeln

- (1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.
- (2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und -versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden.
- (3) Dort, wo die dargestellten Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit des Freiraums entgegenstehen, soll im Siedlungsbereich eine Verbindung gesichert bzw. entwickelt werden.
- (4) Die Siedlungsbereiche sollen stadttökologisch weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Der Freiraum bildet den Komplementärraum zu den Siedlungsbereichen und ist wesentlicher Bestandteil des Siedlungsgefüges. Freiraum in diesem Sinne umfasst die im RFNP festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer (vgl. Kapitel 4). Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Ausgleichsräume bestimmen wesentlich die Umwelt- und Lebensqualität der Städte. Wichtige Freiraumfunktionen, wie z.B. Freizeit und Erholung, Schutz von Natur und Landschaft oder Ausgleichsfunktionen, sollen daher siedlungsnah und nachhaltig gewahrt werden. Der vorhandene Freiraum muss gesichert werden. Er ist keine Flächenreserve für eine zukünftige Siedlungsentwicklung. Die zahlreichen Bemühungen zur Freiraumsicherung in der Städteregion, insbesondere um die Entwicklung des identitätsstiftenden Emscher Landschaftsparks, der traditionell das Ruhrgebiet gliedernden Grünzüge A bis F sowie des Ruhrtals, sind fortzuführen. Einen wichtigen Beitrag zur Freiraumsicherung leistet die Landwirtschaft in der Region (vgl. ausführliche Darstellung in Kapitel 4.3).

Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sowie Streu- und Splittersiedlungen stellen eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Freiraums dar. Die häufig von den Grundeigentümern gewünschte bauliche Nutzung von Flächen, die sich im Bereich solcher Siedlungsansätze im Freiraum befinden, widerspricht dem Freiraumschutz und ist daher zu verhindern. Die bauliche Entwicklung der nicht als ASB dargestellten Wohnplät-

ze/Betriebsstätten richtet sich nach den Vorschriften der §§ 29ff. BauGB. Die Aufstellung von Bebauungsplänen erfolgt lediglich im Ausnahmefall bestandssichernd und -ordnend, eine substanzielle Ausweitung dieser Siedlungsbereiche ist nicht zulässig.

Wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger Freiraumbereiche ist die Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems. Freiraum darf keine Restgröße mit zufälligem Flächenzuschnitt sein. Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen bestimmt ganz wesentlich die Qualität einer Stadt. Deshalb sollen naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen die Grundlage für die Beurteilung bilden, wo der Siedlungsbereich aufhört und der Freiraum beginnt. Es sind diese Elemente, die als Siedlungsabschluss wahrgenommen werden. Bei der Interpretation der zeichnerischen Darstellungen ist daher die naturräumliche und topografische Situation vor Ort zu berücksichtigen.

Nach LEPro soll sich die Siedlungsentwicklung umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraums vollziehen. Gemäß Landschaftsgesetz sind Natur und Landschaft auch im besiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass u.a. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Neben den ökologischen Aspekten ist die Sicherung bzw. Verbesserung der Wohnqualität ein wichtiger Aspekt. Wesentlich für das Wohnen in der Großstadt ist ein ansprechendes Wohnumfeld und ein guter Zugang zu den innerstädtischen Freiflächen und zum Freiraum. Die ökologische und erholungswirksame Verbindung des Freiraums mit innerstädtischen Grünflächen oder noch vorhandenen Naturbeständen in den Siedlungsbereichen – insbesondere auch solchen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz – ist als ein wesentlicher Bestandteil einer ökologisch orientierten Stadtentwicklung zu sehen. Als Verbindungselemente sind innerstädtische Freiflächen wie Gewässerläufe, Bahndämme und Straßenbegleitgrün in Verbindung mit Waldflächen, öffentlichen Grünflächen und privaten Gartenanlagen anzusehen. Dabei hat die weitere Vernetzung, insbesondere im Rahmen des Umbaus des Emschersystems, eine große Bedeutung.

Aufgrund der Darstellungsschwelle von 5 ha werden kleinere Grünflächen in den Wohngebieten in der Regel nicht zeichnerisch dargestellt. Zu diesen öffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Grünflächen im Siedlungsraum zählen insbesondere Spielbereiche, Grünanlagen, Friedhöfe und Kleingartenanlagen. Der Verzicht auf deren Darstellung bedeutet allerdings nicht, dass die Nutzung als Grünfläche sich verändert. Freiraumbereiche sind keine Flächenreserven; tatsächliche Planungsabsichten sind in den Einzelprüfungsflächen im Umweltbericht dokumentiert. Darüber hinaus können diese Flächen mithilfe von Master- oder Rahmenplänen qualifiziert und soweit nötig durch Bebauungspläne gesichert und entwickelt werden.

Grundsatz 2: Gesundheit schützen und fördern

- (1) Bestehende und neue Siedlungsstrukturen sollen so entwickelt werden, dass gesundheitliche Belastungssituationen vermieden und vorhandene Belastungssituationen abgebaut werden.
- (2) Bei der Entwicklung von gewerblichen und industriellen Nutzungen sowie Verkehrsanlagen auf der einen Seite und Wohngebieten auf der anderen Seite ist darauf hinzu-

wirken, dass durch die räumliche Zuordnung insbesondere für die Wohnbevölkerung ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden ermöglicht wird. Mögliche Auswirkungen sollen in ihrer Gesamtwirkung bewertet werden.

Erläuterung:

Gesundheit und Umwelt sind nicht nur wegen der normativen Vorgaben im Grundgesetz sowie im Planungs- und Umweltrecht wichtige Handlungsfelder einer nachhaltigen Regional- und Stadtentwicklungsplanung, sondern insbesondere wegen der herausgehobenen Stellung in der Wahrnehmung und Betroffenheit der Menschen. Umwelt- und Gesundheitsrisiken haben mittel- und unmittelbaren Einfluss auf das Wohlbefinden und damit die Zufriedenheit des Einzelnen.

Als stark verdichtetes Wirtschaftszentrum im Schnittpunkt bedeutender bundesdeutscher und europäischer Verkehrsachsen ist die Planungsregion als Lebensraum und Arbeitsumfeld vielfältigen Belastungen ausgesetzt, insbesondere durch Lärm und Luftschadstoffe. Besonders problematisch ist die Situation dort, wo die historisch gewachsene Siedlungsstruktur zu einem engen Nebeneinander von Emittenten und empfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohngebieten, aber auch Freizeit- und Erholungsflächen sowie Schulen und Kindergärten, geführt hat.

Aufgabe einer auf die Förderung der Gesundheit gerichteten Siedlungsentwicklung ist es, darauf hinzuwirken, dass die Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren oder sonstigen unzumutbaren Auswirkungen durch gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, und Verkehrsemissionen geschützt wird. Darüber hinaus muss das planerische Handeln der Situation Rechnung tragen, dass sich im industriell vorbelasteten und durch Verkehr geprägten Plangebiet die möglichen Expositionen oftmals vielfältig überlagern. Bei Neuplanungen wie auch in der Bestandspflege müssen daher mögliche Risikofaktoren in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Nur so kann die Forderung der Europäischen Charta „Umwelt und Gesundheit“ erfüllt werden, ein höchstmögliches Maß an Gesundheit und Wohlbefinden zu ermöglichen.

Die Luftreinhaltepläne für das Ruhrgebiet mit den dort beschriebenen Maßnahmen, insbesondere den festgelegten Umweltzonen, sind zu berücksichtigen.

Grundsatz 3: Chancengleichheit in der regionalen Entwicklung

Der RFNP ist dem Grundsatz der geschlechtergerechten Entwicklung der Region verpflichtet. Das bedeutet, im Sinne der Strategie des Gender Mainstreaming, im RFNP selbst und in allen nachfolgenden Planungen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen, um die Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen zu verbessern.

Erläuterung:

Der Begriff Gender kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich geprägten und damit veränderbaren Geschlechtsrollen von Männern und Frauen. Gender Mainstreaming als Strategie setzt auf die bewusste Einbeziehung eines geschlechtergerechten Blickwinkels in allen Bereichen und auf allen Ebenen.

Gender Mainstreaming in der räumlichen Planung zielt auf die Sicherung und Verbesserung der Chancengleichheit für alle Bevölkerungsgruppen. Das Prinzip ist in § 1 (6) Nr. 3

BauGB durch die explizite Nennung der Belange von Frauen und Männern auch gesetzlich verankert. In der Praxis heißt es, in allen Verfahren und Projekten die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungs- und Regionalplanung bedeutet das insbesondere

- eine Orientierung und Konzentration der Siedlungsentwicklung am ÖPNV (vgl. Ziel 3),
- die Ausweisung der Standorte von Wohnen, Arbeiten und Erholen in räumlicher Nähe zueinander (vgl. Grundsatz 7),
- die Sicherung wohnungsnaher Versorgung mit Einkaufs-, Bildungs- und sozialer Infrastruktur (vgl. Grundsätze 7 und 18) sowie
- die Erfüllung der Mobilitätsansprüche aller Bevölkerungsgruppen (Grundsatz 41).

Die räumliche Ordnung bildet soziale, politische und ökonomische Bedingungen ab. Bauliche Strukturen sind sehr langlebig. Sie werden jedoch einer Reihe von weiblichen (aber auch männlichen) komplexen Biografien und unterschiedlichen Lebensstilen heute nicht mehr gerecht. Grundsätzlich haben Frauen und Männer in ähnlichen Lebenslagen vermutlich die gleichen Anforderungen an die Ordnung eines Raumes. Immer noch unterscheidet sich aber in aller Regel der Lebensalltag.

Dabei soll die Strategie des Gender Mainstreaming nicht den Blick darauf verstellen, dass nicht alle Männer einerseits und alle Frauen andererseits jeweils eine homogene Gruppe bilden, deren Interessen sich diametral entgegenstehen. Vielmehr gibt es große Unterschiede auch innerhalb der Geschlechter, die beispielsweise von Erwerbstätigkeit und Einkommen, ethnischer Herkunft, Religion, Bildungsstand oder Lebensphase bestimmt werden. All dies hat jedoch eine bedeutende Geschlechterkomponente. Gender Planning ermöglicht die Planung einer Region, die für Frauen und Männer, Jungen und Mädchen in sehr unterschiedlichen Lebenssituationen gleichermaßen attraktiv ist und damit gerechte Entwicklungsperspektiven für alle Bevölkerungsgruppen bietet. Eine bedarfsgerechte Planung für beide Geschlechter trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung und zur Zukunftsfähigkeit der Region bei.

Im Rahmen der Erstellung des RFNP, aber auch in nachfolgenden Planungen, kommt es darauf an, diese Fragestellungen zu thematisieren. Die Partizipation aller Gruppen bei der Aufstellung des RFNP trägt dazu bei, die Ziele und Inhalte von Gender Mainstreaming zu vermitteln und die Akzeptanz zu steigern. Damit kann der Gedanke des Gender Mainstreaming dauerhaft in der Region verankert werden.

Grundsatz 4: Klimaschutz

Der Klimaschutz soll bei der Stadtentwicklung und im Städtebau durch verstärkte Anwendung der Prinzipien des solaren Bauens und von effizienten Energieversorgungssystemen möglichst auf der Grundlage von erneuerbaren Energien sowie durch die Ausschöpfung von Einsparpotenzialen im Bestand nachhaltig Berücksichtigung finden. Für die Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sollen geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Erläuterung:

Die Städte und Gemeinden sind von den zu erwartenden Klimaänderungen in vielfacher Hinsicht unmittelbar betroffen. Zum einen sind in vielen Bereichen der kommunalen Pla-

nungshoheit Anpassungen an die bereits absehbaren unvermeidbaren Folgen des Treibhauseffektes erforderlich. Zum anderen tragen die Kommunen aktiv dazu bei, den Klimawandel durch eine Reduktion von Treibhausgasemissionen abzumildern.

Im Städtebau kommt dabei den Prinzipien des solaren Bauens bei der Planung von neuen Baugebieten und im Stadtumbau (z.B. Sanierung von Beständen) große Bedeutung zu. Hierzu gehören die Südorientierung der Gebäude, die Vermeidung von Verschattungen oder die Einhaltung von geeigneten Dachneigungen für den Einsatz solarer Systeme. In der weiteren Ausgestaltung von Baugebieten soll auf die energetische Qualität von Gebäuden – einzuhaltende Mindeststandards wurden z.B. in der Energieeinsparverordnung (EnEV) geregelt – und die Qualität der (Wärme-)Energieversorgung hingewirkt werden.

Auch die Energieversorgung ist zunehmend auf den Einsatz erneuerbarer Energieträger angewiesen, für die je nach Energieträger (Wind, Biomasse, solare Energieerzeugungssysteme) geeignete Flächen benötigt werden. Im dicht besiedelten Ballungsraum sind dabei Nutzungskonkurrenzen nicht zu vermeiden. Eine Abwägung der unterschiedlichen Raumsprüche muss jeweils im konkreten Fall erfolgen. Im RFNP sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt (vgl. Kapitel 6.5.2.1). Im Bereich des Südhangs der Zentraldeponie Bochum-Kornharpen (ZDK) werden aktuell die technischen Möglichkeiten zur Aufbringung von Photovoltaikanlagen geprüft. Im Bereich des ehemaligen Bergwerks Hugo 2/5/8 in Gelsenkirchen wird die Anlage eines Biomasseparks geplant.

Der Klimaschutz in den Kommunen orientiert sich an einer Vielzahl gesetzlicher Vorgaben. Die Kommunen leisten im Rahmen ihrer Planungshoheit darüber hinaus zahlreiche weitere freiwillige Beiträge, meist auf der Grundlage kommunaler Klimaschutzkonzepte: Sie setzen z.B. Anreize zu klimafreundlichem Verhalten ihrer Bürger und der Privatwirtschaft, etwa in Form von Beratungsangeboten. Sie haben sich unterschiedlichsten Netzwerken (z.B. Klimabündnis, European Energy Award) angeschlossen, um Klimaschutz aktiv zu betreiben. Als Beispiele für wichtige Handlungsfelder des kommunalen Engagements für den Klimaschutz sind folgende anzuführen:

- Energiemanagement in kommunalen Liegenschaften,
- CO₂-mindernde energetische Modernisierung/Sanierung von Gebäuden,
- Ressourcenschonende Stadt- und Siedlungsentwicklung,
- Energieeinsparende Verkehrskonzepte durch Förderung von ÖPNV und Radverkehr,
- Förderung und Einsatz erneuerbarer Energien,
- Nachhaltiges, klimafreundliches Beschaffungswesen.

Grundsatz 5: Prägende Siedlungsstrukturen erhalten, Kulturlandschaften sichern und entwickeln

- (1) Besonders prägende, regionaltypische und identitätsstiftende Siedlungsstrukturen, die das Orts- und Landschaftsbild bestimmen bzw. durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden können, sollen planerisch gesichert und in ihrer Funktion erhalten und entwickelt werden.
- (2) Bei der Planung neuer Baugebiete bzw. neuer Gebäudekomplexe sind bedeutsame Kulturdenkmäler, Kultur- und Industrielandschaften sowie historisch wertvolle Ortsbilder nach Möglichkeit zu erhalten.

- (3) Die Eigenheiten der bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen gesichert und behutsam entwickelt werden.
- (4) Die Aspekte der Baukultur sollen bei Planungen und baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Historisch gewachsene Ortsbilder und regionaltypische Siedlungsstrukturen sowie Kultur- und Industrielandschaften bestimmen in starkem Maße die Identität eines Raumes und der in ihm lebenden Menschen sowie die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Das kulturelle Erbe ist insofern ein wichtiger Standortfaktor im Wettbewerb der Regionen.

In den nachfolgenden Planungen ist besonderes Augenmerk auf charakteristische Strukturen des Orts- und Landschaftsbildes zu richten. Historische oder durch ihre besondere Eigenart schützenswerte Bereiche sollen in ihrer Gestalt und ihrem Wert gesichert und qualifiziert werden. Insbesondere der Übergangsbereich zwischen Siedlung und Freiraum ist im Rahmen der Siedlungsrandgestaltung angemessen zu berücksichtigen (vgl. auch Grundsatz 1).

Der Fachbeitrag der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum LEP „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen“ definiert bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche. Der weit überwiegende Teil des Planungsraums gehört zur Kulturlandschaft Ruhrgebiet. Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft sind das Ruhrtal sowie der Bereich Zollverein-Nordstern. Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche im Planungsraum sind beispielsweise Bochumer Verein, Stahlwerk und Westpark in Bochum, Gutehoffnungshütte in Oberhausen oder Innenstadt und Gysenberg in Herne. Die bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen in ihren prägenden Merkmalen erhalten und behutsam entwickelt werden, um die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge und regionalen Zusammengehörigkeiten zu wahren.

Auch darüber hinaus gebührt dem gebauten Raum eine besondere Aufmerksamkeit. Neben Wohn- und Gewerbebauten umfasst dieser z.B. auch Infrastrukturbauwerke. Diese alltäglichen Bauten prägen die Wahrnehmung der Umwelt stärker als uns das oftmals bewusst ist. Bauliche Anlagen und andere Objekte der modernen Baukultur – mit einer hohen funktionalen und gestalterischen Bedeutung – tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst- und kulturgeschichtlichen Entwicklung des Ruhrgebiets zur Identifikation der Bewohner und zur touristischen Attraktivität der Region bei. Die Initiativen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen, die Baukultur stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken, sind zu begrüßen und zu unterstützen. Bei Planungen und raumbildenden Maßnahmen ist es wichtig, diese auch auf die baukulturellen Aspekte hin zu betrachten. Insbesondere Städtebau- und Architekturwettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument, um die Gestaltung des gebauten Raumes öffentlich zu diskutieren und durch einen Wettbewerb der Ideen die Qualität zu fördern.

Grundsatz 6: Denkmäler und Denkmalbereiche sichern und erhalten

- (1) Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sollen durch die Entwicklung nachhaltiger Nutzungen gesichert und erhalten werden.
- (2) Bodendenkmäler, wie z.B. Hügelgräber, frühgeschichtliche Fundorte, Befestigungsanlagen und historische Straßen, sollen gesichert und erhalten werden.

Erläuterung:

Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten oder Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, weil sie für die Geschichte der Menschen, der Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse bedeutend sind (§ 2 (1) DSchG). Der Denkmalbegriff gilt auch für denkmalwerte Objekte, die (noch) nicht rechtskräftig unter Schutz gestellt sind. Zu den geschützten städtebaulichen Zusammenhängen gehören neben Denkmalbereichen und Einzeldenkmälern mit starker Raumwirkung – z.B. Kloster- und Schlossanlagen – auch Ensembles von Einzeldenkmälern, Bodendenkmäler und Grabungsschutzgebiete.

Baudenkmäler sowie Denkmalbereiche bestimmen über ihren denkmalpflegerischen Eigenwert hinaus in hohem Maße die Lebensqualität des Raumes und dienen der Identifikation der dort lebenden Menschen. Daher sind bedeutsame Bau- und Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Struktur ihrer Umgebung zu erhalten und bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Es gilt, ihre identitätsstiftenden und imagebildenden Potenziale gezielt in Wert zu setzen und zu vermitteln. Die Wahrnehmbarkeit von Denkmälern soll verbessert werden; dabei spielen Raum- und Sichtbeziehungen eine wichtige Rolle. Zur Umsetzung bieten sich örtliche Bauvorschriften wie beispielsweise Gestaltungs- und Denkmalbereichssatzungen sowie Unterschutzstellungen an.

Rechtskräftig unter Schutz gestellte Bau- und Bodendenkmäler mit einer Größe über 5 ha sowie alle rechtskräftig unter Schutz gestellten Denkmalbereiche sind in der Erläuterungskarte 1 „Denkmalbereiche, Denkmäler, Route der Industriekultur“ dokumentiert. Eine Auflistung mit den entsprechenden Objektbezeichnungen findet sich in Kapitel 8.2. Detaillierte Informationen sind dem „Zentralen Denkmälerarchiv“ der Denkmalpflegeämter bei den Landschaftsverbänden, das alle erfassten Baudenkmäler und Denkmalbereiche nachweist, und den bei den Kommunen geführten Denkmallisten, die die rechtskräftig unter Schutz gestellten Denkmäler und Denkmalbereiche enthalten, zu entnehmen.

3.2 Wohnen

3.2.1 Rahmenbedingungen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen und insofern eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, d.h. der RFNP muss ausreichende und angemessene Wohnbauflächen darstellen, um die Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in der Region für die nächsten 10 – 15 Jahre sicherzustellen.

Die Pendlerverflechtungen innerhalb der Städtereion Ruhr weisen auf eine stark untereinander verflochtene Wohnungsmarktstruktur hin. Befragungsergebnisse zeigen darüber hinaus, dass für die Städte der Planungsgemeinschaft die Stadt-Stadt-Wanderungen zwi-

schen den benachbarten Kernstädten bedeutender sind als Abwanderungen ins nähere und weitere Umland.⁴ Dennoch bestehen starke Pendlerverflechtungen mit dem Umland. Um Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken, soll dem zum Teil expansiven Wohnbauflächenangebot des Umlands vor allem durch Qualität begegnet werden.

Mit dem Masterplan Ruhr haben die Kommunen der Städteregion Ruhr 2030 einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Wohnens in der Region getan. Kernstück des Masterplans ist die „Wohnungspolitische Erklärung“ der Städteregion Ruhr. Ihre Zielsetzung ist es, ein gemeinsames Grundverständnis moderner, zukunftsweisender kommunaler Wohnungspolitik in der Städteregion zu formulieren. In Fortführung des Masterplan-Prozesses wurde zu Beginn des Jahres 2007 eine regionale Wohnungsmarktbeobachtung in der Planungsgemeinschaft gemeinsam mit den Städten Bottrop, Duisburg, Dortmund, Hagen und Hamm gestartet. Der erste regionale Wohnungsmarktbericht „Wohnen in der Städteregion Ruhr“ ist für das erste Quartal 2009 vorgesehen.

Die Sicherung der Wohnungsversorgung für alle Bevölkerungsgruppen – unabhängig von Alter, sozialem Status oder Familienstand – erfordert ein breites Angebot an differenzierten Wohn- und Siedlungstypen, das sich an den unterschiedlichen Vorstellungen der Wohnbevölkerung orientiert. Notwendig sind Angebote für energieoptimiertes und umweltschonendes Bauen ebenso wie für kosten- und flächensparendes Bauen. Daneben sind Planungen und Projekte für verschiedene Zielgruppen, beispielsweise für junge Familien und Alleinerziehende, für ein kinder- und familienfreundliches Miteinander sowie senioren-gerechtes Bauen, von Bedeutung. Für benachteiligte Bevölkerungsgruppen, die sich nicht am freien Markt mit Wohnraum versorgen können, ist ein entsprechendes sozial gerechtes Angebot vorzuhalten.

Darüber hinaus erfordert die zukünftige Wohnungspolitik in der Region eine verstärkte Berücksichtigung gesundheitlicher Aspekte. Neben dem Gesundheitsschutz werden künftig in besonderem Maße Aspekte einer verbesserten Lebens- und Wohnqualität eine Rolle spielen. Dabei geht es zum einen um Merkmale wie Familien-, Alten- oder Behindertenfreundlichkeit sowie Barrierefreiheit im Wohnsektor. Zum anderen gilt in diesem Zusammenhang den wohngebietsnahen Kinderspiel-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie den Einflüssen des sozialen Umfeldes besondere Beachtung. Eine maßgebliche Rolle kommt künftig der Lärm- und Immissionssituation der Wohnumgebung zu. Ein gesundes Wohnumfeld in einem hinsichtlich sozialer Lage und Umweltsituation ansprechenden Kontext ist ein wichtiger Zukunftsfaktor, um langfristig eine positive Bindung der Bevölkerung an die Region zu erreichen.

Das Wohnen in der Städteregion Ruhr ist von deutlichen Strukturunterschieden im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland geprägt. So existieren in der Region deutlich mehr kleine Wohnungen, auch der durchschnittliche individuelle Wohnflächenkonsum ist geringer. Darüber hinaus ist der Anteil von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern geringer als in Nordrhein-Westfalen und im Bundesgebiet. Insgesamt sind die Wohnungsbestände in der Region relativ alt, es gab und gibt verhältnismäßig wenig Wohnungsneubau. Manche Wohnungsmarktsegmente, wie z.B. der frei fi-

⁴ Vgl. Blotevogel/Jeschke 2003: Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt Stadt-Umland-Wanderungen im Ruhrgebiet.

nanzierte Wohnungsbau im gehobenen Preissegment, haben in der Vergangenheit fast keine Rolle gespielt.

Trotz dieser Strukturunterschiede lässt es sich in der Metropole Ruhr gut wohnen. Nach repräsentativen Befragungen bewertet eine große Mehrheit die Wohnqualität in der Region als positiv.⁵ In der Städteregion Ruhr existieren dörfliche, mittelstädtische und großstädtische Siedlungsstrukturen der unterschiedlichen Bauepochen nebeneinander. Die unterschiedlichsten Siedlungstypen liegen „patchworkartig“ dicht beisammen. Der für Großstädte typische verdichtete Geschosswohnungsbau ist hier weniger stark ausgeprägt, während die innerstädtischen Wohnanlagen in der Regel einen größeren Bezug zu Freiraum und Garten aufweisen als dies in den hochverdichteten Zentren anderer deutscher Großstädte der Fall ist. In der Region finden sich gute Beispiele für eine städtebaulich, architektonisch, gestalterisch, sozial und ökologisch vorbildliche Wohnbebauung, z.B. für barrierefreies Wohnen, Altenwohnungen, neue Wohngebiete mit vielfältigem Wohnungsgemenge für eine ausgewogene soziale Mischung, Kombination von Altbestand und Neubau sowie integrierte Projekte mit Arbeitslosen und gering Qualifizierten zur Schaffung hochwertigen Wohnraums für benachteiligte Gruppen. Seit einigen Jahren entstehen in der Region darüber hinaus qualitativ hochwertige Wohnquartiere für gehobene Ansprüche an zum Teil außergewöhnlichen Standorten.

Insgesamt zeichnet sich der Wohnungsmarkt in der Städteregion Ruhr durch ein vielfältiges Angebot an Wohnungen in allen Teilmärkten aus, so dass für jede Nachfrage entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht. Im Vergleich zu Ballungsräumen ähnlicher Größe sind die Mieten und Baulandpreise in der Region als günstig anzusehen, wobei jedoch innerhalb der Planungsregion z.T. erhebliche Preisunterschiede bestehen. In einzelnen Bereichen des Wohnungsmarktes sind Notwendigkeiten zum Ausbau vorhanden. Dies gilt vor allem mit Blick auf die hochwertigen frei finanzierten Wohnungen sowie den Bereich der Eigentumsbildung. Generell gibt es einen Bedarf an mehr Qualität. Davon betroffen sind auch die vorhandenen (Miet-)Wohnungsbestände, deren Größe, Zuschnitt und Ausstattung heutigen Wohnansprüchen teilweise nicht mehr genügen. Hier sind verstärkte Anstrengungen im Bereich der Modernisierung und Bestandspflege erforderlich. In einigen Wohnungsmarktsegmenten existieren strukturelle Überhänge, die einen Rückbau notwendig machen. Dies betrifft beispielsweise kleine, ungünstig geschnittene und mit wenig Komfort ausgestattete Wohnungen oder Wohnungen in einem unattraktiven Wohnumfeld.

In der Städteregion Ruhr ist weiterhin mit sinkenden Bevölkerungszahlen zu rechnen (vgl. Kapitel 3.2.3.1). Dennoch wird auch in Zukunft Wohnungsneubau in der Region notwendig sein, um die bestehenden Strukturunterschiede im Vergleich zu den Wohnungsmärkten anderer Regionen auszugleichen und den veränderten Qualitätsansprüchen der Bevölkerung gerecht zu werden.

⁵ Vgl. bifak 2004: ruhr-perspektive. Ergebnisse einer repräsentativen Mehrthemenumfrage im Ruhrgebiet.

3.2.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

- (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen/ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird.
- (2) In den Wohnsiedlungsbereichen ist ein ausgewogenes Verhältnis von Ein- und Zweifamilienhäusern zu Mehrfamilienhäusern einschließlich Sozialwohnungen sicher zu stellen.

Grundsatz 7: Funktionsmischung verstärken

Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentrale Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, wohnverträgliche Arbeitsstätten und wohnungsnah Freiflächen sollen innerhalb der dargestellten Wohnbauflächen/ASB so zusammengefasst werden, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind.

Erläuterung:

Regional- und Bauleitplanung haben nach LEP durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Wohnsiedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Das Wohnbauflächenangebot im Plangebiet muss differenziert sein, um für verschiedene Zielgruppen – z.B. Alleinerziehende, Senioren, Singles, Paare mit und ohne Kinder, aber auch für gemeinschaftliche Wohnprojekte und andere neue Wohnformen – entsprechende Angebote bereitzuhalten. Die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen erfordern ein differenziertes und ausgewogenes Angebot von Ein- und Zwei- sowie Mehrfamilienhäusern. Zur Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Wohnraums für finanziell weniger leistungsfähige Bevölkerungsgruppen ist der soziale Wohnungsbau ein wichtiges Instrument.

Vor allem bei mit Mängeln behafteten baulichen Strukturen, z.B. im stark verdichteten Wohnungsbau, sind Umstrukturierungen erforderlich. Die im Rahmen des Masterplan Ruhr zusammen mit weiteren Städten über das Plangebiet hinaus erarbeiteten gemeinsamen Vorstellungen zum Wohnen in der Region sollen hierbei berücksichtigt und weiterentwickelt werden.

Die im Plan dargestellten Wohnbauflächen/ASB entsprechen überwiegend der Realnutzung, d.h. dem vorhandenen Wohnungsbestand in der Region. Teilweise erfolgt eine Reaktivierung von Brachflächen für Wohnbauzwecke. Eine Ausweitung von Siedlungsflächen erfolgt nur in geringem Maße, um besondere Qualitäten herzustellen, die im Siedlungsbestand nicht realisierbar sind.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf eine verkehrsreduzierende bzw. -vermeidende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen zu achten, die zugleich umwelt- und siedlungsverträglich ist. Hierdurch kann eine wohnungsnah Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gesichert werden, was insbesondere vor dem Hin-

tergrund der zunehmenden Alterung der Gesellschaft von wachsender Bedeutung ist. Nicht störendes Gewerbe ist in den Wohnsiedlungsbereichen regelmäßig zulässig.

Grundsatz 8: Aktive Bestandsentwicklung

- (1) Die Wohnungsbestände in der Region sollen insbesondere im Rahmen der Instrumente des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt aktiv entwickelt und modernen Anforderungen angepasst werden. Dabei soll auf eine sozialverträgliche Ausgestaltung dieser Prozesse geachtet werden.
- (2) Der Verbesserung und Entwicklung des Wohnumfelds in der Region soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- (3) Für die aktive Bestandsentwicklung sollen regionale Strategien entwickelt werden.

Erläuterung:

Den zentralen gesellschaftlichen Rahmen der künftigen Stadtentwicklung bildet der demografische Wandel mit seinen drei Ausprägungen: dem Rückgang der Bevölkerung, der zunehmenden Alterung der Gesellschaft und dem Anstieg des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund. Mit diesen Herausforderungen gilt es aktiv umzugehen. Konzepte des Stadtumbaus und der Sozialen Stadt sind jedoch nicht Gegenstand des RFNP. Sie sind auf den nachfolgenden Planungsebenen aufzunehmen und zu vertiefen. Dabei sind sowohl bestehende Ansätze im Bereich der sozialen Stadtentwicklung aufzugreifen und fortzuführen als auch neue Konzepte für eine sozial ausgewogene Stadtentwicklung zu erarbeiten.

Stadtumbaumaßnahmen sollen in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind, nachhaltige städtebauliche Strukturen schaffen. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die von dauerhaften Leerständen betroffen oder bedroht sind (vgl. § 171a (2) BauGB). Die Anpassung der vorhandenen Stadtstruktur ist Ziel des Stadtumbaus. Wesentliche Bestandteile dieser Strategie sind die aktive Auseinandersetzung mit dem Wohnungsbestand und dessen Weiterentwicklung. Bestehende Wohnsiedlungen müssen in ihrer städtebaulichen und ihrer Wohnqualität hinsichtlich ihrer Modernisierungspotenziale überprüft werden.

Maßnahmen der Sozialen Stadt zielen auf die Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Stadtteilen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn ein Stadtteil durch die Zusammensetzung und wirtschaftliche Situation der dort lebenden Menschen erheblich benachteiligt ist (vgl. § 171e (2) BauGB). Ziel ist die aufeinander abgestimmte Bündelung von investiven und sonstigen Maßnahmen für den Stadtteil. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung sollen so verbessert und sozial stabile Bewohnerstrukturen geschaffen werden.

Auch jenseits spezifischer Förderprogramme ist eine aktive Bestandsentwicklung von großer Bedeutung. Ein attraktives Wohnumfeld gewinnt im Wettbewerb der Regionen zunehmend an Bedeutung. Mit der Aufwertung des Wohnumfelds kann Abwanderungstendenzen entgegengewirkt und der Ballungskern für Zuziehende attraktiver werden. Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung und -verbesserung gilt daher besondere Aufmerksamkeit. Im Einzelfall gehört dazu auch ein kleinteiliger Abriss und Neubau, der ein erhebliches Potenzial für die Aufwertung der Bestände und die Sicherung der Wohnungsversorgung darstellt. Die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen nachhaltiger Stadtentwicklung und

dem Wohlbefinden der Bevölkerung erfordern jedoch ein behutsames Vorgehen beim Umbau städtischer Quartiere. Die Maßnahmen werden nur dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, die Prozesse sozialverträglich zu gestalten.

Von Bedeutung sind der interkommunale Erfahrungsaustausch und die regionale Abstimmung kommunaler Strategien der aktiven Bestandsentwicklung, um Synergieeffekte nutzen zu können. Die Vergabe von Fördermitteln durch EU, Bund und Land vorrangig an Kooperationsnetzwerke ist ein weiterer wichtiger Aspekt. Die Zusammenführung der kommunalen Strategien sollte in eine regionale Entwicklungsstrategie münden.

3.2.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung

Die Wohnungspolitik ist als ganzheitlicher, integrativer und kooperativer Ansatz weiterzuentwickeln und zu einem stadtplanerischen Steuerungsinstrument zu entwickeln. Das grundlegende Ziel der Planung ist es, die Anzahl der Fortzüge – insbesondere von einkommensstärkeren Haushalten in der Familiengründungs- und Eigentumbildungsphase – in das Umland der Städte weiter zu reduzieren. Um langfristig die Alters- und Sozialstruktur zu stabilisieren, gilt es darüber hinaus, das Angebot so zu verbessern, dass in die Region Zuziehende auch den Ballungskern wieder in ihre Wohnstandortsuche einbeziehen. Denn die Abwanderung führt zu Einnahmeverlusten durch Steuerausfälle und schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen bei gleich bleibenden Infrastrukturkosten erheblich ein. Darüber hinaus sind durch eine Reduzierung der Fortzüge in das Umland positive Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Verringerung der Pendlerströme zu erwarten.

3.2.3.1 Bestimmungsgrößen des Wohnungsbedarfs

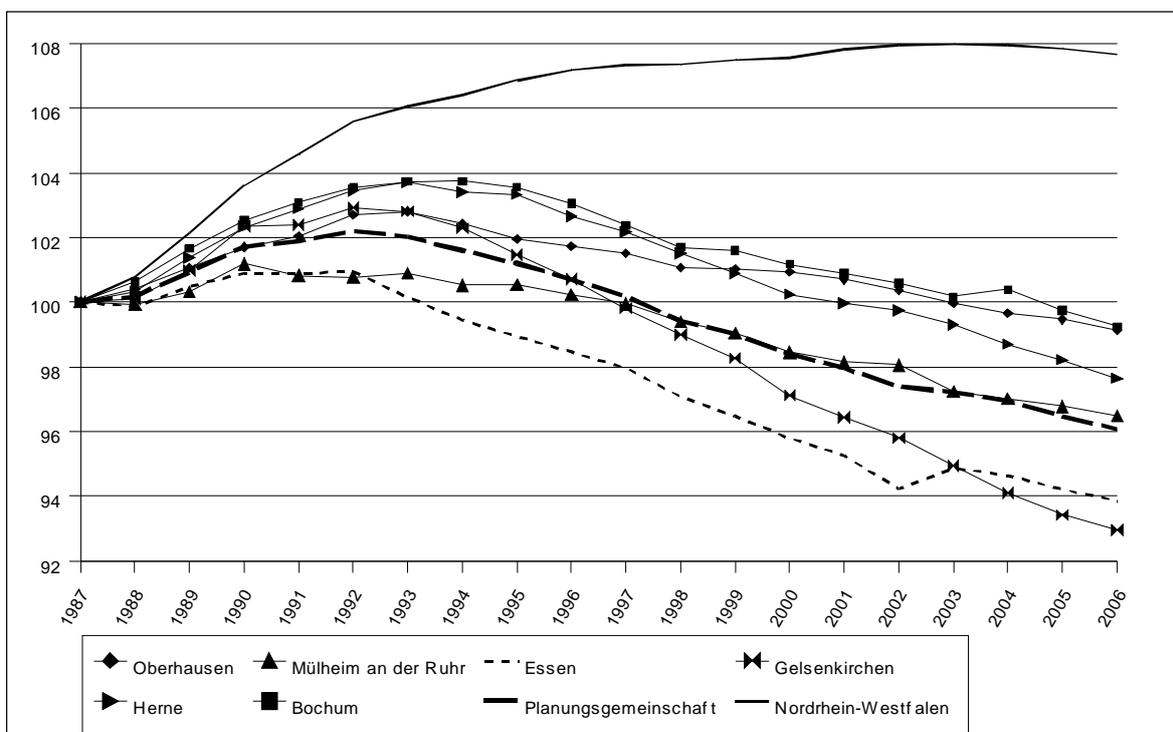


Abb. 11: Bevölkerungsentwicklung 1987 bis 2006 (in %) in der Planungsgemeinschaft im Vergleich (Quelle: LDS)

Die Bevölkerungsentwicklung ist die wichtigste Determinante des Wohnungs- und damit des Wohnbauflächenbedarfs. Nach einem leichten Zuwachs Anfang der 1990er Jahre ist seit Mitte der 1990er Jahre wieder ein Rückgang der Bevölkerungszahlen in allen Städten der Planungsgemeinschaft zu verzeichnen (vgl. Abb. 11).

Auch künftig ist in der Region mit rückläufigen Bevölkerungszahlen zu rechnen. Der prognostizierte Bevölkerungsrückgang fällt in den Städten der Region unterschiedlich stark aus, ist jedoch in allen Städten größer als in Nordrhein-Westfalen insgesamt (vgl. Abb. 12). Die für einzelne Städte der Planungsgemeinschaft vorliegenden eigenen städtischen Bevölkerungsprognosen bestätigen den Trend der Bevölkerungsschrumpfung, teilweise sind sie sogar pessimistischer als die Prognose des LDS.

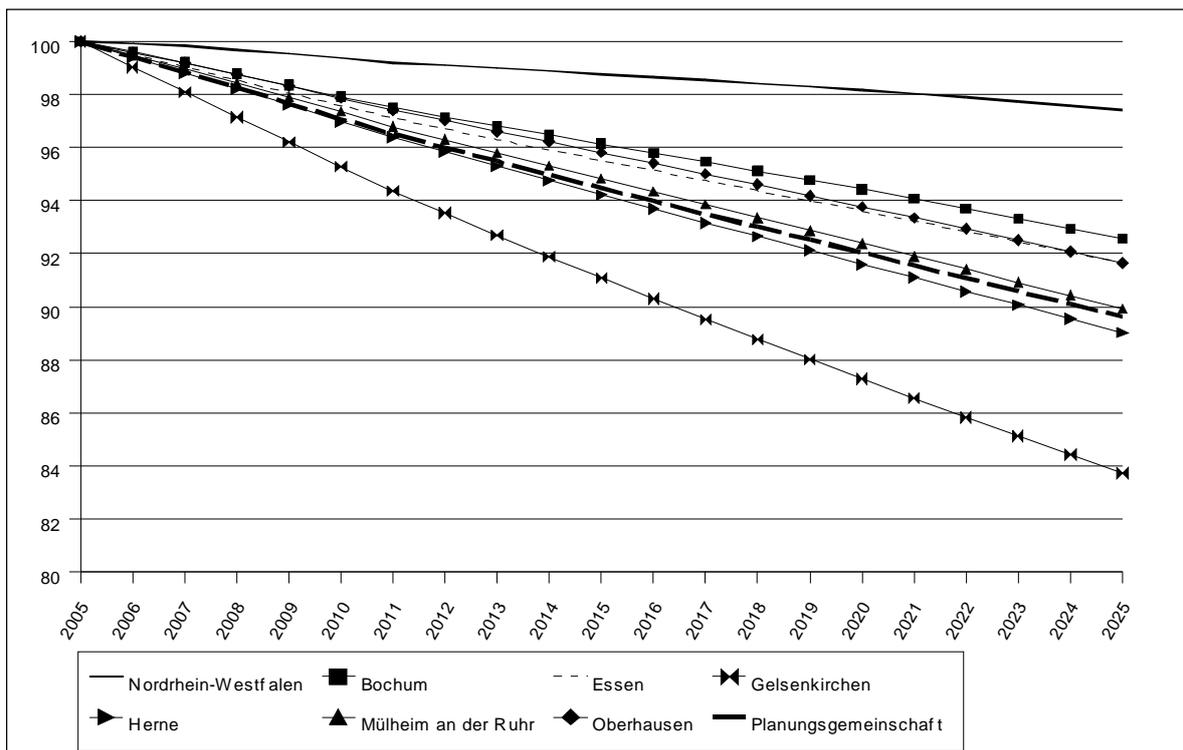


Abb. 12: Bevölkerungsprognosen 2005 bis 2025 (in %) für die Städte der Planungsgemeinschaft im Vergleich (Quelle: LDS)

Ein Blick auf die Bevölkerungsbewegungen in der Planungsgemeinschaft (vgl. Abb. 13) verdeutlicht, dass der Wanderungssaldo der wichtigste Einflussfaktor der Bevölkerungsentwicklung in der Region ist. Das Niveau der Sterbefallüberschüsse nimmt nur langsam zu; Ausschläge, die die Gesamtbilanz wesentlich bestimmen, sind vor allem im Saldo der Zu- und Fortzüge festzustellen. Dabei konnten die Wanderungsgewinne nur zu Beginn der 1990er Jahre die Geburtendefizite kompensieren, in der Folgezeit reichten sie dazu nicht mehr aus bzw. wurde die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung durch Wanderungsverluste noch verstärkt. Vor diesem Hintergrund wird nochmals die große Bedeutung eines attraktiven Wohnungsmarktes und einer aktiven Wohnungspolitik in der Region deutlich.

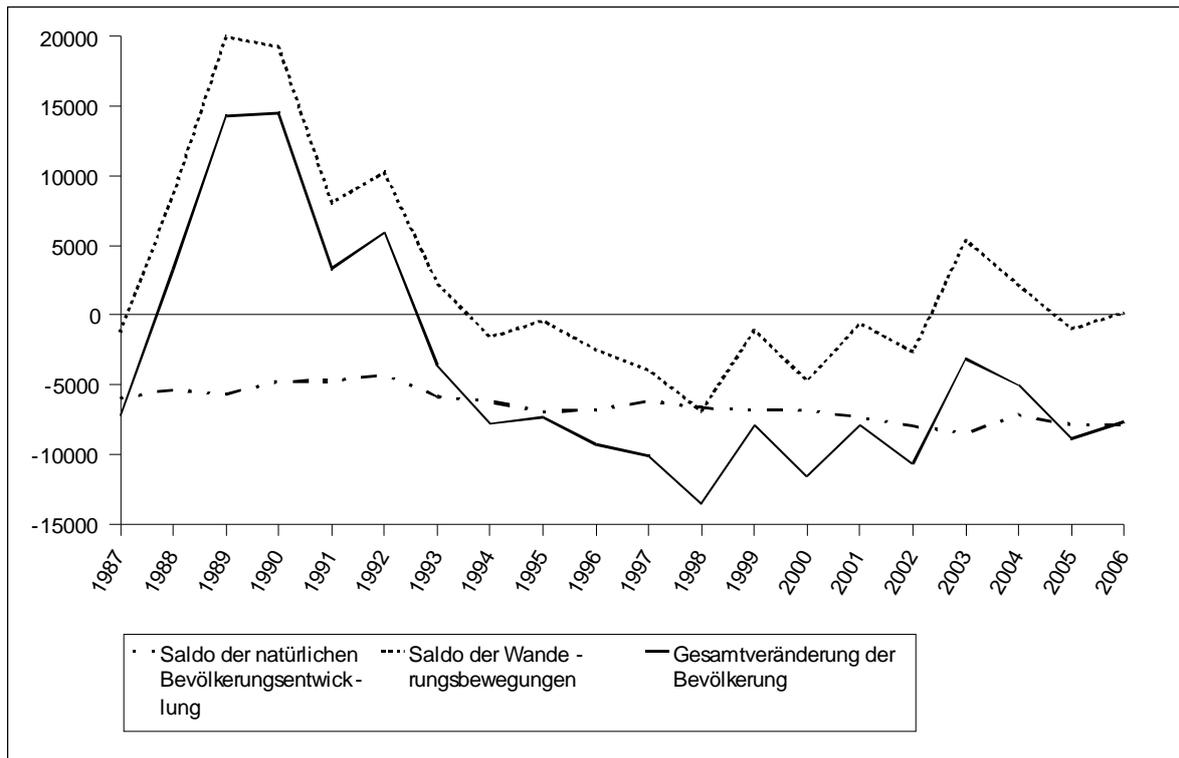


Abb. 13: Bevölkerungsbewegungen 1987 bis 2006 in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (Quelle: LDS)

Der Bevölkerungsrückgang in der Region führt nicht automatisch zu einem Überangebot an Wohnungen, da der Wohnungsbedarf und damit der Bedarf an Wohnbauflächen nicht allein von der Bevölkerungszahl bestimmt wird. Die Entwicklung der Haushalte ist der zweite wichtige Bestimmungsfaktor des Wohnungsbedarfs. So werden die durchschnittlichen Haushaltsgrößen in den Städten der Planungsgemeinschaft weiter sinken. Sie liegen derzeit zwischen 2,10 (Oberhausen) und 1,96 Personen/Haushalt (Essen) und werden auf Werte zwischen 2,02 (Oberhausen) und 1,89 Personen/Haushalt (Essen) im Jahr 2020 sinken (LDS 2006, Trendvariante). Die Prognosen des LDS weisen allerdings darauf hin, dass trotz der weiter fortschreitenden Haushaltsverkleinerung aufgrund des Bevölkerungsrückgangs die Zahl der Haushalte in der Region in den nächsten Jahrzehnten eher sinken wird.⁶

Relevant für die Wohnungsnachfrage ist aber nicht nur die absolute Zahl an Bevölkerung und Haushalten. Daneben sind die zu erwartenden Verschiebungen in der Größen- und Altersstruktur der Haushalte von Bedeutung. Da kleinere Haushalte zumeist einen größeren individuellen Wohnflächenkonsum aufweisen, führt die Bedeutungszunahme der (jüngeren und älteren) kleinen Haushalte zu höheren Pro-Kopf-Wohnflächen.

Trotz sinkender Bevölkerungs- und Haushaltszahlen ist in der Planungsregion mit einem Bedarf an neuen Wohnbauflächen zu rechnen.⁷ Ein großer Teil des Bedarfs erklärt sich aus dem strukturell bedingten Nachholbedarf am Wohnungsmarkt, da nur ein Teil der Nachfrage nach neuen Qualitäten durch Maßnahmen im Bestand befriedigt werden kann. So ist die durchschnittliche Wohnungsgröße in den sechs Städten durchweg geringer als

⁶ Vgl. die Haushaltsprognose 2005 – 2025 des LDS.

⁷ Vgl. dazu z.B. die Raumordnungsprognose 2020/2050 des BBR.

in Nordrhein-Westfalen. Die Werte streuen von 69,5 m² in Gelsenkirchen bis 77,8 m² in Mülheim an der Ruhr (NRW: 84,5 m²; Quelle: LDS, Stand 31.12.2005). In der Region sind also mehr kleine Wohnungen verfügbar, die teilweise heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen.

Auch der individuelle Wohnflächenkonsum ist im Schnitt geringer: die durchschnittliche Wohnfläche pro Person beträgt in der Städtereion 37,5 m², in Nordrhein-Westfalen 39,4 m² (Quelle: LDS). Die Werte der einzelnen Städte sind auch hier sehr unterschiedlich. Während der Wert in Oberhausen bei 35,9 m²/Person liegt, beträgt er in Mülheim an der Ruhr 42,0 m²/Person und ist damit höher als der Landesdurchschnitt.

Darüber hinaus ist der Anteil von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern am Gesamtwohnungsbestand geringer als im Bundes- und Landesdurchschnitt. Während der Anteil im Landesdurchschnitt 42,8% beträgt, liegt er in der Städtereion Ruhr bei 20,7%. Dieser geringere Anteil ist für Ballungsräume allerdings typisch. Entsprechend geringer ist jedoch die Eigentümerquote in der Region: Während im Landesdurchschnitt knapp 40% der Wohnungen von ihren Eigentümern selbst bewohnt werden (Quelle: Wfa), liegt die Quote in der Region zwischen ca. 16% (Gelsenkirchen) und ca. 23% (Bochum).⁸ Hier sind auch finanziell attraktive Angebote von Nöten.

Ein Nachholbedarf ist darüber hinaus auch am Mietwohnungsmarkt zu konstatieren. Der Neubau von Mietwohnungen – insbesondere solcher der gehobenen Qualitätsstufe – ist in den Städten der Planungsgemeinschaft weitgehend zum Erliegen gekommen. Befragungsergebnisse untermauern allerdings, dass es in den Kernstädten des Ruhrgebiets durchaus eine Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Mietwohnungen gibt.⁹ Wegen des steigenden Anteils älterer Menschen ist darüber hinaus eine verstärkte Nachfrage nach seniorengerechten Wohnungen zu erwarten, die insbesondere im Geschosswohnungsbau befriedigt werden kann.

Neben dem vor allem strukturell bedingten Nachholbedarf ergibt sich ein Ersatzbedarf für Wohnungsabgänge aus dem Bestand. Nach Untersuchungen der Wfa ist der Wohnungsbestand im Ruhrgebiet deutlich älter als im Landesvergleich, der Neubauanteil (Baujahr nach 1989) ist erheblich geringer.¹⁰ Ein nicht bezifferbarer Teil der Wohnungsbestände ist als nicht modernisierbar einzustufen und muss abgerissen werden. Hinzu kommen Wohnungsabgänge wegen der Zusammenlegung kleiner Wohnungen und Anpassungen an den heutigen Standard sowie wegen der Umnutzung von Wohnungen beispielsweise zu Gewerberäumen oder Büro- und Praxisräumen für freie Berufe.

Zu den Wohnungsabgängen aus dem Bestand liegen keine belastbaren Zahlen vor, die vorhandenen Statistiken sind mit erheblichen Erfassungsfehlern belastet. Verschiedene Studien und Wohnungsmarktkonzepte nennen für die jährlichen Wohnungsabgänge Zahlen zwischen 0,04% und 0,7% des Gesamtwohnungsbestandes. Die Wohnungsabgänge sind zudem abhängig von der Wohnungsmarktsituation. So „produzieren“ hohe Wohnungsüberhänge hohe Abgänge, Wohnungsknappheit dagegen reduziert die Wohnungs-

⁸ Quelle: Statistiken der Städte.

⁹ Vgl. Blotvogel/Jeschke 2003: Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt Stadt-Umland-Wanderungen im Ruhrgebiet.

¹⁰ Vgl. Wfa: Info 2005 zur Situation der Wohnungsmärkte.

abgänge.¹¹ Für die Städtereion Ruhr ist aufgrund der entspannten Wohnungsmärkte mit einem eher hohen Wohnungsabgang zu rechnen. Das Pestel-Institut prognostiziert für die Planungsgemeinschaft zwischen 2006 und 2025 Wohnungsabgänge in einer Größenordnung von rund 67.600 WE.¹²

Weitere Bestimmungsgrößen der Wohnungsnachfrage sind z.B. die Wohnstandortqualität, die Verfügbarkeit von Baugrundstücken sowie der öffentlich geförderte Wohnungsbau. Bedeutsam ist hier zum einen die Mobilisierung von preiswertem Bauland für den Bau von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen. Dabei spielt die Wiedernutzung von Flächenpotenzialen, die z.B. im Zuge des Rückbaus nicht mehr vermarktbarer Altbaubestände entstehen, eine wichtige Rolle. Zum anderen besteht ein wichtiger Ansatzpunkt in der qualitativen Aufwertung des Mietwohnungsbestandes. Neben der Qualitätsverbesserung der Wohnungen und des Wohnumfeldes gehört dazu auch die Entwicklung von Neubaugebieten an geeigneten Standorten ggf. mit Anteilen für den Mietwohnungsbau im höheren Marktsegment. Dazu zählen Arrondierungen bestehender Siedlungsbereiche ebenso wie die Nutzung klassischer Baulücken in attraktiven Lagen oder die Entwicklung besonderer Standorte, beispielsweise auf ehemaligen Industriearealen.

Zum Wohnungsleerstand existieren für die Gesamtregion keine belastbaren Zahlen. Mit Blick auf den Bevölkerungsrückgang lässt sich feststellen, dass sich dieser in der Planungsgemeinschaft gegenwärtig nur kleinräumig konzentriert. Darüber hinaus ist der Leerstand dispers über die Stadtgebiete und z.T. einzelne Gebäude verteilt. Große Rückbauareale sind nicht zu identifizieren, was städtebauliche Problemlösungen erschwert. Insofern schlägt sich der demografische Wandel im RFNP nicht in der Rücknahme von substanziellen Wohnbauflächen nieder.

3.2.3.2 Darstellung neuer Wohnbauflächen

Viele der benannten Bestimmungsfaktoren des künftigen Wohnungsbedarfs unterliegen erheblichen Unwägbarkeiten. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist der Nachholbedarf schwer zu beziffern. Auch beim Ersatzbedarf kann nicht auf verlässliche Zahlen zurückgegriffen werden. Die Vielzahl der verschiedenen Einflussfaktoren und schwer kalkulierbare Abhängigkeiten zwischen den Faktoren führen beim Versuch einer Voraussage des künftigen Wohnungsbedarfs zu großen Unsicherheiten.

Aus diesem Grund wird auf eine detaillierte Prognose des Wohnbauflächenbedarfs verzichtet. Stattdessen wird für die Ausweisung der Wohnbauflächen im RFNP der Potenzialflächenansatz gewählt (vgl. Kapitel 3.3.3.1). Der Potenzialflächenansatz war methodische Grundlage bei den FNP-Neuaufstellungen z.B. in Gelsenkirchen (2001), Dortmund (2004) und Bottrop (2006). Er berücksichtigt die Belastbarkeit des Raumes und wird damit den spezifischen Rahmenbedingungen im dicht besiedelten Ballungskern gerecht. Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft wurde der kommunale Potenzialflächenansatz ergänzt und angepasst. Im Gegensatz zum traditionellen Prognoseansatz, der versucht, die errechneten Flächenbedarfe im Plan darzustellen, werden beim Potenzialflächenansatz zu-

¹¹ Vgl. MBV NRW 2006: Veränderungen der Wohnungsnachfrage und Reaktion des Wohnungsangebots in Nordrhein-Westfalen bis 2025.

¹² Vgl. MBV NRW 2006.

nächst die vorhandenen – voraussichtlich 2010 noch verfügbaren – Wohnbauflächenpotenziale identifiziert und bilanziert. Dies sind

- bisher ungenutzte Potenziale in rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- nicht bebaute Wohnbauflächenreserven in den bisherigen FNP nach Überprüfung aus heutiger Sicht,
- Wohnungsbaupotenziale durch Umnutzung brachgefallener Flächen (vor allem Industrie- und Bergbauflächen) sowie
- Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Anschluss an vorhandene Siedlungsbereiche.

Daneben erfolgte eine Auswertung der in den Städten vorliegenden thematischen, teils räumlichen oder gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne, Freiraumentwicklungskonzepte und sonstigen räumlichen Ordnungskonzepte.¹³ Die ermittelten Flächen wurden auf ihre Eignung als Wohnbaufläche hin überprüft und mit den Darstellungen der kommunalen Landschaftspläne und den freiraumbezogenen Inhalten der Regionalpläne (BSN, BSLE, FFH etc.) sowie mit den Zielvorstellungen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, den bisherigen Zielaussagen der Ruhrtalinitiative und den Zieldarstellungen des Masterplans zur Umgestaltung des Emschersystems abgeglichen. Im Ergebnis liegt eine – unter Einbeziehung der politischen Ebene (vgl. Kapitel 1.2) – regional abgestimmte Wohnbauflächenkonzeption vor.

Für jede identifizierte Potenzialfläche wurde die Anzahl der möglichen Wohneinheiten vor dem Hintergrund der spezifischen Fläche, ihrer städtebaulichen Situation sowie ggf. vorliegender detaillierter Konzepte abgeschätzt. Die Potenzialflächen stellen sich dabei sehr unterschiedlich dar. Die verschiedenen Planungen umfassen neben Flächen mit verdichteter Bauweise vor allem Flächen für den Ein- und Zweifamilienhausbau mit entsprechend geringerer Dichte. Dies ist auf den strukturellen Nachholbedarf am Wohnungsmarkt in der Region zurückzuführen, da im Bestand ein hoher Anteil Mietwohnungsbau in verdichteter Form zu finden ist und Nachfrage vor allem nach Ein- und Zweifamilienhäusern besteht (vgl. Kapitel 3.2.3.1). Entsprechend der Maßstäblichkeit des RFNP und je nach Planungsstadium der einzelnen Flächen sind in der angegebenen Flächengröße teils überdurchschnittlich große Anteile für Grün- oder Erschließungsanlagen enthalten.

Über die so ermittelten Potenziale hinaus bestehen Wohnungsbaupotenziale durch Nachverdichtungen im Bestand sowie durch die Nutzung von Baulücken. Die Bilanz der möglichen Wohneinheiten wird mit der Zahl der Baufertigstellungen an Wohnungen in den letzten Jahren verglichen, um überschlägig abzuschätzen, ob die Größenordnung der dargestellten Potenziale angemessen ist.

Die folgende Tabelle enthält für die einzelnen Städte der Planungsgemeinschaft die Summe möglicher Wohneinheiten in Wohnungsbaupotenzialflächen > 3 ha.¹⁴ Kleinere Flächen sind in der Tabelle dann enthalten, wenn durch die Planung eine Neuinanspruchnahme von Freiraum erfolgt. Eine großflächige Inanspruchnahme von bisher nicht für Siedlungszwecke vorgesehenen Freiraumbereichen erfolgt nicht. Der hohe Anteil von wiedergenutzten Flächen – ca. 170 ha der ausgewiesenen Einzelflächen – bestätigt dies. Vergleicht man

¹³ Zu den entsprechenden fachlichen Grundlagen der einzelnen Städte vgl. Kapitel 1.1.2.

¹⁴ Eine Auflistung der Einzelflächen mit Kurzbeschreibung ist im Anhang zu finden. Die Verteilung der Potenzialflächen in der Planungsgemeinschaft zeigt die Erläuterungskarte 2.

die Summe der Potenzialflächen von rund 345 ha mit den insgesamt im RFNP dargestellten Wohnbauflächen von ca. 21.300 ha, wird darüber hinaus deutlich, dass es sich bei den ausgewiesenen Wohnbaupotenzialen um eine ausgesprochen maßvolle Ergänzung des Bestandes um ca. 1,6% handelt.

Stadt	Anzahl Flächen	Ø Dichte WE/ha	Bruttofläche ha	Anzahl WE
Bochum	11	24	55,3	1.300
Essen	20	26	83,6	2.165
Gelsenkirchen	13	27	84,1	2.240
Herne	6	26	20,3	530
Mülheim/Ruhr	5	22	18,5	400
Oberhausen	13	19	82,0	1.560
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	68	24	343,8	8.195

Tabelle 2: Wohnbaupotenzialflächen in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr¹⁵

Über die in Tabelle 2 enthaltenen Flächen hinaus gibt es weitere Wohnbaupotenziale, die nicht als Einzelflächen ausgewiesen werden. Die Bebauungspotenziale in Flächen < 3 ha, in Baulücken nach § 34 BauGB sowie kleinere noch nicht bebaute Potenziale in bestehenden Bebauungsplänen sind in der obigen Tabelle nicht eingeschlossen. Sie sind summarisch in Tabelle 3 enthalten.¹⁶ Die Bebauungsdichten in diesen Flächen können je nach spezifischer Situation vor Ort sehr unterschiedlich sein, im Durchschnitt sind sie jedoch höher als die für die Einzelflächen angegebenen Werte.

Stadt	Anzahl WE
Bochum	4.800
Essen	2.440
Gelsenkirchen	2.500
Herne	1.200
Mülheim/Ruhr	1.850
Oberhausen	3.120
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	15.910

Tabelle 3: Wohnbaupotenziale in Baulücken¹⁷

Sowohl die klassischen Baulücken als auch die in Tabelle 2 aufgeführten Potenzialflächen sind in der Praxis häufig mit erheblichen Mobilisierungshemmnissen – beispielsweise durch Altlasten, vorhandene Restnutzungen oder fehlende Erschließung – behaftet. Die ermittelten Wohnbaupotenziale sind mit dem Planbeschluss also nicht sofort in vollem Umfang verfügbar. Etwa ein Drittel der ermittelten Potenziale wird sich erst mittelfristig in drei bis fünf Jahren, ein weiteres Drittel längerfristig nutzen lassen. Das verbleibende Drittel entspricht in etwa dem kurzfristig verfügbaren Potenzial. Die genannten Mobilisierungshemmnisse dürfen in der Argumentation nicht dazu verwendet werden, zusätzliche Wohnbauflächen in einem ohnehin dicht besiedelten Raum auszuweisen. Stattdessen ist es notwendig, parallel zum RFNP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und mithilfe

¹⁵ Flächen < 3 ha sind in der Aufstellung nur enthalten, wenn durch die Planung eine Neuinanspruchnahme von Freiraum erfolgt. Die durch den Genehmigungserlass entfallenen Wohnbauflächen sind in der Aufstellung nicht mehr enthalten.

¹⁶ Die Datenlage, insbesondere zu den Nachverdichtungspotenzialen, ist in den einzelnen Städten sehr unterschiedlich. Existierende Baulückenkataster sind teilweise veraltet und ungenau. Die Nachverdichtungspotenziale wurden daher z.T. geschätzt.

¹⁷ Zzgl. Flächen < 3 ha, sofern nicht in Tabelle 2 enthalten.

weiterer Instrumente, wie Liegenschaftspolitik oder Baulückenmanagement, die Verfügbarkeit der vorhandenen Potenziale zu verbessern.

In der Region besteht insgesamt ein Wohnbauflächenpotenzial für rund 24.100 Wohneinheiten (vgl. Tabelle 4).

Stadt	Wohnbaupotenziale (Anzahl WE)		
	Flächen > 3 ha ¹⁸	Baulücken ¹⁹	Summe
Bochum	1.300	4.800	6.100
Essen	2.165	2.440	4.605
Gelsenkirchen	2.240	2.500	4.740
Herne	530	1.200	1.730
Mülheim/Ruhr	400	1.850	2.250
Oberhausen	1.560	3.120	4.680
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	8.195	15.910	24.105

Tabelle 4: Wohnbaupotenziale in der Planungsgemeinschaft insgesamt

Dabei fällt die im Detail unterschiedliche Verteilung der Potenziale innerhalb der Planungsgemeinschaft auf. Zum einen bestehen Unterschiede in der Verteilung der Wohnbaupotenziale auf größere Flächen bzw. Baulücken innerhalb der einzelnen Städte. Zum anderen ist die Verteilung der Gesamtpotenziale auf die verschiedenen Städte bezogen auf die Katasterfläche bzw. den Gesamtwohnungsbestand unterschiedlich (vgl. Tabelle 5). Diese Differenzen sind vor allem auf unterschiedliche Körnigkeiten der jeweils zur Verfügung stehenden Potenzialflächen sowie auf die jeweils unterschiedlichen raumstrukturellen Möglichkeiten der Städte zurückzuführen.

Stadt	Fläche ha	Wohnbaupotenzialflächen ha	Gesamtwohnungsbestand	Summe Wohnbaupotenziale WE
Bochum	14.544	55,3	191.626	6.100
Essen	21.037	83,6	317.458	4.605
Gelsenkirchen	10.486	84,1	142.030	4.740
Herne	5.141	20,3	85.062	1.730
Mülheim/Ruhr	9.129	18,5	91.249	2.250
Oberhausen	7.704	82,0	106.179	4.680
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	68.041	343,8	933.604	24.105

Tabelle 5: Vergleich der Verteilung der Wohnbaupotenziale auf die Städte der Planungsgemeinschaft

Stellt man – im Sinne einer Plausibilitätskontrolle – das ermittelte Gesamtpotenzial von rund 24.100 Wohneinheiten der durchschnittlichen Zahl von Baufertigstellungen von ca. 2.850 Wohneinheiten pro Jahr im Zeitraum 2001 bis 2006 gegenüber (vgl. Tabelle 6), würde der Umfang der Wohnbaupotenziale etwa für die nächsten 8 bis 9 Jahre ausreichen. Allerdings sind die Baufertigstellungen in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Die Wfa geht davon aus, dass die Neubautätigkeit sich weiter abschwächen wird.²⁰

¹⁸ Zzgl. einzelner kleinerer Flächen bei Freirauminanspruchnahme.

¹⁹ Zzgl. Flächen bis i.d.R. 3 ha.

²⁰ Vgl. Wfa: Info 2006 und Info 2007 zur Situation der Wohnungsmärkte.

Jahr	Bochum	Essen	Gelsen- kirchen	Herne	Mülheim/ Ruhr	Ober- hausen	Planungs- gemein- schaft
2001	508	623	536	285	446	396	2.794
2002	496	798	285	314	294	350	2.537
2003	232	1.768	476	272	413	267	3.428
2004	618	1.023	256	170	362	449	2.878
2005	285	908	348	263	298	674	2.776
2006	340	880	517	178	315	431	2.661
Ø	413	1.000	403	247	355	428	2.846

Tabelle 6: Baufertigstellungen (Wohnungen) in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr²¹

Darüber hinaus liegt ein wichtiger Teil der künftigen Wohnbaupotenziale in Bestandsverbesserungen sowie der Neubebauung von Flächen, die durch den Abriss nicht mehr marktgängiger Altbestände entstehen. Laut Wfa lagen bereits 2006 die Investitionen in den Bestand deutlich über den Investitionen in Neubauvorhaben.²² Diese Potenziale durch Bestandsverbesserungen sind sehr schwierig zu ermitteln, daher sind sie in der Aufstellung der Wohnbaupotenziale (Tabelle 4) nicht enthalten. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die ermittelten Wohnbaupotenzialflächen für den Planungszeitraum ausreichen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung in der Region zu befriedigen. Entsprechend der Logik des Potenzialflächenansatzes erfolgte eine Überprüfung bisheriger Flächenausweisungen, die ggf. auch zur Rücknahme von Bauflächen zugunsten von Freiraumdarstellungen führte.

Das für die Planungsgemeinschaft ermittelte Gesamtwohnbaupotenzial ist angemessen und entspricht den Forderungen einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Innenentwicklung – Brachflächenrecycling, Schließung von Baulücken, aber auch Maßnahmen im Bestand – hat Vorrang vor der Außenentwicklung (vgl. Ziel 2). Vor allem im Wettbewerb mit dem Umland bleibt die Maxime Qualität vor Quantität. Die Flächenausweisungen sind nicht expansiv, dennoch verbleibt für die einzelnen Städte ein Entwicklungsspielraum. Ein Blick auf den Gesamtwohnungsbestand in der Planungsgemeinschaft von knapp 934.000 WE verdeutlicht, dass der Neubau nur einen Bruchteil des Wohnungsmarktes ausmacht. Von größter Bedeutung sind daher die Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Wohnungsbestände, besonders im Hinblick auf die sich verändernden Anforderungen im Zuge des demografischen Wandels.

3.3 Wirtschaft

Entsprechend ihrer Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan sind folgende Flächen als Wirtschaftsflächen zu verstehen:

- Gewerbliche Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen.

²¹ Einzelne Abweichungen nach oben erklären sich durch Nachmeldungen aus den vorhergehenden Jahren.

²² Vgl. Wfa: Info 2007 zur Situation der Wohnungsmärkte.

Darüber hinaus werden weitere Flächen als Wirtschaftsflächen verstanden, sofern sie für das Arbeitsplatzangebot der Städte bedeutsam sind:

- Gemischte Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen,²³
- Sonderbauflächen/ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen

3.3.1 Rahmenbedingungen

Strukturwandel

Erhebliche Flächen fielen schon in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch den industriellen Wandel oder durch die Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus in den zur Hellwegzone zählenden Städten Bochum, Essen und Mülheim an der Ruhr brach. Hier konnten schon sehr früh große Flächenareale einer – allerdings nicht durchgehend industriell-gewerblichen – neuen Nutzung zugeführt werden. In den Städten der Emscherzone – Herne, Gelsenkirchen, dem Norden von Essen und Oberhausen – vollzog sich der Strukturwandel zeitlich später, dann allerdings unter verschlechterten strukturellen Rahmenbedingungen. Die Aufwendungen zur Reaktivierung dieser Flächen waren höher und bedurften unter anderem auch der Erneuerungsstrategie der IBA Emscher Park und/oder der Hilfestellung durch den Grundstücksfonds Nordrhein-Westfalen. Eine Vielzahl von Standorten konnte zu attraktiven Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandorten umgenutzt werden. Dieser Prozess ist gegenwärtig nicht abgeschlossen. Es ist absehbar, dass durch die sich – insbesondere für Teile des Dienstleistungsgewerbes – zunehmend verkürzenden Standortverweilzyklen von Unternehmen und Betrieben die Strategien und Instrumente der Flächenkreislaufwirtschaft weiterhin aktiv eingesetzt werden müssen. Die intensiven Bemühungen zur Reaktivierung von Brachflächen haben u.a. dazu beigetragen, dass die Flächeninanspruchnahme in den RFNP-Städten deutlich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegt. So machen Brachflächen auch noch immer einen großen Anteil des Reserveflächenpotenzials für wirtschaftliche Nutzungen aus (vgl. Abb. 14).

²³ Modellannahme: Unter idealtypischen Bedingungen wird davon ausgegangen, dass ca. 50% der gemischten Bauflächen gewerblich genutzt werden.

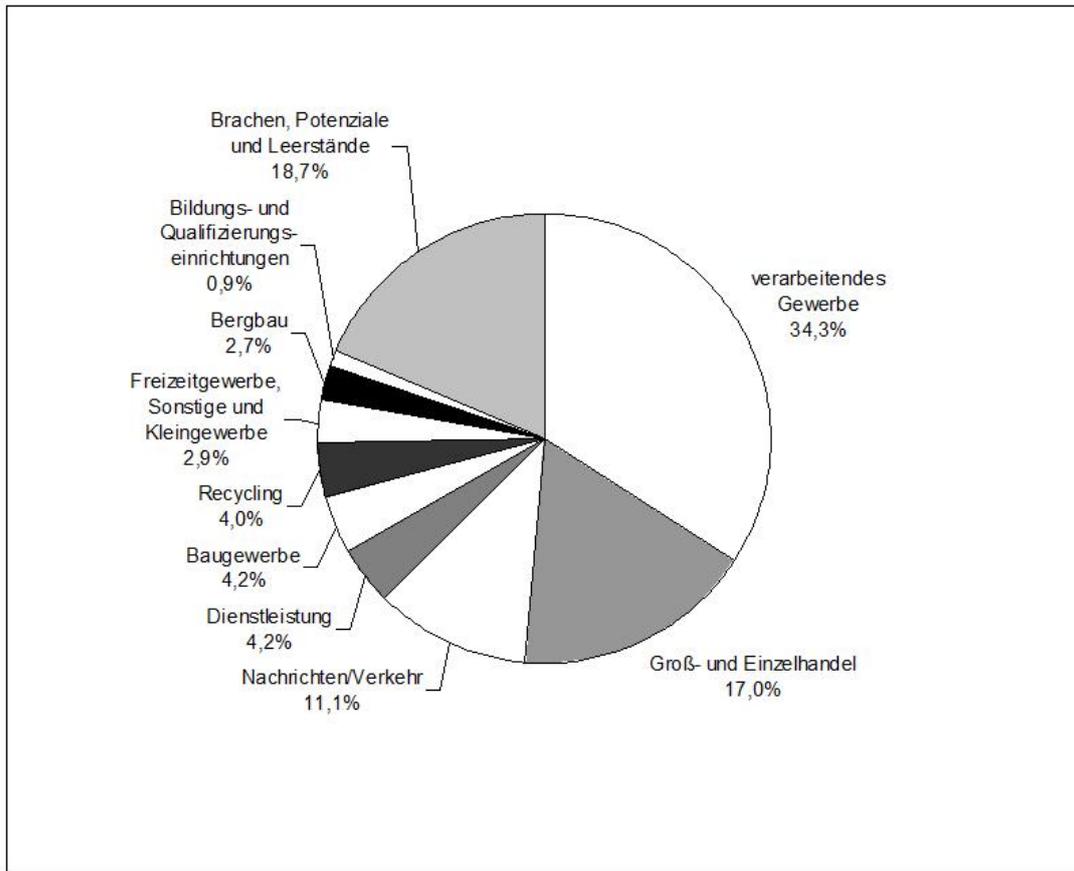


Abb. 14: Branchenbelegung der Gewerbeflächen im Ruhrgebiet (ILS 2005)

Trotz der besonderen Relevanz der Wiedernutzbarmachung von Flächen in der Region muss die realistische Flächeneignung bzw. die tatsächliche Verfügbarkeit der Fläche für wirtschaftliche Zwecke aufgrund von aufwändiger Altlastensanierung, konkurrierenden Nutzungsansprüchen in der Umgebung oder finanziellen Verwertungsinteressen des Eigentümers im Einzelfall geprüft werden. Vor diesem Hintergrund bedeutet die Herstellung von marktgängigen Konditionen eine weitere Schwierigkeit.

Strukturelle Entwicklungen im Erwerbsektor

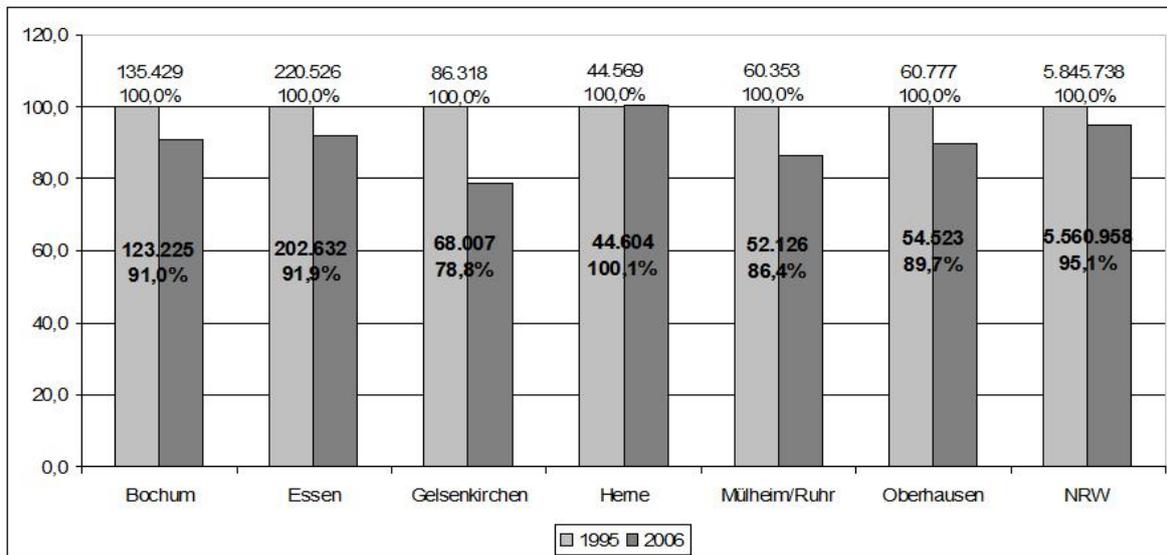


Abb. 15: Zahl der versicherungspflichtig Beschäftigten zum Stichtag 30.06.2006 (Index 30.06.1995) (LDS)

Insgesamt ist in der gesamten Städteregion eine Abnahme der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten festzustellen (vgl. Abb. 15).²⁴ Zur Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 545.117 in der Städteregion Ruhr (Stichtag 30.06.2006) sind zur vollständigen Abbildung der Entwicklungen im Erwerbsektor einige tausend Selbstständige und Beamte hinzuzurechnen.

Die Entwicklungen im Erwerbsektor sind außerdem gekennzeichnet durch eine Zunahme bzw. anhaltend hohe Anzahl an Erwerbslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen sowie einen strukturellen Mangel an Ausbildungsplätzen. Damit einher geht ein zunehmend hoher Anteil an geringfügig Beschäftigten. So liegt das Niveau der Beschäftigung im Ruhrgebiet heute um 15,3% unter dem Niveau von 1980.²⁵

Stadt	Arbeitslosenquote (%)
Bochum	10,3
Essen	13,2
Gelsenkirchen	16,3
Herne	13,8
Mülheim/Ruhr	8,8
Oberhausen	13,0
Ø Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	12,6
Nordrhein-Westfalen	9,0

Tabelle 7: Arbeitslosenquote zum Stichtag 30.09.2008 (LDS NRW, Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Besatz verschiedener Wirtschaftssektoren

Mehr als jeder zweite Arbeitsplatz innerhalb des sekundären Sektors ging seit 1980 im Ruhrgebiet verloren. In diesem Sektor liegt heute das Beschäftigungsniveau um 53,4% unter dem Wert von 1980, während Verluste im übrigen Nordrhein-Westfalen mit 31,4% schwächer ausfallen. Das Wachstum im Dienstleistungsbereich konnte in der Ruhrgebietsregion die tiefen Einschnitte im Produktionssektor mit einem Plus von 32,2% gegenüber 1980 nicht ausgleichen.

Obwohl gemessen an den Beschäftigtenzahlen im Zuge ablaufender Transformationsprozesse in der Wirtschaft die Bedeutung des produzierenden Gewerbes abnimmt, lässt diese Entwicklung nicht die Schlussfolgerung zu, dass zukünftig keine traditionellen Gewerbe- und Industriestandorte im Bereich des RFNP der Städteregion Ruhr erforderlich sind. Auch aufgrund von sich verändernden Arbeitsweisen in Teilen des Dienstleistungsbereichs werden solche Flächen weiterhin nachgefragt werden. Zudem sind die Zahlen in statistisch-methodischer Hinsicht zu relativieren, da häufig Unternehmensteile organisatorisch ausgegliedert werden und dann zahlenmäßig nicht mehr dem Wirtschaftszweig des produzierenden Gewerbes zufallen. Gleichzeitig bleiben die inhaltlichen Verflechtungen bestehen und hinsichtlich der Flächenansprüche können die Ausgliederungen nach wie vor dem gewerblich-technischen Bereich zuzuordnen sein. Produktionsprozesse stützen sich beispielsweise in stärkerem Maße auf den Einsatz von Zeitarbeitnehmern, die ebenfalls statistisch im Dienstleistungsbereich geführt werden, tatsächlich jedoch vielfach dem gewerblich-technischen Bereich zuzuordnen sind.

²⁴ Die positive Entwicklung für Herne ergibt sich wesentlich aus einem statistischen Effekt.

²⁵ Vgl. RVR 2006.

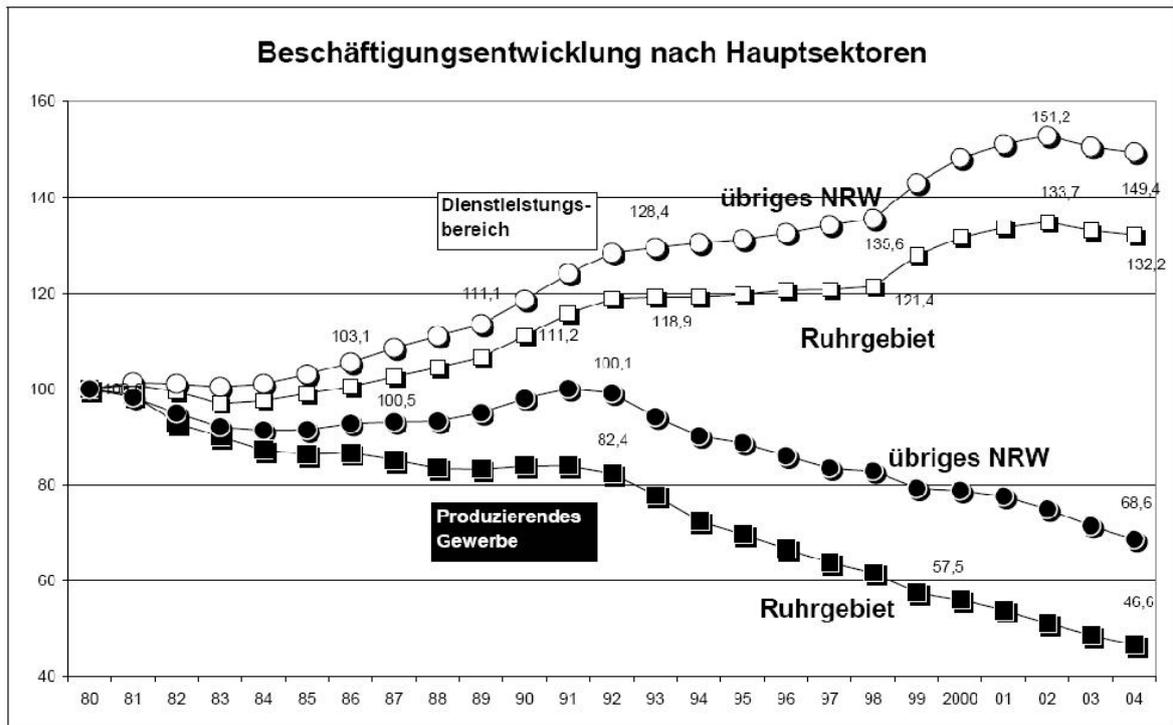


Abb. 16: Beschäftigungsentwicklung nach Hauptsektoren der Wirtschaft (RVR 2006)

Bei Betrachtung des Flächenanspruchs insgesamt zeigt sich zudem, dass der produzierende Sektor an der Branchenbelegung der Gewerbeflächen einen beachtlichen Anteil einnimmt (sekundärer Wirtschaftssektor, vgl. Abb. 14).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über bestehende Betriebe²⁶ und Beschäftigtenzahlen im verarbeitenden Gewerbe:

Stadt	Betriebe	Beschäftigte
Bochum	139	24.320
Essen	188	21.115
Gelsenkirchen	91	11.094
Herne	54	13.019
Mülheim/Ruhr	73	10.219
Oberhausen	70	8.141
Ø Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr	615	87.908
Nordrhein-Westfalen	10.186	1.260.658

Tabelle 8: Betriebe und Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe und Bergbau zum Stichtag 30.09.2006 (LDS)

Wirtschaftsprofile der Städteregion

Wenngleich allgemein gültige Entwicklungen in den sechs Städten beschrieben werden können, so stellen sich die Wirtschaftsprofile doch lokalspezifisch unterschiedlich dar. Die folgenden Ausführungen sollen daher der Charakteristik jeder Stadt der Planungsgemeinschaft Rechnung tragen. Diese Spezifika herauszustellen, ist insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam, dass die Gesamtheit der spezifischen Wirtschaftsprofile die „regionale Adresse“ der Städteregion als Wirtschaftsstandort ausmacht.

²⁶ Die hier angegebene Zahl der Betriebe im verarbeitenden Gewerbe umfasst solche ab 20 Mitarbeitern. Kleinere Betriebe bleiben daher statistisch unberücksichtigt. Diese machen jedoch nach Hinweis der IHKs und HWKs einen nicht unbeachtlichen Anteil aus.

Nachdem vor 200 Jahren die Industrialisierung in Bochum und seiner unmittelbaren Umgebung begann, stehen heute die weithin sichtbaren Gebäude der Ruhr-Universität Bochum und der Bochumer Opel Werke exemplarisch für den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte. Opel und die Universität entstanden weitgehend auf früherem Zechengrund und verschafften Bochum schon Anfang der 1960er Jahre Platz eins in Nordrhein-Westfalen beim Abschied von der Kohle. Dank der medizinischen Fakultäten in Bochum sowie starker Kapazitäten in den Ingenieurwissenschaften ist ein Zentrum für innovative Medizintechnik und Biomedizin entstanden. Aus der Ruhr-Universität erwachsen neue, ökonomisch nutzbare Stärken, z.B. in der Werkstofftechnologie, der Sicherheits- und Informationstechnologie, der Medizintechnik, den Biowissenschaften oder der Plasmatechnologie. Die industrielle Säule Bochums ist der exportstarke mittelständische Maschinenbau. Unabhängig davon induziert der schon vollzogene Strukturwandel entsprechende Nachfrage auch im Dienstleistungssektor und bei Büroimmobilien. Zu den bekannten Marken und Unternehmen zählen zum Beispiel Deutsche BP/Aral, ThyssenKrupp oder Opel.

Essen ist Oberzentrum in der Kernregion des Ruhrgebiets. Hier befinden sich administrative Einrichtungen mit regionaler Verantwortung und Unternehmenszentralen mit überregionaler wirtschaftspolitischer Bedeutung. Essen ist auch ein herausragender Dienstleistungsstandort mit Technologieaspekten und bezeichnet sich daher als die „Innenstadt des Ruhrgebiets“. Im Dienstleistungsbereich sind laut Unternehmensregister²⁷ knapp 80% der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/-innen zu verorten. Hohe Kompetenzen²⁸ hat Essen insbesondere in den wissensbasierten Dienstleistungen für die Wirtschaftszweige Energie, Umwelt-, Wasser- und Gesundheitswirtschaft sowie Design. Dabei sind die Branchen Informations- und Telekommunikationswirtschaft und Unternehmenssteuerung besonders beteiligt. Neben diesen Themen weist Essen insbesondere in den Feldern Bau- und Wohnungswirtschaft, Bildung und Kultur, Handel, sowie Messe- und Kongresswesen hohe Kompetenzen auf.

Die Wirtschaft in Gelsenkirchen war über Jahrzehnte industriell geprägt; zunächst durch die Montanindustrie, durch Glasproduktion und Chemie sowie später auch durch die Bekleidungsindustrie. Wie im gesamten nördlichen Ruhrgebiet (Emscherzone) hat der Strukturwandel im Vergleich zum südlichen Ruhrgebiet (Hellwegzone) erst relativ spät begonnen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten arbeitete im produzierenden Gewerbe. Die Anzahl der Beschäftigten im Dienstleistungssektor war im Vergleich dazu gering. Seit den 1960er Jahren hat sich die Wirtschaftsstruktur der Stadt gravierend verändert. Zwischen 1990 und 2000 sank der Anteil der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe von rund 65.000 Personen auf rund 25.000 Personen, im gleichen Zeitraum nahm der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor im Vergleich deutlich zu. Das Verhältnis zwischen den im Dienstleistungssektor Beschäftigten zu den im produzierenden Gewerbe Beschäftigten ist seit dem Jahr 2000 relativ stabil (2/3 zu 1/3). Die beschäftigungs-

²⁷ LDS Nordrhein-Westfalen Unternehmensregister, Stand der Auswertung 09.10.2006; es handelt sich hierbei um aktive Betriebe zum Stand 31.12.2005 mit Sitz in Essen und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Jahres 2003; Hinweis: Abweichungen gegenüber einzelnen Fachstatistiken sind durch methodische Unterschiede bedingt.

²⁸ „Kompetenzen“ bedeutet im Zusammenhang mit Wirtschaftszweigen und Branchen im Vergleich zu der Region oder Nordrhein-Westfalen quantitativ oder qualitativ herausragend. Die Qualifikationen der Unternehmen oder Einrichtungen können sich auf Wissenschaft und Forschung, große Marktanteile, oder eine hohe Beschäftigtenzahl, etc. beziehen.

stärksten Branchen sind das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen und unternehmensbezogene Dienstleistungen sowie der Einzelhandel. Erst mit Abstand folgt das Baugewerbe. Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung (Kompetenzfelder) sind (erneuerbare) Energie, Chemie, Logistik, Metall und Gesundheit sowie Freizeit/Sport.

Herne war wie das gesamte Ruhrgebiet in der Vergangenheit stark vom Bedeutungsverlust vormals strukturprägender Wirtschaftszweige betroffen. Insbesondere durch den Sitz der Hauptverwaltung der Deutschen Steinkohle hat der Bergbau aber nach wie vor Bedeutung für den Standort. Die Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes mit Schwerpunkten in Maschinenbau, Chemischer Industrie und Elektrotechnik hat sich zuletzt stabilisiert. Eines in den letzten Jahren dynamisch wachsenden Branchenschwerpunkt in Herne bildet die Logistik, insbesondere die sogenannte Last-Mile-Logistik. Einen weiteren wichtigen Schwerpunkt bildet die Gesundheitswirtschaft.

Die einstige Leder- und Montanstadt Mülheim an der Ruhr hat den Strukturwandel zu einem ausgewogenen Wirtschaftsstandort vollzogen. Heute arbeiten rund 29% aller Beschäftigten im Handel, 38% der Beschäftigten arbeiten im sonstigen Dienstleistungsbereich und 33% im produzierenden Sektor. Industrieunternehmen, wie der Dampfturbinen-Hersteller Siemens Power Generation, die Hersteller von nahtlosen Stahlrohren Mannesmannröhren-Werke und Europipe oder die Friedrich-Wilhelms-Hütte sowie innovative Mittelständler und Familienunternehmen bilden hier eine gute Mischung. Im Dienstleistungsbereich gibt es in der Stadt zahlreiche Unternehmen von internationalem Ruf.

Oberhausen war bis in die 1960er Jahre geprägt durch wenige großindustrielle Betriebe. Dies hat sich im Zuge des wirtschaftlichen Strukturwandels grundlegend verändert. Die Oberhausener Wirtschaftsstruktur 2005 ist vor allem durch Klein- und Kleinstbetriebe gekennzeichnet (10 bis 50 bzw. 1 bis 9 Beschäftigte), die insgesamt 95,9% aller Betriebe und 53,5% aller Erwerbstätigen umfassen. Oberhausen hat sich zu einer Dienstleistungsstadt entwickelt. Im regionalen Vergleich zeigt sich, dass sich der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft in Oberhausen schneller vollzieht. Mit einem Anteil von 74,1% Dienstleistungsbeschäftigten liegt Oberhausen deutlich über dem Ruhrgebietsdurchschnitt von 68,8% und gehört zu den Dienstleistungszentren des Ruhrgebiets. Während das Beschäftigungsniveau in Oberhausen zwischen 1998 und 2004 nahezu gleich geblieben ist, hat die Beschäftigung in den Dienstleistungsbereichen um ca. 7% zugenommen, im produzierenden Gewerbe hingegen um ca. 20% abgenommen. Überdurchschnittliches Beschäftigungswachstum verzeichnet Oberhausen sowohl bei den Dienstleistungen für Unternehmen als auch beim Großhandel. Schwerpunkte (Kompetenzfelder) der Oberhausener Wirtschaftsentwicklung sind die Bereiche Maschinen- und Anlagenbau, Energie, Chemie und Umwelttechnologie.

Kompetenzfelder, Wissen und Innovation

Seit etwa 2001 bearbeiten die Städte in der Städteregion Ruhr zusammen unter Moderation und mit finanzieller Unterstützung der ehemaligen Landesgesellschaft Projekt Ruhr GmbH – deren Tätigkeiten von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft „metropoleruhr GmbH“ unter dem Dach des RVR weiter betrieben werden – die sogenannten Kompetenz-

felder.²⁹ Insbesondere die folgenden Felder werden für das Ruhrgebiet insgesamt betrachtet:

- **Chemie:** Etwa 35% der deutschen Chemieumsätze werden in der Region erwirtschaftet. Die Emscher-Lippe Region hat sich mit der ChemSite und der nachfolgenden ChemVision-Initiative besonders in der chemischen Grundstoffindustrie profiliert.
- **Energie:** Schon industriegeschichtlich gehört das Ruhrgebiet zu den bedeutendsten Energieregionen weltweit. Im Zuge des Strukturwandels erfolgt eine Neuformierung der Energiewirtschaft, die sich vor allem auf die ökoeffiziente Nutzung klassischer Energieträger sowie die Erschließung regenerativer Energien bezieht. Damit bewahrt das Ruhrgebiet sein energiepolitisches Profil, erweitert zugleich die Energiekompetenz und verknüpft zukunftsweisende mit traditionellen Energieformen.
- **Logistik:** Als drittgrößter Agglomerationsraum Westeuropas hat sich das Ruhrgebiet neben Paris und London wegen seiner zentralen Lage zu einem attraktiven Logistikstandort in Europa entwickelt. Die Region verfügt mit ihrer geografisch günstigen Lage, gut entwickelter Verkehrsinfrastruktur und dem Industriebesatz über hervorragende Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wachstum der Logistikbranche am Standort. Mit 8,3% des Bruttoinlandsproduktes liegt das Logistikvolumen im Ruhrgebiet weit über dem durchschnittlichen Logistikvolumen in Europa. Die fast 3.000 Unternehmen im Logistiksektor stellen hochwertige Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette ihrer Kunden sicher.
- **Gesundheitswirtschaft:** Das Ruhrgebiet bietet eine der dichtesten Kliniklandschaften Europas, eine leistungsfähige gesundheitswirtschaftliche Infrastruktur und ausgewiesene medizinische Forschungsschwerpunkte, z.B. in den Bereichen Medizintechnik, Neurowissenschaften oder Biochemie. In Erweiterung eines auf Einzelaspekte fokussierenden Verständnisses von regionaler Wirtschaft und Gesundheit wird künftig verstärkt der Gesichtspunkt einer gesunden Bevölkerung in der Städtereion Ruhr als eine besonders tragfähige Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg, Wachstumschancen und ökonomische Zukunftsentwicklung eine Rolle spielen. Ein Beispiel für Initiativen im Kompetenzfeld Gesundheitswirtschaft ist die Bewerbung des Ruhrgebiets um den Titel „Gesundheitsregion der Zukunft“.
- **Informations- und Kommunikationstechnik:** Seit Ende 2002 erfolgt die „digitale Unterstützung des Strukturwandels im Ruhrgebiet“ über die eGovernment-Plattform „Digitales Ruhrgebiet/Nordrhein-Westfalen“ (d-NRW). Hierbei handelt es sich um ein Kooperationsvorhaben zwischen der Projekt Ruhr GmbH, allen Städten und Kreisen des Ruhrgebiets, kommunalen Rechenzentren und der Wirtschaft. Vorrangiges Ziel ist es, die IT-Wirtschaft neu zu beleben und marktfähige Konzepte für die virtuelle Verwaltung zu entwickeln (z.B. elektronische Melderegisterauskunft über einen Geodatenserver).

Weitere wirtschaftliche Schwerpunkte der Region sind:

- **Design:** Designwirtschaft im Ruhrgebiet wird zunehmend als zukunftsorientierter Markt

²⁹ In der regionalökonomischen Theorie ist der Ansatz auch als Clustertheorie bekannt. Ziel ist es, leistungs- und wettbewerbsfähige Zellen (cluster) herauszubilden, die von Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen dauerhaft getragen werden können. Dabei sollen einzelwirtschaftliche Strategien und strukturpolitische Absichten auf Basis kommunaler Projekte so miteinander verknüpft werden, dass sie die Ansiedlung und Gründung von Unternehmen ermöglichen und nachhaltig unterstützen.

begriffen. So liegt in der Region eine Konzentration von design-orientierten Betrieben vor. Das Design-Zentrum Nordrhein-Westfalen auf dem Weltkulturerbe Zollverein in Essen beherbergt die wohl derzeit bedeutendsten Einrichtungen.

- **Industrielle Technologien und Materialien:** Das Ruhrgebiet verfügt über stark entwickelte Kompetenzen in der Ausrüstung und Ausstattung von Industrien mit Technologien und Materialien. Heute ist es auf dem Weg, sich als Führungsregion des „industrial engineering“ neu zu formieren. Die Verknüpfung traditioneller Stärken mit zukünftigen Innovations- und Absatzgebieten erweist sich beispielhaft anhand intelligenter Werkstoffe, mikrostruktureller Veredelungskompetenz, produktionsintegrierter Umwelttechnik, geo-technologischer Verfahren sowie der Verknüpfung mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik.
- **Tourismus und Kultur:** Tourismus und Kulturwirtschaft gehören zu den Wirtschaftszweigen mit erheblichen Beschäftigungs- und Zukunftschancen. Auf der Grundlage einer regionalen Tourismusstrategie hat das Ruhrgebiet in den vergangenen Jahren einen viel versprechenden Start als neue Destination für Städte-, Kultur- und Erlebnisreisen gemacht. Das Ruhrgebiet verfügt mit den bedeutenden Standorten der Industriekultur über ein touristisch und kulturell einzigartiges Potenzial. Beispielhaft genannt seien hier das Weltkulturerbe Zollverein in Essen und die Jahrhunderthalle in Bochum. Hinzu kommen außergewöhnliche Kulturereignisse wie die RUHRtriennale oder die Extraschicht.

Die genannten Kompetenzfelder und ihre jeweilige lokale Zuordnung stellen keinen statischen Zustand dar, sondern unterliegen stetiger Entwicklung. Die Europäische Union begreift Wissen und Innovation als „Motoren des nachhaltigen Wachstums“ und hat deren Unterstützung im Lissabon-Programm zu einem Ziel mit höchster Priorität erklärt. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, die Identität und das Image der Region als Innovationspol weiter auszubauen und ihre Attraktivität durch Begünstigung der wirtschaftlichen Entwicklung stetig zu fördern. Die Städtereion Ruhr soll sich mittelfristig zu einer der wirtschaftsfreundlichsten und wachstumsstärksten Regionen in Deutschland, aber auch international weiterentwickeln.

Der RFNP unterstützt die in den Städten unterschiedlich weit gediehenen Ansätze. Insbesondere bezieht sich dieses auf die Sicherung oder Erweiterung von Flächen, die für die bauflächenbezogene Sicherung von Kompetenzfeldern oder deren Bestandteilen notwendig werden können.

Interkommunale Zusammenarbeit

Unternehmen fokussieren bei ihrer Standortsuche für Neuansiedlungen oder Verlagerungen angesichts veränderter Produktions- und Vertriebsbedingungen nicht mehr nur einzelne Städte und Gemeinden, sondern mindestens die Maßstabebene der Region. Auch aus Sicht einzelner Kommunen ist regionale Abstimmung in der Gewerbeflächenentwicklung sinnvoll, da flächenintensive Baulandpolitik weder für die Stadtentwicklung befriedigend noch für die Region wünschenswert ist. Ziel muss es insgesamt sein, die Region als Wirtschaftsstandort in ihrer Qualität zu stärken und durch gezielte Vermarktung nach „außen“ besser sichtbar zu machen (gemeinsame Außendarstellung) und sich gleichzeitig von dem Gedanken der Konkurrenz untereinander, insbesondere um Arbeitsplätze, private und staatliche Investitionen, Fördergelder, Steuereinnahmen und Zuweisungen, zu lösen.

Die Städte im Wirtschaftsraum Ruhrgebiet verfügen grundsätzlich über ein vielfältiges Potenzial an Gewerbe- und Industrieflächen. Einzelne Flächennachfragen von Unternehmen können jedoch nicht immer und nicht in jeder Stadt befriedigt werden. Die „Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit“ ist Beleg dafür, dass die Städte im Ruhrgebiet gemeinschaftlich agieren, wenn es darum geht, ansiedlungswilligen Unternehmen Gewerbe- und Industrieflächen zu vermitteln. Neben den Städten der Planungsgemeinschaft Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen unterzeichneten die Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg und Gladbeck die Kooperationsvereinbarung. Die Vereinbarung funktioniert folgendermaßen: Fragt ein Unternehmen eine Fläche bei einem der Partner ab, wird das anfragende Unternehmen direkt einer Nachbarstadt zugeführt, wenn die Ansiedlung oder die Verlagerung im eigenen Stadtgebiet nicht möglich ist. Das Unternehmen wird an diejenige Nachbarstadt vermittelt, die über geeignete Flächen verfügt und an der Ansiedlung des suchenden Unternehmens interessiert ist. Bei einem Ansiedlungserfolg erhält die vermittelnde Gemeinde einen einmaligen Ausgleichsbetrag. Dieser Betrag orientiert sich an dem Gewerbesteueraufkommen der ersten 5 Jahre nach der Ansiedlung des Unternehmens (befristetes Gewerbesteuersplitting). So bleibt das Unternehmen dem gemeinsamen Wirtschaftsraum erhalten, die neue Standortgemeinde erzielt langfristig einen Gewerbesteuernutzen und die vermittelnde Stadt eine quasi Vermittlungsgebühr – eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten.

Wenig ausgeprägt ist im Bereich der RFNP-Städte bisher die auf Flächen bezogene interkommunale Zusammenarbeit etwa im Bereich von interkommunalen Gewerbegebieten, wie sie landesweit in den letzten Jahren entstanden sind. Allerdings ist es Zielsetzung, die positiven Erfahrungen und Vereinbarungen aus den Beispielen Triple Z (Essen und Gelsenkirchen), gemeinsames Gewerbegebiet Flughafen Essen-Mülheim an der Ruhr, aus der gemeinsamen Vermarktungsinitiative „Neue Schlosslagen“ im Bereich der Städte Bochum, Essen und Gelsenkirchen und der Initiative Last-Mile-Logistikpark der Städte Gelsenkirchen, Herne und Herten verstärkt in die Initiierung weiterer gemeinsamer Projekte einzubringen. Hier beabsichtigen die Städte in der Städteregion allerdings andere Wege zu gehen als etwa in den klassischen Fällen der Entwicklung, Herrichtung, Vermarktung und des Betriebs von interkommunalen Gewerbegebieten an den Stadtgrenzen.

Der Schwerpunkt wird eher im Bereich von interkommunalen Zielvereinbarungen, in geeigneten Vereinbarungen zur Vermittlung standortsuchender Unternehmen sowie in Vereinbarungen über Erlös, Aufwand und Betriebsformen liegen (s.o.). Aufgrund des gemeinsamen Willens der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und der daraus resultierenden Strategie des Erhaltes der raumgliedernden regionalen Grünzüge ist eine Inanspruchnahme von Flächen an den Schnittstellen der Städte weitgehend ausgeschlossen. Der Entwicklung von integrierten Wirtschaftsstandorten soll demgegenüber Vorrang eingeräumt werden. Es gibt also kaum Flächen, die sich zur Entwicklung von „klassischen“ interkommunalen Gewerbegebieten entlang der gemeinsamen Stadtgrenzen eignen. Durch das in der Regel geringe Maß an in städtischem Besitz befindlichen Flächen wird das Flächenkonto zusätzlich verkleinert.

Spezifische Siedlungsstruktur des Ballungsraumes

Die Nähe unterschiedlicher Nutzungen und damit häufig einhergehende konkurrierende Nutzungsansprüche sind spezifisches Charakteristikum der Siedlungsstruktur des Ballungsraumes. Die siedlungsgeschichtlich gewachsenen groß- und kleinflächigen Gemein-

gelagen im Bestand erfordern häufig einen sensiblen planerischen Umgang mit den vorhandenen Strukturen. Dies gelingt in vielen Fällen durch Maßnahmen des aktiven und passiven Immissionsschutzes, durch Betriebsverlagerungen oder durch Regelungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Eine Gewährleistung der Standortsicherheit für bestehende Betriebe bei gleichzeitiger Lösung der bestehenden Nutzungskonflikte ist vorrangiges Ziel. Dabei muss auch die Notwendigkeit einer Schaffung von zusätzlichen Flächen für mögliche Betriebserweiterungen Berücksichtigung finden.

Es verbleibt hier jedoch ein siedlungsstrukturelles Problem, welches sich einer pauschalen und allgemeingültigen Lösungsstrategie entzieht. Im Fall von Konflikten zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung durch Immissionen/Emissionen müssen beide Nutzungen Einschränkungen hinnehmen (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es unter Umständen notwendig, konkurrierende Nutzungen kleinräumig planungsrechtlich zu regeln und Konfliktlösungen zu erarbeiten.

Entwicklung der Flächenanteile gewerblich genutzter Flächen im Siedlungsgefüge

In den Städten der Planungsgemeinschaft ist seit Jahrzehnten ein starker Rückgang der Flächenanteile in GEP und FNP festzustellen, die (ehemals) als GIB (Regionalplan) oder G (FNP) dargestellt waren. Diese Entwicklung wird wesentlich verursacht durch den mit dem Strukturwandel einhergegangenen flächendeckenden Rückgang an montanindustrieller und sonstiger industrieller Nutzung in der Region. Gleichzeitig ist die Abnahme an gewerblich-industrieller Fläche in der Kernzone des Ruhrgebiets einhergegangen mit einer Zunahme dieser Flächenkategorie in Nordrhein-Westfalen und insbesondere im ländlichen Raum.³⁰

Die Begrifflichkeit der Wirtschaftsflächen umfasst nicht nur Flächen für traditionelles Gewerbe und Industrie (G/GIB, G/ASB, M/ASB), sondern schließt darüber hinaus weitere arbeitsplatzrelevante Bauflächenkategorien ein. Die Verteilung der Arbeitsplätze ist dabei einer Schwerpunktverlagerung im Sinne einer starken Zunahme an Arbeitsplätzen in anderen als den für Wirtschaft traditionellen Bauflächenkategorien unterlegen. Während also eine allgemeine Rücknahme von Flächen für traditionelles Gewerbe und Industrie zu verzeichnen ist, ist gleichzeitig eine Zunahme von Wirtschaftsflächen allgemein zu verbuchen.

3.3.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Grundsatz 9: Wirtschaftsflächenangebot

(1) Vor dem Hintergrund des zu beobachtenden Trends zur Dienstleistungsgesellschaft soll im Plangebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an Büroflächen vorgehalten werden.

³⁰ Vgl. ILS 2005.

- (2) Bereits bestehende Gewerbe- und Industriestandorte sollen in ihrem Bestand gesichert und gepflegt werden. Den ansässigen Gewerbe- und Industriebetrieben sollen Spielräume zur Weiterentwicklung eingeräumt und entsprechend der bestehenden Wirtschaftsstruktur vorhandene Arbeitsplätze im Bestand gesichert sowie zusätzliche zukunftsfähige Arbeitsplätze geschaffen werden.
- (3) Insbesondere in Hinblick auf die identifizierten Kompetenzfelder sollen regionale „Adressen“ entwickelt werden.

Erläuterung:

Regional- und Bauleitplanung haben nach LEP durch Darstellung und Festsetzung ausreichender Siedlungsbereiche, Bauflächen und Baugebiete in den Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Baulandversorgung für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherzustellen. Wirtschaftsflächen haben dabei den Anforderungen der Wirtschaft sowohl in Qualität als auch Quantität zu genügen.

Dazu sind entsprechend folgender vier Kategorien Wirtschaftsflächen anzubieten:

- kleinteilige Gewerbeflächen auch unter 1.000 m² für stadtteilorientiertes Gewerbe,
- gesamtstädtisch orientierte Wirtschaftsflächen,
- überregional bedeutende Wirtschaftsflächen und
- technologieorientierte Wirtschaftsflächen.

Gerade in den Städten des Ballungskerns ist ein weiteres Wachstum in die Fläche kaum möglich oder führt zu erheblichen Nutzungskonflikten mit Freiraumbelangen. Insofern ist bei der Entwicklung weiterer Gewerbeflächen die ökologische Belastbarkeit der einzelnen Städte zu berücksichtigen, um Verluste in der Lebensqualität der Bevölkerung zu vermeiden. Insbesondere in Hinblick auf die spezifische Struktur des Ballungsraumes ist bei Neuplanungen dafür zu sorgen, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Auch für den Büroflächenbedarf sollen ausreichend Flächen vorgehalten werden. Büronutzungen sind gemäß der Baunutzungsverordnung in besonderen Wohngebieten (§ 4a BauNVO), Mischgebieten (§ 6 BauNVO), Kerngebieten (§ 7 BauNVO), Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) oder in sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Sie sind daher im RFNP unter folgenden Flächendarstellungen/Festlegungen einzuordnen: W/ASB, M/ASB, SO/ASB für zweckgebundene Nutzungen (insbesondere Verwaltung), Gemeinbedarfsflächen/ASB (insbesondere Verwaltung) und G/ASB. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der spezifische Flächenbedarf für Büronutzung überwiegend in bereits bebauten Bereichen wie der Innenstadt durch Umnutzungen oder Neunutzungen bestehender Gebäude gedeckt wird. Dennoch sollen zur Berücksichtigung der fortschreitenden Tertiärisierung auch für diese Flächennutzung ausreichend Potenzialflächen bereitgestellt werden.

Besonders vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Ruhrgebiet ist es essentiell notwendig, bestehende Wirtschaftsstrukturen zu erhalten und zu schützen. Das Vorhalten von Potenzialflächen zur Weiterentwicklung bestehender Betriebe ist notwendig, um eine Sicherung dieser Strukturen gewährleisten zu können.

Durch eine abgestimmte Bündelung von Angeboten und Konzentration auf Kompetenzfelder im Sinne einer regionalen Spezialisierung auf bestimmte Themenfelder (Cluster) können einzelne Kommunen als Kooperationspartner bessere Standortgegebenheiten – sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Dimension – bieten. Daher soll sich die Städtereion als Standort für spezifische Themenfelder durch ein branchenfixiertes Standortmanagement empfehlen. Dazu bedarf es, je nach Branche differenziert, spezifischer räumlicher Größenordnungen, deren Angebot sich leichter konsensual entwickeln lässt. Darüber hinaus bietet abgestimmtes Handeln die Möglichkeit zur besseren Ausnutzung von Infrastrukturen, was gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen mit ihren verschärften Tendenzen im Ruhrgebiet einer nachhaltigen Handlungsoption entspricht und überproportionaler Flächeninanspruchnahme entgegenwirkt.

Grundsatz 10: Regionales Wirtschaftsflächenkonzept

- (1) Es sollen geeignete regionale Strategien zum Umgang mit im Einzelnen festzustellenden Engpässen verfügbarer Wirtschaftsflächen entwickelt werden.
- (2) Um die Nachfrage nach Wirtschaftsflächen im stadtreionalen Zusammenhang zu betrachten, soll insbesondere die Ausarbeitung eines regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes angestrebt werden.

Erläuterung:

Können in einzelnen Kommunen keine Wirtschaftsflächen in ausreichender Qualität und Quantität angeboten werden, so ist es zweckmäßig, gemeinsame Ausgleichsmechanismen zu entwickeln. Die Ausarbeitung eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes zum Umgang mit identifizierten Flächenengpässen wird angestrebt, denn vereinbartes Vorgehen stärkt die Außenwahrnehmung der Städtereion und die Wettbewerbsposition im regionalen Vergleich. Über kooperatives Gewerbeflächenmanagement können Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs genutzt und regional abgestimmte Steuerungsmechanismen der Marktstätigkeit erreicht werden. Durch den Aufbau eines gemeinsamen Gewerbeflächenpools können Agglomerationen von untergenutzten Wirtschaftsstandorten verhindert oder abgebaut, und es kann unnötiger Flächeninanspruchnahme vorgebeugt werden. Die bestehenden Kooperationen sollen dazu weiter ausgebaut und verfestigt werden (vgl. Kapitel 3.3.1, interkommunale Zusammenarbeit).

3.3.2.1 Gewerbliche Bauflächen

Bei den hier thematisierten gewerblichen Bauflächen ist grundsätzlich zwischen gewerblichen Bauflächen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und gewerblichen Bauflächen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu unterscheiden.

Ziel 7: Gewerbliche Bauflächen/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Grundsatz 11: Gewerbliche Bauflächen/ASB

Die Unterbringung von erheblich belästigenden Gewerbebetrieben soll in gewerblichen Bauflächen/ASB nur dann erfolgen, wenn dies die städtebauliche Situation erfordert und erlaubt.

Erläuterung:

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche umfassen neben Wohnbauflächen alle Flächen, die mit dieser Funktion zusammenhängen, wie z.B. Wohnfolgeeinrichtungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport- und Freizeitflächen, Flächen für öffentliche und private Dienstleistungen sowie Flächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Gewerbegebiete ohne besondere Emissionen werden damit als Bestandteil Allgemeiner Siedlungsbereiche dargestellt. Die Zulässigkeit der Ansiedlung von Betrieben wird durch die Darstellung nicht geregelt.

Aus Gründen der Konfliktvermeidung zwischen Wohn- und industrieller Nutzung sind die gewerblichen Bauflächen/ASB vorwiegend wohnverträglichen Gewerbebetrieben vorbehalten. Eine Entwicklung von Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO aus gewerblichen Bauflächen/ASB ist allenfalls dann möglich, wenn die Charakteristik der Baufläche gewahrt bleibt und den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes Rechnung getragen wird.

Ziel 8: Gewerbliche Bauflächen/GIB

In den gewerblichen Bauflächen/GIB sind insbesondere erheblich belästigende Betriebe unterzubringen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes möglich ist.

Erläuterung:

Gewerbliche Bauflächen/GIB umfassen Flächen für emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie die diesen Betrieben zugeordneten Anlagen. Im Einzelfall können auch Gewerbeflächen mit überwiegend nicht erheblich belästigendem Gewerbe entwickelt werden, auch wenn dieser Bereich potenziell für emittierende Betriebe genutzt werden kann.

Gewerbliche Bauflächen/GIB sind insbesondere für solche Betriebe vorzuhalten, die mit anderen Nutzungen, insbesondere dem Wohnen, unverträglich sind.

Ziel 9: Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen

- (1) Die als gewerbliche Bauflächen/GIB mit Zweckbindung dargestellten Bereiche sind den Nutzungen vorbehalten, die unter diese Zweckbindung fallen. Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung ist zu prüfen, welche Nachfolgenutzungen möglich und mit den umliegenden Nutzungen vereinbar sind.
- (2) Die gewerblichen Bauflächen/GIB zur Norderweiterung Gelsenkirchen-Scholven dienen dem überregionalen Bedarf und sind ausschließlich für Betriebe und Betriebsbereiche zu nutzen, die in engem Zusammenhang mit petrochemischen Produktionsanlagen stehen. Hierbei ist die östliche Fläche für große, zusammenhängende Vorhaben vorzuhalten. Die Inanspruchnahme der Fläche kann erst erfolgen, wenn die Fläche östlich des Raffineriestandortes Horst („Linnebrinkgelände“) für eine Freiraumentwicklung zur Verfügung steht.

Erläuterung:

Gewerbliche Bauflächen/GIB für zweckgebundene Nutzungen werden dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner räumlichen Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten baulich geprägten Nutzung mit regionaler Bedeutung vorbehalten ist. Die mit einer Zweckbindung versehenen gewerblichen Bauflächen/GIB sind solchen Betrieben oder Betriebsbereichen vorbehalten, die mindestens in einem engen produktionstechnischen Zusammenhang mit der definierten Zweckbindung stehen.

Gewerbliche Bauflächen/GIB mit Zweckbindung sind folgenden Nutzungen vorbehalten:

Gelsenkirchen-Scholven Standort für petrochemische Nutzungen

Herne-Wanne Standort des kombinierten Güterverkehrs

Aufgrund der Verzahnung zwischen Raffinerie und Petrochemie am Standort Gelsenkirchen-Scholven und der zentralen Lage in Westeuropa bietet dieser Standort gute Voraussetzungen für neue petrochemische Produktionsanlagen. Da bei einzelnen Petrochemiegroßprojekten Flächengrößen von bis zu 10 ha erreicht werden, ist der Standort Gelsenkirchen-Scholven für große zusammenhängende Vorhaben vorzuhalten. Eine kleinteilige Vermarktung der Flächen für andere Zwecke als die zur Sicherung der des Petrochemiestandortes ist aufgrund der Bedeutung des Freiraumes auszuschließen.

Ziel 10: Regional bedeutsame Wirtschaftsflächen

Die regional bedeutsamen Wirtschaftsflächen sind in ihrem Bestand und in ihrer Weiterentwicklung zu sichern. Konkurrierende Nutzungsansprüche im Umfeld sind nur zu realisieren, wenn Nutzungseinschränkungen für die regional bedeutsamen Standorte vermieden werden können.

Erläuterung:

Durch einen tiefgreifenden Strukturwandel hat sich die Wirtschaftsstruktur des Planungsraums wesentlich verändert. Die früher dominierende Stellung der Montanindustrie ist durch die Ansiedlung neuer Industriezweige und insbesondere durch die dynamische Entwicklung des tertiären Wirtschaftssektors relativiert worden. In der Folge haben die großflächigen Industriebereiche, die früher die Weichbilder der Städte wie auch die Flächennutzung dominierten, an vielen Stellen durch Aufgabe der Nutzung und/oder durch differenzierte Neunutzungen an Bedeutung verloren. Zumeist haben regional bedeutsame Gewerbe- und Industriestandorte eine industriehistorische Vorprägung.

Dennoch prägen auch heute noch große Industriearale bestimmte Bereiche des Planungsraums. Trotz des fortschreitenden Strukturwandels ist eine industrielle Basis der Wirtschaft im Ruhrgebiet verblieben, die auch angesichts neuer Herausforderungen national und international konkurrenzfähig ist. Auch geplante Standorte, die noch keine Prägnanz durch einen Bestand erfahren haben, können daher regional bedeutsam sein.

Vor diesem Hintergrund werden regional bedeutsame Wirtschaftsflächen folgendermaßen definiert:

Regional bedeutsame Wirtschaftsflächen sind diejenigen Standorte, die aus Gründen der Flächeninanspruchnahme, der Bedeutung für die kommunale Wertschöpfung und/oder

weil sie arbeitsplatzintensiv sind, einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Basis der Region leisten. Regional bedeutsame Wirtschaftsflächen zeichnen sich durch eine besondere Lagegunst aus und sollen zukunftsorientierte und überregional bedeutsame Betriebe (Schlüsseltechnologien, Kompetenzfelder, Cluster) aufnehmen.

Der Regionale Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, die entsprechenden Standorte, die für die regionale Wirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt von herausragender Bedeutung sind, durch geeignete Darstellungen zu sichern. Dies betrifft z.B. den Chemie- und Energiestandort Gelsenkirchen mit den entsprechenden Flächen für die chemische Industrie und die Energieerzeugung oder den Automobilstandort Bochum mit den entsprechenden Werksstandorten.

Die Siedlungsgeschichte des Ruhrgebiets bedingt in vielen Fällen eine räumliche Nähe großer Gewerbe- und Industriebereiche zu bestehenden Wohnbereichen. Dieses Nebeneinander von Industrie und Wohnen (Großgemengelagen) hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass ein Interessenausgleich im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme erfolgt ist. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme bleibt für die bestehenden Nahtstellen zwischen Gewerbe/Industrie und Wohnen erhalten, da eine vollständige Nutzungstrennung aufgrund der gegebenen städtebaulichen Strukturen in der Regel nicht möglich ist. Kleinteilige Nutzungsgliederungen kann der RFNP aufgrund seines Maßstabes i.d.R. nicht abbilden. Die bestehenden Vorbelastungen durch Immissionen sind sowohl in Bebauungsplanverfahren als auch in den einschlägigen Genehmigungsverfahren schutzanspruchmindernd zu berücksichtigen.

Bei zukünftigen Planungen ist jedoch darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen. Den bestehenden unten genannten Gewerbe- und Industriestandorten gilt Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen. In diesem Sinne sind auch Restriktionen bezogen auf heranrückende Nutzungen möglich, deren Ausgestaltung sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergibt.

Folgende Wirtschaftsflächen/Standorte in der Städtereion werden als regional besonders bedeutsam eingestuft:

Bochum	Opelwerke I-III (ohne die Sonderbaufläche (3a); entfallen gemäß Genehmigungserlass der Staatskanzlei des Landes NRW vom 02.08.2012 zum Änderungsverfahren 02 BO – Bau- und Gartenmarkt Hauptstraße –) Stahlwerke Höntrop/Essener Straße (ThyssenKrupp) Stahlwerke Bochum/Castroper Straße (ThyssenKrupp) ehem. Bochum Nokia im Zusammenhang mit dem Gewerbepark Hibernia in Herne
Essen	Krupp-Gürtel Kohlelagerflächen Weltkulturerbe Zollverein: Weiße Seite und Designstadt Econova
Gelsenkirchen	BP Scholven BP Horst Südlich Nordsternpark

	Schalker Verein
Herne	Logistikpark Schloss Grimberg (ehem. Wanit-Gelände, Unser Fritz I/IV) Friedrich der Große Gewerbepark Hibernia im Zusammenhang mit ehem. Bochum Nokia
Mülheim a. d. Ruhr	Industrieareal mit mehreren global wirtschaftenden Industriebetrieben wie Friedrich-Wilhelm-Hütte, Mannesmann Röhrenwerke, Siemens Industrie- und Technologiepark
Oberhausen	OXEA-Ruhrchemie MAN-Turbo

Die regional bedeutsamen Wirtschaftsflächen werden in Erläuterungskarte 3 abgebildet.

Grundsatz 12: Geplante regional bedeutsame Wirtschaftsflächen: Interkommunale Abstimmung und Vermarktung

Geplante regional bedeutsame Wirtschaftsflächen sollen interkommunal abgestimmt und bei Bedarf gemeinsam vermarktet werden.

Erläuterung:

Geplante regional bedeutsame Wirtschaftsflächen sollen insbesondere der Ansiedlung von Firmen und Unternehmen dienen, die sich mit Produkten und Entwicklungen von Schlüsseltechnologien und regionalen Kompetenzfeldern befassen. Sie zeichnen sich diesbezüglich durch eine besondere Lagegunst aus.

Die zunehmend verbesserte Abstimmung bei der Qualifizierung von Wirtschaftsflächen nach Branchen oder Schlüsseltechnologien ist ein qualitativer Fortschritt in der Wirtschaftsförderung der Städteregion Ruhr.

Notwendige (vertragliche) Vereinbarungen zwischen den Kommunen, etwa zu finanziellen Aufwendungen oder zu Steuereinnahmen, können in Anlehnung an die vorhandenen Beispiele entwickelt werden (vgl. Kapitel 3.3.1, interkommunale Zusammenarbeit).

3.3.2.2 Gemischte Bauflächen/ASB

Grundsatz 13: Gemischte Bauflächen/ASB

- (1) Gemischte Nutzungsstrukturen sollen so weit wie möglich erhalten und so weiter entwickelt werden, dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Arbeiten planerisch gesichert ist.
- (2) Bei der (Weiter-)Entwicklung von gemischten Nutzungsstrukturen soll das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Anwendung finden.

Erläuterung:

Gemischte Bauflächen/ASB sind Bereiche, die vorwiegend entsprechend tatsächlicher Nutzung dargestellt werden und durch einen engen räumlichen Bezug von Wohnen und Arbeiten charakterisiert sind. Derartige Mischnutzungen sind für das gesamte Ruhrgebiet

typisch. Da es sich jedoch um einen Oberbegriff handelt, seien folgende Bereiche genannt, die sich charakteristisch unterscheiden:

- Bereiche, in denen eine Mischnutzung zwischen Wohnen und Handel sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur besteht.
- Bereiche, in denen eine sonstige Mischung aus Wohnen und Gewerbe besteht.

In gemischten Bauflächen, insbesondere in den Zentren der Städte, findet sich in der Regel eine hohe Zahl von Arbeitsplätzen auf relativ engem Raum. Das Arbeitsplatzangebot pro Flächeneinheit (Arbeitsplatzdichte) ist im Regelfall wesentlich höher als in Gewerbe- und Industriegebieten. Insofern haben die gemischten Bauflächen eine große Bedeutung für das Arbeitsplatzangebot der Städte.

Gemischte Strukturen weisen eine Reihe von Vorteilen auf. Eine Mischung von Wohnen und Arbeiten ermöglicht kurze Wege zwischen den unterschiedlichen Nutzungen und hilft daher, Verkehr zu vermeiden („Stadt der kurzen Wege“). Die verschiedenen Funktionen wie Wohnen, Arbeiten und Versorgen liegen in gemischten Bereichen dicht bei- und ergänzen einander. Im Sinne einer „urbanen Stadt“ ist es deshalb sinnvoll, soweit wie möglich eine Mischung der Funktionen anzustreben und die Bereiche mit gemischter Nutzung zu erhalten. Im Fall von Konflikten zwischen Wohn- und gewerblicher Nutzung durch Immissionen/Emissionen müssen beide Nutzungen Einschränkungen hinnehmen (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist es unter Umständen notwendig, konkurrierende Nutzungen kleinräumig planungsrechtlich zu regeln und Konfliktlösungen zu erarbeiten.

In einzelnen Fällen werden gemischte Bauflächen nicht für bestehende Nutzungsmischungen dargestellt, sondern für neu zu entwickelnde Bereiche. Es ist Aufgabe der Projektentwicklung und der verbindlichen Bauleitplanung, die Nutzungen durch geeignete Instrumente so zu steuern, dass das Ziel einer gemischten Nutzung der Gebiete erreicht wird.

3.3.2.3 Sonderbauflächen/ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen

Sonderbauflächen/ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen werden gemäß LEP dann dargestellt, wenn ein Bereich aufgrund seiner Lage, seiner besonderen Standortfaktoren und/oder rechtlichen Vorgaben einer bestimmten, baulich geprägten Nutzung vorbehalten bleiben soll. Darüber hinaus werden solche Gebiete als Sonderbauflächen dargestellt, die sich von den anderen Baugebieten (nach §§ 2 bis 10 der BauNVO) wesentlich unterscheiden und nicht durch vorhandene Flächenkategorien zu erfassen sind. Sondergebiete sind aufgrund der Anzahl der durch die spezifischen Nutzungen vorhandenen und generierten Arbeitsplätze Wirtschaftsflächen im weitesten Sinn.

Sonderbauflächen für wirtschaftliche Zwecke sind vorwiegend die mit den Zweckbestimmungen Messe, spezifische gewerbliche Nutzung und Hafen. Unter Arbeitsplatzaspekten bedeutsam sind jedoch auch Sonderbauflächen mit Zweckbestimmungen großflächiger Einzelhandel, Verwaltung sowie Freizeit und Erholung. Eine Auflistung der im RFNP dargestellten Sonderbauflächen ist im Anhang enthalten. Der Umgang mit Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel wird in einem separaten Kapitel behandelt (vgl. Kapitel 3.4).

Ziel 11: Sonderbauflächen für wirtschaftliche Zwecke/ASB für zweckgebundene Nutzungen

- (1) Die Sonderbaufläche für spezifische gewerbliche Nutzungen/der ASB für zweckgebundene Nutzungen „Südlich Nordsternpark“ in Gelsenkirchen (südlich des ehemaligen Geländes der Bundesgartenschau 1997 – westlich der Straße „Lehrhovebruch“ – nördlich des Schwarzbachs – südlich des Rhein-Herne-Kanals) ist so zu entwickeln, dass der in diesem Bereich verlaufende Regionale Grünzug in seiner regionalen Vernetzungsfunktion und klimatischen Ausgleichsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Die Flächennutzung ist durch großzügige Einbindung von Grün- und Freiraumelementen so zu gestalten, dass ein attraktiver und repräsentativer Standort mit überörtlicher Bedeutung entsteht. **Von der Genehmigung unter Punkt I.1.2-2 ausgeklammert bis „die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung und der Nachweis fehlender regionaler Alternativen vorliegen.“**
- (2) Eine Inanspruchnahme der Sonderbaufläche Freizeit und Erholung/des ASB für zweckgebundene Nutzungen „Sutumer Feld“ in Gelsenkirchen kann erst dann erfolgen, wenn das östlich angrenzende Sondergebiet Freizeit und Erholung bzw. spezifische gewerbliche Nutzung „Berger Feld“/Arena keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten mehr bietet.

Erläuterung:

Für die Sonderbaufläche für spezifische gewerbliche Nutzungen „Südlich Nordsternpark“ bietet sich aufgrund ihrer Lage im Regionalen Grünzug und der hervorragenden Verkehrsanbindung ein besonderer Entwicklungsrahmen. Diesem soll durch die Ansiedlung einer spezifischen Gewerbenutzung Rechnung getragen werden, die ihre besondere Qualität insbesondere durch eine Einbindung in die umgebenden Freiraumnutzungen und die kulturellandschaftlichen Potenziale gewinnen kann. **Von der Genehmigung unter Punkt I.1.2-2 ausgeklammert bis „die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung und der Nachweis fehlender regionaler Alternativen vorliegen.“**

Die Sonderbaufläche „Sutumer Feld“ dient als langfristige Reservefläche für die Erweiterung des Freizeit- und Erholungsbereiches „Berger Feld“/Arena.

3.3.2.4 Rohstoffgewinnung

Ziel 12: Rohstoffgewinnung

- (1) Abgrabungen zur Gewinnung von Rohstoffen sind im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplanes nur zulässig, wenn Konflikte mit anderen Nutzungen ausgeschlossen sind oder durch Berücksichtigung aller betroffenen Belange gelöst werden können.
- (2) Die Standorte müssen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungsstrukturen und der Ziele der Landschaftsentwicklung für den jeweiligen Teilraum rekultiviert werden.

Erläuterung:

Im Plangebiet gibt es nur noch einen Standort der oberflächennahen Rohstoffgewinnung (Abbau von Ruhrsandstein). Die Gewinnungsstelle befindet sich in Mülheim an der Ruhr und liegt mit ca. 3 ha unterhalb der Darstellungsschwelle. Weitere Vorkommen von Kies/Sand, Schluffen/Tonen und Ruhrsandstein sind im Plangebiet entweder stark überbaut oder aus anderen Gründen (z.B. Landschafts- und Naturschutz) nur sehr eingeschränkt zugänglich.

Auf Grundlage der vom Geologischen Dienst erarbeiteten „Rohstoffkarte GEP Ruhrgebiet“ (GD NRW, 1996) wurden im Rahmen der Erarbeitung des RFNP die aufgeführten Rohstoffgewinnungsstellen überprüft. Bis auf den Mülheimer Betrieb werden inzwischen alle übrigen der für das Jahr 1996 verzeichneten Gewinnungsstellen nicht mehr bewirtschaftet. Darüber hinaus wurde mit der Zeche Westerholt (Bergwerk Lippe) auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Ende 2008 die letzte Zeche im Geltungsbereich des RFNP geschlossen. Die Gewinnung von Rohstoffen hat damit nur noch eine untergeordnete Bedeutung und hat keinen wesentlichen Einfluss auf die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung des Planungsraums. Abgrabungsbereiche werden aus den genannten Gründen nicht dargestellt.

Abbauvorhaben sind möglich, wo sie mit anderen Raumnutzungen nicht in Konflikt geraten. Die Höhergewichtung anderer Raumnutzungen gegenüber der Rohstoffgewinnung im Planungsraum trägt der spezifischen Siedlungsstruktur mit der Nähe unterschiedlicher Nutzungen zueinander und den entsprechenden konkurrierenden Nutzungsansprüchen Rechnung.

Die Zulässigkeit von Abbauvorhaben wird im Übrigen nach dem Abtragungsgesetz NRW bzw. nach dem Bundesberggesetz geregelt. Die Weiterführung des vorhandenen Abbaubetriebs wird durch den Regionalen Flächennutzungsplan nicht berührt.

3.3.3 Flächenbedarf und Flächenausweisung

Die Nachfrage nach gewerblichen und industriellen Bauflächen entsteht durch die Komponenten Ansiedlung/Neugründung, Verlagerung/Umsiedlung und Erweiterung.

- Der Flächenbedarf für Ansiedlungen und Neugründungen wird durch neue bzw. von außerhalb des Planungsraums kommende Betriebe (z.B. über-/regionaler Standortwechsel, Zweigstellengründung) ausgelöst.
- Mit Verlagerungen und Umsiedlungen wird der Flächenbedarf erfasst, der durch innerhalb des Planungsraums ansässige Betriebe ausgelöst wird, die am alten Standort aufgrund nicht ausreichender Flächenreserven, immissionsbedingter Beschränkungen oder städtebaulicher Anforderungen nicht realisiert werden können.
- Die Flächennachfrage aufgrund von Erweiterungen entsteht in der Folge von Betriebsvergrößerungen am bestehenden Standort durch Nutzung von vorhandenen Reserveflächen.

Der Flächenbedarf ist kurz- und mittelfristig stark abhängig von den konjunkturellen Rahmenbedingungen, die sich im Zeitablauf erheblich verändern können und kaum prognostizierbar sind.

3.3.3.1 Vorgehensweise zur Flächenermittlung

Für die Dimensionierung der gewerblichen Bauflächen stehen klassisch die Methoden der angebotsorientierten und der nachfrageorientierten Vorgehensweise zur Verfügung.

(a) Angebotsorientierte Vorgehensweise

Die angebotsorientierte Methode geht von dem maximal möglichen Flächenangebot aus, das in einer Stadt für die gewerbliche Flächenplanung verfügbar gemacht werden kann. Diese wirtschaftsorientierte Vorgehensweise ist, da Belange des Freiraums häufig nachrangig behandelt werden, aufgrund des allgemeinen ökologischen Wertewandels heute nicht mehr angemessen.

(b) Nachfrageorientierte Modellrechnung

Bei der nachfrageorientierten Methode (z.B. GIFPRO-Modell³¹) wird der Flächenbedarf mit ermittelten Durchschnittswerten unter Berücksichtigung ortsspezifischer Besonderheiten berechnet. Diese empirische Vorgehensweise erfordert eine breite und fundierte Datenbasis für alle Wirtschaftsbereiche, die in der notwendigen Aussagedichte nur sehr aufwändig erreicht werden kann. Darüber hinaus können trotz methodischem Mehraufwand konjunkturelle Entwicklungen und einzelbetriebliche Standortentscheidungen nicht zuverlässig abgebildet werden.

Von einer Ermittlung des Flächenbedarfs an gewerblichen Bauflächen wird daher abgesehen, da aufgrund der Unwägbarkeiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der strukturellen Veränderungen eine nicht angreifbare Prognose der Flächennachfrage für das Plangebiet nicht möglich ist. Insbesondere die Auswirkungen von nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Umstrukturierungs-, Automatisierungs- und Rationalisierungsprozessen haben je nach Branche auf den Flächenbedarf unterschiedlichen Einfluss, so dass eine detaillierte Ermittlung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen nicht zu leisten ist.

Die beiden vorgenannten Methoden zur Flächenermittlung für gewerbliche Bauflächen sind darüber hinaus vor dem Hintergrund der besonderen wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Situation der Planungsgemeinschaft ungeeignet. Es ist erforderlich, eine speziell auf die Voraussetzungen des Planungsraums angepasste Vorgehensweise zu entwickeln. Folgende spezifische Strukturmerkmale des Planungsraums begründen eine besondere Vorgehensweise:

- Die aufgrund des hohen Siedlungsflächenanteils im Vergleich zum Ballungsrand und zum ländlichen Raum erheblich geringeren Möglichkeiten, neue zusätzliche gewerbliche Bauflächen zu erschließen.
- Das Vorhandensein großer Potenziale an innerstädtischen ehemaligen Gewerbe- und Industrieflächen, die in Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels brachgefallen sind.
- Die zum Teil erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Reaktivierung brachgefallener Flächen, die vor allem durch die zahlreichen Bodenbelastungen und die damit verbundenen Kosten verursacht werden.
- Die zunehmende Reduzierung der Arbeitsplatzdichten auf den Gewerbeflächen und die infolge des Strukturwandels entstandene disperse Arbeitsplatzverteilung in allen

³¹ Vgl. Stark 1981.

anderen Flächenkategorien.

Potenzialflächenansatz

Die Ermittlung des Flächenbedarfs im RFNP erfolgt über die Analyse der Potenzialflächen (Potenzialflächenansatz) im Plangebiet. Der Potenzialflächenansatz war methodische Grundlage bei den FNP-Neuaufstellungen in Gelsenkirchen (2001), Dortmund (2004) und Bottrop (2006).

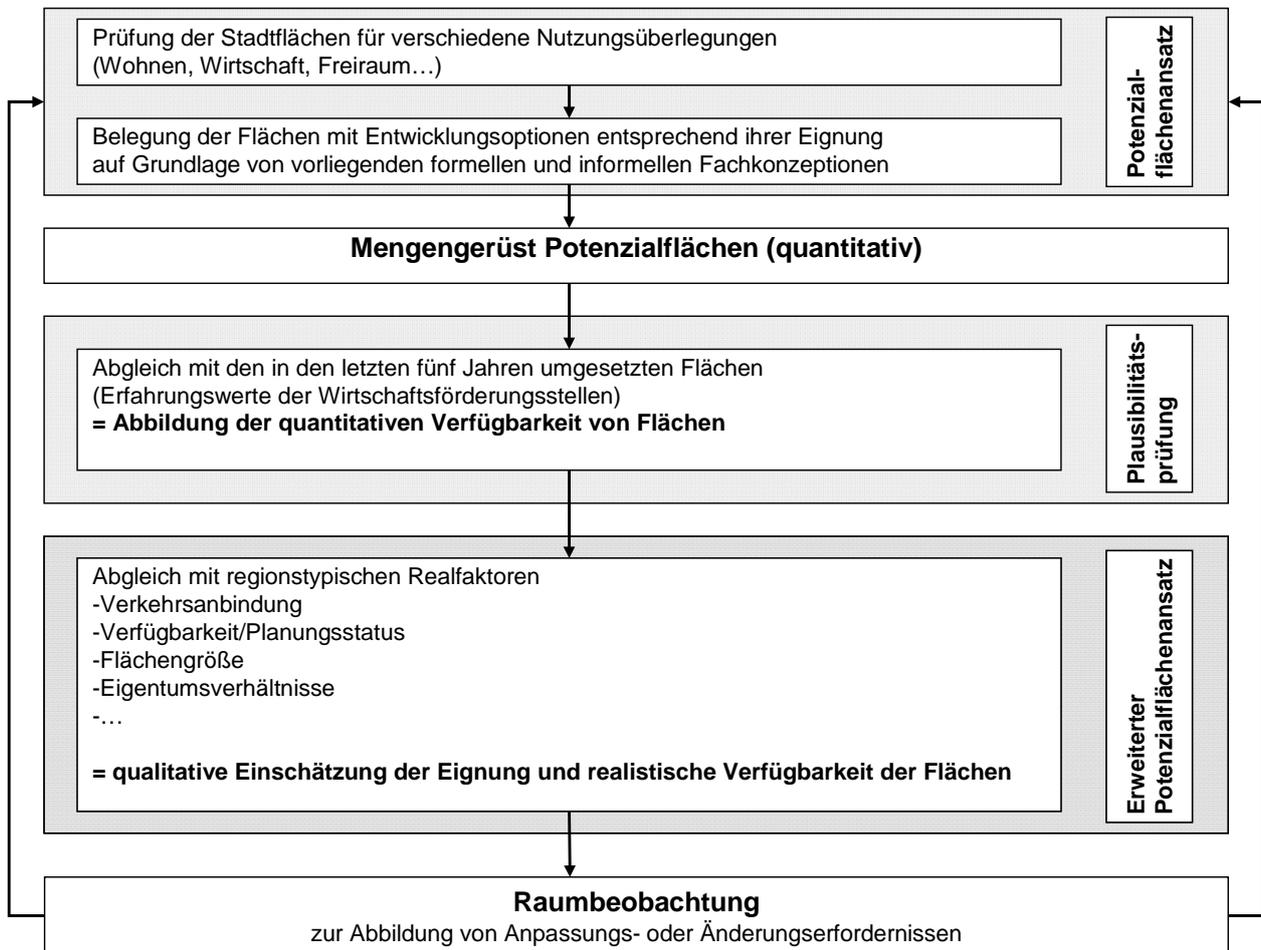


Abb. 17: Potenzialflächenansatz

Dieser kommunale Potenzialflächenansatz ist für das Gebiet der RFNP-Städte ergänzt und angepasst worden (vgl. Abb. 17). Im Rahmen dieses Ansatzes sind die Stadtflächen für die verschiedenen Nutzungsüberlegungen (Wirtschaft, Wohnen, Freiraum etc.) geprüft und entsprechend ihrer Eignung mit Entwicklungsoptionen belegt worden. Die vorhandenen Wirtschaftsfächenpotenziale wurden identifiziert und bilanziert. Dies sind

- bisher ungenutzte Potenziale in rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- nicht bebaute Wirtschaftsfächenreserven in den bisherigen FNP nach Überprüfung aus heutiger Sicht,
- Wirtschaftsfächenpotenziale durch Umnutzung brachgefallener Flächen (vor allem Industrie- und Bergbauflächen) sowie
- Abrundungs- und Ergänzungsflächen im Anschluss an vorhandene Gewerbe- und Industriebereiche.

Dies erfolgte über eine Auswertung der in allen Städten vorhandenen thematischen, teilräumlichen oder gesamtstädtischen Stadtentwicklungskonzepte, Masterpläne, Freiraumentwicklungskonzepte und sonstigen räumlichen Ordnungskonzepte, die mindestens informell – aber oft auch über Ratsbeschlüsse – als Vorgabe oder Leitlinie definiert sind. Abgeglichen wurden diese Flächen mit den Darstellungen der kommunalen Landschaftspläne und den freiraumbezogenen Inhalten der Regionalpläne sowie mit den Zielvorstellungen des Masterplans Emscher Landschaftspark 2010, den bisherigen Zielaussagen der Ruhrtalinitiative und den Zieldarstellungen des Masterplans zur Umgestaltung des Emschersystems. Die sich aus der Eignungsprüfung ergebene Flächenkulisse wurde abschließend regional abgestimmt. Dies führt im Ergebnis zu einem Angebot an Gewerbe- und Industriestandorten in der Region insgesamt sowie von Standorten mit regionaler Bedeutsamkeit. Im Falle von lokalen Flächenengpässen ergibt sich mit den regionalen Flächenprofilen die Chance, spezifische Nachfragen regional zu decken.

Das derart ermittelte quantitative Mengengerüst an Potenzialflächen wurde abgeglichen mit den „umgesetzten“ Wirtschaftsflächen der letzten fünf Jahre. Anhand dessen kann aufgezeigt werden, über welchen Zeitraum die Verfügbarkeit von Wirtschaftsflächen im Planungsraum gesichert ist. Der Ausblick unterstellt gleichbleibende Rahmenbedingungen der Entwicklung und Vermarktung und vernachlässigt spezifische Charakteristika von Flächen, die die Eignung für Nutzungen bestimmen. Insofern ist das Ergebnis als Tendenz zu werten, in seiner Aussagekraft jedoch deutlich.

Die ermittelten Flächenpotenziale wurden im Rahmen des erweiterten Potenzialflächenansatzes mit regionstypischen Realfaktoren abgeglichen, die eine qualitative Einschätzung von Eignung und von realistischer Verfügbarkeit der Potenzialflächen für gewerblich-industrielle Nutzungen erlauben. Bei Betrachtung beispielsweise der verkehrlichen Erschließung der Potenzialflächen zeigt sich, dass viele der brachgefallenen oder nicht mehr genutzten Bergbaustandorte zwar optimal an regionale und überregionale Schienennetze angebunden sind, eine Anbindung an für moderne Produktionsbedingungen notwendige leistungsfähige Straßen in vielen Fällen allerdings suboptimal ist.³² Ebenfalls herangezogen wurden die zur Verfügung stehenden Flächengrößen und die Eigentumsverhältnisse der Potenzialflächen.

Im Ergebnis stehen den quantitativen Flächenpotenzialen bei Anlegen vorgenannter qualitativer Merkmale tatsächlich erheblich reduzierte Flächenpotenziale gegenüber. Insgesamt ergeben sich durch die Analyse der gewerblichen Bauflächen differenzierte Profile der Flächen, die Aussagen zur Eignung für verschiedene Branchen oder potenzielle Nutzer ermöglichen.

Die Beanspruchung der Wirtschaftsflächenpotenziale ist zu beobachten und im Sinne einer Raubeobachtung ständig zu aktualisieren, um Flächenengpässe rechtzeitig zu erkennen und zu dokumentieren. Die Raubeobachtung der Wirtschaftsflächenpotenziale zeigt damit gegebenenfalls auch Änderungsbedarfe des Plans an.

³² Z.B. die Fläche des ehemaligen Bergwerks Hugo, die Fläche des ehemaligen Kraftwerks der Zeche Graf Bismarck in Gelsenkirchen oder die Fläche des ehemaligen Bergwerks General Blumenthal in Herne-Eickel.

3.3.3.2 Ergebnisse der Flächenermittlungen

Auf der Grundlage der Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplanes wurden in den Städten die Potenzialflächen mit einer Größenordnung von über 3 ha Fläche ermittelt, die für eine wirtschaftliche Entwicklung mit Wirksamkeit des RFNP zur Verfügung stehen werden. Dies sind Flächen, die als gewerbliche Baufläche/GIB, gewerbliche Baufläche/ASB, gemischte Baufläche/ASB oder Sonderbaufläche/ASB dargestellt werden, und die noch nicht entsprechend genutzt werden oder für die eine Umnutzung ansteht. Entscheidendes Kriterium ist die wirtschaftliche Nutzbarkeit im weitesten Sinne.

Potenziale für wirtschaftliche Aktivitäten innerhalb von Wohnbauflächen wurden nicht bilanziert. Die Flächenbilanzierung muss vor dem Hintergrund eines ständigen Nutzungswandels im Bestand gesehen werden, der sich im Rahmen dieses Planwerks nicht vollständig abbilden lässt. Insgesamt kann durch die Flächenbilanzierung daher nur ein, allerdings planungsrelevanter, Ausschnitt der wirtschaftsorientierten Flächenentwicklung dargestellt werden.

Die hier nicht mit erfassten Potenzialflächen von unter 3 ha Größe machen im Durchschnitt der beteiligten sechs Städte einen Anteil von ca. 15% der ermittelten Gesamtfläche (Potenziale) aus. Damit ist zusätzlich zu dem ermittelten Wirtschaftsflächenpotenzial von einem Anteil an kleinen Flächen in einer Größenordnung von ca. 130 ha auszugehen. Insgesamt ergaben die Flächenermittlungen ein Wirtschaftsflächenpotenzial von ca. 1.000 ha in der gesamten Planungsregion, wovon die Flächen über 3 ha ca. 865 ha³³ ausmachen (vgl. Erläuterungskarte 3).

Die Flächen wurden nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen planerischen Verfügbarkeit, in der Regel durch Rechtskraft entsprechender Bebauungspläne, differenziert. Etwa 276 ha werden als bis 2010 verfügbar und ca. 588 ha als nach 2010 verfügbar eingeschätzt.

Stadt	Flächenpotenziale verfügbar bis 2010 (ha gerundet)	Flächenpotenziale verfügbar nach 2010 (ha gerundet)	Summe (ha gerundet)
Bochum	41	108	149
Essen	77	108	185
Gelsenkirchen	44	222	265
Herne	9	95	104
Mülheim/Ruhr	24	15	39
Oberhausen	61	40	121
Planungsgemeinschaft	276	588	863

Tabelle 9: Verfügbarkeit der Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha (gerundet)

Um abschätzen zu können, für welchen Zeitraum diese Potenziale rechnerisch ausreichend sind, wurde in den Städten der jährliche „Verbrauch“ von Wirtschaftsflächen anhand von Erfahrungswerten der zuständigen Wirtschaftsförderungsstellen ermittelt. Die ermittelten Daten sind mit einer relativ hohen Unsicherheit behaftet, da in allen Städten Schätzungen und Hochrechnungen zu Grunde liegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Planungsraum pro Jahr ca. 50 – 55 ha Fläche für wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass rechnerisch etwa 15 – 20 Jahre lang Flächen für wirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die bilanzier-

³³ Die Wirtschaftsflächenpotenziale GE G 8 und MH G 2 sind von der Genehmigung unter Pkt. I.1.2-2 und Pkt.I.1.2-3 ausgeklammert. Die Bilanzen sind entsprechend angepasst worden.

ten Potenziale in vollem Umfang nutzbar gemacht werden können, was wegen vielfältiger Nutzungshemmnisse im konkreten Fall zu relativieren ist. Auf der anderen Seite kommen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung, z.B. durch Brachfallen weiterer altindustrialisierter Flächen, ständig neue Potenziale hinzu. An dieser Stelle wird deutlich, warum es erforderlich ist, die Entwicklung der Wirtschaftsflächenpotenziale zu beobachten und im Sinne einer Raubeobachtung ständig zu aktualisieren. Auf diese Weise ist es möglich, Flächenengpässe, die im Maßstab des Regionalen Flächennutzungsplanes relevant sind, rechtzeitig zu erkennen, um gegebenenfalls durch Planänderungen gegenzusteuern. Durch die hier dargestellte Auftaktbilanz wird zunächst nachgewiesen, dass der RFNP zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ausreichend Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung darstellt.

Eine Einordnung der Wirtschaftsflächenpotenziale in die Kategorien „Wiedernutzung“ und „Neudarstellung“ zeigt ein Übergewicht der Wiedernutzungsflächen von ca. 78% (vgl. Tabelle 10). Eine Wiedernutzung liegt vor, wenn eine bereits baulich vorgegenutzte Fläche zukünftig für die wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung steht. Dies sind überwiegend die Brachflächen der Industrie, des Bergbaus oder der Bahn. Bei einer Neuausweisung hingegen wird eine bisher nicht baulich genutzte Fläche zur Verfügung gestellt, wobei der überwiegende Teil der Neudarstellungen aus den bestehenden Flächennutzungsplänen der Städte übernommen wurde.

Dieses Übergewicht bedeutet, dass die wesentlichen Flächenpotenziale der Region in den bestehenden Siedlungsbereichen zu finden sind. Die erprobten Prozesse des Brachflächenrecyclings werden also absehbar nicht an Bedeutung verlieren. Dies entspricht einerseits der Struktur des Raumes als Teil eines hoch verdichteten Ballungsgebiets, in dem die Chancen eines Stadtwachstums nach außen naturgemäß stark eingeschränkt sind, andererseits den Forderungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung und eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Stadt	Wiedernutzung (ha gerundet)	Neudarstellung (ha gerundet)	Summe (ha gerundet)	Anteil der Wiedernutzungen in %
Bochum	97	52	149	65
Essen	185	0	185	100
Gelsenkirchen	152	113	265	57
Herne	99	5	104	95
Mülheim/Ruhr	22	17	39	56
Oberhausen	121	0	121	100
Planungsgemeinschaft	676	187	864	78

Tabelle 10: Verhältnis von Wiedernutzung und Neudarstellung von Flächen über 3 ha (gerundet)

Vor diesem Hintergrund muss auch gesehen werden, dass im Vergleich zu den gültigen Flächennutzungsplänen Wirtschaftsflächen gemäß der oben beschriebenen Definition in der Größenordnung von ca. 265 ha nicht mehr dargestellt werden (Rücknahmen). Dies ergibt sich vor allem durch den Strukturwandel. Insbesondere in den älteren kommunalen Flächennutzungsplänen sind noch ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen großen Umfangs dargestellt, die im RFNP häufig nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang für gewerblich-industrielle Nutzungen zur Verfügung stehen. Da sich im Regelfall bei der Neunutzung von Brachflächen eine differenzierte Nutzungsmischung ergibt, die z.B. Wohnbauflächen und Grünflächen mit einschließt, sinkt tendenziell der Anteil der Wirtschaftsflächen, insbesondere der gewerblich-industriell nutzbaren Flächen. Diese Tendenz

ist angesichts des Strukturwandels folgerichtig, da sich vor dem Hintergrund des Rückgangs der Montanindustrie die Flächenansprüche in qualitativer Hinsicht wesentlich verändern. Der Nachfrage steht eine Angebotspalette unterschiedlichster Flächen gegenüber. Einen Anhaltspunkt für die unterschiedlichen Eigenschaften der Flächen liefert eine Einordnung nach den Darstellungskategorien des Regionalen Flächennutzungsplanes sowie nach Größenklassen (vgl. Tabellen 11 und 12).

Der Schwerpunkt der Flächendarstellungen liegt in gewerblich-industriell nutzbaren Bereichen (G/GIB, G/ASB). Ein besonderes Potenzial weisen die Sondergebiete auf, die im Regelfall spezielle Flächenansprüche befriedigen. Dies sind insbesondere die Sonderbauflächen für spezifische gewerbliche Nutzungen, aber auch zu einem von Standort zu Standort variierenden Teil die Sonderbauflächen für Freizeit und Erholung, Hochschule, Bildung und Forschung, Messe, Verwaltung und Soziale Zwecke.

Verfügbarkeit	G/GIB (ha gerundet)	G/ASB (ha gerundet)	M/ASB (ha gerundet)	SO (ha gerundet)
Bochum bis 2010	17	4	3	16
Bochum nach 2010	86	0	4	19
Summe Bochum	103	4	8	35
Essen bis 2010	41	21	9	6
Essen nach 2010	86	19	0	4
Summe Essen	127	40	9	10
Gelsenkirchen bis 2010	11	13	7	13
Gelsenkirchen nach 2010	123	48	11	40
Summe Gelsenkirchen	134	61	18	53
Herne bis 2010	3	0	0	6
Herne nach 2010	77	11	7	0
Summe Herne	80	11	7	6
Mülheim/Ruhr bis 2010	24	0	0	0
Mülheim/Ruhr nach 2010	0	10	5	0
Summe Mülheim/Ruhr	24	10	5	0
Oberhausen bis 2010	34	26	20	0
Oberhausen nach 2010	40	0	0	0
Summe Oberhausen	74	26	20	0
Planungsgemeinschaft	542	152	67	104

Tabelle 11: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Baugebietstypen (gerundet)

Es ist davon auszugehen, dass für industrielle Nutzungen mit erheblichem Störgrad das Flächenangebot aufgrund der Siedlungsstruktur des Ruhrgebiets und der gestiegenen Umweltschutzanforderungen eher klein ist. Die jeweiligen Nutzungseinschränkungen für die Flächen sind in der nachfolgenden Bebauungsplanung zu klären.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal sind die Größen der einzelnen Flächen. Für unterschiedliche wirtschaftliche Zwecke werden unterschiedlich große Flächen nachgefragt. Eine überschlägige Bilanzierung der zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächenpotenziale zeigt Tabelle 12. Die Verteilung der Flächen in den Größenklassen weist auf ein ausgewogenes Angebot hin.

Größenklassen	3-5 ha	5-7 ha	7-10 ha	>10 ha
Bochum	4	5	4	5
Essen	12	4	5	2
Gelsenkirchen	10	1	4	7
Herne	1	3	1	4
Mülheim/Ruhr	5	2	0	1
Oberhausen	3	3	2	3
Planungsgemeinschaft	35	18	16	22

Tabelle 12: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Größenklassen (Anzahl der Flächen)

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Flächen ist die Zuordnung zu Eigentümergruppen, da hieraus Hinweise auf die Verfügbarkeit der Flächen und daraus folgend auf Schwerpunkte der Flächenentwicklung abgeleitet werden können.

Eigentümergruppe	Stadt/stadteigene Gesellschaften (ha gerundet)	Großeigentümer (ha gerundet)	Sonstige (ha gerundet)
Bochum	66	38	46
Essen	10	156	18
Gelsenkirchen	53	207	5
Herne	29	60	16
Mülheim/Ruhr	0	31	8
Oberhausen	6	73	42
Planungsgemeinschaft	164	565	135

Tabelle 13: Wirtschaftsflächenpotenziale größer 3 ha nach Eigentümergruppen (gerundet)

Die Bilanzierung zeigt, dass ein erhebliches Flächenpotenzial bei institutionellen Eigentümergruppen liegt. Dies sind im Wesentlichen die im Plangebiet ansässigen Industrieunternehmen und der Bergbau bzw. deren Nachfolgegesellschaften und Immobilien-Tochtergesellschaften, die Deutsche Bahn AG sowie – als Sonderfall – der Grundstücksfonds NRW. Bereits in den letzten Jahrzehnten wurde die Zusammenarbeit mit diesen Eigentümern bei der Flächenentwicklung erfolgreich praktiziert. Die Tabelle 13 zeigt deutlich, dass diese Zusammenarbeit auch in Zukunft fortzusetzen ist, um eine wirtschaftliche Entwicklung der Region gewährleisten zu können.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle spezifischen Standortanforderungen in jeder Stadt der Planungsgemeinschaft mit entsprechenden Flächenangeboten erfüllt werden können. Bezogen auf den Gesamttraum ergibt sich jedoch ein ausreichend differenziertes Spektrum an Flächen, die für eine wirtschaftliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Um dieses Flächenpotenzial nutzen zu können, wollen die Städte der Planungsgemeinschaft bei der Wirtschaftsförderung enger zusammenarbeiten. Hierzu werden die bestehenden Ansätze beispielsweise im Rahmen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft metropol Ruhr GmbH, aber auch auf der Ebene der RFNP-Städte weiterentwickelt.

3.4 Zentren und Einzelhandel

3.4.1 Rahmenbedingungen

Als Zentren werden Stadtbereiche verstanden, in denen sich Verwaltungs- sowie Dienstleistungsangebote, Angebote der Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheit und des Einzelhandels konzentrieren. Die Netze des öffentlichen Personenverkehrs sind zumeist auf diese in der Regel historisch gewachsenen Stadt- bzw. Stadtteilzentren ausgerichtet. Traditionell

sind die Zentren durch hohe Nutzungskonkurrenzen, eine hohe bauliche Dichte und hohe Bodenpreise geprägt.

Durch die gestiegene Mobilität und die Nachteile der Zentren in Hinblick auf die automobiler Erreichbarkeit und Grundstücksverfügbarkeit hat sich der standörtliche Wandel des Einzelhandels, partiell aber auch von Büronutzungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, in den letzten Jahrzehnten verbreitet zu Lasten der Zentren vollzogen. Zahlreiche Stadt- und besonders Stadtteilzentren haben dadurch mit Funktionsverlusten – insbesondere hinsichtlich ihrer einzelhandelsbezogenen Versorgungsfunktion – und damit einhergehend z.T. auch mit Abwertungsprozessen der baulichen Substanz zu kämpfen.

Die Einzelhandelsentwicklung war in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland insgesamt, und im Planungsraum insbesondere, geprägt durch Verkaufsflächenzuwächse einerseits, rückläufige Anteile der Einzelhandelsumsätze an den Konsumausgaben der privaten Haushalte und damit stagnierende Gesamtumsätze andererseits. Zunehmend werden sich auch die sinkenden Bevölkerungszahlen auf die Einzelhandelsumsätze auswirken. Die im Resultat im Schnitt rückläufige Flächenproduktivität im Einzelhandel geht einher mit Strukturwandelprozessen bezüglich Vertriebswegen sowie Betriebstypen und -größen. Bestehende Standorte und Betriebe sind daher einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt.

Das Gebiet der Planungsgemeinschaft ist durch eine polyzentrische Struktur und hohe Bevölkerungsdichte geprägt. In der Vergangenheit sind vor diesem Hintergrund zahlreiche Einkaufszentren z.T. erheblicher Dimension auch an dezentralen Standorten entstanden.

Insgesamt liegt die einzelhandelsrelevante Kaufkraft je Einwohner in der Planungsgemeinschaft leicht über dem Bundesdurchschnitt. Die Unterschiede innerhalb der Planungsgemeinschaft sind indes erheblich. Dies gilt auch für die Umsatz-Kaufkraft-Relation bzw. die einzelhandelsbezogene Zentralität der Städte. In der Summe übersteigen die Einzelhandelsumsätze in der Planungsgemeinschaft die einzelhandelsrelevante Kaufkraft der eigenen Bevölkerung (vgl. Tabelle 14).

Stadt	einzelhandelsrelevante Kaufkraft		Einzelhandelsumsatz in Mio. EUR
	in Mio. EUR	Index (Kaufkraft je EW; BRD = 100)	
Bochum	2.166	102,6	2.277,8
Essen	3.167	105,2	3.625,2
Gelsenkirchen	1.410	96,1	1.436,1
Herne	900	96,2	728,2
Mülheim/Ruhr	975	111,9	1.170,4
Oberhausen	1.129	100,6	1.435,3
Planungsgemeinschaft	9.747	102,5	10.673,0

Tabelle 14: Kaufkraft und Umsatz des Einzelhandels in der Planungsgemeinschaft (Quelle: GfK – Bezugsjahr 2007)

3.4.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 14: Schutz der Zentren

Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.

Erläuterung:

Der Schutz der Funktionsfähigkeit und Identität städtischer Zentren (Erläuterung s.o.) auch durch rahmensetzende planerische Steuerung ist erforderlich, um

- die Qualität und Erreichbarkeit der Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten,
- die Funktionsfähigkeit der Zentren als identitätsstiftende Gesichter von Stadt bzw. Stadtteil sowie Orte der Begegnung und der Öffentlichkeit zu sichern,
- einer Entwertung der in den Zentren konzentrierten öffentlichen und privaten Vermögenswerte und Infrastrukturen entgegenzuwirken,
- Folgekosten einer ungesteuerten Einzelhandelsentwicklung an anderer Stelle zu vermeiden,
- Standorte anderer – insbesondere gewerblicher – Nutzungen zu sichern und
- Verkehrsaufwand zu vermeiden. Durch die räumliche Konzentration verschiedener Angebote können Wege vermieden werden, durch die günstige geografische Lage der Zentren in der Regel im Schwerpunkt des durch sie versorgten Bereichs sind erforderliche Wege zudem kürzer, als dies bei einer sich auf dezentrale Standorte stützenden Versorgungsstruktur der Fall wäre.

Planerische Steuerung dient nicht dem Konkurrenzschutz. Der Wettbewerb innerhalb und zwischen den Zentren ist als treibende Kraft eines modernen und kostengünstigen Handelsangebots von elementarer Bedeutung.

Grundsatz 15: Nahversorgung

Die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen soll sichergestellt werden.

Erläuterung:

Die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung ist gemäß § 1 (6) Nr. 8 BauGB als Planungsleitlinie Aufgabe der Kommunen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang besonders die Gewährleistung einer wohnungsnahen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs als Basisfunktion des Einzelhandels, insbesondere die Grundversorgung mit Lebensmitteln für nicht motorisierte Bevölkerungsgruppen. Gerade in einer älter werdenden Gesellschaft gewinnt dies an Bedeutung als Qualitätsmerkmal eines Wohnstandortes. Die Voraussetzungen zur Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung sind dabei im dicht besiedelten Gebiet der Planungsgemeinschaft im Vergleich zu gering verdichteten Räumen grundsätzlich günstig. Durch den anhaltenden Wandel der Betriebs- und Standortstrukturen gerade des Lebensmittel-Einzelhandels ist die wohnungsnahе Versorgung aber auch in wesentlichen Teilen des Plangebiets gefährdet oder defizitär. Angestrebt wird, dass die Versorgung mit Lebensmitteln in einem Radius von ca. 500 bis 1.000 Metern (und damit innerhalb einer Gehzeit von maximal ca. 15 Minuten) gewährleistet ist.

Ziel 13: Entwicklung von Kerngebieten und Sondergebieten

- (1) Die Entwicklung von Kerngebieten mit der Zulässigkeit von Vorhaben i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der gemischten Bauflächen in den durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereichen zulässig.
- (2) Die Entwicklung von Sondergebieten für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO in der verbindlichen Bauleitplanung ist nur innerhalb der durch die Gemeinden als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zulässig. Abweichend können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 11 (3) BauNVO auch außerhalb der Haupt- und Nebenzentren ausgewiesen werden, sofern es sich um bestandsfestschreibende Planungen i.S.v. § 24a (5) LEPro oder um Sondergebiete für nicht zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel i.S.v. § 24a (3) LEPro handelt.

Erläuterung:

Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, de-

nen im Wesentlichen auf Grund von Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch private und öffentliche Dienstleistungen aber auch gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Das Adjektiv „zentral“ hat dabei eine funktionale Bedeutung: Eine lose Agglomeration von Einzelhandelsnutzungen in einem räumlich abgrenzbaren Bereich macht diesen allein noch nicht zu einem „zentralen“ Versorgungsbereich. Dem Bereich muss vielmehr die Bedeutung eines Zentrums für die Versorgung zukommen.³⁴

Als zentrale Versorgungsbereiche können angesehen werden:

(Zentren und Einzelhandel)
Hauptzentren (Innenzentren) sind räumlich abgrenzbare Einzugsbereiche, in der Regel das gesamte Gemeindegebiet und ggf. sogar darüber hinaus ein weiteres

Umland versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den lang-, mittel- und kurzfristigen Bedarf angeboten wird,

- Nebenzentren (Stadtteilzentren), die einen mittleren Einzugsbereich, zumeist bestimmte Bezirke größerer Städte, versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den mittel- und kurzfristigen, ggf. auch den langfristigen Bedarf angeboten wird sowie
- Grund- und Nahversorgungszentren, die einen kleineren Einzugsbereich, in der Regel nur bestimmte Quartiere größerer Städte bzw. gesamte kleinere Orte, versorgen und in denen regelmäßig vorwiegend Waren für den kurzfristigen Bedarf und ggf. auch für Teilbereiche des mittelfristigen Bedarfs, angeboten werden.³⁵

Zentrale Versorgungsbereiche werden von den Gemeinden nach Maßgabe des § 24a LEPro als Haupt-, Neben- und Nahversorgungszentren räumlich und funktional festgelegt. Haupt- und Nebenzentren müssen sich dabei gem. § 24a (2) LEPro auszeichnen durch

- ein vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und

³⁴ Vgl. OVG NRW, Urteil vom 11.12.2006, - 7 A 964/05.

³⁵ Vgl. ebenda.

Dienstleistungseinrichtungen der Verwaltung, der Bildung, der Kultur, der Gesundheit, der Freizeit und des Einzelhandels und

- eine städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und
- eine gute verkehrliche Einbindung in das öffentliche Personenverkehrsnetz.

Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche geschieht insbesondere durch Zentrenkonzepte, die als Planungsleitlinien im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über entsprechende Konzepte oder stellen diese derzeit auf. Erläuterungskarte 4 verzeichnet die in den kommunalen Zentrenkonzepten der Städte der Planungsgemeinschaft als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche.

In diesen Konzepten werden auch die in der jeweiligen Kommune als zentrenrelevant geltenden Sortimente festgelegt. Die in der Anlage zu § 24a LEPro definierten zentrenrelevanten Leitsortimente sind dabei zu beachten.

Die als Haupt- und Nebenzentren festgelegten zentralen Versorgungsbereiche sind der Entwicklung von Kerngebieten aus den im RFNP dargestellten gemischten Bauflächen zu-

**Ziele 13 bis 16 aufgehoben
gemäß Genehmigungserlass der Staatskanzlei
des Landes NRW vom 03.04.2014
zum Änderungsverfahren 13 gesamt
(Zentren und Einzelhandel)**

Kerngebiete, die nicht durch den zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel geprägt sind und diesem auch nicht zugänglich sein sollen. Hier kann es erforderlich sein, durch bauleitplanerische Instrumente einen entsprechenden Ausschluss zu gewährleisten. Insbesondere für die Fläche des ehemaligen Stahlwerks Ost in Oberhausen, deren Nutzung im regionalen Kontext breit diskutiert wurde und die von der Stadt Oberhausen als Teilbereich des Hauptzentrums „Neue Mitte Oberhausen“ aufgefasst wird, soll an dem im rechtskräftigen Bebauungsplan verankerten Ausschluss des großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandels festgehalten werden.

Gemäß Abschnitt 2.8. des Einzelhandelserlasses NRW vom 22.09.2008 können großflächige Lebensmittelmärkte auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bzw. außerhalb von Kern- und Sondergebieten zulässig sein, wenn sie keine Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO aufweisen.

Ziel 14: Entsprechung zur Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs (Kongruenzgebot)

Standorte für Vorhaben des großflächigen Einzelhandels haben in Art und Umfang der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem sie geplant werden, zu entsprechen. Die Funktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs kann aus kommunalen

und regionalen Einzelhandelskonzepten sowie den faktischen räumlichen Gegebenheiten abgeleitet werden. Bei der Planung ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb und außerhalb des Plangebietes des Regionalen Flächennutzungsplanes zu erwarten ist.

Erläuterung:

Die funktionale Bestimmung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt durch kommunale oder regionale Einzelhandelskonzepte.

Eine Entsprechung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels zur funktionalen Bestimmung des jeweiligen zentralen Versorgungsbereichs ist sicherzustellen, um ein hierarchisch abgestuftes Zentrensystem in den Kommunen zu sichern und schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in den umgebenden Kommunen zu vermeiden. Dies gilt auch für großflächige Vorhaben mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten.

Gemäß § 24a (2) LEPro kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche vorliegt, wenn der zu erwartende Umsatz des geplanten Einzelhandelsvorhabens in Hauptzentren die Kaufkraft der Einwohner im Ge-

meindegebiet, in Nebenzentren die Kaufkraft der Einwohner in den funktional zugeordneten Stadtteilen weder in den zentralen Versorgungsbereichen noch in den zentralen Versorgungsbereichen übersteigt. Dies ist einzelfallbezogen zu prüfen.

**Ziele 13 bis 16 aufgehoben
gemäß Genehmigungserlass der Staatskanzlei
des Landes NRW vom 03.04.2014
zum Änderungsverfahren 13 gesamt
(Zentren und Einzelhandel)**

Ziel 15: Beschränkung der Sondergebietsstandorte außerhalb zentraler Versorgungsbereiche auf den Bestand.

Innerhalb der Sondergebietsstandorte der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel mit Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche liegen, ist eine Ausweitung der vorhandenen und baurechtlich bereits zulässigen Verkaufsflächen für zentralen Einzelhandel im Wege der Bebauungsplanung nicht zulässig.

Erläuterung:

Im Plangebiet sind in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Einrichtungen des großflächigen Einzelhandels an dezentralen Standorten entstanden. Derartige Entwicklungen sollen in Zukunft vermieden werden. Die mit erheblichen privaten und häufig auch öffentlichen Investitionen entstandenen Gebiete sollen aber – soweit sie im RFNP entsprechend dargestellt sind – in ihrem Bestand abgesichert werden und die Möglichkeit einer Modernisierung und qualitativen Weiterentwicklung erhalten.

Entsprechend erfolgt im RFNP gemäß § 24a (5) LEPro eine Sondergebietsdarstellung für großflächigen Einzelhandel bezogen auf Einrichtungen mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche ausschließlich bestandsorientiert und unter Beschränkung auf den Bestand. Eine Ausweitung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente in der Summe ist auch innerhalb dieser Gebiete nicht zulässig. Sofern sichergestellt ist, dass schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind, steht das Ziel einer Verschiebung innerhalb der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente jedoch nicht entgegen.

In den jeweiligen Gebieten nach Bebauungsplan oder § 34 BauGB vorhandene, noch nicht ausgeschöpfte Baurechte für großflächigen, zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Ein-

zelhandel werden durch das Ziel nicht berührt. Allerdings sollten die Kommunen derartige Baurechtsreserven überprüfen und soweit möglich und sachgerecht zurückentwickeln. Auf die Zielanpassungspflicht der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB wird hingewiesen.

In Sondergebietsstandorten für Einrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten ist gemäß § 24 (3) LEPro eine Ausweitung der zentrenrelevanten Randsortimente bis zu einer Grenze von 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch 2.500 m² für den einzelnen

Ziele 13 bis 16 aufgehoben
gemäß Genehmigungserlass der Staatskanzlei
des Landes NRW vom 03.04.2014
zum Änderungsverfahren 13 gesamt
(Zentren und Einzelhandel)

Erläuterung:

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten – wie etwa Bau- und Gartenmärkte – sind grundsätzlich auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, da derartige Einrichtungen Standortvoraussetzungen benötigen, die in den Innenstädten und Stadtteilzentren in aller Regel nicht realisiert werden können. Dabei ergeben sich aus § 24a (3) LEPro Beschränkungen für zentrenrelevante Randsortimente. Der Umfang zentren- und nahversorgungsrelevanter Randsortimente darf maximal 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch 2.500 m² betragen. Eine gute Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr ist sicherzustellen.

Eine Zuordnung auch dieser Vorhaben zum Allgemeinen Siedlungsbereich – und damit ihr Ausschluss in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen – dient der Sicherung gewerblich-industrieller Standorte.

Grundsatz 16: Planungsrechtliche Sicherung zentraler Versorgungsbereiche

Die Kommunen sollen von den planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Sicherung zentraler Versorgungsbereiche aktiv Gebrauch machen.

Erläuterung:

Den Kommunen stehen informelle (kommunale Einzelhandelskonzepte) und formelle (Bebauungspläne) Planungsinstrumente für eine vorausschauende und effektive rahmensetzende Steuerung der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung zur Verfügung. Insbesondere der mit der Novellierung des Baugesetzbuchs zum 01.01.2007 eingeführte § 9 (2a) BauGB erweitert die Möglichkeiten der Kommunen zur Vermeidung einer ungeplanten Einzelhandelsentwicklung außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, indem die Zulässigkeit von Einzelhandelseinrichtungen vereinfacht geregelt werden kann.

Grundsatz 17: Informationsaustausch über einzelhandelsrelevante Entwicklungen

Die Städte der Planungsgemeinschaft streben einen regelmäßigen Informationsaustausch über einzelhandelsrelevante Entwicklungen in der Region und die Herbeiführung einer abgestimmten Vorgehensweise hierzu an.

Erläuterung:

Der Regionale Flächennutzungsplan ist lediglich ein Baustein in einem breiten Set von Instrumenten der planerischen Steuerung der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung, der kommunale und regionale Einzelhandelskonzepte allenfalls ergänzt, aber keinesfalls ersetzt. Die planungsrechtlich nach § 2 (2) BauGB vorgesehene interkommunale Abstimmung von Vorhaben, die Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche haben können, sollte dialog- und konsensorientiert insbesondere durch Moderationsverfahren gehandhabt werden. Eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 2 (2) BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung wird dadurch nicht ersetzt.

In dieser Hinsicht bestehen in verschiedenen räumlichen Bezügen bereits Kooperationen. Insbesondere das bestehende regionale Einzelhandelskonzept für das östliche Ruhrgebiet (REHK), an dem ein Teil der Städte der Planungsgemeinschaft mitwirkt, hat als bestehendes Abstimmungs- und Informationsforum Mechanismen und Kriterien für die Herstellung eines regionalen Konsenses zu Vorhaben der Einzelhandelsentwicklung erarbeitet. Es wird angestrebt, vergleichbare Mechanismen für das Gebiet der Planungsgemeinschaft (ggf. mit angrenzenden Bereichen) zu entwickeln. Bestehende, funktionierende Kooperationen sollen dabei berücksichtigt werden.

3.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel

Der RFNP stellt Sonderbauflächen dar, die durch Symbol als Sondergebiete großflächiger Einzelhandel zweckbestimmt werden. Diese Zweckbestimmung ist in der Bebauungsplanung zu konkretisieren. Dabei kommt es in Betracht, auch komplementäre Nutzungen zum großflächigen Einzelhandel insbesondere aus den Bereichen Freizeit und Gastronomie einzubeziehen.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit werden Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel teilweise auch unterhalb der allgemeinen Darstellungsschwelle des RFNP von 5 ha dargestellt.

Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel werden für Standorte mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche nur dargestellt, sofern und soweit sie der Sicherung bestehender Standorte bzw. Einrichtungen dienen oder bereits durch Bebauungspläne gesichert sind. Die Darstellung dezentraler Sondergebiete des großflächigen Einzelhandels trägt den Realitäten Rechnung und ermöglicht in den Bereichen eine bestandssichernde Bebauungsplanung (vgl. Kapitel 3.4.2).

Die im Plan dargestellten Sondergebiete der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel sind dem Anhang zu entnehmen. Hier wird insbesondere der Umfang der vorhandenen Verkaufsflächen für zentrenrelevante und nicht zentrenrelevante Sortimente dokumentiert.

3.5 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinbedarf

3.5.1 Rahmenbedingungen

Die Bedeutung öffentlicher Einrichtungen im räumlichen Gefüge leitet sich einerseits aus den Daseinsgrundfunktionen, die sie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport und Verwaltung wahrnehmen, ab. Andererseits sind bestimmte öffentliche Einrichtungen wie Hochschulen, spezialisierte Krankenhäuser etc. darüber hinaus als Innovationsträger von regionalwirtschaftlicher Bedeutung. Besonders Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen herausgehobener Bedeutung sind zudem öffentlichkeitswirksame Aushängeschilder und Imagerträger der Region und tragen nicht zuletzt zu ihrem touristischen Wert bei.

3.5.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 18: Erreichbarkeit und Nachhaltigkeit öffentlicher Einrichtungen

Eine wohnungsnah und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der öffentlichen Einrichtungen ist anzustreben. Dabei soll den Prinzipien der Nachhaltigkeit und den Bedürfnissen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden. Die Standorte zentraler öffentlicher Einrichtungen sollen nach Möglichkeit auf die zentralen Versorgungsgebiete der Städte ausgerichtet werden.

Erläuterung:

Die anhaltende Krise der öffentlichen, insbesondere der kommunalen Haushalte und der demografische Wandel führen zu einem erheblichen Anpassungsdruck der sozialen Infrastrukturen bzw. der öffentlichen Einrichtungen insgesamt. Die vor diesem Hintergrund zum Teil unvermeidliche Anpassung der Standort- und Angebotsstrukturen darf sich dabei nicht allein an Kriterien der haushälterischen bzw. betriebswirtschaftlichen Rationalität orientieren.

Die wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gesundheits- und Verwaltungsdienstleistungen bleibt Aufgabe und Anspruch insbesondere der Kommunen. Sie lässt sich im dicht besiedelten Ballungskern des Ruhrgebiets besser gewährleisten als in den meisten anderen Räumen und bildet als spezifische Qualität des urbanen Raumes ein wichtiges Potenzial im Wettbewerb um Bevölkerung und Arbeitsplätze.

Die standörtliche und inhaltliche Angebotsstruktur der öffentlichen Einrichtungen hat dabei den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alter, Geschlecht, Behinderung, Migrationshintergrund) Rechnung zu tragen und sozial und zielgruppengerechte Angebote vorzuhalten. Dabei sind die Träger öffentlicher Einrichtungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit in ihrer sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension verpflichtet. Interkommunale Kooperationen können dazu beitragen, ein hohes Niveau öffentlicher Einrichtungen bzw. Dienstleistungen zu erhalten.

Grundsatz 19: Region als Angebotsraum, Kulturhauptstadt 2010

Die Region soll als hochwertiger und differenzierter Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Sportstandort und gemeinsamer Angebotsraum weiterentwickelt werden. Die Kulturhauptstadt 2010 soll in ihrem Potenzial für eine nachhaltige Aufwertung und Vernetzung des regionalen Kulturangebotes aktiv genutzt werden.

Erläuterung:

Die Angebotsvielfalt und -dichte des Ruhrgebiets – und damit im Kern auch des Gebietes der Planungsgemeinschaft – als Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Sportstandort ist auch im internationalen Maßstab eine herausragende Qualität der Region. Sie zu erhalten, weiterzuentwickeln, stärker zu vernetzen und für die Außendarstellung der Region konsequent zu nutzen, ist eine zentrale Aufgabe im regionalen Kontext.

Besonders die Kulturhauptstadt 2010, mit der sich das Ruhrgebiet als gemeinsamer Kulturraum von europäischem Rang präsentieren kann, bietet hierfür eine große Entwicklungschance, die es nachhaltig zu nutzen gilt.

Grundsatz 20: Route der Industriekultur

Die Standorte der Route der Industriekultur sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Die Route der Industriekultur wird gebildet von herausragenden Zeugnissen der industriekulturellen Vergangenheit und Gegenwart des Ruhrgebiets. Neben überregional bedeutenden Industrieanlagen, wie insbesondere dem Weltkulturerbe Zollverein, gehören dazu Arbeitersiedlungen, verschiedene Museen und Aussichtspunkte (Panoramen der Industriekultur). Neben ihrem denkmalpflegerischen und touristischen Wert trägt die Route der Industriekultur wesentlich zur Identitätsbildung der Region und ihrer Bevölkerung bei. Sie bildet nicht zuletzt ein räumliches Gefüge öffentlicher Orte und Einrichtungen.

Die Erhaltung des industriekulturellen Erbes der Region kann sich dabei nicht auf die Standorte der Route der Industriekultur beschränken. Auf die entsprechenden im Kapitel 3.1 formulierten Grundsätze wird hingewiesen.

Grundsatz 21: Nachnutzung aufgegebener öffentlicher Einrichtungen

Die Flächen aufgegebener öffentlicher Einrichtungen sollen stadtvträglich nachgenutzt werden.

Erläuterung:

Wenn Standorte öffentlicher Einrichtungen – etwa in Folge von Umstrukturierungsprozessen – aufgegeben werden, geraten die Interessen und Erfordernisse der Grundstücksverwertung des jeweiligen Eigentümers, seien es Bund, Land, Unternehmen in öffentlichem Eigentum oder die Kommunen selbst, häufig in Konflikt mit städtebaulichen Zielen und Erfordernissen. Als dem Allgemeinwohl verpflichtete Institutionen sollen die öffentlichen Eigentümer daran mitwirken, dass diese Konflikte nicht einseitig zu Gunsten eines maximalen Erlöses beim Grundstücksverkauf gelöst, sondern die Ziele und Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angemessen berücksichtigt werden.

3.5.3 Erläuterung zu den Darstellungen

3.5.3.1 Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen als spezifische Versorgungseinrichtungen sind in der Regel geprägt durch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit und eine höchstens untergeordnete Bedeutung wirtschaftlicher Nutzungen.

Der RFNP ist als Flächennutzungsplan eine reine Flächenplanung, insofern er die Bodennutzung in den Grundzügen darstellt, jedoch nicht direkt mit Planungen und Konzepten der Entwicklung der öffentlichen Infrastrukturen (Schulentwicklungsplanung etc.) verknüpft ist. Insofern erfolgt die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen im Plan aus Gründen der Standortsicherung und nicht wegen der Festlegung der infrastrukturellen Ausstattung der Kommunen.

Die infrastrukturelle Ausstattung der Städte der Planungsgemeinschaft mit öffentlichen Einrichtungen ist dessen ungeachtet durch zahlreiche Einrichtungen insbesondere der Bildung (Schulen, Hochschulen...), Gesundheit (Krankenhäuser, Kliniken...), Kultur (Museen, Theater, soziokulturelle Zentren...), Verwaltung (Rathäuser, Gerichte...), Sicherheit und Ordnung (Polizeipräsidien, Justizvollzugsanstalten...) sowie Freizeit und Sport (Stadien, Sporthallen, Schwimmbäder...) auf einem hohen, Dimension und Verdichtungsgrad des Planungsraums entsprechenden Niveau gesichert.

Die Darstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Plan ist unter der Prämisse von Maßstab (1:50.000) und Darstellungsschwelle (5 ha) nur eingeschränkt möglich. Ein Erfordernis zur Sicherung geplanter Standorte für Gemeinbedarfseinrichtungen ist kaum gegeben. Zudem sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke als die jeweiligen Nutzungen (sog. Wohnfolgeeinrichtungen), für die eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche überwiegend in Betracht kommt, in allen Baugebieten der Baunutzungsverordnung allgemein oder zumindest ausnahmsweise zulässig. Kerngebiete dienen explizit u.a. der Unterbringung der zentralen Einrichtungen der Verwaltung, insofern sind die zentralen Versorgungsbereiche in aller Regel auch herausgehobene Standorte öffentlicher Einrichtungen. Es besteht daher kein unmittelbares planungsrechtliches Erfordernis, Gemeinbedarfsflächen darzustellen. Der Umgang mit den aus Maßstabsgründen nicht dargestellten öffentlichen Einrichtungen zur Sicherung der infrastrukturellen Grundausstattung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde.

Gemeinbedarfsflächen werden vor diesem Hintergrund im Plan tatsächlich nur dargestellt, wenn sie im Sinne der Darstellungsschwelle von 5 ha darstellungsrelevant sind und die Standorte nach den örtlichen Gegebenheiten nutzungs- bzw. siedlungsstrukturell nicht als Bestandteil angrenzender Quartiere, sondern als eigenständige Bereiche in der Maßstäblichkeit des RFNP aufzufassen sind. Die infrastrukturelle Grundausstattung der Gemeinden wird somit gewährleistet.

Der Zweck der im Plan dargestellten Gemeinbedarfsflächen wird als übergeordneter bzw. zusammenfassender Begriff per Symbol angegeben als:

- Gesundheit und Soziales,
- Bildung,
- Kultur,

- Verwaltung oder
- Sicherheit und Ordnung.

Sofern dargestellte Gemeinbedarfsflächen Standortkonzentrationen verschiedener öffentlicher Einrichtungen bilden, die sich unter keiner der o.g. Zweckbestimmungen zusammenfassen lassen, erfolgt die Zweckbestimmung im Einzelfall durch mehrere Symbole. Für untergeordnete Einrichtungen in vorhandenen Standortkonzentrationen wird teilweise auf eine symbolhafte Zweckbestimmung verzichtet. Auf eine Kennzeichnung flächenhaft nicht dargestellter öffentlicher Einrichtungen per Symbol wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls verzichtet.

3.5.3.2 Sondergebiete für öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen, die im Sinne der Darstellungsschwelle flächenrelevant sind, werden auch als Sonderbauflächen dargestellt, die durch Symbol zweckbestimmt werden als Sondergebiete für

- Hochschule, Bildung, Forschung,
- Krankenhaus/Gesundheit,
- Verwaltung,
- soziale Zwecke oder
- Freizeit, Erholung und Sport.

Die Zweckbestimmung ist in der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Dabei kann es insbesondere in Betracht kommen, aus den SO Freizeit, Erholung und Sport sowohl Sondergebiete im Sinne von § 10 BauNVO, als auch sonstige Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO zu entwickeln.

Ob eine öffentliche Einrichtung im Einzelfall als Gemeinbedarfs- oder Sonderbaufläche dargestellt wird, entscheidet sich nach ihrer Festsetzung in der Bebauungsplanung und dem Anteil ergänzender bzw. wirtschaftlicher Nutzungen. Im Allgemeinen erfolgt eine Darstellung als Sonderbaufläche für Einrichtungen mit einem hohen Spezialisierungsgrad sowie für großflächige Einrichtungen, wie z.B. Hochschulstandorte oder bestimmte Kliniken. Mit der Darstellung als Sondergebiet verbindet sich auch eine raumordnerische Sicherung als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen.

Eine Übersicht der im Plan dargestellten Sonderbauflächen bzw. Sondergebiete ist dem Anhang zu entnehmen.

4 Freiraum

4.1 Rahmenbedingungen

Aufgabe des RFNP als Regionalplan ist es, sowohl den im LEP zeichnerisch dargestellten Freiraum durch Festlegung von verschiedenen Freiraumfunktionen zu sichern, als auch weitere Flächen dem Freiraum zuzuführen und damit die Freiraumdarstellungen des LEP auf dieser Ebene zu ergänzen. Aufgabe des RFNP als Bauleitplan ist es, im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele die Nutzungsstruktur des Freiraums, der die Grundlage der Land- und Forstwirtschaft bildet, der siedlungsnahen Erholung, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dient und den Wohnwert erhöht – beziehungsweise besondere Bedeutung für die Stadtökologie und den Naturschutz hat – weiter zu konkretisieren.

In seiner Eigenschaft als Landschaftsrahmenplan stellt der RFNP die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Landschaftsgesetzes dar (§ 15 (2) und § 15a (2) LG NRW). Als forstlicher Rahmenplan dient der RFNP der Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen im Sinne des Landesforstgesetzes (§§ 7, 8 LFoG). Grundlagen der Rahmenplanung sind der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV) und der forstliche Fachbeitrag (Landesbetrieb Wald und Holz NRW). Die hierin formulierten Ziele sind von den fachlich zuständigen Planungsträgern auf örtlicher Ebene zu konkretisieren und umzusetzen.

4.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung

4.2.1 Freiraumsicherung und -entwicklung

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Grundsatz 22: Freiraumfunktionen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigen

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ökologischer Verbindungsraum, Raum mit Bodenschutzfunktionen, klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum, Raum mit regionalen und überregional bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen, Raum für landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung, Raum für

Land- und Forstwirtschaft, Identifikationsraum durch historisch gewachsene Kulturlandschaft sowie als gliedernder Raum für Siedlungsgebiete Rücksicht genommen werden.

Erläuterung:

Freiraum ist der Komplementärraum zum Siedlungsraum. Die Schutzbedürftigkeit des Freiraumes ergibt sich aus der mit der Nähe zu den Siedlungsbereichen zunehmenden Bedeutung der freiraumgebundenen Ausgleichsfunktionen. Ausgleichsräume bzw. ihre ökologische Qualität bestimmen aus diesem Grund in wesentlichen Teilen die Umwelt- und Lebensqualität der Siedlungen und Städte.

Trotz des hohen Stellenwerts, den das Thema „Freiraumschutz“ in der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre eingenommen hat, ist die Inanspruchnahme des Freiraums für andere Zwecke kaum spürbar zurückgegangen. Neben dem quantitativen Flächenverbrauch ist aber auch die qualitativ negative Veränderung des Freiraums von erheblicher Bedeutung. Mit dem knappen Gut „Freiraum“ muss daher in Zukunft sparsam umgegangen werden.

Wenn aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit Eingriffe in den Naturhaushalt unvermeidlich sind, müssen ihre schädlichen Auswirkungen gering gehalten oder durch entsprechende qualitative Aufwertungen des verbleibenden Freiraums ausgeglichen oder gemildert werden. Da die verschiedenen Aufgaben des Freiraumes eng miteinander verknüpft sind, können die verschiedenen Funktionen durchaus miteinander in Konflikt treten. Hier muss eine Abwägung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren erfolgen.

Die unzerschnittenen Freiraumbereiche sind in dem Kapitel 5.1.3 und der Themenkarte 4 „Unzerschnittene Räume“ des Umweltberichts erläutert.

Grundsatz 23: Leitbilder zur Sicherung und Entwicklung der Landschaft

Die in der Erläuterungskarte 5 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in der Kurzcharakterisierung der Landschaftsräume (siehe Anhang) beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfe bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Kompensationsmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Der Planungsraum, der zum Kerngebiet des Ruhrgebiets zählt, setzt sich aus drei naturräumlichen Großlandschaften zusammen, die sich durch ihre Naturausstattung und ihre Nutzungsstruktur erheblich voneinander unterscheiden:

- das Niederrheinische Tiefland,
- die Westfälische Bucht und
- das Bergische Land.

Die naturräumliche Gliederung des Raumes teilt sich in sechs weitere Untereinheiten („Naturräumliche Haupteinheiten“) und insgesamt neunzehn verschiedene Landschaftsräume auf (vgl. Abb. 18).

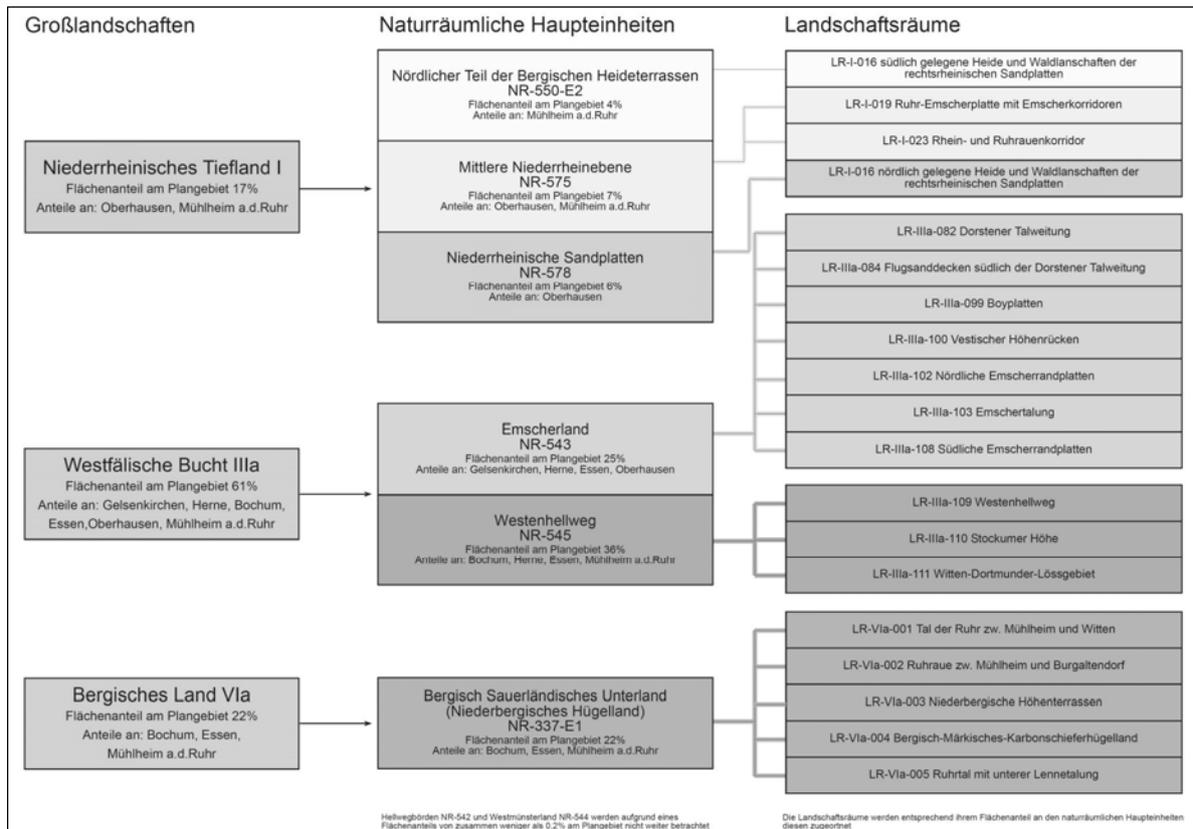


Abb. 18: Naturräumliche Gliederung des Planungsraums (Quelle: LANUV 2008)

In Anlehnung an entsprechende Aussagen des vom LANUV erstellten Fachbeitrages wird in der Anlage zur Erläuterungskarte 5 „Landschaftsräume“ die angestrebte zukünftige Landschaftsentwicklung als programmatisches Leitbild aufgezeigt (siehe Anhang V). Hieraus sind landschaftsraumspezifische Zielvorstellungen zur Entwicklung und Sicherung der Landschaftsräume abzuleiten und in der Landschaftsplanung zu konkretisieren.

Die Leitbilder und Zielvorstellungen orientieren sich nicht nur an den naturräumlichen Gegebenheiten, sondern berücksichtigen vor allem auch die historischen und aktuellen, vom Menschen geprägten Nutzungsformen, wie sie sich in der Kulturlandschaft widerspiegeln. Orts- und Landschaftsbild prägende kulturhistorische Objekte und Abbilder historischer Landnutzungen haben eine erhebliche Bedeutung für die Heimatverbundenheit und Identität der Menschen und die Erlebnisqualität der Umwelt. Dazu gehören auch Denkmäler und Denkmalbereiche – einschließlich der freizuhaltenden Sichtbeziehungen – sowie historische Kulturlandschaftsbereiche (vgl. Kapitel 3.1).

4.2.2 Regionale Grünstüze

Regionale Grünstüze sind Vorranggebiete (vgl. Definition in Kapitel 1.3).

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünstüze

- (1) Die Regionalen Grünstüze sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen.
- (2) Planungen und Maßnahmen, die die Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünstüze beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb

von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können, sind auch in den Regionalen Grünzügen zulässig. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

- (3) Das Regionale Grünzugssystem ist durch Planungen und Maßnahmen zur qualitativen ökologischen Aufwertung des Freiraumes, zum Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potenziale zu entwickeln und zu verbessern.

Erläuterung:

Das Konzept der historischen Regionalen Grünzüge (A – G) des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (heute: Regionalverband Ruhr) wurde Anfang der 1990er Jahre durch die IBA Emscher Park wieder aufgegriffen und für einen räumlichen Teilbereich zum Masterplan Emscher Landschaftspark (ELP 2010, Nov. 2005) weiterentwickelt. Parallel dazu erfolgte durch die Gebietsentwicklungspläne (heute Regionalpläne) eine Festlegung und Ergänzung der Regionalen Grünzüge im Bereich der Emscher durch Verknüpfung mit den Freiräumen von Ruhr und Lippe.

Das regionale Freiraumsystem im Bereich des RFNP ist rasterförmig, mit dem Ost-West-orientierten Ruhrtal und der ebenso ausgerichteten Emscherzone in Verbindung mit den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Regionalen Grünzügen A bis F. Neben ihrem gliedernden Charakter vernetzen die Regionalen Grünzüge die nördlich und südlich an das Ruhrgebiet herantretenden Freiräume mit dem Kernraum der Emscher.

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge im RFNP geht von den bisherigen GEP (Arnsberg/Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, Düsseldorf, Münster/Teilabschnitt Emscher-Lippe) aus und wurde nach lokalen Erfordernissen weiter entwickelt. Ihre Sicherung und Entwicklung ist von herausragender Bedeutung.

Die Regionalen Grünzüge haben dabei die Funktion als Ausgleichsräume für die Siedlungsbereiche der Verdichtungsgebiete. Zentraler Bestandteil einer Erneuerungsstrategie im Ruhrgebiet ist die Entwicklung einer hohen urbanen Landschaftsqualität. Neben der Erhaltung der Regionalen Grünzüge zur Sicherung der Ausgleichsfunktionen ist die funktionsgerechte Freiraumverbesserung und -vermehrung zur Schaffung durchgängiger, räumlich zusammenhängender regionaler Verbindungen eine Hauptaufgabe. Im Einzelnen haben die Regionalen Grünzüge vor allem folgende Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen:

- Gliederung der Siedlungsräume,
- landschaftsorientierte Erholung, Sport und Freizeitnutzung,
- klimaökologische Verbesserung,
- Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund,
- Boden- und Gewässerschutz,
- Erhaltung und Vermehrung von Wald und
- landwirtschaftliche Nutzung.

Die Abgrenzung der Regionalen Grünzüge orientiert sich im Wesentlichen an den Teilen des Freiraumes, die bereits heute wichtige Ausgleichsfunktionen (Klimaschutz, Boden-

und Gewässerschutz, Erholungsnutzung, etc.) für die benachbarten Siedlungsbereiche wahrnehmen oder wahrnehmen sollen. Einbezogen werden gelegentlich auch kleinere Flächen, denen keine nennenswerten eigenständigen Funktionen zugeordnet werden können, die aufgrund ihrer räumlichen Lage oder Ausstattung aber eine sinnvolle Ergänzung der Grünzüge bewirken.

Soweit möglich wurde auf die Durchgängigkeit der Grünzüge geachtet. Isoliert liegende, allseits von Siedlungsbereichen eingeschlossene Freiraumteile wurden im Regelfall nicht in die Regionalen Grünzüge aufgenommen.

Obwohl die Regionalen Grünzüge inhaltlich auch Teilziele der übrigen Bereiche mit Freiraumfunktionen abdecken, rechtfertigen ihre Lage im Verdichtungsgebiet, die engen Bezüge zu benachbarten Siedlungen und die daraus resultierenden, besonderen Anforderungen hinsichtlich ihrer Belastbarkeit sowie ihre heterogene Struktur eine gesonderte Darstellung. Aus diesem Grund sind die Regionalen Grünzüge weitgehend flächendeckend dargestellt, da der hier verbliebene Freiraum nahezu unverzichtbar ist.

Freiraumsicherung und -entwicklung sind zentraler Bestandteil einer integrierten Strategie zur ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Ruhrgebiets. In diesem altindustriell geprägten Raum ist zur Unterstützung des angestrebten Strukturwandels die Beseitigung bzw. der Ausgleich städtebaulicher und ökologischer Defizite eine Hauptaufgabe.

Das Flächensystem der Regionalen Grünzüge wurde in der Vergangenheit durch intensive industrielle Nutzung, einhergehend mit einer oft den Freiraumfunktionen entgegenstehenden Siedlungsentwicklung sowie durch bandartige Infrastrukturanlagen mit erheblicher Trennwirkung zerschnitten und eingeengt. Diese Prozesse haben das Grünsystem in seiner notwendigen Ausgleichsfunktion entscheidend geschwächt. Daher soll eine weitere Beeinträchtigung der vielfältigen Aufgaben und Funktionen der Regionalen Grünzüge – z.B. durch fortschreitende Siedlungstätigkeit – zukünftig soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb von Regionalen Grünzügen verwirklicht werden können. Dies betrifft z.B. Wassergewinnungsanlagen, Kläranlagen, Deponien, Abgrabungen, Verkehrsinfrastruktur, gewässerbegleitende Freizeiteinrichtungen und Leitungen. Die nachfolgenden konkreten Planungen sind dabei so durchzuführen, dass die Durchgängigkeit und nachhaltige Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge bestehen bleibt.

Die nicht dargestellten (kleineren) Gemeindeteile/Wohnplätze können im Regionalen Grünzug liegen und werden von dessen Planzeichen überlagert. Die Beurteilung der weiteren baulichen Entwicklung dieser Siedlungsteile richtet sich nach den Vorschriften des BauGB.

Neben der flächigen Sicherung der Regionalen Grünzüge haben Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung die grundlegende Aufgabe, die Grünzüge nach Möglichkeit zu vergrößern und damit zu ihrer Durchgängigkeit und Vernetzung im regionalen und lokalen Maßstab beizutragen. Dies gilt insbesondere für den Ost-West-Grünzug (Masterplan Emscher Landschaftspark 2010), der in engem Zusammenhang mit dem Emscherumbau (Masterplan Emscher-Zukunft) weiterzuentwickeln ist.

Die Entwicklung neuer Siedlungsflächen innerhalb der Regionalen Grünzüge erfordert in jedem Fall eine Änderung des RFNP.

Grundsatz 24: Funktionssicherung und Qualitätsverbesserung der Regionalen Grünzüge

- (1) Die Land- und Forstwirtschaft in den Regionalen Grünzügen soll die Bewirtschaftung der Flächen verträglich zu den Mehrfachfunktionen der Regionalen Grünzüge ausrichten.
- (2) Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen soll im Rahmen weiterer kommunaler Planungen angestrebt werden.

Erläuterung:

Die Qualität der Regionalen Grünzüge und damit die wahrzunehmenden Funktionen können im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Das gilt insbesondere für die unmittelbaren Übergangsbereiche zu den Siedlungen. Hier können – im Zusammenhang mit einer Eingrünung der Siedlungsflächen – auch Standorte von Grünflächen für siedlungsnaher Erholung wie Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Sport- und Spielplätze liegen.

Der Ausbau von städteübergreifenden Wegenetzen – unter Berücksichtigung der industriekulturellen Identität (Industriedenkmäler) – die naturnahe Umgestaltung der Emscher und ihrer Nebenläufe (Umgestaltung des Emschersystems) sowie die Niederschlagswasserbewirtschaftung größerer Siedlungsareale sind bereits Schwerpunkte von Projekten in den Regionalen Grünzügen.

Im Rahmen der kommunalen Planung ist ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Regionalen Grünzügen voranzutreiben. Die ökologische und erholungswirksame Vernetzung der Regionalen Grünzüge mit den innerörtlichen Grünflächen und naturbestimmten Restflächen in den Siedlungsbereichen ist daher als ein wesentlicher Bestandteil der Stadtentwicklung zu sehen. Beispielhaft sind hier kommunale Planungen, wie Masterpläne zum Thema Freiraum zu nennen, die dies mit ihren Projekten zum Ziel haben. Als Vernetzungselemente zu den Regionalen Grünzügen sind innerörtliche Freiflächen wie Gewässerläufe, Bahndämme und Straßenränder in Verbindung mit Waldflächen, Park-, Friedhofs- und Kleingartenanlagen anzusehen. Handlungsansätze für eine Verknüpfung städtischer Freiflächen mit den Freiraumbereichen ergeben sich hier auch im Zusammenhang mit laufenden und geplanten ökologischen Verbesserungen der Schmutzwasserläufe.

4.2.3 Klima und Lufthygiene

Grundsatz 25: Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume sichern (Klimaschutz)

Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse sollen der Bestand und die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (z.B. Luftaustauschgebiete, Luftleitbahnen) gesichert werden. Diese Räume haben einen bedeutend positiven stadtklimatischen Einfluss auf Lasträume und eine hohe Empfindlichkeit gegen-

über Nutzungsänderungen. Daher sollen bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen sowie den Luftaustausch zu den Siedlungsbereichen (Wirkräumen) behindernde Maßnahmen vermieden werden.

Erläuterung:

Das Klima besiedelter Gebiete (Stadtklima) zeichnet sich gegenüber dem unbebauten Umland durch spezifische Merkmale aus. Siedlungsbereiche sind zum Teil durch starke Überwärmung (städtische Wärmeinseln), reduzierte Windgeschwindigkeiten, fehlende thermische Luftaustauschprozesse und die Anreicherung von Luftschadstoffen gekennzeichnet. Wissenschaftler prognostizieren, dass die Auswirkungen des globalen und regionalen Klimawandels insbesondere in Ballungsräumen zu spüren sein werden. Die zunehmend dichtere Bebauung von Städten reduziert den Austausch der Luftmassen, und es entsteht ein ganzjähriger Wärmeüberschuss (Verstärkung der Beeinträchtigung). Darüber hinaus wird angenommen, dass extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen im Sommer, starke Niederschläge, Stürme und Überschwemmungen im Winter zunehmen. Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und gleichermaßen den negativen Aspekten des Stadtklimas entgegenzuwirken, müssen Lösungen zum Klimaschutz auch schon auf der Ebene des RFNP gefunden werden. Neben der (generellen) nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen (vgl. Kapitel 4.2.1) ist es notwendig, darüber hinaus die Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit klimaökologisch-lufthygienischer Gunsträume zu sichern, da diesen Ausgleichsräumen in Zukunft eine immer höhere Bedeutung zukommt.

Klimaökologische Ausgleichsräume werden hinsichtlich ihrer Hauptfunktionen unterschieden in Luftleitbahnen, Luftaustauschgebiete und bioklimatisch wertvolle Räume. Klimaökologische Ausgleichsfunktionen sind gegeben, wenn eine Wechselwirkung zwischen Siedlungs- bzw. Belastungsgebiet (Wirkungsraum) und dem Ausgleichsraum besteht. Klimaökologische Funktionen sind wirksam, wenn einerseits der Schadstoffgehalt der belasteten Luft im Verdichtungsgebiet bzw. Siedlungsbereich abgebaut wird (Lufthygiene) und andererseits aufgrund der ventilierenden Wirkung Schwübelbelastungen gemildert werden (Klimahygiene). Beeinträchtigende Nutzungen und insbesondere Emissionsquellen im Luv der Siedlungsbereiche (windzugewandte Seite entsprechend der Hauptwindrichtung) mindern die Funktion klimaökologischer Ausgleichsräume.

Luftleitbahnen (auch Luftaustauschbahnen oder Ventilationsschneisen genannt) sind bevorzugte Bahnen der Frischluftzufuhr in die Siedlungsbereiche. Die Frischluftzufuhr aus Luftaustauschgebieten erfolgt durch lokale und zum Teil regionale Zirkulationssysteme wie thermisch bedingte Flurwinde oder reliefbedingte Hangab- und Bergwinde. Die Ventilationswirkung ist aber auch durch großräumige Windfelder bei Übereinstimmung der Windrichtung mit der Luftleitbahn gegeben. Luftleitbahnen können unbebaute Täler oder Hänge, aber auch zusammenhängende, weitgehend hindernisfreie (auch waldfreie) Flächen mit linienartiger Struktur sein. Der Wirkungsgrad hängt von der Durchlüftungsmöglichkeit und der Nähe zum Belastungsraum ab. Verriegelungen und Einengungen sowie Emissionsquellen können den Wirkungsgrad von Luftleitbahnen erheblich mindern. Klimaökologische Bedeutung haben ferner linienhaft strukturierte – bis in die Stadtzentren hineinragende – Grünzüge oder Freiräume.

Waldgebiete können sowohl eine günstige als auch eine ungünstige klimatische Wirkung ausüben. Einerseits hat der Wald aufgrund seiner Filterwirkung für Luftverunreinigungen

eine wichtige Funktion als „Frischluffproduzent“. Andererseits kann er bei austauscharmen Wetterlagen den Transport der Frischluft in die stark belasteten Verdichtungsgebiete behindern. Aus diesem Grund sollten in Luftleitbahnen keine Aufforstungen erfolgen.

Als Luftaustauschgebiete werden Räume außerhalb der Belastungsräume bezeichnet, in denen aus lufthygienischer Sicht vergleichsweise unbelastete Luft vorhanden ist bzw. wo der Schadstoffanteil belasteter Luft verringert wird. Ihre Wirksamkeit wird vorzugsweise bei wolkenarmer Witterung und schwachen Luftdruckgegensätzen (Winden) deutlich. Während solcher Situationen können durch thermische Unterschiede zwischen Siedlungsbereich bzw. Belastungsraum und Freifläche lokale und regionale Zirkulationssysteme entstehen. Voraussetzung sind ausreichend große kaltluftproduzierende, vorwiegend landwirtschaftliche Flächen wie z.B. Grünland. Wälder liefern keinen nennenswerten Beitrag zur Kaltluffterzeugung. Luftaustauschgebiete sind als bioklimatisch wertvoll einzustufen, da die hier bei nächtlichen Strahlungswetterlagen auftretenden niedrigen Temperaturen in angrenzenden Wirkungsräumen für abnehmende Wärme- und somit Schwülebelastung sorgen.

Die Kaltluftproduktion eines Luftaustauschgebietes ist abhängig von seiner flächenmäßigen Ausdehnung und der Beschaffenheit der Vegetationsbestände. Werden diese vegetationsbestandenen Gebiete durch Bebauung oder Versiegelung wesentlich reduziert, verringert sich die Kaltluftmenge. Da das klimatische Regenerationspotenzial kleinerer Kaltluftgebiete zu gering ist, beschränkt sich hier die klimaverbessernde Wirkung auf die Fläche selbst bzw. auf ihre direkte Umgebung. Den großflächigen Freiräumen am Rande des Ballungsraumes sowie den Regionalen Grünzügen zwischen den Städten kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Auf regionaler Ebene können durch klimatische Betrachtung des Gesamttraumes positive Weichen für die planerische Berücksichtigung z.B. von Gunst- und Lasträumen gestellt werden. Auf Grundlage der vorhandenen Stadtklimaanalysen der einzelnen Kommunen wurde vom RVR eine Gesamtklimakarte³⁶ für den Planungsraum erstellt, die die für den RFNP vorgegebene Maßstabsebene von 1:50.000 berücksichtigt. Neben den einzelnen Klimatoptypen (lokalklimatische Ausprägungen) werden wichtige Klimaeigenschaften und der großräumige Luftaustausch abgebildet. Die kleinräumigen stadtklimatischen Besonderheiten, die sich aus dem Detaillierungsgrad der einzelnen kommunalen Klimaanalysen ergeben, können durch die Betrachtung des gesamten Planungsraums in dieser Maßstabsebene nicht mehr abgebildet werden. Sie bleiben weiterhin der Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die Regionale Klimafunktionskarte stellt eine Daten- und Beurteilungsgrundlage für den bioklimatischen sowie immissionsklimatischen Handlungs- und Planungsbedarf zur Senkung bestehender Belastungspotenziale sowie zur Sicherung und Optimierung der Lebens- und Wohnqualität für den Planungsraum dar. Eine zeichnerische Darstellung von Flächen im Plan selbst erfolgt nicht.

³⁶ Regionale Klimafunktionskarte, vgl. Themenkarte 11 zum Umweltbericht.

4.2.4 Bodenschutz

Grundsatz 26: Bodenschutz

- (1) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden mit besonderen Funktionen, z.B. dem Biotopentwicklungspotenzial, sind besonders zu schützen.
- (2) Beeinträchtigte Böden oder nicht mehr benötigte, versiegelte Flächen sind zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen standortangepasst zu renaturieren.

Erläuterung:

Der Boden ist ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Als Bestandteil der natürlichen Wasser- und Stoffkreisläufe wirken seine Filter-, Speicher- und Stoffumwandlungseigenschaften ausgleichend und zugleich als Schutz im Hinblick auf das Grundwasser.

Zweck des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Da Bodenbelastungen oft mit Wertverlusten und erheblichen Kosten für die Allgemeinheit verbunden sind und zerstörte Böden i.d.R. nicht wiederhergestellt werden können, sollen bei allen Planungen und Vorhaben etwaige Beeinträchtigungen des Bodens aus Gründen der Vorsorge und Sorgfaltspflicht so weit wie möglich vermieden werden. Somit soll vorrangig die Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen geprüft werden. Ziel ist es, den Flächenverbrauch im Plangebiet zu vermindern.

Zu den Zielen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Böden gehört es, dass nur diejenigen Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordert. Beeinträchtigte und/oder gegenüber bestimmten Nutzungen empfindliche Böden sollen standortangepasst genutzt werden. Nach Möglichkeit soll ihre Leistungs- und Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden, z.B. durch die Sanierung belasteter Böden.

Dadurch, dass der Entwicklung des Siedlungsbereichs durch flächensparende Bauweise, Nachverdichtung und Wiedernutzung von baulich vorgenutzten Flächen (Flächenrecycling) Vorrang vor einer baulichen Entwicklung im Freiraum eingeräumt wird (vgl. Ziel 2), lässt sich die Inanspruchnahme unbelasteter Böden verringern. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sollen entsiegelt werden.

Quantitativer und qualitativer Bodenschutz hat als Teilaspekt der Freiraumsicherung ausgeprägte Querschnittsaufgaben.

4.2.5 Kompensationsflächen

Grundsatz 27: Aufbau eines interkommunalen Flächenpools

Für den Planungsraum soll ein interkommunaler Flächenpool zum Ausgleich bei Eingriffen in Natur und Landschaft aufgebaut und vorgehalten werden.

Erläuterung:

Mit der Einführung des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 wurde die Rechtsgrundlage für die zeitliche und räumliche Flexibilisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs (§§ 135a (2) und 200a BauGB) geschaffen. Seitdem besteht für die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit, Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Vorgriff auf zukünftige Eingriffsvorhaben durchzuführen und dafür Flächen in räumlicher Entfernung zum Eingriff an anderer Stelle, auch außerhalb des Gemeindegebietes, zum Ausgleich in Anspruch zu nehmen.

Für die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr eröffnet sich im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplanes darüber hinaus die Möglichkeit zur Erarbeitung eines gemeinsamen Kompensationsmanagements im Sinne eines interkommunalen Flächenpools. Als fachliche Grundlage für ein Regionales Kompensationsmanagement bieten sich die in den sechs kommunalen Landschaftsplänen definierten Entwicklungsziele und die daraus abgeleiteten Leitbilder an. In Übereinstimmung dieser Leitbilder mit den Empfehlungen zur Waldvermehrung aus dem forstlichen Fachbeitrag lassen sich die Waldersatzflächen zukünftig sinnvoll integrieren. Insbesondere aufgrund der einheitlichen Darstellungen der Landschaftspläne in Bezug auf das Entwicklungsziel „Erhalt und Entwicklung der Landschaft“ ergibt sich die Möglichkeit, konkrete Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Planungsraum zu entwickeln und umzusetzen. So können die Kompensationsmaßnahmen dazu genutzt werden, die freiraumbezogenen Ziele (z. B. Ziel 18 „Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge“) und Grundsätze (z. B. Grundsatz 37 „Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen“) des RFNP umzusetzen.

Geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen lassen sich sowohl aus den landschaftsplanerischen Leitbildern für den unbesiedelten Bereich als auch aus den stadtoökologischen Leitbildern der Siedlungsbereiche ableiten. Die hier formulierten Ziele bieten eine Vielzahl an geeigneten Kompensationsmaßnahmen. Allerdings sollten – unabhängig von der Möglichkeit einer großräumigen Gesamtkonzeption – insbesondere stadtoökologisch wirksame Kompensationsmaßnahmen vorrangig „ortsnah“ zum Eingriff vorgesehen werden, damit sie der dort lebenden Bevölkerung wieder zugute kommen.

Obwohl die Ausgleichskonzeptionen der einzelnen Städte in Bezug auf Bewertungsverfahren, Darstellungsschärfe bzw. Konkretisierung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen zum Teil erhebliche Unterschiede aufweisen, ergibt sich mit Hilfe der Definition von Leitbildern und Entwicklungszielen im Ergebnis eine große Übereinstimmung.

Ziele der interkommunalen Kompensationsregelung könnten insbesondere die Sicherung der urbanen Landwirtschaft und die Erhaltung des Kulturlandschaftsbildes sein. So sind Maßnahmen für eine naturverträgliche Bodennutzung denkbar (z.B. Anlage von Obstwiesen, Rainen und Ackerbrachen), bei denen die Ausgleichsflächen weiterhin der Landwirtschaft zugerechnet werden können. Diese Möglichkeit zur interkommunalen Kooperation

ist jedoch nicht Gegenstand des RFNP. Die Konzeption zu einem regionalen Kompensationsmanagement sollte als eigenständiges Projekt neben dem RFNP entwickelt werden.

Auf eine spezielle Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 (2) 10 BauGB wurde bei der Aufstellung des RFNP verzichtet. Zum Einen sind vom Grundsatz her alle Nutzungskategorien für Kompensationsmaßnahmen geeignet, so dass Maßnahmen auch in vorhandene Nutzungen integriert werden können (produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Anlage von Alleen und Hecken in Siedlungsbereichen, bahnbegleitende Gehölzpflanzungen, ökologischer Waldumbau, die Anlage von Immissionsschutzpflanzungen in Gewerbegebieten etc.). Zum Anderen soll entsprechenden Bodenspekulationen bei Kompensationsflächen vorgebeugt werden. Erfahrungsgemäß sind bei der Darstellung derartiger Flächen die Grundstückspreise zum Teil auf das Niveau von Bauerwartungsland gestiegen bzw. Flächen von Maklern gezielt für die Weitervermarktung angekauft worden.

Der Kompensationsbedarf für das gesamte Plangebiet des RFNP ist sowohl vor dem Hintergrund der aktuellen gesetzlichen Neuregelung – Verzicht auf die Eingriffsregelung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) – als auch aufgrund der maßstabsbedingten Darstellungsschwelle – Grünflächen unter 5 ha werden in die Bauflächen-darstellung einbezogen bzw. die Konkretisierung der Planung erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung – nicht quantifizierbar. Insgesamt wird der Planungsraum – sowohl innerhalb der Bauflächen als auch in den verschiedenen Freiraumdarstellungen – genügend Möglichkeiten zur Kompensation bieten.

4.3 Landwirtschaft

4.3.1 Rahmenbedingungen

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche – zu denen die Flächen für die Landwirtschaft gehören – sind Vorbehaltsgebiete (vgl. Definition in Kapitel 1.3). Aus planerischer Perspektive sind Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche nie monofunktional, sondern häufig auch Regionale Grünzüge, meist in Kombination mit Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung oder auch – bei extensiver Nutzung – mit Bereichen zum Schutz der Natur.

Eine wichtige Grundlage der Planungen bildet der Landwirtschaftliche Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Landwirtschaft subsumiert ein breites Spektrum von Nutzungsausprägungen, das von „klassischen“ Formen der Wiesen- und Weidewirtschaft und des Ackerbaus über die Erzeugung und Direktvermarktung konventionell und ökologisch hergestellter Obst-, Gemüse- und Fleischprodukte sowie nachwachsender Rohstoffe, z.B. zur Energiegewinnung, bis hin zu freizeit- und tourismusbezogenen Dienstleistungsangeboten (z.B. Reiterhöfe, „Urlaub auf dem Bauernhof“) reicht.

Der Planungsraum zählt zu den urbanen, dicht besiedelten Räumen in Deutschland und Europa. Die Landwirtschaft in diesem Raum ist durch die Stadtnähe und die sich daraus ergebenden Ansprüche an den wenigen verbliebenen Freiraum geprägt. Urbane oder städtische Landwirtschaft ist eine Landwirtschaftsform, die innerhalb von Agglomerationsräumen mit intensiver Raumnutzung stattfindet. Sie ist u.a. durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Intensivierung und Spezialisierung der Produktion (z.B. durch Beerenobstanbau oder die Aufnahme einer Pensionspferdehaltung)
- Abnahme der tierischen Produktion, nicht zuletzt aufgrund fehlender Immissionschutzabstände
- hoher Pachtflächenanteil bei gleichzeitig nur kurzfristiger Pacht, dadurch Erschwerung langfristiger Betriebsplanungen
- hohe Anzahl verstreut oder in Insellage liegender landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf den verbliebenen Flächen hoher Nutzungsdruck durch vielfältige Nutzungsüberlagerungen
- gut erreichbarer Absatzmarkt, dichtes Netz direkt vermarktender Betriebe

Die Entwicklung der urbanen Landwirtschaft steht in engem Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung in derselben Agglomeration. Im Vordergrund urbaner Landwirtschaft steht nicht mehr nur die Steigerung der Agrarproduktion, sondern die Nutzung der Vorteile, die sich durch die Lage zum benachbarten Verbraucher bieten. Das Anbieten von Dienstleistungen z.B. im Bereich der Freizeitreiterei ist ein Ausdruck dieser Entwicklung. Insgesamt gilt urbane Landwirtschaft als innovativ, sie ist verbrauchernah und ökonomisch effizient. Urbane Landwirtschaft versteht sich als ein fester Bestandteil städtischer Infrastruktur.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Gebiet der Planungsgemeinschaft kontinuierlich zurückgegangen. Landwirtschaft ist weitgehend auf Randbereiche und Inseln in den Städten des Planungsraums zurückgedrängt worden. Kernzonen der Landwirtschaft finden sich in der Region vor allem in den Regionalen Grünzügen und im Süden des Plangebiets.

4.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 28: Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten

- (1) Große zusammenhängende landwirtschaftliche Bereiche, in denen gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorherrschen und eine langfristige Bewirtschaftung gesichert ist (Landwirtschaftliche Kernzonen), sollen möglichst vor anderweitiger Nutzung geschützt werden.
- (2) Innerhalb der in den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile sollen alle Planungen vermieden werden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden.
- (3) Falls eine Flächeninanspruchnahme notwendig ist, soll der Existenzsicherung entwicklungsfähiger Betriebe besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Erläuterung:

Fläche für die Landwirtschaft darf keine planerische Restgröße sein, sie dient bäuerlichen Betrieben als Existenzgrundlage. Die Landwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen und ökologischen Ausgleichsräume im Plangebiet, ihre Erhaltung liegt im öffentlichen

Interesse. Die Landwirtschaftlichen Kernzonen (vgl. Erläuterungskarte 6) sollen daher nach Möglichkeit vor anderweitigen Nutzungen geschützt werden.

Landwirtschaft wird durch flächenbeanspruchende Planungen sowie deren Folgen im Rahmen der Eingriffsregelung und des Ausgleichs betroffen. Die Landwirtschaft sollte bei Planung und Umsetzung solcher Maßnahmen daher frühzeitig einbezogen werden. Gerade in einem hochverdichteten Raum wie dem Planungsgebiet kann und muss Landwirtschaft darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Pflege und Erhaltung des Freiraums sowie bei der Gliederung und Gestaltung der Stadtlandschaft spielen. Bei Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ist auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Bei der Umsetzung soll möglichst der kooperative Weg (Vertragsnaturschutz) gewählt werden.

Zur Erhaltung ihrer betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten benötigen landwirtschaftliche Betriebe ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohnen. Sofern diese Schutzabstände noch vorhanden sind, sollen sie nicht ohne enge Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und den betroffenen Betrieben unterschritten werden.

Grundsatz 29: Landwirtschaftliche Betriebe den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen

- (1) In den Flächen für die Landwirtschaft/Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbauartigen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, so dass sie sowohl eine solide Existenzsicherung als auch eine ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.
- (2) Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Bereiche im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.
- (3) Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.

Erläuterung:

Die Entwicklung der Landwirtschaft ist vor dem Hintergrund der siedlungsräumlichen Situation im Kern der Planungsgemeinschaft zu sehen: Nach Jahrzehnten einer zum Teil willkürlichen Inanspruchnahme von Freiraum zu Siedlungszwecken ist seit den 1990er Jahren, inspiriert durch die IBA Emscher Park, die Sicherung, der Schutz, der Wiederaufbau und die Pflege der Landschaft eines der wichtigsten Ziele für den Ballungsraum. Die Verwirklichung dieses Zieles ist ohne eine existenzsichernde Landwirtschaft schon allein aus Kostengründen nicht möglich.

Der Erhalt des Freiraums ist unmittelbar verknüpft mit der Existenzsicherung der auf weiten Flächen wirtschaftenden Landwirtschaft. Sie liefert einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kultur-, Natur- und Erholungslandschaft. Sie kann dies jedoch nur leisten, wenn ihre Existenzgrundlage (Fläche) erhalten bleibt. Ohne eine nachhaltige Landwirtschaft können Freiräume nicht in ihrer Substanz erhalten werden.

Im Planungsraum soll eine auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtete, in die Stadtlandschaft integrierte (urbane) Landwirtschaft besonders gefördert werden. Zentrale Elemente einer solchen urbanen Landwirtschaft sind:

- Erzeugung hochwertiger und gesunder regionaler Nahrungsmittel,
- nachhaltige und ökologisch verträgliche Nutzung und Pflege der Landschaftsräume,
- Bereitstellung von Angeboten für raumverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten und
- möglichst verbrauchernahe (Direkt-)Vermarktung hochwertiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Ureigene Aufgabe der Landwirtschaft ist die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel und Nahrungsgüter. Die erfolgreiche Direktvermarktung konventionell und ökologisch hergestellter Erzeugnisse, aber auch regionale Kooperationen mit dem Lebensmitteleinzelhandel sind dabei noch ausbaufähig.

4.4 Grünflächen

4.4.1 Rahmenbedingungen

Grünflächen sind neben den Flächen für die Landwirtschaft die zweite bauleitplanerische Differenzierung der regionalplanerischen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche. Sie umfassen sowohl siedlungsorientierte Grünflächen wie z.B. Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe oder Sportanlagen als auch Grünflächen mit stärkerem Freiraumbezug wie z.B. Golfplätze, Freizeitanlagen oder Campingplätze. Es kann sich auch um extensiv genutzte Grünflächen an den Übergangsbereichen zur freien Landschaft handeln, die früher landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt waren und aus Naturschutzgründen erhalten werden sollen.

Grünflächen haben eine große Bedeutung für die Erholung der Menschen. Darüber hinaus sind sie neben den Waldbereichen, Flächen für die Landwirtschaft sowie den Oberflächengewässern unverzichtbare Bestandteile eines überzeugenden Biotop- und Freiraumverbundsystems. Für die Entwicklung einer zukunftsfähigen Siedlungsstruktur, einer konkurrenzfähigen und attraktiven Stadtlandschaft in der Kernzone des Ruhrgebiets sind sie somit von besonderer Bedeutung. Sie sind – in hochwertiger Qualität – wichtige Indikatoren für die Lebensqualität in einer Region, in der über Jahrzehnte nicht bebauter Raum den Charakter von Bauerwartungsland hatte und immer wieder baulichen Inanspruchnahmen ausgesetzt war.

Ein wichtiges Freiraumprojekt im nördlichen Teil des Plangebietes ist der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010. Die Gebietskulisse und die mit den Städten abgestimmten Projekte zum weiteren Parkaufbau finden im RFNP die zu ihrer Realisierung notwendige (bauleit-)planerische Grundlage, die in den Städten der Planungsgemeinschaft ggf. über die Instrumente Landschaftsplan und Bebauungsplan zu konkretisieren und weiter abzusichern ist. Auch die Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft finden Berücksichtigung. Im Süden des Plangebietes, wo im Ruhrtal über weitere Masterpläne eine Aufwertung des Freiraums, auch und gerade für Naherholung und sanften Tourismus vorbereitet wird, sind

die Inhalte des RFNP für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen eine wichtige Basis. Die Qualifizierung der dargestellten Grünflächen ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Planungen.

4.4.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 30: Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit

- (1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft in einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährleistung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist. Zur Sicherung insbesondere kleinerer Grünflächen im Siedlungsbereich sollen örtliche Planungen und Konzepte aufgestellt werden.
- (2) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen für die Allgemeinheit so weit möglich zugänglich bzw. erlebbar sein.
- (3) Insbesondere historische Gärten und Parkanlagen sollen ihrer kulturhistorischen und siedlungsgeschichtlichen Bedeutung entsprechend in Stand gehalten werden und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben.

Erläuterung:

Die Bedeutung von Grünflächen für die Erholung der Menschen ist unbestritten. Sie sollen in ihrer Funktion so weit wie möglich gesichert und weiter entwickelt werden. Dies betrifft sowohl den großräumigen als auch den kleinräumigen Maßstab. Wegen der Darstellungsschwelle von 5 ha werden im RFNP zahlreiche kleinere Grün- und Spielflächen nicht mehr dargestellt. Gerade wohnungs- und schulnahe Spiel- und Sportstätten sind jedoch für Kinder und Jugendliche wichtig. Deshalb sollen örtliche Konzepte und Planungen aufgestellt werden, die die nicht mehr im RFNP darstellbaren Grün-, Sport- und Freiflächen absichern und so eine angemessene, siedlungsnahе Grünflächenvorsorge sicherstellen.

Grünflächen bedürfen einer differenzierten Betrachtung hinsichtlich ihres Nutzens für die Allgemeinheit. Parkanlagen sind durchweg allen zugänglich, wenn auch nicht immer kostenlos. Andere im RFNP enthaltene zweckbestimmte Grünflächen richten sich in erster Linie an bestimmte Nutzergruppen, die sich teilweise von der Öffentlichkeit abschirmen. Hier sollte bei der Detailplanung darauf geachtet werden, dass Sportanlagen, Friedhöfe, Camping- und Golfplätze von öffentlichen Wegen durchzogen sind und so auch für die Naherholung breiter Bevölkerungsschichten einen wichtigen Beitrag leisten können.

Alle Städte der Planungsgemeinschaft verfügen über wertvolle Garten- und Parkanlagen von kultur- und siedlungshistorischer Bedeutung. Diese Anlagen haben ein hohes, Identität stiftendes Potenzial und bedürfen einer konsequenten Pflege und Unterhaltung. Jüngere Anlagen (z.B. OLGA Oberhausen, MüGa Mülheim, BuGa Gelsenkirchen, Westpark in Bochum) sind herausragende Beispiele zeitgemäßer Gartenkunst und dürfen nicht vernachlässigt werden.

Grundsatz 31: Grünflächen vernetzen

- (1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen innerhalb der Siedlungsbereiche vernetzt und mit dem Freiraum verbunden und so Bestandteile des regionalen Biotop- und Freiraumverbundsystems werden.
- (2) Sofern die räumlichen Voraussetzungen vorliegen, sollen Grünflächen und Freibereiche zu Grünkorridoren zusammenwachsen und dabei neben öffentlichen auch private Flächen einbeziehen. Diese Grünkorridore sollen ökologisch angereichert und über ein maßvolles Wegenetz erlebbar gemacht werden.

Erläuterung:

Ein wesentliches Anliegen der Freiraum- und Grünplanung im Gebiet der Planungsgemeinschaft ist die Vernetzung innerörtlicher Grünflächen und Freibereiche untereinander und mit dem großräumigen Freiraum. Diese schafft nicht nur einen ökologischen Mehrwert, sondern kann die Erlebbarkeit des Freiraumes erheblich steigern. Diesem Ziel ist z.B. der Emscher Landschaftspark 2010 verpflichtet, der allerdings nur die nördlichen Gebiete der Planungsgemeinschaft abdeckt. Im südlichen Bereich der Planungsgemeinschaft sind ähnliche Entwicklungsvorstellungen z.T. über örtliche Freiraumkonzepte thematisiert. Auch innerhalb der Landschaftsplanung spielen sie eine Rolle.

Auf kommunaler Ebene haben die Städte der Planungsgemeinschaft durch die Aufstellung von Grünordnungs- und Freiraumentwicklungskonzepten strategische Planungen entwickelt, die eine Klammer zwischen der außenbereichsbezogenen Landschaftsplanung und den innerörtlichen Freiraumstrukturen bilden. Derartige Konzepte sind als begleitende Instrumente zum RFNP weiterhin von hoher Bedeutung, auch wenn die jeweils gewählten konzeptionellen Ansätze durchaus unterschiedlich sind.

Häufig gestatten die örtlichen Verhältnisse nur eine Vernetzung verinselter Grünbereiche über vorhandene Straßen und Wege. Dies kann durch intensive Begrünungsmaßnahmen wie Baum- und Strauchpflanzungen und durch grün abgesetzte Straßen- und Wegränder geschehen. Die konkrete Ausgestaltung muss dabei auf lokaler Ebene erfolgen.

Es gibt allerdings auch Situationen, wo durch Einbeziehung privater Grünflächen Grünkorridore gebildet werden können, die im RFNP maßstabsbedingt nicht darstellbar sind. Hier sind im Wesentlichen lokale Grünzüge angesprochen, die außerhalb großer zusammenhängender Freiräume die gebaute Stadt strukturieren und gliedern. Sie sind wichtige Verknüpfungselemente von innerstädtischen Grün- und Spielbereichen untereinander sowie mit dem Freiraum vor den Toren der Stadt. Auch sie haben ökologische und kleinklimatische Funktionen und sind für die Naherholung bedeutsam. Da die Erlebbarkeit von Grünflächen ganz maßgeblich von der Zugänglichkeit beeinflusst wird, sollen Fuß- und Radwege entsprechend ausgebaut werden.

Erholungsnutzung im Freiraum**Ziel 19: Landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung**

- (1) Einrichtungen für die Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung dürfen im Freiraum nur in geringem Umfang und in unmittelbarer Anlehnung an Ortslagen angelegt werden. Die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung ist vorrangig dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich zuzuordnen.

(2) Als Standorte für größere bzw. großflächige Freizeiteinrichtungen, die nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt sind, kommen Freiraumbereiche in Betracht, sofern dies mit den dargestellten Freiraumfunktionen vereinbar ist. Durch Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen dürfen keine neuen Siedlungsansätze im Freiraum geschaffen werden.

Erläuterung:

Sport-, Freizeit und Erholungsanlagen, die durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt, oder an landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind, wie z.B. Golfplätze, Reitsportanlagen, Segelfluggelände, wasserorientierte Anlagen u.ä., können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist.

Es dürfen keine Ansatzpunkte für neue landschaftsbeanspruchende Entwicklungen in naturnahen Bereichen geschaffen werden. Auf die Verträglichkeit mit benachbarten Strukturen und Funktionen ist besonderer Wert zu legen. Naturschutzwürdige Bereiche und Bereiche mit einem hohen Anteil wertvoller Biotope scheidern als Standorte aus. Auch Waldbereiche kommen nicht in Betracht. Reich strukturierte Bereiche mit hohem ökologischen Wert sind ungeeignete Standorte. Golfplätze sind so anzulegen, dass sie für die ruhige landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und für die Allgemeinheit ohne Gefahr zugänglich bleiben.

Von größeren Freizeiteinrichtungen können je nach Art und spezifischer Nutzung erhebliche kleinräumliche und regionale Wirkungen ausgehen. Um nachteilige Auswirkungen nach Möglichkeit zu vermeiden, werden im oben genannten Ziel die Kriterien und Anforderungen genannt, unter denen entsprechende Vorhaben auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen und zu beurteilen sind.

Freizeiteinrichtungen sollen nicht isoliert in der Landschaft liegen, sondern grundsätzlich nur in ASB, zumindest aber in unmittelbarer Nähe geeigneter Ortslagen. Wertvolle Landschaftsräume scheidern für die Neuanlage von Freizeiteinrichtungen aus. Das vorhandene öffentliche Straßennetz muss auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Bestehende freiraumbezogene Freizeiteinrichtungen, die im Plan symbolhaft dargestellt sind, sollen weiterhin einer behutsamen Entwicklung zugänglich bleiben.

Aufgrund der hohen Siedlungsdichte im Planungsraum kann dem Wunsch nach zusätzlichem Freizeitwohnen im Freiraum nicht entsprochen werden, da ansonsten gerade die Landschaftsbereiche betroffen wären, die für die Erholung der Bevölkerung des Planungsraums von Bedeutung sind.

4.4.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Grünflächen umfassen als bauleitplanerische Nutzungskategorie ein Spektrum unterschiedlicher Zweckbestimmungsmöglichkeiten. Eine grundsätzliche Zweckbestimmung der im RFNP dargestellten Grünflächen erfolgt nicht. Die Zuweisung einer bestimmten Grünflächennutzung erfolgt nur dort, wo diese für nachgeordnete, konkretisierende Planungs- oder Genehmigungsverfahren von Bedeutung ist und es sich um größere Bereiche oberhalb der Darstellungsschwelle von 5 ha handelt. Dies betrifft insbesondere Flächen im Außenbereich.

Die bisherigen Flächennutzungspläne der Städte der Planungsgemeinschaft enthalten bis zu vierzehn Zweckbestimmungen für Grünflächen. Die für den RFNP notwendige Generalisierung gegenüber den kommunalen Flächennutzungsplänen hat dazu geführt, nur noch fünf Zweckbestimmungen in die Planlegende aufzunehmen.

Parkanlagen

Parkanlagen richten sich an die breite Öffentlichkeit, an alle Bewohnergruppen der Stadt. Sie dienen in der Regel der intensiven Erholung, dem Spiel und teilweise auch sportlicher Betätigung (Walken, Joggen). Insbesondere die großen Parkanlagen (z.B. die Revierparks) bieten innerhalb ihres Gesamtareals nutzergruppenspezifische Angebote, die auch bauliche Anlagen umfassen können (z.B. Schwimm- und Hallenbäder, zoologische Einrichtungen, Gastronomie, Boulebahnen, Skateranlagen etc.).

Friedhöfe

Vor allem größere Friedhöfe erfüllen neben ihrem eigentlichen Zweck eine wichtige Funktion für die stille Erholung. Großzügig angelegte Friedhöfe haben häufig Parkcharakter und werden deshalb gern von der Allgemeinheit aufgesucht. Gerade im innerstädtischen Bereich können Friedhöfe je nach Größe, Struktur und Waldanteil (Altholzanteil) zudem für eine Vielzahl von Tieren ein wichtiger Lebensraum sein, der auch als Trittstein im Biotopverbund eine große Bedeutung haben kann.

Sportanlagen

In Abgrenzung zu den Sondergebieten „Freizeit, Erholung und Sport“ sind als Grünflächen im RFNP nur die Sportanlagen dargestellt, die durch einen hohen Freiflächenanteil gekennzeichnet sind. Sportanlagen sollten so konzipiert sein, dass sie in Teilbereichen frei zugänglich und so für die Naherholung breiter Bevölkerungskreise nutzbar sind.

Freizeit/Camping

Auch hier werden gegenüber den Sondergebieten „Freizeit, Erholung und Sport“ vor allem weniger stark baulich geprägte Anlagen im RFNP dargestellt. Als Grünflächen dargestellte Freizeitanlagen und Campingplätze weisen einen hohen Freiflächenanteil auf. Trotzdem können auch hier Gebäude vorhanden sein (z.B. Schwimmbäder). Die meisten Standorte dieser Nutzungskategorie befinden sich im Ruhrtal, in Bochum, Essen und Mülheim.

Golfplätze

In den letzten Jahrzehnten ist die Zahl der Golfplätze im Gebiet der Planungsgemeinschaft deutlich gestiegen. Angelegt wurden meist 9- oder 18-Loch-Anlagen, die überwiegend privat – über Vereine – geführt werden. 18-Loch-Golfplätze erreichen mitunter Größenordnungen von 100 ha. Die Standorte befinden sich meist in Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Bei der Anlage neuerer Golfplätze ist es durch planerische Auflagen in Bebauungsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen häufig gelungen, sie gut in die Landschaft einzubetten und so zu gestalten, dass sie das Landschaftsbild bereichern. Auch die Durchlässigkeit – d.h. die Anlage öffentlich zugänglicher Wege – kann auf diese Weise gesichert werden. Defizite bestehen diesbezüglich bei älteren Anlagen.

Die Grünflächendarstellung im Bereich Lohofer Feld in Herne-Eickel soll als Option auch die Entwicklung eines Krankenhaus-Standortes auf einem untergeordneten Teil der Fläche ermöglichen.

4.5 Wald

4.5.1 Rahmenbedingungen

Der RFNP stellt als forstlicher Rahmenplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung des Waldes dar. Die forstliche Rahmenplanung dient der Ordnung und Verbesserung der Forststruktur und hat zum Ziel, die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern. In diesem Zusammenhang sind die bereits auf Landesebene vorgegebenen Ziele, die Aussagen zur Walderhaltung und Regeln für die Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen beinhalten, zu beachten.

Waldbereiche sind Vorranggebiete (vgl. Kapitel 1.3).

4.5.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 20: Waldfunktionen

- (1) Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und seine wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Wald darf nur dann für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des betroffenen Waldbereiches realisierbar sind. Im Falle einer Inanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen, die die auftretenden Flächenverluste mittelfristig ausgleichen.

Erläuterungen:

Wald erfüllt Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auf gleicher Fläche. In Ballungsräumen ist er besonders belastet, da die Funktionsvielfalt sich auf die wenigen Waldflächen konzentriert. Durch die geringen Flächengrößen, die Nähe zur Bebauung und Vorbehalte aus der Bevölkerung gestaltet sich hier eine wirtschaftliche Nutzung im klassischen Sinn der Holzernte schwieriger als im ländlichen Raum. In Ballungsräumen spielt die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes im Allgemeinen eine größere Rolle, da diese Gebiete eine größere Zahl an Emittenten und eine höhere Bevölkerungsdichte bei nur geringer Waldflächenausstattung aufweisen. Alle Waldflächen erfüllen im Planungsraum deshalb eine wichtige soziale Funktion. Neben Immissions- und Klimaschutz erfüllen sie häufig auch Sicht- und Lärmschutzfunktionen. Außerdem haben sie landschaftsästhetische Bedeutung und dienen dem Natur- und Artenschutz. Darüber hinaus erfüllt Wald auch die Funktion als Umweltbildungsstätte und dient damit der Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge. Informationszentren wie Haus Ripshorst (Oberhausen) und Projekte wie „Industriewald Ruhrgebiet“ (derzeit insgesamt elf Teilflächen, sechs davon im Planungsraum) bieten außerschulische Lernorte von hohem umweltpädagogischen Wert. Die An-

sprüche der Bevölkerung an den Wald als Freizeitraum haben seit jeher in Ballungsräumen eine besonders große Bedeutung.

Aufgrund der Waldarmut im Plangebiet sind die Vorgaben zur Waldinanspruchnahme durch kleinteilige Vorhaben besonders streng auszulegen und zu prüfen. Sollten dennoch Umwandlungen – insbesondere im Rahmen von Genehmigungen nach § 35 BauGB – erfolgen, sind Eingriffe in Wald gemäß den landschafts- und forstrechtlichen Bestimmungen zu kompensieren. Dabei ist anzustreben, sowohl den Flächen- als auch den Funktionsausgleich in Form von Ersatzaufforstungen zu leisten. Grundsätzlich zu vermeiden ist zudem die Inanspruchnahme besonders alter Wälder auf gewachsenen Böden, bedeutender Altbestände sowie gefährdeter Waldgesellschaften nach § 62 LG NRW.

Innerhalb größerer landwirtschaftlicher Bereiche und des Siedlungsraumes sind die kleineren Waldflächen maßstabsbedingt nicht dargestellt, sondern der jeweils angrenzenden Flächendarstellung zugeordnet. Darüber hinaus kann auch in Grünflächendarstellungen Wald im Sinne des Forstgesetzes enthalten sein. Nicht nur als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten (Trittsteinbiotope), sondern auch als positiv auf den Menschen wirkende Landschaftselemente sind diese Kleinwaldflächen von großer Bedeutung und sollten – soweit möglich – in konkretisierenden Bauleitplanverfahren als Wald festgesetzt werden.

Der fachgesetzliche Schutz des Waldes bleibt von der grundsätzlichen Entwicklungsfähigkeit einer Fläche im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sowie der maßstabsbedingt anderen Darstellungen unberührt.

Grundsatz 32: Naturnahe Waldbewirtschaftung

Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingt nicht dargestellten Wäldern dient eine ordnungsgemäß und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der aufgeführten wichtigen Funktionsvielfalt. Es soll daher im Planungsraum eine naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt werden, die neben einer hohen ökologischen Wertigkeit und Erholungseignung gleichzeitig eine nachhaltige, hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ein ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für den gesamten Planungsraum erreicht werden.

Erläuterungen:

Um den Naturraum Wald mit seinen vielfältigen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln, sollte die Waldbewirtschaftung sowohl naturnah erfolgen als auch eine nachhaltige und hochwertige Holzproduktion gewährleisten. Durch nachhaltige Forstwirtschaft sind entsprechend standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu schaffen und zu erhalten, um auch zukünftig der Vielzahl an Ansprüchen gerecht werden zu können. Naturnahe Waldbewirtschaftung orientiert sich mit ihrer Pflege- und Nutzungsstrategie an den natürlichen Abläufen in den Waldökosystemen. Sie trägt damit sowohl zur Gesundheit und Stabilität der Wälder als auch zur Optimierung der ökologischen Funktionen bei.

Bei Waldgebieten innerhalb von Bereichen zum Schutz der Natur haben die Ziele des BSN Vorrang. In Waldbereichen mit sonstigen besonderen Freiraumfunktionen (BSLE, Regionale Grünzüge, Grundwasser- und Gewässerschutz) sind die dafür formulierten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen bzw. zu beachten. In FFH- und Naturschutzgebieten rich-

tet sich die Waldbewirtschaftung nach den abgestimmten oder noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen, soweit sie rechtsverbindlich festgesetzt oder vertraglich mit den Waldbesitzern vereinbart sind. Darüber hinaus erhält der Wald vor dem Hintergrund der zukünftig weiter steigenden Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung auch im Bereich der Naherholung weitere Bedeutung, der durch eine schonende Attraktivitätssteigerung der Forstflächen entsprochen werden soll. Als Voraussetzung für ein intaktes Waldökosystem soll die Jagdausübung die Entwicklung der Wälder entsprechend den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes fördern und z.B. die Verjüngung der Hauptbaumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Ziel 21: Waldvermehrung

- (1) Wegen der besonderen ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes ist der Waldanteil in den waldarmen Teilen des Plangebiets zu erhöhen. Die Aufforstungsflächen sind dabei in das Gesamtgefüge des Freiraums im Planungsraum sinnvoll einzugliedern.
- (2) Die Anlage von Wald ist innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung geschützter Biotope (§ 62 LG), ökologisch wertvoller Offenlandbiotope, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Landschaftsbildes oder der klimatischen Wohlfahrtswirkung von Freiflächen (Barrierewirkung) führt. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen in den waldarmen Bereichen des Planungsraums zu legen.

Erläuterungen:

Der LEP weist Verdichtungsräume mit einem Waldanteil unter 15% als waldarm aus und fordert für diese Gebiete eine Vermehrung des Waldes. Laut Waldvermehrungskonzept NRW³⁷ ist fast für den gesamten Planungsraum eine Waldvermehrung „dringend geboten“. Für die Stadt Mülheim an der Ruhr mit dem höchsten prozentualen Waldanteil im Plangebiet wird eine Waldvermehrung als „notwendig“ erachtet. Dies kann auch durch kleinflächige Aufforstungen geschehen, die der Ausweitung und Vernetzung bestehender Waldflächen dienen. Eine Vermehrung des Waldes dient der Entschärfung von Konflikten, die durch die mehrfache Funktionsüberlagerung der vorhandenen Waldflächen entstehen und ist somit eine Grundvoraussetzung für eine Optimierung nachhaltiger und pfleglicher Waldbewirtschaftung.

Die dargestellten Waldanteile der einzelnen Kommunen im RFNP sind: BO = 1.492 ha (10,2%), E = 3.168 ha (15,1%), GE = 1.267 ha (12,1%), HER = 305 ha (5,9%), MH = 1.683 ha (18,4%), OB = 980 ha (12,7%). Im Planungsraum ergibt sich insgesamt ein Anteil von 13,1%.

Die Anlage von Waldflächen soll sich an den vorhandenen Fachplanungen (Masterplan Emscher Landschaftspark, Landschaftsplänen und kommunalen Planungen) orientieren. Dabei sollte versucht werden, die größeren Waldbereiche an der nördlichen und südlichen Peripherie des Plangebietes miteinander zu verbinden.

Unter der Prämisse, dass die städtebauliche Ordnung gewahrt bleibt und die Inhalte des v.g. Ziels berücksichtigt werden, besteht in nachfolgenden Plan- oder Genehmigungsver-

³⁷ Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) 1993.

fahren die Entwicklungsmöglichkeit von Waldflächen unterhalb der Darstellungsschwelle innerhalb aller freiraumbezogenen Darstellungen.

Ziel 22: Schutz von Naturwaldzellen, Saatgutbeständen und forstlichen Versuchsflächen

- (1) Naturwaldzellen und deren unmittelbare Umgebung sind so zu sichern, dass Einwirkungen von außen, die die Entwicklung stören könnten, vermieden werden. Bei Vorliegen der forstwirtschaftlichen Voraussetzungen sind weitere Waldflächen zu Naturwaldzellen zu erklären.
- (2) Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen sind wegen ihrer Bedeutung für die Versorgung mit hochwertigem Saatgut gegen Waldinanspruchnahme und nachhaltige Beeinflussung zu schützen. Bei Vorliegen der fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sind weitere Saatgutbestände auszuweisen.
- (3) Forstliche Versuchsflächen sind bis zum Abschluss der unmittelbaren Beobachtungen gegen Waldinanspruchnahme und jede den Versuchszweck beeinträchtigende Einwirkung von außen zu schützen.

Erläuterung:

In den Naturwaldzellen bleibt die Natur sich selbst überlassen. Durch eine langfristig angelegte Waldökosystemforschung sollen so Erkenntnisse über die natürlichen Entwicklungsabläufe von bewirtschaftungsfreien Wäldern im Vergleich zu bewirtschafteten Wäldern gewonnen werden.

Zugelassene Saatgutbestände und Samenplantagen dienen der Bewahrung des genetischen Potenzials der Waldbäume und sichern somit die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut.

Forstliche Versuchsflächen sind langfristig angelegte Forschungsprojekte zur Klärung forstwissenschaftlicher Fragestellungen, wie z.B. der Anbauwürdigkeit bestimmter Herkünfte einer Baumart (Provenienzversuche), der Konkurrenzsituation in Mischbeständen, der Zuwachsverhältnisse bei bestimmten waldbaulichen Behandlungsmethoden oder der Reaktion von Böden und Waldbeständen auf Düngung und Kompensationskalkung. Vor Abschluss der Untersuchungen dürfen diese Flächen nicht in Anspruch genommen oder so beeinträchtigt werden, dass der Zweck der Untersuchung gefährdet ist.

Die Ausweisung sowie technische und wissenschaftliche Betreuung der v.g. Flächen erfolgt durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Im Plangebiet gibt es eine Naturwaldzelle (9,0 ha), einen Saatgutbestand (3,8 ha) und eine forstliche Versuchsfläche (5,0 ha). Diese Flächen liegen alle im FFH-Gebiet „Hiesfelder Wald“ (Oberhausen).

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.6.1 Rahmenbedingungen

Der RFNP, der auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans hat, muss die Darstellungen des LEP zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf der regionalen Ebene konkretisieren. Die Umsetzung in entsprechende örtliche Festsetzungen und

Maßnahmen obliegt den jeweiligen Landschaftsplänen, ordnungsbehördlichen Verordnungen der unteren Landschaftsbehörde, ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Landschaftsbehörde sowie des für den Naturschutz zuständigen Ministeriums.

Durch die Doppelfunktion des RFNP als Landschaftsrahmenplan und Flächennutzungsplan ergibt sich die Notwendigkeit, dass der RFNP die übergeordneten Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eigenständig zu beschreiben hat und gleichzeitig die Konkretisierung dieser Vorgaben in den Landschaftsplänen bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen nachrichtlich übernehmen soll. Um eine doppelte Darstellung zu vermeiden, wird auf die nachrichtliche Übernahme verzichtet.

Bei den Festlegungen der Bereiche zum Schutz der Natur bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung handelt es sich um Überlagerungen der flächigen Freiraumdarstellungen.

4.6.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Landschaftsschutz

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Vorbehaltsgebiete (vgl. Kapitel 1.3).

Grundsatz 33: BSLE sichern und entwickeln

- (1) Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) in ihrer Substanz erhalten oder weiterentwickelt werden. Auf die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft soll bei der Umsetzung der BSLE Rücksicht genommen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen unterlassen werden.
- (2) In Bezug auf ihre Erholungsfunktion sollen die BSLE der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung dienen.

Erläuterung:

Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen dazu dienen, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden. Dazu soll die Landschaftsplanung insbesondere die in § 18 LG NRW genannten Entwicklungsziele umsetzen. BSLE werden in den Teilen des Planungsraums festgelegt, in denen eine nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit und die Erhaltung eines jeweils spezifischen Landschaftscharakters und Nutzungsmusters erreicht werden soll. Zugleich soll hier eine landschaftsgebundene Erholung, Sport- und Freizeitnutzung ermöglicht werden. Bei ihrer Abgrenzung werden vor allem die für die jeweiligen Landschaftsräume prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung zugrunde gelegt. Die nicht als Bereiche zum Schutz der

Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegten Bereiche sind generell nicht als für freiraumfremde Nutzungen frei verfügbare Räume anzusehen.

Ziel 23: Biotopverbund entwickeln und sichern

In den BSLE ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine vielfältige Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern. Die BSLE sind in ihren wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

Um den für den Planungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern und zu schaffen, ist in den BSLE ein möglichst dichtes Biotopverbundsystem zu schaffen. Damit sollen langfristig überlebensfähige Populationsgrößen gewährleistet werden. Die BSLE sollen innerhalb des Biotopverbundsystems Verbindungsflächen bzw. Verbundkorridore zwischen den Kernflächen bilden (vgl. auch Ziel 26). Dabei sollen die für den jeweiligen Landschaftsraum typischen Arten gefördert werden. Entsprechend sind die Landschaftsräume mit Landschaftselementen auszustatten, die nach Lage, Art und Zahl charakteristisch für den Landschaftsraum sind. Die Planungen sollen mit den Vertretern der Landwirtschaft abgestimmt werden, soweit diese betroffen ist.

Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft müssen sich an den jeweiligen teilraumtypischen Gegebenheiten orientieren (vgl. Erläuterungskarte 5 „Landschaftsräume“). Diese ergeben sich aus dem natürlichen Potenzial sowie aus der historisch gewachsenen Nutzung der Kulturlandschaft.

Wegen des Maßstabs des RFNP, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen von in der Regel 5 ha ermöglicht, decken sich die Bereiche nicht überall mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete sowie den Darstellungen der Landschaftspläne. Die endgültige Festsetzung neuer Gebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten, so dass damit eine präzisere Abgrenzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

Ziel 24: Landschaftsstrukturen und -elemente bewahren

Gebiete, die reich mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und eine funktionsfähige Landschaftsstruktur aufweisen, sind vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren.

Grundsatz 34: Landschaftsstrukturen und -elemente verbessern

Gebiete, die nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweisen oder in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, sollen durch geeignete Maßnahmen mit Bezügen zur jeweils umgebenden gewachsenen Kulturlandschaft verbessert bzw. wiederhergestellt werden.

Erläuterung:

Gebiete mit insgesamt intakter Landschaftsstruktur sind zu erhalten und zu schützen.

Natürliche Landschaftselemente und -strukturen sollen in allen Freiraumbereichen wiederhergestellt werden. Dabei sollen nicht nur naturnahe Bereiche, sondern auch Teile der Kulturlandschaft, die in ihrer Landschaftsstruktur oder ihrem Erscheinungsbild geschädigt sind, verbessert werden.

Grundsatz 35: Die Landschaft an den Gewässerläufen erlebbar machen

Grüne Entwicklungsbänder entlang von Gewässerläufen sollen unter Berücksichtigung vorhandener Ansatzpunkte (Häufung von erholungswirksamen Landschaftsteilen, historischen Siedlungsteilen, abgrabungsbedingten Wasserflächen und konzentrierten Freizeit- und Erholungseinrichtungen) gesichert und ausgebaut werden. Insbesondere sollen im Emscherraum die technisch ausgebauten Wasserläufe umgestaltet und ökologisch verbessert werden. Im Verlauf der grünen Entwicklungsbänder soll ein regionales Rad- und Wanderwegenetz ergänzt bzw. ausgebaut werden. Bei den Planungen sollen die Belange des Gewässerschutzes, der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung und des Naturschutzes berücksichtigt werden.

Erläuterung:

Grüne Entwicklungsbänder sind in erster Linie die Landschaften entlang der Ruhr, der Emscher und des Rhein-Herne-Kanals, die insbesondere als siedlungsnaher Freiraum gesichert und durch landespflegerische und erholungsfördernde Maßnahmen ausgestaltet bzw. verbunden werden können. Durch die Umgestaltung der offenen Schmutzwasserläufe im Emscherraum wird die Möglichkeit geschaffen, diese Gewässer ökologisch aufzuwerten und als verbindende Elemente im Freiraumsystem und als Erholungsräume zurück zu gewinnen.

Ein noch auszubauendes regionales Rad- und Wanderwegenetz hat aufgrund der Nähe der Flussläufe zu den Schwerpunkten der Besiedlung und den vorhandenen erholungswirksamen Ansatzpunkten hervorragende Bedeutung für den Freizeitwert und den Tourismus in der Region. In Siedlungsbereichen kann das regionale Radwegenetz gleichzeitig dem Alltagsverkehr dienen.

Grundsatz 36: Historisch wertvolle Bebauung im Freiraum erhalten

Historisch wertvolle Bebauungen im Freiraum sollen u.a. durch angemessene Nutzungen erhalten werden. Erschließungsmaßnahmen für die Naherholung und den Ausflugsverkehr haben die spezifische Eigenart der Objekte und ihrer Umgebung zu berücksichtigen. Neubebauungen sollen so beschränkt und gestaltet werden, dass das historische Erscheinungsbild nicht gestört wird.

Erläuterung:

Historische Bauwerke im Freiraum bestimmen die Qualität der Umwelt mit und sind für das Heimatgefühl der Bewohner wichtig. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des Landschaftsbildes. Zudem haben sie einen hohen Freizeitwert und sind Ausflugsziele für die Naherholung.

Naturschutz

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind Vorranggebiete (vgl. Kapitel 1.3).

Ziel 25: BSN sichern und entwickeln

- (1) In den Bereichen zum Schutz der Natur ist die naturnahe oder durch Extensivnutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die BSN sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen.
- (2) Dem Arten- und Biotopschutz ist in den Bereichen zum Schutz der Natur der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.
- (3) Die Bereiche zum Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen. Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP liegende naturschutzwürdige Bereiche außerhalb der BSN sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.

Erläuterung:

Die Landschaft im Planungsraum ist in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der in den Roten Listen NRW aufgeführten Tier- und Pflanzenarten ärmer geworden.³⁸ Vor allem spezialisierte Arten extremer Standorte oder extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen geraten immer stärker in Bedrängnis. Für den Biotop- und Artenschutz sind sowohl die natürlichen und naturnahen Biotoptypen als auch die Zeugen historischer Nutzungsformen von besonderem Interesse. Unter den Bedingungen der heutigen raschen Landschaftsveränderung müssen diese Biotoptypen mit ihren typischen Arten fast ausnahmslos als schutzwürdig gelten.

Die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume werden im RFNP als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Sie bilden die Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems. Im RFNP werden viele gewässerbegleitende Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt, um die Auenbereiche der Gewässer zu sichern. Besondere Schutzpriorität kommt den naturnahen und halbnatürlichen Ökosystemen wie Quellen und Gewässern, naturnahen Wäldern, Heiden, Magerrasen und Feuchtgrünland zu. Unbeschadet der grundsätzlich wünschenswerten Wiedernutzbarmachung brachgefallener Siedlungsflächen für bauliche Zwecke sollen auch Sekundärlebensräume durch naturnahe Gestaltung oder un gelenkte Sukzession erhalten und entwickelt werden. Diese neuen Biotope können dazu beitragen, den Artenschwund teilweise auszugleichen.

In den Bereichen zum Schutz der Natur soll ein möglichst naturnaher Zustand der Landschaft erhalten und langfristig wiederhergestellt werden. Hier muss den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Gestaltung der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll sich inhalt-

³⁸ Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen – LÖBF, heute LANUV (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe Band 17, o.A.

lich an den in der Tabelle IV im Anhang stichwortartig angegebenen Schutzgründen orientieren. Die Bereiche zum Schutz der Natur im Planungsraum haben eine Gesamtgröße von 4.732 ha.

Bei der Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Natur im Rahmen der Fachplanung soll auf die Entwicklungsbedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch die Ausübung bestimmter sportlicher Aktivitäten soll ermöglicht werden, wenn diese nach Art und Umfang auf ein naturverträgliches Maß beschränkt bleiben. Bestehende Nutzungen können weiter ausgeübt werden, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen. Ggf. muss die Nutzung dem Schutzzweck angepasst oder aufgegeben werden. Dabei kommt im Sinne der Kooperation zwischen Land- und Forstwirtschaft und Naturschutz insbesondere die auf Vertragsbasis gestützte Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in Betracht. Nutzungskonflikte können auch durch Grunderwerb, Flächentausch oder bodenordnerische Maßnahmen gelöst werden.

Die Bereiche zum Schutz der Natur sind, der Planungsebene des Regionalplans entsprechend, generalisiert dargestellt. Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Natur ist die Ermittlung der in qualitativer Hinsicht wesentlichen Teilflächen, d.h. der Teile, die das Wesen bzw. den Charakter des jeweiligen Naturschutzgebietes bestimmen. Anhaltspunkte hierfür sind der Tabelle IV im Anhang sowie dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) zu entnehmen. Dieser ist als fachliche Grundlage bei der Umsetzung und Festsetzung von Naturschutzgebieten im Rahmen der Fachplanung heranzuziehen. Die kleineren schutzwürdigen Gebiete unterhalb der Darstellungsschwelle des RFNP sind im Biotopkataster und im Fachbeitrag des LANUV enthalten.

Ziel 26: Aufbau eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes

Bereiche zum Schutz der Natur sowie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems Ruhrgebiet als konkretisierter Teil eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und miteinander zu verbinden. Sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Erläuterung:

Die 1979 erlassene EG-Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der wild lebenden Vogelarten in der EU und die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) von 1992 fordern die Ausweisung von speziellen Gebieten zum Schutz der besonders gefährdeten Arten und Lebensräume. NATURA 2000 fasst diese Flächen zu einem Netzwerk zusammen und ist gleichzeitig die erste einheitliche und umfassende rechtliche Grundlage zum Lebensraum- und Artenschutz in Europa.

Die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete werden gemäß Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) von 2000 auf der landesplanerischen Ebene als

Bereiche zum Schutz der Natur bzw. Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundsystems bilden die Natura 2000-Gebiete zusammen mit den über 75 ha großen, im LEP dargestellten Gebieten zum Schutz der Natur. Auch außerhalb der naturschutzwürdigen Bereiche muss ein möglichst zusammenhängendes regionales Verbundsystem schützenswerter Biotope erhalten oder entwickelt werden, in das die Schutzgebiete integriert sind. Verbindungsflächen (Puffer- und Entwicklungsflächen) dienen der konkreten räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen mit dem Ziel, die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung herzustellen. Neben diesen Verbundkorridoren können die Bestandteile des Biotopverbundsystems insbesondere in Ballungsräumen auch in Form von Trittsteinbiotopen oder Sonderstandorten räumlich voneinander isoliert liegen. Durch biotopverbindende Maßnahmen ist der Vernetzungsgrad der Lebensräume innerhalb dieses Systems zu verbessern und die Isolation von Einzelgebieten zu vermindern.

Das regionale Biotopverbundsystem setzt sich aus den räumlich konkretisierten Elementen des landesweiten Biotopverbundsystems sowie aus weiteren Kern- und Verbindungsflächen zusammen. Die Kernzonen bilden im Wesentlichen die Bereiche zum Schutz der Natur. Die Verbindungsflächen dienen vorrangig der Entwicklung und Optimierung eines möglichst durchgängigen Biotopverbundsystems.

Die Flächen des Biotopverbundsystems lassen sich nach der landesweiten Methode als Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Stufe I) oder Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Stufe II) bewerten. Die im ökologischen Fachbeitrag des LANUV empfohlenen Biotopverbundflächen der Stufe I wurden weitgehend als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt. Verschiedene Flächen wurden wegen ihrer Kleinteiligkeit oder wegen konkurrierender Nutzungsansprüche nicht dargestellt. Die Biotopverbundflächen der Stufe II wurden zuzüglich weiterer Pufferzonen in der Substanz als Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Empfohlene Biotopverbundflächen, die sich wie z.B. in Bochum aus mehreren Einzelflächen bzw. so genannten Trittsteinbiotopen im verdichteten Siedlungsraum zusammensetzen, können aufgrund der Darstellungsschwelle nicht vollständig im RFNP festgelegt werden. Diese Flächen lassen sich über die Landschaftsplanung oder die verbindliche Bauleitplanung entsprechend ihrer ökologischen Bedeutung planerisch sichern.

Weitere Erläuterungen zur Bewertung der Flächen des Biotopverbundsystems, seiner genauen Bestandteile sowie zur Bedeutung des lokalen Biotopverbundsystems enthält der ökologische Fachbeitrag des LANUV.

Natura 2000 Nr.	Gebietsname	Fläche ha	davon im Planungsraum	Kreis/Stadt
DE-4407-301	Kirchheller Heide und Hiesfelder Wald	709	417	Bottrop, Oberhausen, Wesel
DE-4507-301	Ruhraue in Mülheim	138	138	Mülheim an der Ruhr
DE-4508-301	Heisinger Ruhraue	150	150	Essen
DE-4607-301	Wälder bei Ratingen	200	0,5	Essen, Mettmann

Tabelle 15: Liste der Natura 2000-Gebiete im Planungsraum³⁹

Gemäß § 48d (8) LG NRW i.V.m. § 35 Nr.2 BNatSchG sind Regionalpläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen. Diese Prüfung wurde für den RFNP vorgenommen und ist im Kapitel „Sonderprüfungen“ des Umweltberichts dokumentiert. Im Übrigen wird auf die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung in den nachfolgenden fachgesetzlichen Verfahren verwiesen.

Um die biologische Vielfalt in der Staatengemeinschaft zu erhalten, hat die Europäische Union zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Schutzinstrumente eingeführt: Neben der Sicherstellung eines kohärenten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ hat sie zahlreiche Tierarten und einige Pflanzenarten einem eigenständigen und flächendeckenden Artenschutzregime unterworfen. Die aktuell verbindliche Übernahme in nationales Recht erfolgte durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sollen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten sind möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet, dass im späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erteilt werden kann. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. vor Genehmigungs- und Zulassungsverfahren durchgeführt werden, sofern die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG infolge eines Vorhabens erfüllt werden (siehe auch Umweltbericht Kap. 5.1.3). In der Umweltprüfung des RFNP werden die planungsrelevanten Arten für die Änderungsflächen (Steckbriefflächen) dementsprechend berücksichtigt.

4.7 Grundwasser- und Gewässerschutz, vorsorgender Hochwasserschutz

4.7.1 Rahmenbedingungen

Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen, welche die natürliche Funktionsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum erhält und zugleich die vielfältigen Nutzungen durch den Menschen sichert, ist ein langfristiges Ziel der Wasserwirtschaft. Vor allem im dicht besiedelten Gebiet der Planungsgemeinschaft, das einen hohen Versiegelungsgrad

³⁹ Quelle: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW.

aufweist, sind besondere Anstrengungen erforderlich, um Grundwasser und Oberflächen-gewässer als Lebensgrundlage der Bevölkerung und Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zu wahren oder wieder her-zustellen.

Das Planungsgebiet des RFNP liegt im Einzugsbereich der Emscher, der Ruhr, der Lippe und des Rheingraben-Nord. Die wasserwirtschaftlichen Aufgaben werden ordnungsbe-hördlich von den drei Bezirksregierungen sowie den Unteren Wasserbehörden der sechs Kommunen wahrgenommen. Außerdem sind im Planungsgebiet die Emschergenossen-schaft, der Lippeverband und der Ruhrverband als sondergesetzliche Wasserverbände tä-tig.

Mit der Einführung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Jahr 2000 wurde ein In-strumentarium geschaffen, um den veränderten Anforderungen im Gewässerschutz ge-recht zu werden. Hiermit wurde für alle Mitgliedstaaten der EU ein Ordnungsrahmen für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik geschaffen, und es wurden erstmalig einheitli-che, einzugsgebietsbezogene und länderübergreifende Ziele zum Schutz der Oberflä-chengewässer sowie des Grundwassers festgelegt. Durch die WRRL wird die kleinräumi-ge, nutzungsorientierte Gewässerbewirtschaftung abgelöst durch einen ganzheitlichen und ökologisch orientierten Umgang mit der Ressource Wasser. Wichtigstes Ziel ist es, die Qualität der Gewässer deutlich zu verbessern und die Gewässer in einen „guten Zustand“ zu bringen. Alle EU-Mitgliedstaaten sind hiernach verpflichtet, ihre Gewässer im Sinne der WRRL zu schützen, zu verbessern und zu sanieren.

Die Ziele der WRRL sollen nach zeitlich und inhaltlich festgelegten Phasen bis zum Jahr 2015 eingehalten bzw. erreicht sein. Da das in vielen Fällen nicht fristgerecht oder z.T. auch gar nicht möglich sein wird, ohne eine nachhaltige Entwicklung zu gefährden, sind entsprechende Ausnahmeregelungen anzuwenden.

Die räumliche Umsetzung erfolgt in Flussgebietseinheiten, die noch in kleinere Arbeitsge-biete unterteilt wurden. Die rechtliche Umsetzung der WRRL erfolgte in Deutschland auf Bundesebene durch die 7. Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und in NRW durch die Anpassung des Landeswassergesetzes (LWG) sowie weiterer unterge-setzlicher Regelungen.

Für das Planungsgebiet des RFNP, das im Bereich der Flussgebietseinheit Rhein liegt, sind die Arbeitsgebiete Emscher, Ruhr und Lippe relevant. Die entsprechenden Ergebnis-berichte zur Bestandsaufnahme der WRRL, die von den ehemaligen Staatlichen Umwelt-ämtern verfasst wurden, sind fertig gestellt. Sie werden derzeit im Rahmen des Monito-rings fortgeschrieben und bilden die Grundlage für die derzeitige Aufstellung der Maßnah-menprogramme und Bewirtschaftungspläne. Die Maßnahmenprogramme werden voraus-sichtlich ab 2010 verbindlich und müssen möglichst bald mit konkreten Ausführungspla-nungen hinterlegt werden.

Ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich der Wasserwirtschaft neben dem Gewässerschutz ist der Schutz der Gesellschaft vor Hochwasserschäden. Hierzu ist am 26.11.2007 die EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hoch-wasserrichtlinie) in Kraft getreten, die bis November 2009 in nationales Recht umzusetzen ist. Ziel dieser Richtlinie ist ein grenzüberschreitender abgestimmter Hochwasserschutz zur Reduzierung der Hochwasserrisiken in den Flussgebietseinheiten. Wesentliche Be-

standteile der neuen Richtlinie sind die Bewertung des Hochwasserrisikos, die Erstellung von Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie von Hochwasserrisikomanagementplänen. Diese werden in unmittelbarer Verbindung zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach der WRRL stehen.

Nach den Hochwasserereignissen in den Einzugsgebieten der Elbe und Donau im Jahr 2002 bestand in der BRD die zwingende Notwendigkeit, die bundesgesetzlichen Regelungen zum vorsorgenden Hochwasserschutz weiter zu konkretisieren. Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz) im Jahr 2005 wurden erstmals bundesweit einheitliche Vorgaben zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden verbindlich geregelt. Hierdurch wurden auch ergänzende Regelungen zur Verbesserung des vorsorgenden Hochwasserschutzes im ROG, BauGB, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Rahmengesetz und in der Folge auch im Landeswassergesetz NRW (LWG) erforderlich.

Die wichtige Bedeutung der Gewässer für den Naturhaushalt sowie der notwendige Schutz des Wasserdargebots wird im LEP beschrieben. Einen besonderen Stellenwert hat hierin die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung. Weiterhin sind nach § 33 LEPro die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der Raumstruktur in Einklang zu bringen. Neben dem besonderen Schutz der Gebiete, die sich für die Wassergewinnung eignen, ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Freiflächen für die Grundwasserneubildung, den Wasserabfluss, den Schutz vor Hochwässern und für Abwasseranlagen sicherzustellen.

Die Aufgabe des RFNP als Regionalplan ist es, die mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen und die für den Hochwasserschutz bedeutsamen Räume zu sichern. Durch die Ausweisung entsprechender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann auch die Umsetzung der WRRL unterstützt werden.

4.7.2 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Bei der Aufstellung wasserwirtschaftlicher Planungen sind nach § 36 (1) WHG die Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen. Nachfolgend werden die Ziele und Grundsätze, welche den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie den vorsorgenden Hochwasserschutz betreffen, konkretisiert. Die Anforderungen an die technische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) werden in Kapitel 6 formuliert.

Im Plangebiet des RFNP werden die vorhandenen Gewässer intensiv und lang anhaltend genutzt. Für die nachhaltige Entwicklung der Region sind sowohl ökologische, ökonomische als auch soziale Gesichtspunkte bei der Festlegung der Bewirtschaftungsziele zu beachten.

Gewässerschutz

Ziel 27: Guter Gewässerzustand

- (1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

- (2) Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.
- (3) Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Erläuterung:

Ein wichtiges Ziel der WRRL ist es, die Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers deutlich zu verbessern und einen „guten Zustand“ in allen oberirdischen Gewässern und im Grundwasser zu erreichen.⁴⁰ Weiterhin gilt die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung aller Oberflächengewässer und Grundwasserkörper zu verhindern (Verschlechterungsverbot).

Weitergehende Regelungen zur Umsetzung der WRRL in NRW sind in den §§ 2 a – h LWG genannt. Hiernach wird die Frist zur Erreichung der genannten Bewirtschaftungsziele auf den 22.12.2015 festgelegt. Die Ziele der WRRL gelten allerdings nicht ausnahmslos. Eine Fristverlängerung ist unter den Voraussetzungen der §§ 25c bzw. 33a WHG und § 2c LWG möglich. Weiterhin können die Wasserbehörden Ausnahmen von dem Bewirtschaftungsziel „guter Zustand“ nach Maßgabe der §§ 25d und 33a (4) WHG zulassen. Für künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer, wie z.B. Schifffahrtskanäle oder begradigte und technisch ausgebaute Flüsse, ist gemäß § 25b WHG das „gute ökologische Potenzial“ und der „gute chemische Zustand“ zu erhalten bzw. zu erreichen. Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Nutzungen, die Grund für den Ausbauzustand waren, wie z.B. der Hochwasserschutz, die Schifffbarkeit oder die Wasserspeicherung, unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

Die ca. 150-jährige Industriegeschichte, die hohe Siedlungsdichte sowie die irreversiblen Bergbaueinflüsse kennzeichnen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Emschergebiet. 1906 begann der technische Ausbau der Emscher und ihrer größeren Nebengewässer mit Beton-Sohlschalen zur oberirdischen Ableitung des Abwassers und Grubenwassers. Gleichzeitig wurden Pumpwerke errichtet, um die Schmutzwasserläufe und das Abwasser der Kanalisation aus den Bergsenkungsgebieten zu heben. Die anhaltenden Bergsenkungen und die Entwicklung der Industrieregion im Verlauf der folgenden Jahrzehnte machten ständig weitere Anpassungsmaßnahmen zur Erhaltung der Vorflut, des Hochwasserschutzes und der Reinhaltung des Rheins, in den die Emscher mündet, erforderlich. Mit der Nordwanderung des Bergbaus aus der Kernzone des Emschergebietes sowie aufgrund sich ändernder gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen wurde das System der offenen Abwasserableitung in den 1980er Jahren in Frage gestellt. 1991 haben die Mitglieder der Emschergenossenschaft den flächendeckenden Umbau des Emscher-Systems (Emscher und Zuflüsse) beschlossen.

Die Anforderungen an einen guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers bedeuten, dass ein Gleichgewicht zwischen der Grundwasserentnahme und -neubildung zu erreichen ist. Die Grundwasserentnahmen oder -absenkungen dürfen nur so erfolgen, dass

⁴⁰ Technische Details zur Umsetzung, wie z.B. die Einstufung des Gewässerzustandes, sind in der Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung (GewBEÜV) NRW geregelt.

keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden bei den vom Grundwasser abhängigen Landökosystemen zu erwarten ist.

Für den guten chemischen Zustand des Grundwassers gilt, dass kein signifikanter und anhaltender Trend einer Steigerung der Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten bestehen darf. Hierzu müssen die Qualitätsnormen der EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Nitrat). Eine Konkretisierung erfolgt in der EU-Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (EU-Grundwasserrichtlinie) durch die Festlegung von Kriterien für den „guten chemischen Zustand“, für die Ermittlung steigender Trends von Schadstoffkonzentrationen und Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung des Schadstoffeintrags. Weiterhin dürfen bei der Bewirtschaftung des Grundwassers keine negative Beeinflussung von Oberflächengewässern und keine Schäden an vom Grundwasser direkt abhängigen Landökosystemen zu erwarten sein.

Die WRRL fordert eine intensive Überwachung der Gewässerqualität. Soweit aus den Überwachungsdaten eine Gefährdung des guten Zustands der Gewässer hervorgeht, entweder aufgrund der Trendentwicklung bei Schadstoffen oder der Überschreitung bestehender Normen, sind Maßnahmenpläne aufzustellen und die Belastungen entsprechend zu reduzieren.

Bei allen Planungsabsichten im Bereich des RFNP ist die grundlegende Zielsetzung, einen guten Gewässerzustand zu erreichen, zu beachten. Konkret bedeutet das eine möglichst weitgehende Freihaltung der gewässerbegleitenden Flächen von neuer Bebauung und, soweit nutzungsbedingt möglich, eine Umwidmung bisheriger Siedlungsflächen in Freiraum sowie eine Reduzierung der Hochwasser- und Stärkung der Niedrigwasserabflüsse durch Maßnahmen der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Für die besondere wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet, insbesondere für das vom Menschen erheblich veränderte Emscher-System, ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Ausnahmeregelungen nach § 25 b – d WHG im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung des Plangebietes unverzichtbar.

Ziel 28: Sicherung und ökologische Entwicklung der Fließgewässer

- (1) Fließgewässer und ihre Auen sind als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Die ursprüngliche Funktion der natürlichen Fließgewässersysteme als Lebensräume für Flora und Fauna sowie als Erholungs- und Erlebnisraum für Menschen ist zu erhalten bzw. bei ausgebauten oder verrohrten Gewässern durch ökologischen Umbau und Rückgewinnung von Auenbereichen wieder zu entwickeln.
- (2) Das Gewässersystem der Emscher ist ökologisch umzubauen.

Grundsatz 37: Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen

- (1) Die Durchgängigkeit der Fließgewässer soll von der Quelle bis zur Mündung gesichert oder entwickelt werden. Quellbereiche sollen weiträumig geschützt werden.
- (2) Entlang der Fließgewässer soll eine naturnahe Entwicklung angestrebt werden.

(3) Gewässerbegleitende Sukzessionsflächen, Auenwaldbereiche und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sollen entlang der Fließgewässer in adäquater Breite so weit wie möglich erhalten oder entwickelt werden.

Erläuterung:

Oberflächengewässer, insbesondere die Fließgewässer, sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes und bilden mit ihren Ufern und Auen wichtige Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen. Daher müssen die Fließgewässer, ihre Ufer und ihr Umfeld so erhalten bzw. wieder gestaltet werden, dass sich den jeweiligen Bewirtschaftungszielen entsprechende Lebensgemeinschaften dort entwickeln können. Dem weiträumigen Schutz von Quellen gilt ebenfalls besonderes Augenmerk.

Für die Gewässer gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. heute bereits schlechte und irreversible Zustände am Gewässer dürfen nicht ausgeweitet werden (z.B. durch zusätzliche Verrohrungen, Einschnürungen, Einleitungen etc.). Mängel am Gewässer sind durch Unterhaltung und Entwicklung zu beseitigen. Auch in den Siedlungsgebieten soll unter Berücksichtigung der lokalen Restriktionen eine möglichst naturnahe Gewässerentwicklung angestrebt werden.

Zur Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen einschließlich der Gewässer- und Überflutungsdynamik ist den Fließgewässern, wo immer möglich, der entsprechende Raum zur Entfaltung ihrer Eigendynamik zu geben. Die derzeit ausgebauten bzw. verrohrten Fließgewässer (insbesondere das Emscher-System) sind dementsprechend umzubauen und möglichst naturnah zu gestalten, um die ökologische Funktionsfähigkeit und zugleich die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer wiederherzustellen und die zurück gewonnenen Auenbereiche als zusätzliche Lebensräume für Flora und Fauna und auch als Erholungsraum für die Stadtbewohner zu entwickeln. Die Bachläufe ohne Vorflut, die heute ins Kanalnetz eingeleitet werden, sollen von diesem entflochten und wieder an die Fließgewässer angebunden werden, um somit die Durchgängigkeit von der Quelle bis zur Mündung herzustellen.

Die Entwicklung der Landschaft entlang der Fließgewässer sollte sich, wenn möglich, an den vorhandenen historischen Ausprägungen der gewachsenen Kulturlandschaft orientieren. Weiterhin sollen Bäche und Flüsse möglichst durchgängig für Fische und andere dort existierende Lebewesen sein, soweit dieses mit vertretbarem Aufwand zu realisieren und mit konkurrierenden Nutzungen (z.B. Trinkwassergewinnung, Wasserkraftnutzung, Nutzung von Mühlen und historischen Turbinenanlagen) vereinbar ist. Hierzu sollen Wanderrückhindernisse wie Wehre, Abstürze, Straßendurchlässe und Verrohrungen passierbar gemacht werden.

Aufgrund der lokal sehr unterschiedlichen Restriktionen an den Gewässern und dementsprechend auch differenzierten Entwicklungsmöglichkeiten sollen die genannten Anforderungen schwerpunktmäßig an den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung ausgewiesenen prioritären Gewässern erfüllt werden.

Im Plangebiet des RFNP ist im Zuge der industriellen Entwicklung und aufgrund der irreversiblen Bergbaueinflüsse ein großer Teil der Fließgewässer insbesondere im Emscher-einzugsgebiet zu einem System offener Abwasserkanäle technisch ausgebaut worden. Mit dem Umbau des Emscher-Systems soll zukünftig das Abwasser in unterirdischen Systeme-

men abgeleitet werden, und die Fließgewässer sollen Schritt für Schritt so umgestaltet werden, dass die Gewässer wieder ihre Funktion als natürlicher Lebens- und Erholungsraum erfüllen können. Der Umbau des Emscher-Systems umfasst den Neubau und die Erweiterung von Kläranlagen, den Bau von Abwasserkanälen, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen und -rückhaltebecken sowie die anschließende Neugestaltung der ehemaligen Schmutzwasserläufe zu funktionsfähigen und möglichst naturnahen Fließgewässern. Der flächendeckende Umbau des Emscher-Systems wird voraussichtlich 2020 beendet sein.

Aufgrund der starken Überformung des Planungsraums und der konkurrierenden Nutzungsansprüche (Ökologie, Landschaftsgestaltung, Freiraumplanung und Hochwasserschutz) wird eine vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen natürlichen Fließgewässerstrukturen nicht möglich sein. Dennoch sollen die ehemaligen Schmutzwasserläufe auch unter Einbeziehung gewässerbegleitender Flächen ökologisch so verbessert werden, dass die natürlichen Funktionen der Fließgewässer möglichst weitgehend erfüllt werden. Gleichzeitig sollen sie als wohnungs- oder siedlungsnaher Erholungsraum erlebbar gemacht werden. Eine Übersicht über die biologische Gewässergüte und Strukturgüte der Fließgewässer im Planungsgebiet wird im Umweltbericht in den Themenkarten 8 und 9 gegeben.

2006 hat die Emschergenossenschaft mit dem Masterplan „Emscher-Zukunft – das Neue Emschertal“ ein langfristiges Entwicklungskonzept für die Emscher und das Neue Emschertal veröffentlicht. Der Masterplan Emscher-Zukunft verknüpft die vielschichtigen wasserwirtschaftlichen, ökologischen, städtebaulichen und gestalterischen Aspekte des Umbaus der Emscher zu einem flexiblen Gesamtkonzept für das Neue Emschertal. Die hierin dargestellten möglichen Entwicklungsflächen sollen zur Realisierung der neu zu gestaltenden Emscher gesichert werden. Daher ist die Entwicklungszone entlang der Emscher im RFNP, soweit konkurrierende Nutzungen dieses ermöglichen, als Regionaler Grünzug dargestellt worden.

Sicherung der Trinkwassergewinnung

Ziel 29: Dauerhafte Sicherung von sauberem Trinkwasser

- (1) Alle genutzten Wasservorkommen sind zu erhalten, dort vorhandene Grundwasserbelastungen müssen saniert werden.
- (2) Die noch weitgehend unbeeinträchtigten, für die Trinkwassergewinnung geeigneten Bereiche sind von solchen Nutzungen freizuhalten, die zu einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung nach Menge und Beschaffenheit führen können.

Erläuterung:

Voraussetzung für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verfügbarkeit von nutzbaren Wasservorkommen für den Trinkwasserbedarf. Grundsätzlich soll eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Zur Zeit ist weniger die Quantität bei der Wasserversorgung das zentrale Problem als vielmehr die Wasserqualität. Die Belastung des Grundwassers, vor allem durch diffuse Einträge aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Industrie und Verkehr, wird zukünftig bei den qualitativen Ansprüchen an das Trinkwasser zu weiteren Problemen der Wasser-

versorgung führen. Die Sicherung geeigneter Grundwasservorkommen erfolgt daher vorwiegend aus Qualitätsgründen.

Da Trinkwassernotbrunnen generell über keine Trinkwasserschutzzone verfügen, ist darauf hinzuweisen, dass diese grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen und auch ihre Zugänglichkeit nicht erschwert werden darf.⁴¹ Weitergehende Regelungen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Durch die Grundwassergewinnung zur Trinkwasserversorgung sind begrenzte Grundwasserabsenkungen notwendig. Grundwasserabhängige Biotope sind jedoch bei der Auswahl konkreter neuer Brunnenstandorte zu berücksichtigen.

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Ziel 30: Sicherung der Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz

- (1) Die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die Wasserbeschaffenheit beeinträchtigen können.
- (2) Bei der Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz ist der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz in der verbindlichen Bauleitplanung und Fachplanungen umzusetzen. Wassergefährdungen sind auszuschließen.
- (3) Die Ruhr ist zur Sicherung der örtlichen und überörtlichen Wasserversorgung durch geeignete Beschränkungen in der Uferzone zu schützen.

Erläuterung:

Die Wasserwirtschaft hat die wichtige Aufgabe, die Voraussetzungen für die Sicherung eines ausreichenden Angebots von Wasser als unverzichtbare Lebensgrundlage

- in seiner natürlichen Güte,
- zu einem akzeptablen Preis,
- auch für spätere Generationen

zu sichern und zu erhalten. Durch die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten hat die Wasserwirtschaft für eine ausreichende Regeneration der Grundwasservorkommen zu sorgen, Beeinträchtigungen zu vermeiden und ökologische Schäden des Grundwassers abzuwenden bzw. auszugleichen.

Der RFNP hat als Regionalplan die Aufgabe, die mit Planungsbeschränkungen zu versehenen Bereiche festzulegen. Durch die Darstellung der „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ werden die im LEP enthaltenen Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen, konkretisiert. Im Bereich vorhandener und vorgesehener Wasserschutzzonen I – III A werden sie regionalplanerisch so gesichert, dass sie großflächig vor Beeinträchtigungen geschützt werden, gewässerbeeinträchtigende Nutzungen oberhalb der Grundwasservorkommen ausgeschlossen bzw. diese Vorhaben in weniger wassergefährdende Bereiche gelenkt werden.

⁴¹ Sollte dies unvermeidbar sein, sind in einem solchen Fall Ersatzbrunnen zu schaffen.

Die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind im RFNP laut Plan-Verordnung als Vorranggebiete ausgewiesen und umfassen hiernach die Wasserschutzzonen I – III A in den Trinkwasserschutzgebieten und einem Heilquellenschutzgebiet.⁴² Die Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete basieren auf den Vorschlägen der Wasserfachbehörden. In dem Heilquellenschutzgebiet in Bochum-Wattenscheid dienen regional wertvolle, unbelastete Grundwasservorkommen in der Tiefe zur Abfüllung von Heilwässern und natürlichen Mineralwässern.

Ergänzend sind die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung (weiteres Einzugsgebiet i. S. der Wasserschutzzone III B) nach § 5 Abs. 4 BauGB im Plan nachrichtlich übernommen. Den wasserrechtlichen Belangen ist bei der Bauleitplanung Rechnung zu tragen, insbesondere sind die Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten.

Die Abgrenzung der einzelnen Schutzzonen sind in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. bei den Fachbehörden einzusehen bzw. der Themenkarte 10 des Umweltberichtes zu entnehmen.

Folgende Trinkwasserschutz- bzw. Heilquellenschutzgebiete sind als Gebiete für den Grundwasser- und Gewässerschutz (Zone I – III B) im Plan dargestellt bzw. nachrichtlich übernommen.

Bezeichnung des Wasserschutzgebietes	Lage im Plangebiet	im Plan dargestellte Zone (I – III A) bzw. nachrichtlich übernommene Zone (III B)	Bemerkung
Styrum	Mülheim	I, III A, III B	Bestand
Dohne	Mülheim	I, II, III A	Bestand
Bockum, Wittlaer, Kaiserswerth und Wittlaer Werth	Mülheim	III B	Bestand
Kettwig vor der Brücke	Essen Mülheim	I, II, III II, III	Bestand, stadtübergreifend (Essen/Mülheim)
Überruhr	Essen	I, II, III A	Bestand
Horst	Essen	I, II, III A.1, III A.2	Planung (Festsetzung) ⁴³
Holsterhausen, Üfter Mark	Gelsenkirchen	III B	Bestand
Sundern-Stiepel	Bochum	I, II, III A	Bestand, stadtübergreifend (Bochum, Hattingen, Witten)
Wattenscheid	Bochum	I, II, III bzw. A, B, C	Bestand, Heilquellenschutzgebiet

Tabelle 16: Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete im Plangebiet (Zone I – III B)

In den dargestellten Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind Maßnahmen nicht zulässig, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung führen. Die Festsetzungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Die Frage der Ge-

⁴² Zur Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes wurden in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg die Zonen I – III (qualitativ) und zusätzlich die Zonen A – C (quantitativ) einbezogen.

⁴³ Das Wasserschutzgebiet Horst befindet sich im Verfahren zur förmlichen Festsetzung. Die bereits langjährige tatsächliche Nutzung (Trinkwassergewinnung) und die damit verbundene Schutzwürdigkeit – i.V.m. den entsprechenden Restriktionen – ist hier bereits gegeben.

Ziel 31: Erhaltung und Entwicklung von Überschwemmungsbereichen

- (1) Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln.
- (2) Die Überschwemmungsbereiche sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlicher Bebauung, freizuhalten.
- (3) In Einzelfällen sind bauliche Anlagen zulässig, die zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit in den Überschwemmungsbereichen angesiedelt werden müssen (z.B. Infrastrukturanlagen, Hafenanlagen). Dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems zu kompensieren.
- (4) Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und durch entsprechende Planungen und Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegung, Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit, Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Gewässern oder Gewässerrenaturierung etc.) als Retentionsraum zurück zu gewinnen.

Grundsatz 38: Rückhaltung, Hochwassersicherheit

- (1) In den Einzugsgebieten der Oberflächengewässer soll verstärkt auf Rückhaltung und verlangsamten Abfluss des Wassers hingewirkt werden.
- (2) In potenziellen Überflutungsbereichen und Überschwemmungsbereichen, die über ein 100-jährliches Hochwasserereignis hinausgehen, soll bei der räumlichen Nutzung grundsätzlich die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Überflutungsgefahr bei dem vorhandenen Hochwasserschutzniveau für die vorgesehene Nutzung und das daraus entstehende Schadenspotenzial in die Abwägung einzustellen. Hierbei sind ggf. Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduzierung der Schadenspotenziale einzubeziehen.

Erläuterung:

Im LEP und im LEPro werden grundsätzliche Aussagen zum Hochwasserschutz vorgenommen. Bei allen Planungen im Bereich von Gewässern und ihren Auen ist dieser wichtige Belang entsprechend zu berücksichtigen. Nach § 33 LEPro ist beim Hochwasserschutz der Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen.

Hochwasser sind natürliche, immer wiederkehrende Ereignisse. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwasser wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässer Ausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume in der Vergangenheit ungünstig verändert. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist die Pflege und Verbesserung vorhandener Schutzeinrichtungen selbstverständlich. Es muss im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten

Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Ebenso sind Flussauen in der Vergangenheit durch unterschiedliche Nutzungen weitgehend zurückgedrängt worden. Natürliche Fließgewässer besitzen dagegen in ihren Auen eine außerordentlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser. Diese Auen sind darüber hinaus äußerst wertvolle und landschaftsbereichernde Biotope und sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Daher ist es Aufgabe der Raumordnung, die Talauen der Fließgewässer als natürliche Abfluss- und Retentionsbereiche zu sichern, von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere Bebauung freizuhalten und im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu entwickeln.

Die Flutkatastrophen in den vergangenen Jahren haben aufgezeigt, dass bei Hochwasser bestehende bzw. förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete nicht ausreichen, um den notwendigen Retentionsraum in den Auenbereichen abzusichern. Eine Entspannung kritischer Hochwassersituationen ist nur dann zu erreichen, wenn zusätzlicher Rückhalt durch die Wiederherstellung ehemaliger Retentionsräume (z.B. Deichrückverlegung) oder durch zusätzliche Überschwemmungsflächen geschaffen wird. Hierfür geeignete Flächen müssen vorsorgend vor anderen, entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden.

Der weiter gefasste Begriff der Überschwemmungsbereiche wird auch in der Plan-VO aufgeführt. Hiernach sind Überschwemmungsbereiche

- die auf 100-jährliche Hochwasserereignisse bemessenen Überschwemmungsgebiete, die als Abfluss- und Retentionsraum zu erhalten und zu entwickeln sind (HQ 100, § 31b WHG) sowie
- Freiraumbereiche, die als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen von einer Inanspruchnahme für Siedlungszwecke freizuhalten sind („rückgewinnbare Überschwemmungsflächen“).

Im RFNP werden die Überschwemmungsbereiche laut Plan-VO als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt und somit regionalplanerisch in ihrer Funktion als Retentionsraum bzw. wiedergewinnbare oder neu herzustellende Überschwemmungsfläche gesichert. Damit soll durch planerische Maßnahmen erreicht werden, dass die heute noch nicht bebauten Überschwemmungsflächen möglichst vollständig für den Abfluss und die Retention von Hochwasser erhalten bleiben und keine zusätzlichen Schadenspotenziale entstehen.

Durch die Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass in den Überschwemmungsbereichen neue Bauflächen und sonstige hochwasserempfindliche Nutzungen unterbleiben. Ausnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung und in Fachplanungen sind nur nach Maßgabe des § 31b WHG sowie des § 113 LWG zulässig. Die Einzelfallabwägung bleibt dabei dem konkreten Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die in den Überschwemmungsbereichen gelegene Bebauung genießt Bestandsschutz. Dies schließt bauliche Entwicklungsmöglichkeiten ein, die sich aus der Notwendigkeit des Schutzes gegen Hochwasser (Bestandssicherung) und des Wiederaufbaus nach Zerstörung (Bestandserhaltung) ergeben. Die Vorschriften des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

Im Plan sind als Überschwemmungsbereiche an der Ruhr die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmten Gebiete (HQ 100) dargestellt.⁴⁵ Eine Aktualisierung der Überschwemmungsbereiche sowie die Untersuchung zusätzlicher Retentionsräume wird im Rahmen der noch ausstehenden Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr nach § 31b WHG bzw. § 112 LWG durch die zuständige Fachbehörde erfolgen.

Ergänzend zu den gemäß PlanVO dargestellten Überschwemmungsbereichen der Ruhr sind gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Ruhr im Sinne des § 31b Abs. 5 WHG im Plan in seiner Funktion als Flächennutzungsplan vermerkt.⁴⁶

Die Überschwemmungsbereiche der Emscher sind aus Maßstabsgründen im Plan nicht grafisch dargestellt. Die genauen Abgrenzungen sind im Masterplan Emscher-Zukunft ersichtlich und entsprechen der neuen Emscher.

Die Emscher ist nahezu über den gesamten Verlauf innerhalb des RFNP-Planungsgebiets eingedeicht. Die Hochwassersicherheit der Emscher liegt westlich des Güterverkehrszentrums (GVZ) in Herne Wanne-Westhafen (Mündung des Schellenbruchgrabens in die Emscher) bei einem 200-jährlichen Hochwasser. Der östlich angrenzende Abschnitt wird zukünftig ein 100-jährliches Schutzniveau aufweisen.⁴⁷ Die geplanten Bemessungsjährlichkeiten der großen Nebenläufe im Emscher- und Lippeeinzugsgebiet sind dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag entnommen und in der folgenden Tabelle aufgeführt.⁴⁸

Bezeichnung	Zuständigkeit	Bemessungsjährlichkeit mit Freibord [a]
Berne	EG	25
Handbach	EG	25
Hellbach	EG	50
Holzbach	EG	25 (Oberlauf 10)
Hüller Bach	EG	50 (Oberlauf 25)
Landwehrbach	EG	25
Lanferbach	EG	100
Schwarzbach	EG	25
Rapphoffs Mühlenbach	LV	10

Tabelle 17: Geplante Hochwassersicherheit der Nebenlaufgewässer von EG/LV (gem. wasserwirtschaftlichem Fachbeitrag EG/LV)

Neben den Hochwasserdeichen stellen die Hochwasserrückhaltebecken im Planungsgebiet die bedeutendsten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen dar. Sie sind unter den Darstellungen in Kapitel 4.7.3 weiter erläutert.

Die textlichen Ziele zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind bei Gewässern mit kleinerem Überschwemmungsbereich entsprechend anzuwenden.

⁴⁵ Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche entlang der Ruhr wurden im Rahmen des Hochwasseraktionsplanes Ruhr ermittelt und mit der zuständigen Fachbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) abgestimmt.

⁴⁶ Die Daten wurden von der zuständigen Fachbehörde zur Verfügung gestellt.

⁴⁷ Quelle: Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag von Emschergenossenschaft und Lippeverband, S. 13.

⁴⁸ Im Zuge der weiteren Planungen werden die Bemessungsjährlichkeiten planmäßig überprüft und können ggf. auch geändert werden.

Die im RFNP dargestellten und gesicherten Überschwemmungsbereiche können maßstabsbedingt auch einzelne Freiflächen enthalten, die aufgrund ihrer Höhenlage nicht bei 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche grundsätzlich zulässig; es ist daher Aufgabe im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um hochwasserfreie Flächen handelt. Die Planungs- und Projektträger haben hierzu eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.

Durch Hochwasserereignisse, welche die Bemessungsgrenze der Schutzeinrichtungen überschreiten, oder bei Versagen der Schutzeinrichtungen, kann es auch in deichgeschützten Gebieten bzw. Poldergebieten zu Überflutungen kommen. Technische Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Rückhaltebecken etc.) bieten für diese Gebiete keinen absoluten Schutz (verbleibendes (Rest-)Risiko). Daher ist dem Aspekt des Hochwasserschutzes gerade auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung besondere Beachtung zu schenken und dieser durch eine angepasste Gestaltung und Nutzung von Gebäuden zu berücksichtigen. Ggf. sind Maßnahmen zur Minimierung des Schadenspotenzials einzubeziehen. Gleiches gilt auch für die Überschwemmungsbereiche, soweit sie über den 100-jährlichen Überschwemmungsbereich hinausgehen (hier insbesondere an der Ruhr). Auf aktuelle Datengrundlagen der Wasserwirtschaftsverbände bzw. der Behörden kann hierbei zurückgegriffen werden (z.B. Hochwasseraktionspläne Emscher und Ruhr).

Gemäß § 5 Abs. 4 a BauGB sind die überschwemmungsgefährdeten Gebiete der Ruhr im Sinne des § 31c WHG im Plan in seiner Funktion als Flächennutzungsplan vermerkt. Als Grundlage dienen hier die von der zuständigen Fachbehörde zur Verfügung gestellten Abgrenzungen für ein 200-jährliches Hochwasserereignis. Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind Gebiete, die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 1 WHG sind, aber keiner Festsetzung nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 bedürfen oder die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können. Hier können durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen.

~~In der Erläuterungskarte 7 sind insbesondere die potenziellen Überflutungsbereiche der Emscher und die Überschwemmungsbereiche der Ruhr jeweils für ein 200-jährliches Hochwasserereignis (HW/HQ 200) vermerkt (Gewässer I. und II. Ordnung).⁴⁹ Diese Bereiche umfassen die Gebiete hinter Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Schutzmauern) sowie sonstige Bereiche, die bei HQ 200 überflutet werden. In diesen Bereichen soll bei der weiteren räumlichen Nutzung dem Risiko einer Überflutung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. (siehe Präambel vor Inhaltsverzeichnis)~~

⁴⁹ Quelle: Die Abgrenzungen der potenziellen Überflutungsbereiche HW 200 Emscher/Überschwemmungsbereiche HQ 200 Ruhr in der Erläuterungskarte 7 wurden aus dem Wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag von Emschergenossenschaft und Lippeverband (Stand: 2008) und dem Hochwasseraktionsplan Ruhr (Stand: 2003, Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf) übernommen.

Bewirtschaftung von Niederschlagswasser, Grund- und Fremdwasser**Ziel 32: Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser bei Planungen, Abstimmung von Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- (1) Niederschlagswasser in geplanten Siedlungsgebieten ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gewässerverträglich möglich ist.
- (2) Die Maßnahmen zur Niederschlags-, Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung sind im Sinne eines ganzheitlichen Umgangs mit der Ressource Niederschlagswasser aufeinander abzustimmen.

Grundsatz 39: Naturnahe Bewirtschaftung von Niederschlagswasser im Bestand, Rückführung des Fremdwassers

- (1) Bei Planungen und Maßnahmen soll auf einen umweltverträglichen Umgang mit Niederschlagswasser hingewirkt werden.
- (2) In bestehenden Siedlungsbereichen soll das anfallende Niederschlagswasser im Hinblick auf die Grundwasseranreicherung, die Stärkung der Niedrigwasserabflüsse und Verringerung der Hochwasserspitzen am Standort versickert oder ortsnah gewässerverträglich in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.
- (3) Zur Wiederherstellung eines geordneten Wasserhaushaltes, der anlässlich des Em-scher-Umbaus erfolgen soll, ist es grundsätzlich erforderlich, das Grund- und sonstige Reinwasser durch geeignete Maßnahmen in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen.

Erläuterung:

Dem umweltverträglichen Umgang mit der Ressource Niederschlagswasser kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Lebensraum Stadt ist durch eine intensive Nutzung des Raumes durch Bebauung, Verkehr sowie technische Ver- und Entsorgungsstrukturen geprägt. Durch die weitere Versiegelung wird eine fortschreitende Veränderung der Charakteristik des Wasserhaushaltes hervorgerufen. Neben der Beeinträchtigung wichtiger Bodenfunktionen führt die Versiegelung dazu, dass anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden eindringen und hierin versickern kann und infolgedessen abzuleiten ist. Hierzu sind aufwändige Anlagen zur Sicherung einer ausreichenden Entwässerung erforderlich.

Durch Maßnahmen für den Rückbau wasserundurchlässiger Oberflächenbefestigungen, durch Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken oder innerhalb der Siedlungsbereiche kann die oberflächige Ableitung und abwassertechnische Beseitigung reduziert werden. Die Einzelheiten zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, sind in § 51a LWG geregelt. Die für die Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung benötigten Flächen sind bei der Ausweisung von Wohngebieten in der verbindlichen Bauleitplanung zu sichern.

Das versickernde Niederschlagswasser kann in Gebieten mit niedrigem Grundwasserspiegel zur Anreicherung des Grundwassers und hierdurch auch zur Erhöhung des Niedrigwassers bei Fließgewässern beitragen. Dieser Aspekt ist insbesondere für den Umbau der Emscher und ihrer Zuflüsse wichtig. Weiterhin wird durch die Rückhaltung bzw. verzögerte Ableitung des Niederschlagswassers auch eine Verringerung der hydraulischen Belastung der Abwassersysteme bzw. der Gewässer erzielt, so dass die ökologische Niederschlagswasserbewirtschaftung auch einen wichtigen Beitrag zum vorsorgenden Hochwasserschutz leistet. Da bei der Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer stoffliche und hydraulische Belastungen zur Beeinträchtigung der Gewässerökologie führen können, hat hierbei grundsätzlich der Gewässerschutz oberste Priorität. Deshalb sollen Abflüsse von Flächen, von denen eine Belastung zu erwarten ist, nur nach einer Vorreinigung in ein Gewässer geleitet werden. Die Einleitung der Abflüsse großer Flächen ist aus Gewässerschutzgründen zu vermeiden. Sie soll über eine Rückhaltung erfolgen, mit der Spitzenabflüsse, wie sie nach einem heftigen Sturzregen entstehen, abgepuffert werden.

Mit dem Umbau des Emscher-Systems und der Herausnahme und getrennten Ableitung des Abwassers zu regionalen Kläranlagen werden die vom Abwasser befreiten Gewässer zukünftig nur noch vom Grundwasser und aus den abwasserfreien Oberläufen gespeist. Der Niedrigwasserabfluss in den renaturierten Zuflüssen der Emscher wird aufgrund der intensiven Bebauung in vielen Fällen gering sein. Sowohl im Hinblick auf die Stärkung der ökologischen Funktionsfähigkeit als auch für eine verbesserte Erlebbarkeit der Gewässer ist es erforderlich, dass natürliche Wasserkreisläufe wieder durch Maßnahmen der naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung geschlossen werden und der Niedrigwasserabfluss der Fließgewässer gestärkt wird. Mit der „Zukunftsvereinbarung Regenwasser“ soll in der Emscherregion – im Einklang mit der WRRL – ein wesentlicher Beitrag einer integralen Planung im gesamten Flussgebiet geleistet werden. Ziel ist es, 15% des Abflusses (Regenwasser, Dränagen, Bachwasser) bis zum Jahr 2020 von der Kanalisation abzukoppeln.

Im Emschergebiet führten die Bergbauaktivitäten und die dichte Bebauung zu einer nachhaltigen Veränderung der Entwässerungssituation auch für das Grundwasser. Die vorhandenen Gewässer sind selbst mit ihrer heutigen Einschnittstiefe nicht allein in der Lage, die Grundwasserstände im gesamten Einzugsgebiet auf ein für die Bebauung verträgliches Niveau zu regulieren. Vielerorts sind in den Stadtgebieten zusätzliche Maßnahmen zur Absenkung der Grundwasserstände erforderlich (Polderflächen).⁵⁰ Neben den Oberflächengewässern hat sich daher im Emschergebiet das Kanalnetz zu einem zweiten wichtigen Entwässerungssystem für das Grundwasser entwickelt.⁵¹ Das öffentliche und private Kanalnetz kann dabei zum einen über Undichtigkeiten selbst dränierend wirken. Zum anderen kann es aber auch „nur“ als Ableitungssystem für das in Dränagen oder in Pumpenschächten gefasste Grundwasser dienen, wenn derartige Systeme – aufgrund fehlender geeigneter Vorfluter – an die Kanalisation angeschlossen sind. Der Eintritt von Grundwas-

⁵⁰ Definition Polderfläche: Gebiet, das künstlich trockengelegt/entwässert wird; eingedeichtes Gelände.

⁵¹ Anmerkung: Mit der erforderlichen Kanalsanierung (Dichtigkeit) und somit fehlender Dränwirkung ist mit einem weiteren Grundwasseranstieg zu rechnen. Über das Erfordernis eines zusätzlichen Ableitungssystems („Reinwasser“) sind noch weitere Abstimmungsgespräche zwischen den Gemeinden, Emschergenossenschaft/Lippeverband und den zuständigen Wasserbehörden zu führen.

ser in die Kanalisation führt zu einer Erhöhung des Fremdwasseranteils.⁵² Neben dem heute zuströmenden Grundwasser wird auch anderes Reinwasser (z.B. unerlaubte Fehlanlüsse) über die Kanalisation gemeinsam mit Abwasser beseitigt. Dieses so genannte Fremdwasser beeinträchtigt einerseits einen ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen (Abwasserkanäle, Niederschlagswasserbehandlungsanlagen, Kläranlagen), andererseits fehlt es in den Fließgewässern. Die Emschergenossenschaft hat ein Konzept zur integrierten Grundwasserbewirtschaftung erarbeitet, das die Dränagewirkung der Kanalnetze und die Wechselwirkung zwischen Grundwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung berücksichtigt.

Insbesondere im Einzugsgebiet der Emscher ist es notwendig, den anthropogen vollständig veränderten Wasserhaushalt soweit wie möglich wieder mit der Zielsetzung „mehr Naturnähe“ zu verändern. Dazu ist es erforderlich, die einzelnen Maßnahmen zur naturnahen Niederschlagswasser- sowie der Grund- und Fremdwasserbewirtschaftung aufeinander abzustimmen. Gleiches gilt im Einzugsgebiet der Ruhr und ihrer Nebengewässer.

4.7.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Als Wasserflächen werden im Plan folgende Oberflächengewässer dargestellt:

- Die nach Anlage 2 zu § 3 LWG eingestuften Gewässer I. und II. Ordnung im Plangebiet
 - Ruhr (I./II. Ordnung, Bundeswasserstraße, Landeswasserstraße)
 - Rhein-Herne-Kanal (I. Ordnung, Bundeswasserstraße)
 - Emscher (II. Ordnung)
- stehende Gewässer > 5 ha.

Im Verlauf der Ruhr betreibt der Ruhrverband im Planungsgebiet folgende Stauseen: Kemnader See, Baldeneysee und Kettwiger See.

Der Hauptlauf der Emscher stellt eine Leitstruktur für den räumlichen Verbund der Regionalen Grünzüge dar und ist daher im engen Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Ost-West-Grünzuges im Rahmen des Emscher-Landschaftsparks zu sehen. Um die Zuordnung des emscherbegleitenden Ost-West-Grünzuges zum Emscherlauf zu verdeutlichen, wird die Emscher – wenn auch maßstabsbedingt überzeichnet – als Oberflächengewässer dargestellt.

Weiterhin sind im Plan die bestehenden und geplanten Hochwasserrückhaltebecken von Emschergenossenschaft (EG) und Lippeverband (LV), die neben den Hochwasserdeichen die Aufgabe einer bedeutenden technischen Hochwasserschutzmaßnahme im Emscher-System übernehmen, sowie weitere kommunale Hochwasserrückhaltebecken symbolhaft dargestellt. Sie haben die Funktion, die Abflussmenge eines Fließgewässers bei Hochwasser zu regulieren. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Hochwasserrückhaltebecken der EG/LV wurden dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag entnommen.

⁵² Vgl. Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag EG/LV zum RFNP Städteregion Ruhr.

Bezeichnung	Lage	Zuständigkeit	Volumen [m³]
Stiepeler Straße	Bochum	Stadt BO	9.600
Borbecker Mühlenbach (km 2,20)	Essen	EG	10.000
Borbecker Mühlenbach (km 3,80)	Essen	EG	25.000
Ernestinengraben	Essen	EG	10.000
Stoppenberger Bach (km 1,50)	Essen	EG	18.000
Stoppenberger Bach (km 3,30)	Essen	EG	13.500
Lanferbach	Gelsenkirchen	EG	85.000
Sellmannsbach	Gelsenkirchen	EG	58.000
Rapphofs Mühlenbach	Gelsenkirchen	LV	70.000
ECA Siedlung	Gelsenkirchen	Gelsenkanal	6.900
Hüller Bach – Röhlinghausen (km 5,50)	Herne	EG	205.000
Landwehrbach (km 3,20)	Herne	EG	300.000
Riemelsbeck	Mülheim/Ruhr	Stadt MH	8.150
Hölterstraße	Mülheim/Ruhr	Stadt MH	11.400

Tabelle 18: Hochwasserrückhaltebecken im Planungsgebiet (Bestand)

Die beiden größten bestehenden Hochwasserrückhaltebecken der EG liegen im Einzugsgebiet des Hüller Bachs und des Landwehrbachs. Diese großen Becken haben, neben der direkten Hochwasserschutzwirkung für die unterhalb liegenden Gewässerbereiche, auch Hochwasserschutzwirkung für den Emscherhauptlauf.

Ergänzend zur vorgenannten Tabelle sind von der Emschergenossenschaft im Einzugsgebiet des Hüller Bachs zwei weitere Hochwasserrückhaltebecken in Bochum (Goldhammer Bach, KA Bochum) und ein großer Retentionsraum in Gelsenkirchen (Zoo)⁵³ geplant und somit im Plan symbolhaft dargestellt. Zusätzlich plant die Emschergenossenschaft im Bereich „Holtener Feld“ in Oberhausen eine Aufweitung des Emscherlaufes zu einer Fluss-*aue*, die im Rahmen der ökologischen Umgestaltung der Emscher zur Aufnahme temporärer Hochwasserereignisse dienen soll, aber gleichzeitig als landschaftsgestalterisches Element mit Naherholungsfunktion vorgesehen ist. Aufgrund des Planmaßstabes erfolgt hier die Darstellung des geplanten Auenbereiches als Wasserfläche.

⁵³ Lt. Auskunft der Emschergenossenschaft (01/09) soll das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich 2009 begonnen werden; z.Zt. sind noch nicht alle technischen Anlagen des Retentionsraumes fertig gestellt.

5 Verkehr und Mobilität

5.1 Rahmenbedingungen

Das Mobilitätsbedürfnis der Bevölkerung sowie das Bedürfnis der Wirtschaft, eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur nutzen zu können, sind als grundlegende gesellschaftliche Bedürfnisse zu sehen, welche die zukünftige Verkehrsinfrastruktur der Planungsregion befriedigen muss. Die Planungsregion verfügt bereits über ein sehr leistungsfähiges Verkehrsnetz mit einer hohen Dichte, dessen Erhalt grundlegend für die zukünftige Entwicklung der Planungsregion und ihres Umfeldes ist.

Die verkehrliche Situation der Planungsregion wird maßgeblich beeinflusst durch ihre Lage im Schnittpunkt mehrerer großräumiger Achsen von europäischer Bedeutung (vgl. Abb. 20). Durch die europäische und die deutsche Einigung sind die Anforderungen an dieses großräumige Netz auf den Nord-Süd- sowie insbesondere auf den Ost-West-Verbindungen gestiegen.

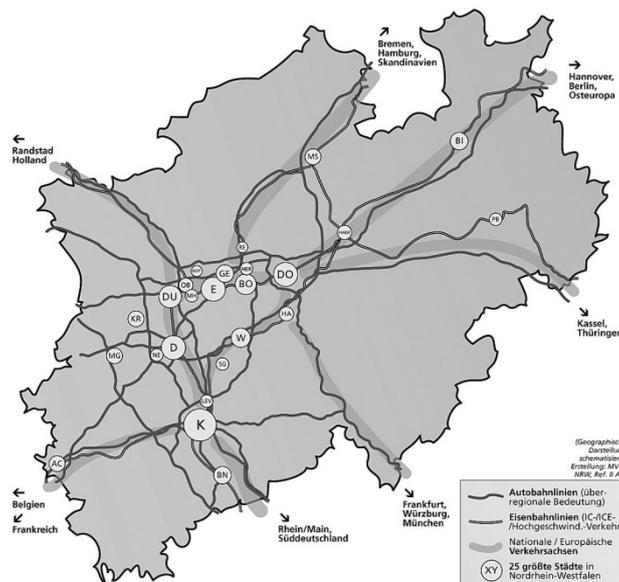


Abb. 20: Zentrale Bodenverkehrsachsen in NRW

Das Verkehrsaufkommen in der Planungsregion ist daher nicht nur durch den örtlichen und regionalen Verkehr, sondern insbesondere auch durch den überregionalen und großräumigen Durchgangsverkehr (Transitverkehr) geprägt. Dieser wird durch die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen des europäischen Binnenmarktes vor allem im Güterverkehr weiter zunehmen.⁵⁴ In der Summe ist daher auch zukünftig von einer hohen Belastung des regionalen Verkehrsnetzes auszugehen.

Die in Kapitel 3.2.3.1 beschriebene demografische Entwicklung in der Planungsregion wird Auswirkungen auf die Struktur des Verkehrsaufkommens haben. Dies wird jedoch nicht zu einer Entlastung des Verkehrsnetzes führen. Denn auch wenn der Rückgang der Bevölkerungszahlen bei gleichbleibendem Motorisierungsgrad der Bevölkerung im örtlichen und

⁵⁴ Verkehrsprognose 2015 für die Bundesverkehrswegeplanung 2001: S. 220ff.

regionalen Verkehr zu einer Reduzierung führen kann, so belasten der überregionale und großräumige Verkehr – hier vor allem Straßengüterverkehr und Pendlerverkehr – das Verkehrsnetz weiterhin hochgradig. Vor allem zu den Stoßzeiten wird die Verkehrsinfrastruktur durch den Berufspendlerverkehr weiterhin hoch belastet.

Die Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur umfassen neben den sozialen und den ökonomischen Belangen auch umwelt- und gesundheitsrelevante Aspekte. Über die gesundheitlichen und psychosozialen Auswirkungen insbesondere des motorisierten Verkehrs liegen mittlerweile eine Vielzahl von Studien und Erkenntnissen vor, die deutlich machen, dass dem Gesundheitsaspekt gerade im Rahmen der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eine zunehmend wichtige Rolle zukommt. Sie bilden für den RFNP wichtige ergänzende Orientierungshilfen.

Für die Bevölkerung der Planungsregion hat die Mobilität einen sehr hohen Stellenwert. Der Individualverkehr, also die Möglichkeit sich selbstbestimmt von einem Ort zum anderen bewegen zu können, stellt ein grundlegendes Bedürfnis der Bevölkerung dar. Die Gewährleistung der Mobilität kann jedoch, insbesondere in einem Verdichtungsraum wie der Planungsregion, mit einem attraktiven Angebot zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV/SPNV) raum-, umwelt- und gesundheitsverträglicher gestaltet werden.

Für eine funktionierende Wirtschaft ist ein gut ausgebautes Verkehrssystem eine der wichtigsten Voraussetzungen. Auch die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts im internationalen Wettbewerb wird wesentlich durch die Qualität seiner Infrastruktur bestimmt. Für eine positive regionale Wirtschaftsentwicklung ist es daher wichtig, die Optimierung der verkehrlichen Voraussetzungen anzustreben.

Die Aufgabe der Verkehrsinfrastruktur, die Mobilitätsbedürfnisse aller Bevölkerungsteile und der Wirtschaft zu befriedigen sowie die Erreichbarkeit der Wohn- und Arbeitsstätten, der Versorgungs-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu ermöglichen, kann jedoch nur unter Beachtung der umwelt- und gesundheitsrelevanten Anforderungen zu einer nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur führen. Hierzu ist auch die Reduzierung von Verkehrsaufkommen zu zählen, zu der eine Steigerung des Anteils der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität (ÖV und Schienengüterverkehrsmittel) am Gesamtverkehrsaufkommen einen nennenswerten Beitrag leisten kann. Zudem ist eine nachhaltige Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur nur zu gewährleisten, wenn sie im Einklang steht mit der Siedlungsentwicklung. So bietet eine kleinräumige Funktionsmischung die Möglichkeit zu einer Verminderung der motorisierten Verkehrsbewegungen.

Die Verteilung des Verkehrsaufkommens auf alle Verkehrsträger kann einen nennenswerten Beitrag leisten, um das Verkehrsaufkommen auch zukünftig zu bewältigen. Eine stärkere Verknüpfung der Verkehrsträger bietet Möglichkeiten, die jeweiligen Vorteile zu kombinieren. Eine solche Vernetzung unterstützt die Gleichberechtigung unter den Verkehrsträgern, die dem Verkehrsteilnehmer die Wahlfreiheit bzgl. seines Verkehrsmittels gibt.

5.2 Verkehrsträgerübergreifende Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 33: Leistungsfähigkeit erhalten; Ausbau vor Neubau; Schiene vor Straße

- (1) Die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion ist zu erhalten und zu verbessern.
- (2) Der Ausbau und Neubau von Verkehrswegen ist vorrangig auf die im LEP festgelegten Entwicklungsachsen zu konzentrieren. Dabei ist dem Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur grundsätzlich Vorrang vor dem Neubau sowie dem Ausbau der Schiene Vorrang vor dem Ausbau der Straße zu geben.

Grundsatz 40: Großräumige Erreichbarkeit sichern, Freiraumsicherung

- (1) Eine großräumige Erreichbarkeit der Region soll gesichert werden. Dafür sollen leistungsfähige großräumige Verbindungen zwischen den Städten und anderen Ballungsräumen erhalten, verbessert oder geschaffen werden.
- (2) Bei der Trassierung von Verkehrswegen sollen die Zerschneidung und der Verbrauch von Freiraum so gering wie möglich gehalten werden.

Erläuterung:

Die Verkehrsinfrastruktur in der Planungsregion ist bereits sehr leistungsfähig. In Anbetracht der weiterhin steigenden Verkehrsbewegungen in der Region ist es zum Erhalt dieser Leistungsfähigkeit jedoch notwendig, Maßnahmen zu ihrer weiteren Verbesserung zu ergreifen.

Nach LEP ist es Ziel der Raumordnung, die Leistungsfähigkeit der Nord-Süd- und insbesondere der Ost-West-Verbindungen wegen der Anforderungen an das großräumige Verkehrsnetz durch die europäische und die deutsche Einigung zu verbessern. Dabei ist der Aus- und Neubau von Verkehrswegen vorrangig auf die Entwicklungsachsen zu konzentrieren (vgl. Abb. 10, S. 22). Diesen liegt das Leitschema des transeuropäischen Verkehrsnetzes zugrunde. Die Entwicklungsachsen beinhalten die für die Verbindung und Erschließung der Räume und Regionen besonders wichtige Infrastruktur in Form der Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen. Sie gewährleisten eine großräumige Erreichbarkeit der Planungsregion.

Der Ausbau vorhandener Verkehrswege hat gemäß LEP Vorrang vor einem Neubau. Dabei soll das Schienennetz erhalten werden, das Straßennetz ausreichend leistungsfähig sein und der Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur (Schienennetz und Umschlaganlagen) und der Wasserstraßen die Straße vom Güterfernverkehr entlasten. Insbesondere verkehrsträgerübergreifende Konzepte zur Verkehrsabwicklung können zur Leistungssteigerung ohne erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen beitragen. Hierfür sind integrierte Verkehrskonzepte zu erstellen, welche die Vorteile der einzelnen Verkehrsträger kombinieren.

Die Entwicklungsachsen dienen dem europaweiten Leistungsaustausch und sollen zur Integration in die europäische Raum- und Wirtschaftsentwicklung beitragen. Für die Pla-

nungsregion als Wirtschaftsstandort ist diese großräumige Erreichbarkeit besonders wichtig, um sich im internationalen Wettbewerb weiter zu entwickeln. Daher sind die Entwicklungsachsen bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung.

Neu- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sollen möglichst umweltverträglich erfolgen. Hierzu gehört neben der Minimierung künftiger Raumbedarfe auch die Verbesserung der ökologischen Situation im Planungsraum. Der Schutz des Freiraums spielt hierbei eine große Rolle. Dementsprechend gilt es, die Zerschneidung und den Verbrauch von Freiraum im Rahmen der Planung von Verkehrswegen zu minimieren.

Grundsatz 41: Mobilität sichern und Anteile des Umweltverbunds erhöhen

Die Mobilität und die Erreichbarkeit von Menschen und Gütern soll raum- und umweltverträglich erhalten, verbessert oder geschaffen werden. Dabei sollen die Anteile der umweltverträglicheren Verkehrsmittel am Verkehrsaufkommen erhöht werden.

Erläuterung:

Die Mobilität der Bevölkerung in der Region ist als ein grundlegendes gesellschaftliches Bedürfnis zu sehen, das sich aus dem Umstand ergibt, dass alle Aktivitäten und menschlichen Bedürfnisse nicht an einem Ort stattfinden, sondern räumlich im Stadtteil, in der Stadt oder in der Region verteilt sind. Gemäß LEP soll sich die Raum- und Siedlungsstruktur an der Netzstruktur der Verkehrsmittel mit hoher Transportkapazität orientieren. Eine solche integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklungsplanung ist grundlegend für die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen und eine dadurch verringerte Inanspruchnahme von Freiraum für Verkehrsflächen (vgl. auch Ziel 3).

Nach LEP haben die ÖPNV-Netze insbesondere in den Verdichtungsgebieten Vorrang vor den Belangen des motorisierten Individualverkehrs. Die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der Mobilitätsangebote ist gemäß der Integrierten Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW (IGVP NRW) mit einem Vorrang der öffentlichen Verkehrsmittel zu verfolgen. Hierbei sind gleichwertige Chancen der Mobilitätsteilnahme für alle Bevölkerungsgruppen und die Verbesserung der Lebensbedingungen durch eine angemessene ÖPNV-Bedienung und durch stadtverträgliche Ortsdurchfahrten zu gewährleisten.

Dem Mobilitätsbedürfnis kann insbesondere in einem Verdichtungsraum wie der Planungsregion mit einem attraktiven Angebot zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsträger entsprochen werden. Durch entsprechende Maßnahmen zur Attraktivierung der öffentlichen Verkehrsmittel kann der Anteil dieser an der Verkehrsleistung gegenüber dem des motorisierten Individualverkehrs (MIV) weiter gesteigert werden. Insbesondere in den Stadtzentren sollte der Anteil des ÖPNV gegenüber dem MIV erhöht werden. Dies entspricht einer raum- und umweltverträglicheren Bewältigung des Verkehrsbedarfs. Für eine Realisierung von Maßnahmen zur Stärkung der umweltverträglicheren Verkehrsmittel ist es erforderlich, abweichend von der derzeitigen Förderkulisse, entsprechend erhöhte Mittelbereitstellungen und die notwendige Landesunterstützung zu gewährleisten.

Durch die räumliche Nähe von Siedlungsbereichen zu den Haltepunkten des ÖPNV und SPNV werden kurze Wege zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel geschaffen und der Anreiz verringert, den PKW für Fahrten zur Arbeit, zur Freizeitgestaltung oder zum Einkauf

fen einzusetzen. Durch die Einrichtung von P&R- und B&R-Anlagen⁵⁵ an ausgewählten Haltestellen des SPNV sowie durch die städtebauliche und verkehrliche Verbesserung der Fuß- und Radwegeverbindungen zu den Haltepunkten ist der Umweltverbund⁵⁶ zu stärken.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach dem Komfort einer individuellen Mobilität ist überein zu bringen mit der Notwendigkeit, das Verkehrsaufkommen verstärkt durch Verkehrsmittel mit höherer Beförderungskapazität abzuwickeln. Hierzu können Maßnahmen zur Attraktivierung der öffentlichen Verkehrsmittel einen nennenswerten Beitrag leisten. Eine solche attraktivierende Maßnahme stellt z.B. die Beschleunigung des ÖPNV durch Direktverbindungen zwischen Attraktoren (vgl. Grundsatz 46 und Ziel 44) dar. Dies entspricht auch dem LEP, wonach Schienen- und andere Schnellverbindungen des ÖPNV im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung haben sollen für die Fortentwicklung der ÖPNV-Verkehrsnetze zu einem regionalen Verkehrsnetz. Mit einem derartigen planerischen Vorgehen können sowohl die Beförderungskapazitäten der vorhandenen Verkehrsnetze besser ausgenutzt und damit erhebliche Investitionen in Neubaumaßnahmen der Verkehrsinfrastruktur vermieden als auch der Komfort einer nahezu individuellen Mobilität erreicht werden.

Grundsatz 42: Verkehrsvermeidung/-verlagerung/-optimierung

Verkehrskonzepte sollen sich an den Zielen der Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -optimierung orientieren.

Erläuterung:

Zur Vermeidung von Verkehrsbewegungen ist eine kleinräumige Funktionsmischung bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen, da hierdurch zu einer Reduzierung der innerstädtischen Verkehrsleistung und somit zu ihrer Optimierung beigetragen wird. Gemäß LEP soll die Regional- und städtebauliche Planung durch eine umwelt- und siedlungsverträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten zur Reduzierung des Verkehrs beitragen. In den Siedlungsbereichen ist zudem eine Zuordnung von Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgung zu den Wohngebieten anzustreben. Auf die Unterstützung verkehrssparsamer Raumstrukturen zielt auch die IGVP NRW ab.

Die Verlagerung des Verkehrsaufkommens hat zum Ziel, stark belastete Verkehrsträger durch die Nutzung von Verkehrsträgern mit einer höheren Beförderungskapazität zu entlasten. Der ÖPNV kann hierzu einen nennenswerten Beitrag leisten. Ein attraktives Angebot der öffentlichen Verkehrsträger kann eine Verlagerung des Verkehrsaufkommens vom MIV auf die öffentlichen Verkehrsmittel bewirken. Des Weiteren kann ein Ausbau des Fuß- und Radwegenetzes zur Verknüpfung der räumlichen Funktionen beitragen und ist daher gerade im Hinblick auf die Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf andere Verkehrsmittel weiter zu optimieren. Die verkehrliche Belastung in der Planungsregion, die auf den über- und innerregionalen Güterverkehr zurückzuführen ist, kann durch Maßnahmen verringert werden, die einen kombinierten Ladungsverkehr unterstützen. Diese Verknüpfung der Verkehrsträger ermöglicht die Ausnutzung der komparativen Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger (Schiene, Straße, Wasserstraße).

⁵⁵ Park-and-Ride-Anlagen (P&R) sowie Bike-and-Ride-Anlagen (B&R) dienen dazu, das Umsteigen vom KFZ sowie vom Fahrrad auf den SPNV zu erleichtern.

⁵⁶ Der Umweltverbund besteht aus den Verkehrsträgern ÖPNV, Fahrrad und zu Fuß gehen.

Die Optimierung bewirkt, dass die Verkehrsinfrastruktur besser genutzt wird. Hierzu dienen sowohl die Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsanlagen. Diese Maßnahmen können sowohl organisatorischer Art sein als auch Ausbau-, Umbau- oder Neubaumaßnahmen zum Inhalt haben. Als organisatorische Maßnahme können Telematiknetze zur Effizienzsteigerung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur beitragen.

5.3 Straße

5.3.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Das im RFNP dargestellte Straßennetz enthält zwei Kategorien, die Ziele der Raumordnung darstellen:

Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Oberzentren und Verdichtungsräumen sowie vergleichbaren Räumen außerhalb der Landesgrenzen ermöglichen. Darüber hinaus können sie eine Folge von großen Mittelzentren mit Oberzentren verbinden und zu wichtigen Erholungsgebieten führen.

Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr: Sie sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Oberzentren sowie ihren jeweiligen Stadtteilzentren untereinander und zwischen diesen ermöglichen.

Ziel 34: Leistungsfähiges Straßennetz

Für die Erschließung des Plangebiets, für die Anbindung der benachbarten Bereiche und für die Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen ist ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten.

Grundsatz 43: Lückenschlüsse, Engpassbeseitigungen, Ortsumgehungen

- (1) Vorrangig sollen im vorhandenen Straßennetz Lücken geschlossen, Engpässe beseitigt sowie Ortsumgehungen eingerichtet werden.
- (2) Die B 224 soll im Bereich des Ortskerns Essen-Werden über eine neue Ortsumgehung in Tunnellage geführt werden.

Ziel 35: Sicherung dargestellter Straßenplanungen

Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Erläuterung:

Die Planungsregion verfügt insgesamt über ein leistungsfähiges Straßennetz. Die Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst der Planungsregion hängt in hohem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab. Hier ist das Autobahnnetz maßgeblich, welches

in der Planungsregion durch die A 2, A 3, A 40, A 42, A 43, A 44, A 45, A 52 und A 516 gebildet wird.

Auch wenn das vorhandene Straßennetz bereits eine hohe Leistungsfähigkeit aufweist, so sind dennoch Engpässe vorhanden. Im Hinblick auf das hohe Verkehrsaufkommen und die Tatsache, dass die Straße auch bei den notwendigen Verkehrsverlagerungen noch immer die Hauptlast der Verkehrsleistungen tragen muss, sind gezielte Neubaumaßnahmen unter Beachtung der Raumverträglichkeit und Berücksichtigung landschaftsökologischer Aspekte, wie bspw. Möglichkeiten der Entschneidung durch Querungshilfen, geboten. Die Maßnahmen für den Bau von Bundesfern- und Landesstraßen – sofern sie nicht in der Baulast der Gemeinden sind – richten sich nach Bedarfsplänen, die als Gesetze (z.B. FStrAbG) beschlossen und regelmäßig fortgeschrieben werden.

Die Ortsumgehung Essen-Werden ist in der Planzeichnung nicht dargestellt, da der genaue Trassenverlauf noch nicht feststeht. Die B 224 bildet im Ortskern von Werden im Vorlauf zur Ruhrbrücke ein Nadelöhr ohne alternative Routen. Die nächstgelegenen Ruhrbrücken befinden sich in Kettwig bzw. Kupferdreh. In der Spitzenstunde beträgt die Verkehrsbelastung ca. 4.500 Kfz, sodass es zu Verkehrsbehinderungen im Ortskern Werden kommt. Bedingt durch die hohe Verkehrsbelastung und die geteilte Straßenführung mit Einbahnregelung ist die städtebauliche Qualität des historischen Ortskerns beeinträchtigt. Die Aufenthaltsqualität ist eingeschränkt, was auch zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Einzelhandel und den Tourismus führt.

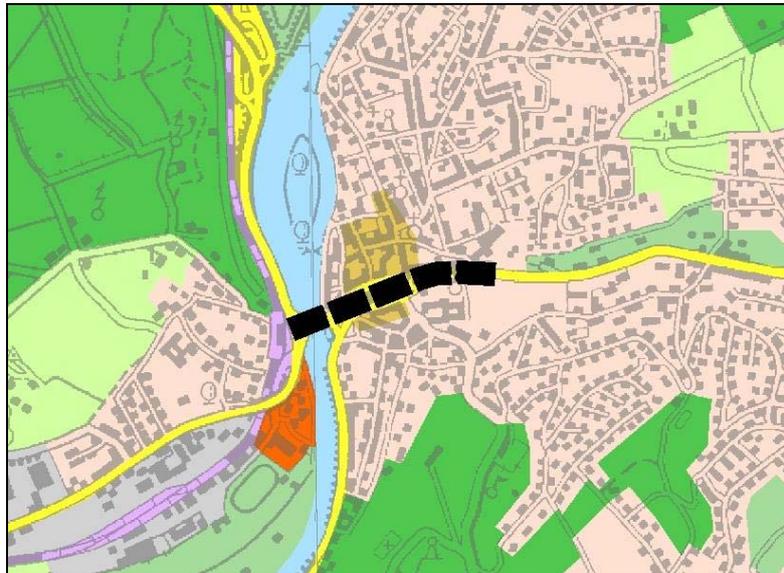


Abb. 21: Ortsumgehung Werden

Im Rahmen der Erarbeitung des RFNP wurden verschiedene Netzelemente des Essener Straßennetzes durch einen Gutachter untersucht und bewertet. Die Untersuchung der Ortsumgehung Werden in verschiedenen Varianten hat ergeben, dass die Probleme durch eine oberirdische Umgehungsstraße – auch im Zusammenhang mit einer neuen Ruhrbrücke – nicht gelöst werden können. Das liegt daran, dass ein Großteil des Verkehrs im Zentrum von Werden Ziel- und Quellverkehr ist, der nicht auf eine oberirdische Ortsumgehung verlagert werden kann. Eine oberirdische Ortsumgehung würde aufgrund der Siedlungsstruktur mit der Lage des Ortskerns an der Ruhrbrücke schon im Randbereich Werdens abzweigen, sodass lediglich der reine Durchgangsverkehr auf eine solche Ortsum-

gehung verlagert werden könnte. Um eine spürbare Entlastung und damit auch eine städtebauliche Aufwertung des Ortskerns zu erreichen, ist eine Ortsumgehung in Tunnellage notwendig. In diesem Fall wird der Verkehr erst direkt vor dem Ortskern unter die Erde geführt, so dass der Ortskern nicht nur vom Durchgangsverkehr sondern auch vom Ziel- und Quellverkehr des übrigen Stadtteils entlastet wird.

Die Maßnahme ist nicht im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen enthalten.

Ziel 36: Ausbau des Fernstraßennetzes

Die Leistungsfähigkeit des Fernstraßennetzes ist durch den Ausbau der BAB A 40 und A 43 auf sechs Fahrstreifen, den Ausbau der B 224 zur A 52, den Neubau der A 52, den Ausbau der B 227 zur A 535/Ruhralleetunnel sowie den Umbau des Autobahnkreuzes Oberhausen zu stärken. Die erforderlichen Flächen bzw. Trassen sind zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Verschiedene Abschnitte der das Planungsgebiet durchziehenden Straßen sind bereits stark überlastet, so dass eine Erweiterung der Fahrstreifen erforderlich ist. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, da vor allem im Straßengüterverkehr weiterhin mit Zuwächsen zu rechnen ist.

Das AK Oberhausen als Knotenpunkt der A 2 und A 3 ist im Bedarfsplan 2004 als laufendes fest disponiertes Vorhaben mit vordringlichem Bedarf eingestuft. Durch den Ausbau wird eine bessere Durchführung des Verkehrs von der A 3 aus südlicher Richtung über das AK Oberhausen auf die A 3 in nördliche Richtung bewirkt.

Mit vordringlichem Bedarf ist im Bedarfsplan 2004 sowohl das neue Vorhaben des sechsstreifigen Ausbaus der A 40 zwischen dem AK Duisburg-Kaiserberg und der Anschlussstelle (AS) Essen-Frohnhausen als auch das laufende und fest disponierte Vorhaben des sechsstreifigen Ausbaus zwischen der AS Gelsenkirchen bis AS Bochum-Stahlhausen eingestuft. Der Ausbau bis zum AK Bochum ist als weiterer Bedarf zu betrachten. Die Ausbaumaßnahmen erhalten und stärken die Leistungsfähigkeit des Fernstraßennetzes im Plangebiet.

Der sechsstreifige Ausbau der A 43 ist in dem Abschnitt zwischen dem AK Bochum/Witten über das AK Herne bis zum AK Recklinghausen/ Herten vorgesehen. Dieser Bereich ist gegenwärtig stark belastet und stauanfällig, so dass der regionale und überregionale Verkehr beeinträchtigt ist. Zusätzlich kommt es zu Verdrängungsverkehren in die umliegenden Stadtstraßen und damit zu einer vermehrten Belastung der Anwohner. Durch die Erweiterung der Fahrstreifen soll die Situation sowohl auf der A 43 als auch in den angrenzenden Stadtteilen entschärft werden. Die Maßnahme ist im Bedarfsplan 2004 als vordringlicher Bedarf enthalten.

Eine wesentliche Maßnahme ist die Weiterführung der A 52 auf Essener Stadtgebiet. Im Plangebiet des RFNP setzt die Verlängerung der A 52 an der A 40 am Autobahndreieck (AD) Essen-Ost an und verläuft nach Norden bis zur A 42 AS Essen-Nord und im weiteren Verlauf auf der Trasse der B 224 bis zur Stadtgrenze Essen/Bottrop. Das Mittelzentrum Gladbeck und der Siedlungsraum des nördlichen Ruhrgebiets werden durch die Verlängerung der A 52 leistungsfähig an das Oberzentrum Essen angebunden.

Im Gesamtzusammenhang bietet dieser Ausbau des Verkehrsnetzes die Möglichkeit eines Nord-Süd-Netzschlusses von der A 43 (Münster) im Norden bis zur A 44 (Velbert) im Süden sowie zur A 3 (Breitscheid) im Südwesten. Über die A 535 ergibt sich eine zusätzliche Anschlussmöglichkeit bis zur A 46 (Wuppertal) im Süden.

Durch den Bau des Ruhralleetunnels und die damit verbundene Aufstufung der B 227 zur A 535 ergibt sich erstmals eine leistungsfähige Nord-Süd-Verbindung im Zentrum des Ruhrgebiets. Dieser wichtige Netzschluss für den Fernstraßenverkehr erlaubt in weiten Teilen des Essener Stadtgebiets, angebaute innerstädtische Straßen von großräumigen Durchgangsverkehren und deren Lärm- und Schadstoffemissionen freizuhalten. Die Ruhrallee ist bereits heute die nach der B 1 in Dortmund am stärksten belastete Bundesstraße des Ruhrgebiets. Erwartete zunehmende Verkehrsbedarfe wird diese Verbindung in ihrem jetzigen Ausbauzustand nicht aufnehmen können. Die Maßnahme ist im Bedarfsplan 2004 als neues Vorhaben des vordringlichen Bedarfs eingestuft.

Ziel 37: „Bochumer Lösung“

Für die „Bochumer Lösung“, die zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Verknüpfung des Fernstraßennetzes dienen soll, sind die erforderlichen Flächen bzw. Trassen zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Die „Bochumer Lösung“ besteht aus den drei Elementen

- sechsstreifiger Ausbau der A 40 zwischen der AS Bochum-Stahlhausen und der AS Gelsenkirchen,
- Ausbau der AS Bochum-Stahlhausen und niveaufreie Anbindung des Donezk-Ring an die A 40 (Westkreuz) sowie
- Bau einer Querspange zwischen der A 44/A 43 und dem Außenring.

Die höhere Kapazität einer sechsstreifigen A 40 und die Verbindung der A 40 mit der A 44 über den Außenring führen grundsätzlich über die Grenzen der Stadt Bochum hinaus zu einer Verbesserung des regionalen und überregionalen Verkehrsnetzes mit einer zielorientierten Verteilung der Verkehrsströme in Bezug auf die Relationen Hannover/Berlin (Verbindung zur A 2 über die A 40) bzw. Frankfurt (Verbindung zur A 45 über die A 44). Gleichzeitig dienen diese Maßnahmen der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Bochum bzw. mittleres Ruhrgebiet.

Darüber hinaus werden parallel laufende Stadtstraßen von Verdrängungsverkehren während der Hauptverkehrszeiten sowie der Innenstadtring und die City-Radialen innerhalb des Außenrings von Durchmesser-Verkehren durch die Innenstadt entlastet. Im Bereich der A 40 können zudem Lärm- und Luftschadstoffemissionen aufgrund des zusätzlichen Schallschutzes und der Verflüssigung des Verkehrs reduziert werden.

Ziel 38: A40 – AS Essen-Frillendorf

Die für den leistungsgerechten Neubau der Anschlussstelle Essen-Frillendorf erforderlichen Flächen sind zu sichern.

Erläuterung:

Die Lage der AS Essen-Frillendorf in unmittelbarer Nähe zum AD Essen-Ost lässt nicht genügend Raum für die stattfindenden Verflechtungsverkehre. Bei der heutigen Verkehrsbelastung ist ein Überlastungs- und Gefahrenschwerpunkt entstanden.

Die Anbindung an das städtische Hauptverkehrsstraßennetz entspricht nicht mehr den Verkehrsbedarfen. Durch den Neubau der AS Essen-Frillendorf wird sowohl der Gefahrenschwerpunkt entschärft als auch die Anbindung an das städtische Straßennetz verbessert.

Ziel 39: Ausbau der A 40-Anschlussstellen „Heimaterde“ und „Mülheim an der Ruhr“ zu Vollknoten

Die für den Ausbau der A 40-Anschlussstellen „Heimaterde“ und „Mülheim an der Ruhr“ zu Vollknoten erforderlichen Flächen sind zu sichern.

Erläuterung:

Die Anschlussstelle „Heimaterde“ ist durch eine Auffahrt in Richtung Duisburg zu ergänzen, die heutige Abfahrt aus Richtung Essen ist in diesen Knoten zu integrieren. Die Anschlussstelle „Mülheim an der Ruhr“ ist langfristig durch eine Auffahrt in Richtung Essen sowie eine Abfahrt aus Richtung Essen zu erweitern.

Der Ausbau der Anschlussstellen optimiert die Anbindung des regionalen Straßennetzes an das großräumige Straßennetz. Die angrenzenden Wohngebiete werden von regionalen Pkw- und Lkw-Verkehren entlastet.

Ziel 40: L 215 – Neubau

Die für den Neubau der L 215 auf Oberhausener Stadtgebiet zwischen Weseler Straße und Weierstraße erforderliche Trasse ist zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Erläuterung:

Der Neubau hat das Ziel, den höhengleichen Bahnübergang Weseler Straße zu beseitigen, der eine potenzielle Gefahrenstelle darstellt. Darüber hinaus wird der nordwestliche Oberhausener Stadtteil Barmingholten attraktiver an das übrige Stadtgebiet angebunden.

Die heutige L 215 verläuft zum großen Teil in Straßenräumen mit anliegender Wohnnutzung, die eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der Kfz-Verkehrsbelastung aufweist. Daher ist die Entlastung angewohnter Straßenräume von unverträglichen Verkehrsbelastungen zu verfolgen und durch Maßnahmen im bestehenden Straßennetz unter Verzicht auf größere Neubaumaßnahmen zu realisieren.

Die Maßnahme ist nicht Bestandteil des Landesstraßenbedarfsplans.

5.3.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Das Straßennetz im RFNP ist auf der Bauleitplanebene als Darstellung oder nachrichtliche Übernahme immer auch flächenhaft belegt. Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge, die nicht mit raumordnerischen Zielfestlegungen (Linien) überlagert sind, sollen den bedarfsgerechten Leistungsaustausch innerhalb der Städte und zu angrenzenden Stadtteilen

der Nachbarstädte ermöglichen. Sie stellen im innerstädtischen Bereich die Verbindung zwischen den einzelnen Funktionsgebieten, den städtischen Teilräumen sowie den Ortsteilen her, führen den überörtlichen Verkehr durch die Gemeinde und sichern die Verknüpfung mit den Verkehrsschwerpunkten. Die Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge beinhalten auch einzelne große Parkplatzflächen, die dem ASB zuzurechnen sind.

Folgende Neuplanungen sind in der zeichnerischen Darstellung der örtlichen Hauptverkehrszüge enthalten:

- Infrastrukturband Langendreer (Bochum)
- Herzogstraße (Bochum)
- Westumgehung Gerthe (Bochum)
- Anbindung GMU-Gelände („Salzstrecke“) (Bochum)
- Anbindung Gewerbegebiet „Von der Recke“ an die A 40 (Bochum)
- Durchstreckung Langenberger Straße/Überruhrstraße mit neuer Ruhrbrücke als hochwasserfreie Führung (Essen)
- Berthold-Beitz-Boulevard (Essen)
- Verlängerung Gerlingstraße bis zur AS an die neue A 52 (Essen)
- Zufahrtsstraßen zur neuen AS Frillendorf (Essen)
- Neuer Verlauf der L 64 Welkerhude, Strickerstraße (Essen)
- Begradigung Hövelstraße (Essen)
- Umfahrung Schaffrath (3.Bauabschnitt) (Gelsenkirchen)
- Umbau Grimberger Allee (Gelsenkirchen)
- Verlegung Bellendorfweg (Maßnahme der Norderweiterung Chemiestandort Scholven) (Gelsenkirchen)
- Anbindung Logistikpark Schloss Grimberg an die AS Gelsenkirchen-Bismarck (Herne/Gelsenkirchen)
- Styrumer Osttangente (Verbindung zwischen Dümptener Straße und Oberhausener Straße) (Mülheim/Ruhr)

Der RFNP enthält ferner die Flächen für den überörtlichen Verkehr als nachrichtliche Übernahme. Hierbei handelt es sich um die planfestgestellten Bundesautobahnen. Die an der Autobahn geltenden 40 m-Anbauverbotszonen gemäß § 9 (1) FStrG und die 100 m-Anbaubeschränkungs zonen gemäß § 9 (2) FStrG sind zu beachten.

5.4 Schiene

5.4.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Das im RFNP dargestellte Schienennetz enthält zwei Kategorien, die Ziele der Raumordnung darstellen:

Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr unter Angabe der Haltepunkte: Sie sollen für die Anbindung der Planungsregion an ihr großräumiges Umfeld und an das transeuropäische Netz sorgen. Die Haltepunkte stellen hierbei den Zugang zu diesen Schienennetzen dar und sichern somit die Erreichbarkeit der Region von außen sowie die Erreichbarkeit aus der Region heraus hin zu außerhalb der Planungsregion gelegenen Oberzentren und Ballungsräumen.

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr sowie S-Bahn-Haltepunkte: Sie sollen die Ober- und Mittelzentren innerhalb der Region untereinander verbinden sowie die Anbindung an das überregionale Umfeld der Region sicherstellen. Die Haltepunkte der S-Bahnen auf diesen Strecken sorgen hierbei zusammen mit den Haltepunkten der obigen Kategorie für die Anbindung der Mittel- und Oberzentren sowie ihrer jeweiligen Stadtteilzentren an das Schienennetz.

Ziel 41: Leistungsfähigkeit des Schienennetzes

Das Schienennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und zum Zwecke der Planungsgebieterschließung, der Anbindung benachbarter Bereiche und der Verbindung mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen entsprechend auszubauen.

Grundsatz 44: Leistungsfähigkeit des Schienennetzes erhalten und verbessern

Die Verlagerung des Verkehrsaufkommens von der Straße auf die Schiene soll verfolgt werden. Die Verbindung der Planungsregion mit anderen Oberzentren und Ballungsräumen soll durch Fernverkehrszüge mit hohen Reisegeschwindigkeiten verbessert werden.

Erläuterung:

Die das Plangebiet durchlaufenden Schienenstrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und den sonstigen großräumigen Verkehr sorgen für die Anbindung der Planungsregion an ihr großräumiges Umfeld. Die großräumige Anbindung der Planungsregion wird zudem von der Deutschen Bahn AG (DB AG) durch einen hochwertigen IC- und EC-Verkehr in Richtung Hamburg, Berlin, Frankfurt, Wien, München und Basel zusammen mit den ICE-Verbindungen ergänzt.

Zur Intensivierung des Schienenpersonenfernverkehrs ist es erforderlich, dass auch eine ausreichende Anzahl von Haltepunkten vorhanden ist. Es gilt somit, die bestehenden Bahnhöfe Bochum, Gelsenkirchen, Oberhausen, Essen, Herne Wanne-Eickel und Mülheim an der Ruhr als Haltepunkte für den Fernverkehr zu erhalten.

Die starke internationale Verflechtung des Wirtschaftsraums Rhein-Ruhr mit ihrem erheblichen Verkehrsaufkommen erfordert es, die Oberzentren Essen und Bochum in das innerdeutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen einzubinden. Diese Einbindung ist für die Ausgestaltung des transeuropäischen Netzes von besonderer Bedeutung. Zwischen den zentralen Knotenpunkten⁵⁷ dieses transeuropäischen Netzes spielen die Hauptbahnhöfe Gelsenkirchen, Bochum und Essen für den Fernverkehr eine wichtige Rolle, um die Fernverkehrsströme zu bedienen.

⁵⁷ Zentrale Knotenpunkte des transeuropäischen Netzes in Nordrhein-Westfalen sind die Hauptbahnhöfe von Köln, Duisburg und Dortmund.

Die Weiterentwicklung des Fernverkehrs darf jedoch nicht den Regionalverkehr beschränken oder gar zur Aufgabe von Verkehrsbeziehungen führen.

Ziel 42: „Oberhausen-Emmerich-Trasse“

Zur Reduzierung des Straßengüterverkehrs und zur Verbesserung des deutsch-niederländischen Schienengüter- und -personenverkehrs sind die für den Ausbau der „Oberhausen-Emmerich-Trasse“ erforderlichen Flächen zu sichern.

Erläuterung:

Die „Oberhausen-Emmerich-Trasse“ ist Teil eines länderübergreifenden deutsch-niederländischen Schienenwegeausbauprojektes (auf niederländischer Seite auch „Betuwe-Linie“ genannt). Durch die „Oberhausen-Emmerich-Trasse“ werden die Reduzierung des Straßengüterverkehrs und die Verbesserung des grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Schienengüter- und -personenverkehrs verfolgt.

In den Niederlanden ist die „Betuwe-Linie“ bereits in Betrieb. Sie endet in Zevenaar nahe der deutschen Grenze. Da in Grenznähe ausreichende Umlademöglichkeiten auf den Verkehrsträger Straße bestehen (z.B. Rangierbahnhof in Arnheim), wird der Verkehr nach Deutschland verstärkt über die Straße abgewickelt. Ein Ausbau der Betuwe-Linie würde daher eine Entlastung der Straße bewirken.

Für 2009 ist der Beginn des Planfeststellungsverfahrens geplant, so dass das Baurecht für 2011 erwartet werden kann. Die Maßnahme soll in Ausbaustufen realisiert werden. Geplante Maßnahmen sind die Herstellung niveaufreier Verbindungskurven im Großraum Oberhausen und die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Strecke durch eine Blockverdichtung sowie nachfolgend der dreigleisige Ausbau. Die für den Endzustand erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sollen rechtzeitig vor Zunahme des Schienengüterverkehrs realisiert werden. Das Stellwerk Emmerich ist bereits mit Bundesmitteln elektronisch umgerüstet worden, so dass eine Blockverdichtung vor dem Bau des Lärmschutzes möglich wäre.

Das Vorhaben „Oberhausen-Emmerich-Trasse“ ist im Bedarfsplan 2004 für die Bundes-schienenwege als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf eingestuft.

Grundsatz 45: Trassenfreihaltung

Stillgelegte Bahntrassen sollen wegen ihres Potenzials als verbindendes Element für eine spätere Folgenutzung von Bebauung freigehalten werden.

Ziel 43: Freizuhaltende stillgelegte Bahntrassen

Folgende stillgelegte Bahntrassen sind für eine Reaktivierung, zur Ergänzung des Biotopverbunds oder wegen ihres Potenzials als Radweg durchgängig freizuhalten: Alma-Bahn, Anschluss Borbeck, Anschluss ehem. Bahnhof Constantin, Anschluss Friedrich der Große, Consol-Bahn, Erzbahn-Trasse Nord, Erzbahn-Trasse Süd, Ewald-Bahn, Grüner Pfad, Güterzug-Strecke, Hannover-Bahn, Hausmannsfeld, HOAG-Trasse, Hugo-Bahn, Jacobi-Nord-Trasse, Jacobi-Süd-Trasse, Kornharpener Bahn, Kray-Leither-Bahn, Kray-Wanner-Bahn, Kruppsche Ringbahn, Lothringenbahn, Museumsbahn Zollverein, Opel-

Bahn, PZ-Gleis, Rheinische Bahn, Salzstrecke, Styumer Pfad II, Springorum-Bahn und Rheinischer Esel West.

Erläuterung:

Stillgelegte Bahnstrecken stellen zusammenhängende linienhafte Elemente dar, die einen durchgängigen und oftmals stadtgrenzenübergreifenden Verlauf haben. Eine Erhaltung dieser verbindenden Elemente birgt die Chance, sie entweder bei Bedarf zu reaktivieren, ergänzende Maßnahmen zum Biotopverbund durchzuführen oder sie einer sonstigen Verkehrsnutzung (z.B. als durchgängiger Radweg) zuzuführen. Hierbei ist auch eine durch ökologische Maßnahmen begleitete Radwegenutzung denkbar. Somit wird ein Potenzial gesichert, welches nicht zuletzt aufgrund seines stadtgrenzenübergreifenden Verlaufs Regionalbedeutsamkeit hat. Die vorhandenen Strecken, denen eine solche Funktion zugesprochen werden kann, sind daher zu sichern.

Zur Verdeutlichung sind die in Ziel 43 enthaltenen Trassenverläufe in der Erläuterungskarte 8 „Freizuhaltende stillgelegte Bahntrassen“ dokumentiert.

5.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Auf der Ebene der Bauleitplanung sind im Bereich des Verkehrsträgers Schiene die nachrichtlichen Übernahmen von Flächen für Bahnanlagen im RFNP enthalten. Diese schließen insbesondere Gleisharfen und Anschlüsse von Werksbahnen ein.

5.5 ÖPNV/SPNV

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 44: Erreichbarkeit von Attraktoren sichern

Die ÖPNV-Netze sind zu verknüpfen und regional aufeinander abzustimmen. Dabei sind leistungsfähige Schienen- und ÖPNV-Schnellverbindungen im Verlauf der Entwicklungsachsen (Direktverbindungen zwischen Attraktoren) für die Fortentwicklung des regionalen Verkehrsnetzes von besonderer Bedeutung.

Grundsatz 46: Erreichbarkeit von Attraktoren sichern

- (1) Das ÖPNV-Netz soll die Erreichbarkeit von Attraktoren wie Arbeitsplatz-, Dienstleistungs- und Ausbildungsschwerpunkten, Freizeit- und Erholungsstätten sowie sonstiger Schwerpunkte mit hohem Verkehrsaufkommen sicherstellen.
- (2) Der ÖPNV soll in den Stadt- bzw. Stadtteilzentren gegenüber dem MIV bevorzugt werden.

Erläuterung:

Der ÖPNV hat die Erreichbarkeit der Siedlungsbereiche, der Zentren und sonstigen Einrichtungen, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen generieren, schnell und zuverlässig zu gewährleisten. Insbesondere die altersbedingte, gesundheitlich oder finanziell begründete Abhängigkeit von Bevölkerungsteilen vom ÖPNV ist zu berücksichtigen. Hierzu ist auch

die Erreichbarkeit der Stadtteilzentren von Bedeutung, da diese die teilräumliche Versorgung sichern und daher zur Verkehrsvermeidung in den Stadtzentren beitragen.

Um die angestrebte Verlagerung von Teilen des motorisierten Individualverkehrs auf die Verkehrsträger mit hoher Transportleistung zu erreichen, ist ein leistungsfähiger und attraktiver ÖPNV erforderlich. Dazu gehört neben einem schnellen ÖPNV und ausreichend bemessenen Schienen- und Busnetzen ein koordiniertes Bus-/Schiene-Konzept mit dichtem Taktverkehr sowohl auf der Schiene als auch beim Bus.

Zu einem leistungsfähigen und attraktiven ÖPNV gehört die Verknüpfung der einzelnen Verkehrsnetze miteinander. Hierbei ist u.a. die Verknüpfung der Bahnen und Busse mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erforderlich sowie Direktverbindungen zwischen Attraktoren. Nach LEP haben leistungsfähige Schienen- und ÖPNV-Verbindungen im Verlauf der Entwicklungsachsen besondere Bedeutung für das regionale Verkehrsnetz. Direktverbindungen zwischen Attraktoren im Planungsraum können die Verbindungen innerhalb der Region verbessern und durch ein attraktives schnelles ÖPNV-Angebot die Straße vom motorisierten Individualverkehr zwischen den Stadtzentren entlasten.

Auf eine Entlastung der Stadtzentren von jenem Verkehr, der die Zentren als Ziel oder Quelle hat, ist durch die Bevorzugung des ÖPNV gegenüber dem MIV in den Stadtzentren hinzuwirken. Dazu sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um frühzeitig die Kernbereiche durch ein leistungsfähiges Verkehrsmittel des ÖPNV zu entlasten. Hierzu können Vorrangschaltungen für den ÖPNV bei Lichtsignalanlagen beitragen. Stadtbahn-Zulaufstrecken und hoch belastete Straßenbahnlinien sollen stufenweise auf Stadtbahnbetrieb umgestellt werden. Das Stadtbahnnetz ergänzt das S-Bahn-Netz. Im Normalfall laufen die Stadtbahnlinien auf die Zentren der größeren Städte zu und werden an den Bahnhöfen mit dem Schienennetz der Deutschen Bahn verknüpft. Um ihre Aufgabe optimal erfüllen zu können, verbinden sie die Stadtteilzentren untereinander und sorgen für eine gute Erschließung der Wohnbereiche und der Arbeitsstätten. Wegen der polyzentrischen Struktur der Planungsregion übernimmt die Stadtbahn teilweise auch städteverbindende Funktionen.

Ziel 45: Verlängerung/Verknüpfung von ÖPNV-Linien

- (1) Zur Verbesserung der ÖPNV-Erreichbarkeit von Attraktoren sind die Verlängerungen
- der Straßenbahnlinie 306 in Richtung Einkaufszentrum Ruhrpark (Bochum-Harpen),
 - der Straßenbahnlinie 318 in Richtung Eisenbahnmuseum (Bochum-Dahlhausen) sowie 308/318 in Richtung Cöppencastrop (Bochum-Gerthe),
 - der U-Bahn-Linie 35 in Richtung Hochschule Bochum und Richtung Recklinghausen,
 - der S-Bahn-Linie 4 bis Herne-Wanne,
 - der U-Bahn-Linie 11 von Essen bis zur Zeppelinstraße in Mülheim an der Ruhr,
 - eine Neubaustrecke in Essen von der Steeler Straße über den Abzweig Hollestraße unter Nutzung des Berthold-Beitz-Boulevard bis zur Haus-Berge-Straße einschließlich der Anschlussstrecke bis Alfred-Krupp-Schule
 - sowie die Verbindung zwischen Uni Essen und Berthold-Beitz-Boulevard
- zu verfolgen.

- (2) Zur Verknüpfung der ÖPNV-Netze ist die Verlängerung der Straßenbahnlinie 112 von Oberhausen bis zum Hbf Mülheim, die Verlängerung der Mülheimer Straßenbahnlinie 102 über die Danziger Straße in Oberhausen bis zur Oberhausener Straßenbahnlinie 112 sowie der Straßenbahnlinie 105 zwischen Essen und Oberhausen zu verfolgen.
- (3) Um neue Verkehrspotenziale im Ortsteil Bochum-Langendreer zu erschließen und die Verknüpfung des kommunalen Schienennetzes mit dem regionalen SPNV zu verbessern, sind die Bochumer Straßenbahnlinien 302/310 zu verlegen bzw. zu verlängern. Darüber hinaus ist die Option einer Stadtbahnlinie zwischen Bochum-Langendreer, Dortmund-Lütgendortmund und Castrop-Rauxel mit einer Anbindung an die S-Bahn-Linie 4 offen zu halten.

Erläuterung:

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 306 in der Castroper Straße – teilweise unter Nutzung der vorhandenen Gleisanlagen, Neubau der Gleistrasse im Harpener Hellweg bis Kirchharpen und niveaufreie Anbindung des Ruhrpark-Einkaufszentrums – ermöglicht eine verbesserte Anbindung sowohl des Wohnsiedlungsbereiches Harpen als auch des Einkaufszentrums an die Innenstadt Bochum.

Durch die Verlängerung der Straßenbahnlinie 318 in Bochum-Dahlhausen werden die Wohngebiete im Bereich des Ruhrauen-Parks und das Eisenbahnmuseum erschlossen sowie die Leistungsfähigkeit der gesamten Streckenführung erhöht. Die regionale Bedeutung dieser Maßnahme ist zum einen vor dem Hintergrund des Gesamtansatzes der Stärkung und attraktiven Gestaltung des ÖPNV zu sehen. Zum anderen stellt das Ruhrtal mit dem Eisenbahnmuseum ein wichtiges Ziel für den (regionalen) Tourismus dar. Das Vorhaben ist in der IGVP NRW als Vorhaben der Stufe 2 (Realisierung nach 2015) eingestuft.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 308/318 in Bochum-Gerthe bis Cöppencastrop dient gemeinsam mit dem zweigleisigen Ausbau der besseren Erschließung der Wohngebiete nördlich der jetzigen Endhaltestelle Schürbankstraße. Darüber hinaus kann an der neuen Endhaltestelle Cöppencastrop eine bessere Verknüpfung mit den Buslinien aus dem Bereich Castrop-Rauxel hergestellt werden.

Die Verlängerung der U-Bahn-Linie 35 erschließt zusätzliche Verkehrspotenziale im Bereich des Technologiequartiers und der Hochschule Bochum. Durch eine neue Wendemöglichkeit an der Ruhr-Universität Bochum wird der Betriebsablauf auf der gesamten Linie verbessert. Zudem kann die Zugkapazität auf dem Abschnitt Riemke Markt – Ruhr-Universität erhöht werden. Für die Stadt Bochum besitzt diese Maßnahme sowohl bzgl. der unmittelbar quantifizierbaren Reduzierung von Kfz-Fahrten und den damit verbundenen positiven Umweltauswirkungen als auch bzgl. der mittelbar quantifizierbaren Verbesserung der Standortgunst der Hochschule und des Technologiequartiers eine besondere Bedeutung. Im Rahmen der IGVP NRW ist diese Maßnahme lediglich in die Stufe 2 (Realisierung nach 2015) aufgenommen worden, sie kann jedoch unter Umständen aufgrund der Öffnungsklausel früher realisiert werden.

Die nördliche Verlängerung der U35 von der gegenwärtigen Endhaltestelle Schloss Strünkede in Richtung Recklinghausen ist in der IGVP NRW (Stufe 2) enthalten. Sie ist zur Stärkung der Nord-Süd-Verbindungen des ÖPNV im Ruhrgebiet sinnvoll.

Die S-Bahn-Linie S4 soll von Dortmund-Lütgendortmund bis zum Hbf Wanne-Eickel in Herne-Wanne verlängert werden. Daraus resultiert eine Taktverdichtung im Bereich Herne. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist im RFNP-Plangebiet weder eine neue Trasse noch ein neuer Haltepunkt notwendig. Allerdings soll der Haltepunkt Herne-Börnig ausgebaut und neu angebunden werden. Die S4 stellt auf der das Plangebiet betreffenden Strecke eine wichtige Verbindung im öffentlichen Regionalverkehr dar.

Die U-Bahn-Linie 11 in Essen wird durch eine Neubaustrecke von der Messe Essen bis zur Lilienthalstraße unter Anbindung der Messeparkplätze Lilienthalstraße und dem Gewerbegebiet am derzeitigen Flugplatz Essen/Mülheim verlängert. Die Messeparkplätze können hierbei außerhalb der Messezeiten sehr gut als P&R-Plätze genutzt werden.

Eine Neubaustrecke zwischen der Steeler Straße in Essen über den Abzweig Hollestraße unter Nutzung des Berthold-Beitz-Boulevard bis zur Haus-Berge-Straße einschließlich der Anschlussstrecke bis zur Alfred-Krupp-Schule beinhaltet eine Erschließung der gesamten Entwicklungsachse des Kruppürtels für den Schienenverkehr mit direkter oberirdischer Anbindung an den Hbf Essen. Hierdurch wird die Wegstreckenverkürzung zwischen der Essener Innenstadt und Essen-Frohnhausen realisiert.

Die Verbindung zwischen der Uni Essen und dem Berthold-Beitz-Boulevard dient zur Anbindung des Stadions an die Innenstadt.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 112 erfolgt durch eine Anbindung der Linie an den Hbf Mülheim an der Ruhr. Ziel ist es, die Umsteigemöglichkeiten zwischen den überregionalen, regionalen und kommunalen Verkehrsträgern zu optimieren, die Reisezeiten bei überregionalen und regionalen Verbindungen zu verkürzen sowie die Umsteigehäufigkeiten zu reduzieren.

Die Verlängerung der Mülheimer Straßenbahnlinie 102 auf Mülheimer und Oberhausener Stadtgebiet ist Bestandteil der durch die Stadt Oberhausen ermittelten Potenzialstrecken für den Betrieb von Straßenbahnen zur Verbesserung der ÖPNV-Erreichbarkeit. Diese Potenzialstrecke über die Danziger Straße in Oberhausen bis zur Mellinghofer Straße auf Mülheimer Stadtgebiet schließt an die dort verlaufenden ÖPNV-Linien des Mülheimer Netzes an.

Die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen schafft eine stadtgrenzenübergreifende ÖPNV-Verbindung mit Anbindung des alten Stahlwerksgeländes Ost und weiteren Nutzungen im Bereich der Neuen Mitte Oberhausen. Die Straßenbahnlinie 105 führt momentan aus Essen-Rellinghausen über den Hbf Essen bis zur Endstelle Unterstraße (Essen-Frintrop) nah an die Stadtgrenze zu Oberhausen heran. Die Verlängerung dient nicht nur der stadtgrenzenübergreifenden Anbindung durch den ÖPNV, sondern sie gewinnt durch die Verbindung der beiden Hauptbahnhöfe Essen und Oberhausen auch an regionaler Bedeutung, die sich nicht allein auf die zentrenverbindende Funktion beschränkt.

Mit der Verlegung bzw. Verlängerung der Straßenbahnlinien 302/310 wird Bochum-Langendreer als letzter wichtiger Stadtteil in das Stadtbahnnetz der Stadt Bochum eingebunden. Durch die optimierte Verbindung zwischen dem Stadtteilzentrum Bochum-Langendreer, der Bochumer Innenstadt, dem S-Bahn-Netz und der Stadt Witten wird der ÖPNV in diesem Bereich deutlich leistungsfähiger und attraktiver. Die Straßenbahnanbindung wird mittelfristig den integrierten Einzelhandelsstandort Bochum-Langendreer stär-

ken und insbesondere die Standortqualität des Geschäftszentrums aufwerten. Darüber hinaus werden auch das Schulzentrum Ost und die Rudolf-Steiner-Schule optimal mit dem schienengebundenen ÖPNV erschlossen. Weitere Ziele dieser Maßnahme sind der Einsatz von Niederflurstraßenbahnen auf der gesamten Linienführung und eine Beschleunigung des Betriebsablaufs. Das Vorhaben ist in der Stufe 1 (Realisierung bis 2015) der IGVP NRW enthalten.

Die bereits in den GEP-Teilabschnitten Oberbereich Dortmund - westlicher Teil (Dortmund, Kreis Unna, Hamm) und Oberbereiche Bochum/Hagen dargestellte Stadtbahnverbindung im Verlauf der B 235 (Hauptstraße, Bochum und Provinzialstraße, Dortmund) wird in den RFNP übernommen. Hiermit wird eine mögliche Stadtbahnverbindung Bochum – Dortmund – Castrop-Rauxel u.U. mit Verknüpfung zur geplanten Verlängerung der S-Bahnlinie S 4 über Dortmund-Lütgendortmund hinaus als Option aufrecht erhalten.

Ziel 46: Rhein-Ruhr-Express (RRX)

Der RRX ist zur Schaffung einer häufigeren, schnelleren und qualitativ besseren Verbindung zwischen dem Ruhrgebiet und der Rheinschiene zu ermöglichen, erforderliche Flächen sind freizuhalten.

Erläuterung:

Durch das Konzept zum Rhein-Ruhr-Express (RRX) wird dem landesplanerischen Grundgedanken von Direktverbindungen zwischen den Regionen im Rhein-Ruhr-Ballungsraum entsprochen. Daher geht die Bedeutsamkeit des RRX-Konzeptes über die regionale Ebene hinaus. Dieser Zugewinn darf jedoch nicht zu Lasten der Anbindung der Mittelzentren gehen. Der RRX wird innerhalb der bereits vorhandenen Trassierungen realisiert werden und lässt daher keinen erheblichen weiteren Raumanpruch erwarten.

Grundsatz 47: P&R-, B&R- und Umsteigeanlagen

Für den Verkehrsmittelwechsel besonders geeignete Haltepunkte des ÖPNV sollen mit P&R-, B&R- und Umsteigeanlagen ausgestattet werden, um das Umsteigen zu erleichtern.

Erläuterung:

Durch die Anlage von Stellplätzen und Fahrradabstellanlagen sowie -stationen an Schnellbahn- und Nahverkehrs-Haltepunkten entsteht ein Anreiz für Kraftfahrer und Radfahrer, insbesondere auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel fortzusetzen. Außerdem werden durch die Errichtung solcher Anlagen die Einzugsbereiche der Haltepunkte deutlich erweitert. Entscheidende Voraussetzungen für das Funktionieren des Systems sind eine zügige Anbindung der Anlagen an das kommunale und überörtliche Straßennetz sowie eine dichte Zugfolge der Schienenbahnen.

5.6 Güterverkehr

5.6.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 48: Güterverkehr sichern und entwickeln

- (1) Der Güterverkehr soll mit leistungsfähigen Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere das Schienennetz für den Transport von Gütern optimal genutzt und eine Verlagerung von der Straße auf die umweltverträglicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße begünstigt werden.
- (2) Vor einem Neubau von Güterverkehrseinrichtungen sollen bestehende Einrichtungen dort genutzt und ausgebaut werden, wo ein Transportträgerwechsel verkehrsgerecht und umweltschonend erfolgen kann.

Erläuterung:

Der weiter steigende Güterverkehr wird das Fernstraßennetz zunehmend stärker belasten. Um diesen so umweltverträglich wie möglich zu betreiben und für den Wachstumsmarkt Verkehr/Logistik im internationalen Standortwettbewerb besser gerüstet zu sein, müssen wesentliche Anteile des Güterverkehrs unter transportwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße verlagert bzw. die Verkehrsträger an geeigneten Schnittstellen – z.B. durch Anlagen für den Kombinierten Ladungsverkehr (KLV) – untereinander stärker verknüpft werden.

Gemäß LEP sollen Schnittstellen gebildet werden, an denen die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene und Wasserstraßen erfolgen kann und die somit der Entlastung der Straße vom Güterverkehr dienen. Hierzu sollen die Wasserstraßen und Häfen sowie die Schieneninfrastruktur ausgebaut werden. Dadurch können integrierte Transportketten geschaffen werden, in denen die Vorteile der jeweiligen Verkehrsträger kombiniert werden. Wichtige Elemente dieser Schnittstellen sind Güterverkehrszentren (GVZ), Güterverteilzentren, Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV) der Bahnen sowie Post- und Bahnfrachtzentren und Häfen, in denen die Betriebe der Verkehrs- und Transportwirtschaft zusammenarbeiten. Güterverkehrszentren sind auch dann gegeben, wenn mehrere räumlich getrennte Teilflächen betrieblich und infrastrukturell miteinander vernetzt werden können. In der Planungsregion kommt wegen der Flächenknappheit nur diese dezentrale Lösung in Frage. Daher sind leistungsfähige dezentrale Verlagerungseinrichtungen zu entwickeln oder auszubauen und optimal anzubinden.

Bei der Standortauswahl für Einrichtungen zur Güterverkehrsabwicklung soll gemäß LEP der Nutzung brachliegender Flächen im Siedlungsraum Vorrang vor der Freirauminanspruchnahme gegeben werden. Bei der Konzeption der Einrichtungen soll der Flächenbedarf minimiert und eine raum-, umwelt- und siedlungsverträgliche Einbindung verfolgt werden.

Ein wesentlicher Vorteil des Transports auf der Schiene ist die Anbindung von Gewerbe- und Industriebetrieben. Damit können Güter ohne Umladen in das Schienennetz eingeführt werden. Bei der Planung von gewerblichen Bauflächen sollte daher die Möglichkeit eines Gleisanschlusses berücksichtigt werden. Für den Transport von Gütern sind auch

die reinen Güterverkehrsstrecken (Strecken ohne Personenverkehr), die von der DB AG und von den nicht bundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) betrieben werden, für die angestrebte Verlagerung von der Straße auf die Schiene von Bedeutung. Weil der Lkw im Nahverkehr derzeit erheblich kostengünstiger ist als der Güterverkehr auf der Schiene, sind viele dieser Strecken von Stilllegungsabsichten bedroht.

Die in der Planungsregion vorgesehenen Schnittstellen des Güterverkehrs sind

- das Güterverkehrszentrum (GVZ) Emscher am Standort Wanne-Westhafen in Herne,
- der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim/Ruhr.

Ziel 47: Ausbau von Güterverkehrszentren (GVZ)

Der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim ist als Teil des dezentralen GVZ Duisburg/Niederrhein (GVZ DUNI) und das GVZ Emscher als Teil des dezentralen GVZ „östliches Ruhrgebiet“ auszubauen.

Erläuterung:

Mit der Entwicklung des dezentralen Güterverkehrszentrums Duisburg/Niederrhein (GVZ DUNI) ist ein Pilotprojekt geschaffen worden, welches im Interesse des Landes, der Region und der Transportwirtschaft so schnell wie möglich umzusetzen ist. Dazu müssen u.a. die vorhandenen Standorte ausgebaut und mit weiteren regionalplanerisch geeigneten Standorten organisatorisch, infrastrukturell und telematisch vernetzt werden. Der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim stellt einen solchen geplanten Standort dar, der als Spezialhafen für Stahlprodukte und Recyclinggüter ein Teil des dezentralen Güterverkehrszentrums werden soll. Die Häfen eignen sich als Schnittstellen der Verkehrssysteme in besonderem Maße zur Vernetzung der Verkehrsträger und zur Produktion von Logistikdienstleistungen. Durch die Ausstattung mit leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen können sie zu einer stärkeren Beteiligung der Binnenschifffahrt an den Transportketten des KLV beitragen.

Das GVZ Emscher soll in seiner Funktion als trimodales Güterverkehrszentrum gestärkt und weiterentwickelt werden. Ein Ausbau der vorhandenen Umschlaganlage für den kombinierten Verkehr ist geplant. Das GVZ Emscher ist gleichzeitig Kernelement des in Kooperation zwischen den Städten Herne, Gelsenkirchen und Herten geplanten „Last-Mile-Logistik-Parks“.

Ziel 48: Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd

Der Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd ist entsprechend seiner zukünftigen Funktion, die auf ihn konzentrierten Zugbildungen im Bereich „westliche Ruhr“ zu vollziehen, in seiner Leistungsfähigkeit anzupassen.

Erläuterung:

Als Bestandteil des „Modernisierungsprogramms Zugbildungsanlagen“ (ZBA) wird der Rangierbahnhof Oberhausen-Osterfeld-Süd hinsichtlich seiner Produktivität und Qualität bei der Zugbildung innerhalb der vorhandenen Zugbildungsanlagen verbessert. Dafür werden leistungsfähige und vor allem wirtschaftliche Verfahren und technische Einrichtungen eingesetzt. Dies geschieht, da nach der Konzeption der Railion Deutschland AG zukünftig die Zugbildungen im Bereich „westliche Ruhr“ auf die ZBA Oberhausen-Osterfeld-Süd konzentriert werden.

5.6.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Die für den Güterverkehr erforderlichen Flächen und hier insbesondere solche für die Einrichtung von Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Wasserstraße werden auf bauleitplanerischer Ebene durch gewerbliche Bauflächen gesichert.

Die Flächen für Bahnanlagen sind als nachrichtliche Übernahme enthalten.

5.7 Wasserstraßen

Die Planungsregion wird im Norden durch den Rhein-Herne-Kanal sowie im Süden durch die Ruhr in Ost-West-Richtung durchzogen. Der Rhein-Herne-Kanal stellt hierbei in seinem gesamten Verlauf eine Bundeswasserstraße dar, die Ruhr hingegen erst flussabwärts ab Mülheim an der Ruhr.

Der Rhein-Herne-Kanal hat neben seiner vornehmlichen Funktion für den Güterverkehr u.a. erhebliche Bedeutung für die Erholung und die Freizeitgestaltung sowie den Biotopverbund auf dem Wasser und in den angrenzenden Bereichen. Darüber hinaus hat er auch erhebliche Bedeutung für die Versorgung von Industrie und Gewerbe mit Kühl- und Brauchwasser sowie für die Anreicherung der Lippe in Trockenzeiten. Die Ruhr dient dem Güterverkehr lediglich im westlichen Bereich von Mülheim an der Ruhr. In ihrem überwiegenden Teil hat sie Erholungs- und Freizeitfunktion und dient der Wasserversorgung.

Entlang des Rhein-Herne-Kanals und der Ruhr bieten sich bereits vielfach Nutzungsmöglichkeiten zum Zwecke der Erholung und Freizeitgestaltung. Neben der Erschließung für den motorisierten Verkehr sind die an die Wasserstraßen angrenzenden Bereiche oftmals bereits mit Rad- und Fußwegen ausgestattet, die insbesondere im Fall des Ruhrtal-Radwegs das Potenzial als Standort für die Freizeitnutzung verdeutlichen. Zudem sind die Hafengebiete entlang der Binnenwasserstraßen insbesondere für den motorisierten Verkehr infrastrukturell bereits gut erschlossen. So sind diese Lagen am Wasser sowohl als Standort für Wohnen und Arbeiten als auch für Freizeitnutzungen äußerst attraktiv, da sie eine hohe Lebensqualität ermöglichen.

5.7.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 49: Leistungsfähigkeit des Wasserstraßennetzes erhalten und verbessern

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz ist in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Grundsatz 49: Häfen und Umschlaganlagen

Häfen und Umschlaganlagen sollen als Gütersammel- und -verteilzentren erhalten und ausgebaut, den Anforderungen der Schifffahrt und der Landverkehrsträger angepasst und als integraler Bestandteil von Güterverkehrszentren weiterentwickelt werden.

Erläuterung:

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, umweltverträglicher, energiesparender und kostengünstiger Verkehrsträger. Sie wird in erster Linie für den Transport von Massen- und Schwergütern genutzt. Zunehmend gewinnt aber auch die Beförderung von Containern und Stückgutfrachten an Bedeutung, da sowohl die Straße als auch die Schiene an ihre Kapazitätsgrenze stoßen. Daher gilt es, die vorhandenen Kapazitätsreserven der Wasserstraßen zu nutzen. Die Netze der Verkehrsinfrastruktur sind aufeinander abzustimmen und durch leistungsfähige, siedlungs- und umweltverträgliche Schnittstellen miteinander zu verbinden, wobei umweltschonende Verkehrsmittel zu begünstigen sind. Als Schnittstellen aller Verkehrsträger leisten die Binnenhäfen bereits einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung der Gütertransporte auf Wasserstraße und Schiene. Diese, die jeweiligen Vorteile der Verkehrsträger ausnutzenden, kombinierten Transporte gilt es zu verstärken, um die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs zu erreichen. Zu diesem Zweck sind die Häfen auszubauen.

Die Häfen der Planungsregion nehmen zunehmend die Funktion wahr, der Planungsregion als City-Logistik-Standort, als Bestandteil von Güterverkehrszentren und als Drehscheibe im kombinierten Ladungsverkehr zu dienen. Die Häfen streben dabei eine Anreicherung ihres Angebots durch weitere Dienstleistungen an. Da nicht alle Häfen sämtliche Funktionen gleichzeitig wahrnehmen können, sind sie zunehmend auf eine Zusammenarbeit angewiesen. Dadurch lassen sich Überkapazitäten vermeiden und durch Absprache Spezialisierungen der Häfen organisieren, wodurch die Wirtschaftlichkeit erhöht und die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Resultierend aus der industriellen Vergangenheit ist bereits ein dichtes Kanalnetz im Ruhrgebiet vorhanden. Die Häfen liegen im Mittelpunkt der Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen – zum Vorteil der ansässigen Unternehmen. In unmittelbarer Nähe liegen Märkte mit erheblichem Volumen. Nahezu alle Kanalhafenstandorte sind trimodal erschlossen, das heißt zu Wasser, auf der Straße und per Schiene.

Ziel 50: Rhein-Herne-Kanal

Die Anpassung des Binnenschifffahrtsweges Rhein-Herne-Kanal an die Erfordernisse moderner Betriebsformen der Binnenschifffahrt ist zur Aufnahme größerer Güterverkehrsanteile zu ermöglichen. Erforderliche Flächen sind freizuhalten.

Erläuterung:

Der Rhein-Herne-Kanal wird als Teil des nordwestdeutschen Wasserstraßennetzes in seiner Substanz erhalten und den Abmessungen von Zweier-Schubverbänden und Großmotorgüterschiffen angepasst. Der Rhein-Herne-Kanal ist der am stärksten belastete und wegen der zahlreichen Häfen mit hohem Umschlag auch der wichtigste Kanal des Ruhrgebiets. Er ist im westlichen Abschnitt zwischen Duisburg und Gelsenkirchen in den letzten Jahren ausgebaut worden und ermöglicht nunmehr auch den Schubverbänden des Europatyps 2 mit 3.280 Tonnen Tragfähigkeit die durchgehende Fahrt vom Rhein bis zum Stadthafen Gelsenkirchen. Der restliche Ausbau von Gelsenkirchen bis nach Henrichenburg wird frühestens im Jahr 2015 abgeschlossen sein. Dieser Ausbau ist im BVWP 2003 als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit vordringlichem Bedarf eingestuft.

5.7.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Die Wasserstraßen und Häfen werden im RFNP dargestellt. Die Bundeswasserstraßen Rhein-Herne-Kanal und Ruhr (bis zum km 12,21) werden in den RFNP gem. §1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) nachrichtlich übernommen.

5.8 Radverkehr

Grundsatz 50: Radverkehr fördern

- (1) Der zunehmenden Bedeutung des regionalen Radverkehrs soll insbesondere durch die Schaffung und Sicherung eigener Trassen Rechnung getragen werden.
- (2) Der Radverkehr soll durch die Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes, insbesondere durch Lückenschlüsse, gefördert werden.

Erläuterung:

Der lokale und regionale Radverkehr genießt im Planbereich und darüber hinaus eine hohe und weiter zunehmende Bedeutung. Seit Mitte der 1980er Jahre entstanden im Ruhrgebiet eine Vielzahl von neuen Radwegen abseits von Straßen. Der Vorteil dieser Wege liegt insbesondere darin, dass sie in der Regel immissionsfrei, meist ohne große Steigungen und oft eingebettet in lokale, z.T. auch regionale Grünzüge verlaufen. Eine Reihe dieser Wege verläuft dabei über das Stadtgebiet von mehreren Gemeinden und schafft damit regionale Verbindungen. Die Wege erschließen vielerorts neue, bisher unbekannte bzw. nicht zugängliche Areale. Darin liegt auch die positive Wahrnehmung durch die Nutzer in der Region begründet. Aber auch Besucher von außerhalb, insbesondere Touristen, loben diese Wegeverbindungen in der Städtelandschaft Ruhrgebiet.

Neben den Betriebswegen entlang dem Rhein-Herne-Kanal, der Emscher (mit ihren Nebenläufen) und der Ruhr spielen insbesondere ehemalige Bahn- und Werkbahnstrecken in dieser Entwicklung eine herausragende Rolle. Ihr Streckenverlauf ist in vielen Fällen zwar der industriellen Entwicklung geschuldet und entspricht nicht in allen Fällen den Erfordernissen im heutigen Siedlungsgefüge bzw. den Quelle-Ziel-Beziehungen; dennoch lassen sie sich meist in Verbindung mit der übrigen Radverkehrsinfrastruktur gut in die lokalen und regionalen Strukturen einbetten. Sie spielen insbesondere für Freizeit und Naherholung eine herausragende Rolle. Erhebliche Teile bieten aber auch dem Alltags-Radverkehr attraktive und komfortable Verbindungen.

Neben den Städten und Gemeinden im Ruhrgebiet haben auch regionale Partner wie der RVR und die Emschergenossenschaft an dieser Entwicklung entscheidend mitgewirkt. Auch die IBA Emscher Park hat diese Entwicklung in ihrer zehnjährigen Laufzeit erheblich gefördert.

Eine besondere Qualität der Verbindungen – u.a. verbunden mit dem Neubau und der Erüchtigung von Brücken und Unterführungen – ist es, dass hierdurch viele räumliche Barrieren überwunden werden konnten, Verbindungen zwischen den Städten, Stadtteilen und Quartieren z.T. deutlich verkürzt wurden und neue Verbindungen aus den Siedlungs- und Wohnbereichen in die Naherholungsgebiete geschaffen wurden (vgl. Erläuterungskarte 8).

5.9 Luftverkehr

Die Anbindung der Planungsregion an das internationale Luftverkehrsnetz ist grundlegend für die regionale Entwicklung. Die Standortgunst einer Region wird durch naheliegende leistungsfähige Luftverkehrsangebote verbessert. Das dezentrale Konzept für die Luftfahrtinfrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich für die weitere erfolgreiche Entwicklung der Luftverkehrs-Standorte ein. Es ist nicht nur die Nachfrage aus Bevölkerung und Wirtschaft zu befriedigen, sondern Flughäfen sind auch als ein wichtiger Faktor für den regionalen Arbeitsmarkt zu sehen. Vor allem an den im Umfeld der Planungsregion liegenden größeren Flughäfen haben sich einerseits viele Dienstleister angesiedelt, andererseits haben sich viele Unternehmen den Flughafen mit seiner optimalen Verkehrsanbindung als Standort gewählt.

Gemäß § 28 (4) LEPro sieht das Land Nordrhein-Westfalen die angemessene Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs als einen allgemeinen Grundsatz. Das Einzugsgebiet der umliegenden internationalen Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück reicht weit in die Planungsregion hinein und wird durch den Flughafen Dortmund ergänzt. Diese Flughäfen bedienen den internationalen Luftverkehrsbedarf der Planungsregion.

Eine angemessene Berücksichtigung der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist somit auch in einer leistungsfähigen Anbindung an die Flughäfen außerhalb des Plangebiets zu sehen, wenn ein entsprechender Quellverkehr aus der Planungsregion zu diesen besteht.

Die Abstimmung des Raumbedarfs von Flugplätzen, der Baubeschränkungen und der baulichen Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen soll der Sicherheit des Luftverkehrs und dem ausreichenden Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen des Flugbetriebes dienen. Gemäß § 28 LEPro ist die Festlegung von Gebieten, die diesem Zweck dienen, als ein allgemeiner Grundsatz zu sehen.

Aufgrund von Starts und Landungen an Flughäfen sind die in der Nähe von Flughäfen wohnenden Menschen erheblichen Belastungen ausgesetzt. Im dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ist es unvermeidlich, dass in der Nähe der Flughäfen Wohngebiete liegen. Auch Wohngebiete in der Planungsregion sind von Fluglärm betroffen. Es ist daher ein Ausgleich zwischen der Notwendigkeit eines leistungsfähigen Luftverkehrs und den Interessen der Anwohner erforderlich.

Ziel 51: Schutz vor Fluglärm (Landesentwicklungsplan – Schutz vor Fluglärm –)

Zone B – Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung dürfen reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete, Kerngebiete und Sondergebiete, soweit in ihnen nach ihrer Zweckbestimmung Wohnungen oder andere besonders lärmempfindliche Anlagen oder Einrichtungen zulässig sind, nicht in einer Weise neu dargestellt bzw. neu festgesetzt werden, die neue Baurechte entstehen lässt. Satzungen nach § 34 (4) Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 und § 35 (6) BauGB sind unzulässig. In der Bauleitplanung sind im Rahmen der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans Ausnahmen zulässig, wenn es sich hierbei um die Abrundung einer Baufläche handelt. Hierbei können auch Festsetzungen für Einrichtungen der wohnungsna-

hen Infrastruktur getroffen werden. In diesen Ausnahmefällen sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu treffen. So sind bereits im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen darzustellen. Im Bebauungsplan sind gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB dementsprechend die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Verminderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen festzusetzen. Außerdem müssen Bebauungspläne, die neues Baurecht begründen, Festsetzungen über Vorkehrungen für den erforderlichen baulichen Schallschutz enthalten.

Zone C – Bauleitplanung und Satzungen

In der Bauleitplanung ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass langfristig von einer erheblichen Lärmbelastung auszugehen ist. Hierbei sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. im Sinne von § 9 (1) Nr. 24 BauGB für einen angemessenen baulichen Schallschutz zu treffen. Satzungen nach § 34 (4) Nrn. 1 und 2 BauGB sind zulässig. Satzungen nach § 34 (4) Nr. 3 und § 35 (6) BauGB sind in der Regel unzulässig.

Erläuterung:

Die Planungsgemeinschaft ist in der Stadt Essen durch die Schutzzone C des Flughafens Düsseldorf betroffen sowie in den Städten Essen und Mülheim durch die Schutzzonen B und C des Flughafens Essen/Mülheim.

Der Flughafen Essen/Mülheim wurde entsprechend der Planfeststellung nachrichtlich übernommen.

Auf die Bauschutzbereiche gemäß § 12 LuftVG wird hingewiesen (vgl. Kapitel 8.2).

6 Technische Infrastruktur

6.1 Rahmenbedingungen

Die technische Infrastruktur ist ein wichtiger Faktor für die Attraktivität und Funktionalität der Planungsregion als Wirtschaftsstandort und trägt maßgeblich zur Lebens- und Umweltqualität bei. Der RFNP stellt die über die regionalplanerisch bedeutsamen Anlagen hinaus für die technische Infrastruktur benötigten Flächen nicht als eigene Flächenkategorie dar. Sie werden fallabhängig sonstigen Flächenkategorien zugeschlagen (z.B. gewerbliche Baufläche oder Grünfläche) und mit einer symbolischen Zweckbestimmung gekennzeichnet, sofern sie regional bedeutsam sind.

6.2 Allgemeine Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Ziel 52: Standorte für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Standorte für Anlagen der Ver- und Entsorgung sind langfristig zu sichern.

Grundsatz 51: Nutzungskonflikte vermeiden

Bei der Standortwahl für neue Anlagen sollen Nutzungskonflikte vermieden und unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Erläuterung:

Die Planungsregion bleibt als Standort nur dann attraktiv, wenn die Ver- und Entsorgung langfristig gesichert ist. Der regionale Konsens über die Art und die räumliche Verteilung der hierfür notwendigen Anlagen ist notwendig, damit günstige Standortpotenziale (verkehrliche Anbindung, Lage im Raum) ausgeschöpft werden können. Zudem ist der Konsens insbesondere für die Verwirklichung einer engen Zusammenarbeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften untereinander sowie mit der entsorgungspflichtigen Wirtschaft bzw. mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen wichtig.

Entsorgungsanlagen beanspruchen Flächen, die in dem dicht besiedelten Raum der Planungsregion immer Nutzungskonkurrenzen unterliegen. Die Standortfindung und -sicherung für solche Anlagen ist gemeinsame Aufgabe der Raum- und Fachplanung. Um räumliche Nutzungskonflikte soweit wie möglich zu vermeiden, ist die Entsorgungsproblematik schon bei der Produktion von Gütern zu berücksichtigen.

Grundsatz 52: Leitungen bündeln; Ausbau vor Neubau

(1) Bei der Trassierung von neuen Leitungen soll eine flächensparsame Bündelung angestrebt werden. Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, sollen sowohl bei vorhandenen als auch bei neuen Leitungen die anliegenden Flächen durch die Bauleitplanung freigehalten werden, um zukünftig weitere Leitungen zum Zweck der Bündelung aufzunehmen. Dabei sollen die Zerschneidung und der Verbrauch von Freiraum so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Die Nutzung vorhandener Leitungstrassen soll, soweit ver- und entsorgungstechnisch und -wirtschaftlich vertretbar, Vorrang vor einer Neutrassierung haben.

Erläuterung:

Leitungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten beitragen. Die Trassierung von Leitungen soll flächensparsam betrieben werden. Dazu dient auch die Bündelung von Leitungen zu Ver- und Entsorgungszwecken sowie die gemeinsame Trassierung mit Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur. Soweit die räumlichen Möglichkeiten bestehen, sind die parallel zu vorhandenen Trassen gelegenen Flächen für die spätere Aufnahme weiterer Leitungen freizuhalten. Diese flächensparende Trassierung trägt zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiraum bei und wirkt einer dispersen Trassenführung entgegen.

Die Standorte von Anlagen der technischen Infrastruktur sind flächensparsam auf vorhandene und geplante Versorgungsnetze auszurichten, sodass die angestrebte Bündelung der Leitungen hierdurch unterstützt wird.

Die für die Bündelung vorgesehenen Trassen werden in der Erläuterungskarte 9 „Leitungsgebundene technische Infrastruktur“ verdeutlicht. Als Bündelungstrassen wurden hierbei solche aufgenommen, in denen bereits zwei oder mehr regional bedeutsame Leitungstrassen verlaufen.

6.3 Wasserversorgung

Im Rahmen der technischen Infrastruktur umfasst die Wasserversorgung ausschließlich Anlagen, die der Wasserversorgung dienen. Weitere, eher freiraumbezogene Belange der Wasserversorgung, wie etwa der Grundwasser- und Gewässerschutz, werden in Kapitel 4.7 behandelt.

Erläuterung zu den Darstellungen

Im RFNP werden die regional bedeutsamen Anlagen zur Sicherung der Wasserversorgung durch Plansymbole verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern einer Freiraumdarstellung zugeordnet.

Im RFNP sind auf der Ebene der Bauleitplanung folgende regional bedeutsame Wassergewinnungsanlagen dargestellt:

- Sundern-Stiepel (Bochum)
- Überrauch-Hinsel (Essen)
- Burgaltendorf (Essen)
- Kettwig vor der Brücke (Essen)
- Styrum – RWE aqua (Mülheim/Ruhr)
- Dohne – RWE aqua (Mülheim/Ruhr)

6.4 Abwasserbeseitigung

Im Rahmen der technischen Infrastruktur umfasst die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ausschließlich Anlagen und Leitungen, die diesem Zweck dienen. Weitere, eher freiraumbezogene Belange, wie etwa der Grundwasser- und Gewässerschutz, werden in Kapitel 4.7 behandelt.

6.4.1 Grundsätze der Raumordnung

Nach § 33 (2) LEPro sind die für Abwasseranlagen notwendigen Freiflächen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Durch die 3. DVO zum LPIG, welche die Darstellung derjenigen Abwasserbehandlungsanlagen, die einer Zulassung gemäß § 18c WHG bedürfen, vorschreibt, wird dieser Auftrag ergänzt.

Grundsatz 53: Neuausrichtung der Abwasserbeseitigung

- (1) Anlagen zur Abwasserbeseitigung sollen so ausgerichtet werden, dass sie im Einklang mit den abgestimmten Zielen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie stehen.
- (2) Abwasserführende Gewässer sollen so schnell wie möglich durch unterirdische Abwasserkanäle vom Abwasser befreit werden.

Erläuterung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst sowohl die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer als auch deren Behandlung. Im Plangebiet sind insbesondere die Emschergenossenschaft, der Lippeverband und der Ruhrverband als Wasserwirtschaftsverbände neben den Kommunen für die Abwasserbeseitigung zuständig. Infolge der durch den Bergbau entstandenen Bergsenkungen wurden die natürlichen Gewässersysteme überwiegend technisch ausgebaut (z.B. Deiche, Spundwände, Drainagen und Pumpwerke) und dabei zu offenen Schmutzwasserläufen umfunktioniert. Dies trifft besonders auf das Gewässersystem der Emscher zu. Die offene Abwasserführung und der technische Ausbau der Gewässer für die Abwasserableitung haben zu erheblichen Auswirkungen geführt. Zudem gingen durch diesen Ausbau Funktionen der Gewässer als verbindende Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren.

Eine wesentliche Verbesserung der Abwasserbeseitigung wird durch Umgestaltung eintreten. Die Emschergenossenschaft hat hierzu in enger Abstimmung mit den Anliegerstädten den Masterplan „Emscher-Zukunft“ aufgestellt. Die Umgestaltung der Emscher wird hierbei nicht nur zu einer deutlichen Verbesserung der Immissionssituation führen, sondern auch neue Chancen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung bieten. Dies wird vorrangig dadurch ermöglicht, dass der Schmutzwasseranteil der Emscher künftig nicht mehr dem Flusslauf, sondern einem unterirdischen Kanalsystem, dem Emscherkanal zugeführt werden soll. Die Realisierung des Emscherkanals soll bereits während der Aufstellung des RFNP beginnen.

An die Stelle der zentralen Abwasserbehandlung im Flussklärwerk der Emscher in Dinslaken ist teilweise bereits eine dezentrale Abwasserbehandlung an den Standorten in Dortmund, Bottrop und Dinslaken getreten. Das bestehende Entwässerungssystem soll schrittweise und den örtlichen Erfordernissen entsprechend ergänzt oder ersetzt werden

durch abflussmindernde, -dämpfende und -verzögernde Einrichtungen und durch Ableitung des Niederschlagswassers zu den neu gestalteten Wasserläufen. Die Abwässer sollen vollständig in einer geschlossenen unterirdischen Kanalisation gefasst und den Abwasserbehandlungsanlagen zugeführt werden. Wesentliche Teile des Planungsraums sind hiervon betroffen.

Im Einzugsgebiet der Ruhr ist ebenfalls eine wesentliche Verbesserung der Gewässersysteme und der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich. Im Fokus steht auch hier die Entflechtung der Systeme. Im Gegensatz zum Emschersystem sind hier überwiegend Reinwasserläufe von der Kanalisation zu trennen. Hierbei ist die Vorflut/Durchgängigkeit der Gewässer wieder herzustellen und damit auch dem schadlosen Hochwasserabfluss Rechnung zu tragen. Kommunen und Ruhrverband haben bei den abwassertechnischen Maßnahmen (Kläranlagen, Misch- und Niederschlagswasserbehandlung, Kanalsanierung) schon große Schritte unternommen. Wie den Abwasserbeseitigungskonzepten zu entnehmen ist, bedarf es – neben der Entflechtung von Kanalisation und Reinwasserläufen – jedoch noch weiterer erheblicher abwassertechnischer Maßnahmen.

Grundsatz 54: Abwasserbeseitigung, Flächen für Niederschlagsrückhaltung bzw. -wasserversickerung und Standorte für Kläranlagen sichern

- (1) Dargestellte neue Siedlungsbereiche sollen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung unter besonderer Berücksichtigung der Regelungen zur naturnahen Niederschlagswasserbewirtschaftung (Versickerung, Rückhaltung, gedrosselte Ableitung, Niederschlagswassernutzung) gesichert ist. Alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile sollen an eine vollbiologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sein. Für Streusiedlungen sollen geeignete Kläranlagen erstellt werden.
- (2) Flächen für die Niederschlagsrückhaltung bzw. Niederschlagswasserversickerung sollen gesichert werden.
- (3) Standorte für Kläranlagen sollen auch im Hinblick auf einen Neubau oder eine Erweiterung gesichert werden. Die Standorte für Kläranlagen sollen ausreichende Mindestabstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einhalten (z.B. Wohnbebauung, intensiv genutzte Freizeit- und Erholungsanlagen) sowie ausreichende Erweiterungsflächen aufweisen.

Erläuterung:

Die Umsetzung der den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften entsprechenden Abwasserbeseitigung erfordert in den meisten Kommunen noch erhebliche Investitionen. Neben einem Ausbau der Kläranlagen sind der weitere Anschluss von Baugebieten an das Schmutzwasserkanalnetz sowie Maßnahmen der Niederschlagswasserbehandlung und der Kanalsanierung zu nennen. Der weitere Ausbau von Kläranlagen ist im Planungsraum keine Aufgabe der Kommunen, sondern der Verbände. Die zeitliche Abfolge der entsprechenden Maßnahmen wird in den Abwasserbeseitigungskonzepten festgeschrieben, die wiederum Voraussetzung für die Zustimmung zur Ausweisung neuer Bauflächen im Rahmen der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungsbereiche sind.

Dem Umgang mit dem Niederschlagswasser kommt bei der Weiterentwicklung des Gewässersystems eine besondere Bedeutung zu. Die weitere Versiegelung der Oberfläche,

die eine künstliche Abführung des Oberflächenwassers bedingt, soll eingeschränkt und alle Möglichkeiten zur Entsiegelung und zum Umbau vorhandener Gewässersysteme genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Reduzierung des Abflusses im Entwässerungssystem soll verstärkt eine natürliche, flächenhafte Versickerung von hierfür geeignetem Niederschlagswasser in den Untergrund mit ausgleichender Wirkung auf den Abfluss angestrebt werden.

Vorgesehene Standorte für Anlagen der Abwasserbehandlung sollen ausreichend Flächen besitzen, um Erweiterungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung und möglicher Kapazitätssteigerungen zu ermöglichen. Um bei bestehenden oder in Planung befindlichen Kläranlagen später notwendige Umbauten oder Erweiterungen vornehmen zu können, müssen aus Immissionsschutzgründen zwischen Kläranlagenstandorten und neuen Wohnbauflächen ausreichend bemessene Abstände eingehalten werden. Der Abstandserlass vom 06. Juni 2007 sieht bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100.000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Mindestabstand von 500 m und bis einschließlich 100.000 EGW einen Mindestabstand von 300 m vor. Hierdurch soll weitgehend vermieden werden, dass die Bevölkerung durch unvermeidbare Geräusche und Gerüche belästigt wird.

6.4.2 Erläuterung zu den Darstellungen

Im RFNP werden die regional bedeutsamen Anlagen zur Sicherung der Abwasserbeseitigung durch Plansymbole verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern einer Freiraumdarstellung zugeordnet.

Der Emscherkanal stellt eine Abwasserbeseitigungsanlage mit herausragender regionaler Bedeutung dar. Die notwendigen Planungen der Emschergenossenschaft durchlaufen zur Zeit ein Planfeststellungsverfahren. Insofern wird der Verlauf des Emscherkanals gemäß § 5 (4) BauGB im Rahmen der Darstellungsgenauigkeit als Vermerk in den RFNP aufgenommen.

Im RFNP sind auf der Ebene der Bauleitplanung folgende regional bedeutsame Anlagen dargestellt:

- Kläranlage Ölbachtal inkl. Klärteiche (Bochum)
- Kläranlage Bottrop (teilweise Essen)
- Kläranlage Kettwig (Essen)
- Kläranlage Kupferdreh, Kampmannbrücke (Essen)
- Kläranlage Süd (Essen)
- Reststoff-Behandlungsanlage Halde Langenbrahm (Essen)
- Kläranlage Burgaltendorf (Essen)
- Kläranlage Picksmühlenbach (Gelsenkirchen)
- Kläranlage Emschermündung (teilweise Oberhausen)

6.5 Energieversorgung

Zur Erzeugung von Energie werden in der Praxis sehr unterschiedliche Energieträger herangezogen. Vor dem Hintergrund des vom Menschen verursachten Klimawandels ist zuletzt vor allem die Nutzung der fossilen Energieträger öffentlich diskutiert worden. Neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit ist es eine zentrale Zukunftsaufgabe, die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

6.5.1 Grundsätze und Ziele der Raumordnung

Grundsatz 55: Energieeffizienz zur Schonung von Rohstoffvorkommen und der Umwelt

Durch eine Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung, einschließlich des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen, verringert werden.

Erläuterung:

Um möglichst ressourcenschonend, umwelt- und klimaverträglich Energie zu erzeugen, müssen alle technischen und planerischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Eine zentrale Möglichkeit, die Umweltfolgen der Energieerzeugung zu senken, ist die Verringerung des Verbrauchs.

Hierzu sollen konkrete Einsparpotenziale und Möglichkeiten rationellerer Energienutzung ermittelt werden. Die kommunale und regionale Entwicklungsplanung soll konkrete Einsparpotenziale berücksichtigen und aufzeigen und auch kleinräumige Potenziale, etwa in Form von Teilkonzepten, erfassen und umsetzungsorientierte Lösungen anbieten.

Darüber hinaus sollen verstärkt erneuerbare Energieträger genutzt und die verschiedenen Energiesysteme möglichst in regionaler Abstimmung sinnvoll kombiniert werden.

Ziel 53: Regenerative Energien

Die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien sind zu verbessern bzw. zu schaffen.

Erläuterung:

Nach LEP sind die Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien zu verbessern bzw. zu schaffen. Dieser Anspruch ist insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung zu verwirklichen.

Insbesondere die Nutzung der regenerativen Energiequellen Biomasse, Solarenergie, Wasserkraft, Windenergie sowie Geothermie ist zu verbessern. Sie leisten einen direkten positiven Beitrag zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Durch eine regionale Abstimmung können die verschiedenen Energiesysteme sinnvoll kombiniert werden.

Im Bereich des Südhangs der Zentraldeponie Bochum-Kornharpen (ZDK) werden aktuell die technischen Möglichkeiten zur Aufbringung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von ca. 30.000 m² geprüft.

Grundsatz 56: Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe

Regional bedeutsame Kraftwerke sollen in den mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen/GIB errichtet werden.

Erläuterung:

Angesichts der im Plangebiet knappen verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen soll die Bereitstellung von Flächen für Kraftwerksstandorte und zugehörige Nebenbetriebe bedarfsgerecht erfolgen. Dies bedingt auch eine Modernisierung bestehender Anlagen bzw. ihre Neuerrichtung.

Im RFNP sind folgende regional bedeutsamen Kraftwerksstandorte innerhalb von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit dem Plansymbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ zeichnerisch dargestellt:

- Heizkraftwerk Bochum-Hiltrop – Stadtwerke Bochum (Bochum)
- Kraftwerk Scholven – E.ON Kraftwerke GmbH (Gelsenkirchen)
- Gruppenkraftwerk – STEAG (Herne)

Die zeichnerische Festlegung o.g. Kraftwerksstandorte und einschlägiger Nebenbetriebe im Plan ist ein strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung. Der Grundsatz bewirkt daher ausschließlich die Steuerung zusätzlicher Standorte im Rahmen möglicher Abwägungsspielräume nachfolgender Planungsebenen.

Der RFNP beschränkt sich auf die Darstellung regionalbedeutsamer Kraftwerke. Darüber hinaus existieren im Plangebiet weitere Kraftwerksstandorte.

Grundsatz 57: Fernwärme

- (1) Bei Neubau und beim Ausbau von Anlagen soll Wärmeauskopplung und die Einbeziehung in Fernwärmesysteme ermöglicht werden.
- (2) Fernwärmesysteme sollen auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und der Ausnutzung industrieller Abwärme weiter ausgebaut werden. Soweit Fernwärmesysteme noch nicht vorhanden sind, soll bei der Planung und Errichtung neuer Standorte für Wohnen und/oder Arbeiten auch die verbrauchernahe Energiebereitstellung in die Prüfung einbezogen werden.

Erläuterung:

Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind solche, die der Energieumwandlung unter Entstehung von Prozesswärme dienen, welche sich für eine Einspeisung in Fernwärmesysteme eignen.

Durch die Kopplung der Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie kann die Effizienz bei der Ausnutzung der primären Energieträger maßgeblich erhöht werden. Dies bedeutet eine direkte positive Wirkung auf den Ressourcenverbrauch sowie den CO₂-Ausstoß.

Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung ist der Standort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als

Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden. Demgegenüber kann der zugleich erzeugte Strom anderen Stromverbrauchern über das Elektrizitätsnetz kostengünstig zugeführt werden. Eine verbrauchsnahe kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besonders wirksam in neuen Wohnsiedlungen und Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen (z.B. Blockheizkraftwerke – BHKW). In vergleichbarer Weise muss auch die Standortplanung für Energieumwandlungsanlagen dem Ziel der Energieeinsparung und optimalen Energienutzung gerecht werden.

Die Grundlage für den weiteren Auf- und Ausbau der vorhandenen Fernwärmenetze sind u.a. die von Kommunen und Energieerzeugungsunternehmen aufzustellenden Energieversorgungskonzepte. Deren Planaussagen zu den leitungsgebundenen Energien Strom, Gas und Fernwärme, zur Nutzung industrieller Abwärme und zur dezentralen Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung führen zu konkreten Einsparpotenzialen und decken Möglichkeiten rationellerer Energienutzung auf. Ausreichende Wärmeanschlussdichte in Baugebieten, Abwärmepotenziale von Industrieanlagen und die Möglichkeiten der Wärmeauskopplung bieten Ansatzpunkte zum Ausbau der Fernwärme. Damit wird Primärenergie eingespart und die Luftbelastung durch Einsparung einer Vielzahl von kleineren Heizungsanlagen weiter reduziert und somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Insofern kommt auch der Sicherung bestehender Fernwärmeversorgungen bei der Stilllegung von Kraftwerken (insbesondere ehemaliger Standorte der Kraft-Wärme-Kopplung) eine hohe Bedeutung zu. Standorte für gegebenenfalls erforderliche Ersatzanlagen sollen vorzugsweise im Bereich der stillzulegenden Kraftwerke berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Standorte Shamrock in Herne sowie Westerholt in Gelsenkirchen (beide E.ON Kraftwerke GmbH). Derartige Anlagen werden angesichts ihrer Funktion als Heizzentralen für Spitzenzeiten in der Regel als Heizwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung auszulegen sein.

6.5.2 Erläuterung zu den Darstellungen

6.5.2.1 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind im Außenbereich als privilegierte Vorhaben nach § 35 (1) BauGB grundsätzlich überall dort zulässig, wo öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs gem. § 35 (3) S. 3 BauGB, der einer Windenergienutzung an anderer Stelle im Außenbereich in der Regel entgegensteht. Die bisherigen Flächennutzungspläne der Städte Essen und Mülheim an der Ruhr stellen Konzentrationszonen dar.

Um eine den aktuellen Anforderungen genügende städtebaulich sinnvolle Steuerung von Windenergieanlagen im Planungsraum zu gewährleisten, wurde ein gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet. Sämtliche Flächen im Planungsraum wurden hinsichtlich ihrer Eignung für Windenergieanlagen untersucht.⁵⁸ Ziel ist dabei die Konzentration von Wind-

⁵⁸ Vgl. Erläuterungsbericht zur Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans für die Städteregion Ruhr.

energieanlagen an geeigneten Standorten, die im RFNP als Konzentrationszonen dargestellt werden.

Im ersten Schritt der Untersuchung wurden für den gesamten Planungsraum in Anlehnung an die Empfehlungen des Windenergie-Erlasses NRW Ausschlussbereiche ermittelt. Diese bestehen aus Tabuflächen wie z.B. Wohngebieten oder Bereichen für den Schutz der Natur und aus Restriktionsbereichen, d.h. Pufferzonen bzw. Abstandsbereichen zu empfindlichen Nutzungen. So wurde beispielsweise zu Einzelwohngebäuden und Siedlungssplittern ein Abstand von 300 m und zu Wohngebieten ein Abstand von 500 m als Pufferzone zugrunde gelegt. Bereiche zum Schutz der Natur wurden mit 200 m Abstand belegt.

Im zweiten Schritt erfolgte eine detailliertere Betrachtung der vorausgewählten Bereiche, die zu einer Einengung der Suchräume führte. Im Einzelnen wurden bestehende konkurrierende Nutzungen mit Ausschlusswirkung, Größe und Zuschnitt der Flächen und Tabuflächen der Nachbargemeinden berücksichtigt. Zudem wurden Flächen in engem räumlichen Zusammenhang zusammengefasst. Verbleibende Einzelstandorte, die jeweils lediglich Raum für nur eine Windenergieanlage bieten, wurden nicht weiter betrachtet, da es Ziel ist, im Planungsraum Windenergieanlagen zu konzentrieren. Das Windpotenzial als Gunstkriterium wurde berechnet. Danach ist auf allen verbliebenen Flächen ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen möglich.

Im dritten Schritt wurden die konkreten Planungsabsichten der Städte betrachtet. Eignungsflächen für die Windenergienutzung, für die bereits konkrete entgegenstehende städtebauliche Planungen existieren, die nach Abwägung der verschiedenen Belange wichtiger sind als eine Windenergienutzung, wurden nicht weiter verfolgt. Zudem stellt ein schützenswertes Landschaftsbild ohne Vorbelastung aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Ballungsraum ein so hohes Gut dar, dass auch solche Flächen nicht weiter betrachtet wurden.

Als Ergebnis der Untersuchung wurden schließlich zwei Bereiche ermittelt, die sich für eine Konzentration von Windenergieanlagen eignen. Diese liegen in Essen und Mülheim an der Ruhr und waren schon Bestandteil der bisherigen Flächennutzungspläne. Für die Flächen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die im Umweltbericht dokumentiert ist.

Nach Berücksichtigung aller Belange werden die zwei ermittelten Bereiche im RFNP als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen für den gesamten Planungsraum abschließend dargestellt. Dabei wurde eine überlagernde Darstellung gewählt, d.h. neben der Nutzung „Grünfläche“ oder „Gewerbliche Baufläche“ sind die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit dargestellt. Windenergieanlagen im Außenbereich sind an anderer Stelle in der Regel nicht zulässig. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im unbeplanten Innenbereich bzw. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen richtet sich wie bisher nach den § 29 ff. BauGB.

6.5.2.2 Umspannanlagen

Die regional bedeutsamen Umspannanlagen zur Sicherung der Energieversorgung werden im RFNP durch das Plansymbol „Elektrizitätsversorgung“ verortet. Die hierfür notwendigen Flächen werden nicht als Versorgungsfläche dargestellt, sondern in der Regel einer Freiraumdarstellung zugeordnet. Untergeordnete bzw. kleinere Anlagen, die im RFNP

nicht dargestellt werden, sind sowohl in den Siedlungsräumen als auch im Freiraum unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bestimmungen aus dem RFNP entwickelbar.

Im RFNP sind auf der Ebene der Bauleitplanung folgende regional bedeutsame Umspannanlagen dargestellt:

- Leithe (Bochum)
- Laer (Bochum)
- Stahlwerke Höntrop (Essener Straße) (Bochum)
- Eiberg (Bochum und Essen)
- Essen-Karnap (Essen)
- Nordviertel (Gladbecker Straße/Grillostraße) (Essen)
- Pawiker Straße (Gelsenkirchen)
- Gelsenberg (Gelsenkirchen)
- Bellendorf (Gelsenkirchen)
- Wanne (Wiedehopfstraße) (Gelsenkirchen)
- Hüllen (Magdalenenstraße) (Gelsenkirchen)
- Pluto, Schacht Wilhelm (Wilhelmstraße) (Herne)
- ehem. Linde (Holsterhauser Straße) (Herne)
- Rosenblumendelle (Mülheim/Ruhr)
- Thyssen MH (Mülheim/Ruhr)
- Mülheim (Mülheim/Ruhr)
- Selbeck (RWE Net) (Mülheim/Ruhr)
- Brahmkampstraße (Oberhausen)
- Osterfeld (Oberhausen)

Entgegen der übrigen leitungsgebundenen technischen Infrastruktur werden Leitungen der Hoch- und Höchstspannungsnetze (ab 110 kV) in der Regel als oberirdische Freileitungen betrieben. Diese erzeugen konstruktionsbedingt zusätzliche Raumansprüche wie bauliche Höhenbegrenzungen bzw. Aufwuchsbegrenzungen, die bei den übrigen Medien nicht auftreten. Auch notwendige Sicherheitsabstände fallen meist erheblich größer aus.

Daher sind in Abstimmung mit den Leitungsträgern regional bedeutsame Stromfreileitungen ab 110 kV informativ in der Erläuterungskarte „Leitungsgebundene technische Infrastruktur“ enthalten. Die Stromfreileitungen sind somit nicht als Darstellung des RFNP im Sinne des § 5 (2) Nr.4 BauGB zu sehen.

6.6 Abfallwirtschaft/Kreislaufwirtschaft

6.6.1 Rahmenbedingungen

Nach Kapitel D.III.1 LEP beanspruchen „(...) Entsorgungsanlagen Flächen, die in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen immer Nutzungskonkurrenzen unterliegen. Die Standortfindung und -sicherung für solche Anlagen ist gemeinsame Aufgabe der Raum- und Fachplanung.“ Dabei ist die planerische Standortsicherung für Verwertungs- und Behandlungsanlagen und Deponien Ziel der Raumordnung und Landesplanung, um eine langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist durch das nationale Recht und das EU-Abfallrecht dazu verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne (AWP) aufzustellen. Der aufzustellende Abfallwirtschaftsplan muss u.a. die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung und die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darstellen.

Abfallwirtschaftspläne für Siedlungsabfälle werden in Nordrhein-Westfalen für jeden Regierungsbezirk von der Bezirksregierung als oberer Abfallwirtschaftsbehörde aufgestellt. Im Landesabfallgesetz sollen die Regelungen zur Abfallwirtschaftsplanung dahingehend angepasst werden, dass künftig nur noch ein landesweiter Abfallwirtschaftsplan von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde aufgestellt wird. Die Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen sind untereinander abzustimmen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Mit ihrer Bekanntgabe werden sie Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben. Die drei für die Städte der Planungsregion wirksamen AWP sind aus den Jahren 2004 (AWP Düsseldorf) bzw. 2005 (AWP Arnsberg, AWP Münster).

Die AWP enthalten Ziele für die Abfälle, die der öffentlichen Entsorgung unterliegen. Sie stellen die erforderlichen Anlagen und Kapazitäten dar und bestimmen die Zuordnung der Beseitigungspflichtigen zu den Abfallbeseitigungsanlagen. Hinsichtlich der Sonderabfälle ist auf das Rahmenkonzept des Landes hinzuweisen. Die Entsorgung der beseitigungspflichtigen Abfälle in den Städten der Planungsregion ist durch die aufgestellten AWP entsprechend gesichert. Die Entsorgung kann in begründeten Fällen auch regierungsbezirksübergreifend stattfinden.

Die Festlegung von Deponie-Standorten geschieht in Planfeststellungsverfahren. Die kommunalen städtebaulichen Belange sind hierbei in der Abwägung zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Die Standorte sind durch die Regionalplanung planungsrechtlich zu sichern.

6.6.2 Grundsätze der Raumordnung

Grundsatz 58: Sicherung der Abfallwirtschaft

- (1) Die natürlichen Ressourcen sollen geschont und die Entsorgung von Abfällen umweltverträglich gestaltet werden. Daher sollen Abfälle 1. vermieden und 2. stofflich oder energetisch verwertet oder 3. beseitigt werden. Die Abfallbeseitigung soll nach dem jeweiligen Stand der Technik erfolgen.

- (2) Vor der Schaffung neuer Entsorgungs- und Behandlungskapazitäten sollen vorhandene Entsorgungskapazitäten grundsätzlich ausgeschöpft werden.
- (3) Deponien sollen nach ihrer Schließung landschafts- und umweltgerecht rekultiviert und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden.

Erläuterung:

Ziel der Abfall- und Kreislaufwirtschaftspolitik ist die Schonung der natürlichen Ressourcen und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen. Dies führt i.d.R. zu einer Siedlungsabfallwirtschaft, die durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung zur Minderung des Rohstoff-, Energie- und Freiraumverbrauchs beiträgt. Die Vorbehandlung nicht vermeidbarer bzw. verwertbarer und deshalb abzulagernder Abfälle soll maßgeblich deren Volumen und damit den Freiraumverbrauch reduzieren und die Abfälle in einen Zustand überführen, der ihre nachsorgearme Deponierung ermöglicht. Dabei sind als Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung und ein auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtetes Konsumverhalten zu nennen.

Sowohl bei Maßnahmen zur stofflichen Verwertung als auch bei der energetischen Verwertung von Abfällen muss den Erfordernissen des vorsorgenden Umweltschutzes Rechnung getragen werden. Insbesondere sind dabei die Belange des Gewässer- und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Welches Verfahren bei der Verwertung schließlich zum Tragen kommt, hängt von der im konkreten Fall jeweils umweltverträglichsten Verwertungsart ab. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zu beseitigen. Zur Entsorgung der Abfälle sind auch zukünftig Abfallbehandlungsanlagen und Deponien unverzichtbar. Die Regionalplanung hat dabei die Aufgabe, raumbedeutsame Standorte für die erforderlichen Verwertungs- und Behandlungsanlagen sowie Deponien auf Basis der Abfallwirtschaftspläne der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster zu sichern. Die in den Abfallwirtschaftsplänen aufgenommenen Standorte für Entsorgungsanlagen werden im RFNP daher als Fachplanung übernommen. Durch diese Darstellungen der Abfallbehandlungsanlagen und Abfalldeponien werden die für die Abfallwirtschaft vorgesehenen Standorte als Ziele der Raumordnung und Landesplanung bzw. als bauleitplanerische Darstellungen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen planerisch gesichert.

Die Deponien sind nach ihrer Schließung durch geeignete Maßnahmen umweltgerecht zu sichern und landschaftsgerecht zu rekultivieren. Die bereits seit längerer Zeit geschlossenen Deponien sind daraufhin zu überprüfen, ob und welche zusätzlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen erforderlich und noch durchzuführen sind.

Grundsatz 59: Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

Regional bedeutsame Behandlungsanlagen für Abfälle zur anschließenden Beseitigung sollen in den mit dem Symbol „Abfallbehandlungsanlagen“ gekennzeichneten gewerblichen Bauflächen/GIB errichtet werden.

Erläuterung:

Bei der Standortsuche für Abfallbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen ist zu berücksichtigen, dass Behandlungsanlagen in Gewerbe- und Industriebereichen und mög-

lichst in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungs- oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden sollen. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, im Sinne der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Sicherung von raumverträglichen Standorten für erforderliche Verwertungs- und Behandlungsanlagen zu sorgen. Neue Abfallentsorgungsanlagen, d.h. Behandlungsanlagen oder Deponien, sind dort auszuweisen, wo Nutzungskonflikte möglichst gering gehalten werden können. Für öffentliche und private Abfallbehandlungsanlagen bieten sich insbesondere GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) an. Diese Bereiche verfügen in der Regel auch über eine geeignete Infrastruktur.

Die im RFNP regionalplanerisch festgelegten Einrichtungen der Abfallbehandlung sind folgende:

- Müllverbrennungsanlage MHKW Karnap (Essen)
- Müllverbrennungsanlage GMVA Niederrhein (Oberhausen)

Die zeichnerische Festlegung o.g. Abfallbehandlungsanlagen im Plan ist ein strikt zu beachtendes Ziel der Raumordnung. Der Grundsatz bewirkt daher ausschließlich die Steuerung zusätzlicher Standorte im Rahmen möglicher Abwägungsspielräume nachfolgender Planungsebenen.

6.6.3 Erläuterung zu den Darstellungen

Im RFNP sind auf der Ebene der Bauleitplanung folgende Einrichtungen der Abfallwirtschaft durch Symbol dargestellt:

- Zentraldeponie Kornharpen (Bochum)
- EKO CityCenter – Umweltservice Bochum GmbH (Bochum)
- Deponie II, Heinrich Becker GmbH, Günnigfeld (Bochum)
- Rhenus AG (Essen)
- DEKS – Duales Entsorgungssystem Karnap-Städte GmbH (Essen)
- Zentraldeponie Emscherbruch (Gelsenkirchen)
- Bodendeponie Kolkerhofweg, Am Ruhrbogen (Mülheim/Ruhr)
- Filterkuchen- und Klärschlammdeponie Kolkerhofweg – Ruhrverband (Mülheim/Ruhr)
- MEG Mülheimer Entsorgungsgesellschaft mbH – Vergärungsanlage Service-Zentrum Entsorgung (SZE), Pilgerstraße (Mülheim/Ruhr)
- Baustoff-Recycling-Anlage Fa. Harmuth, Geitlingstraße (Mülheim/Ruhr)
- Abfallaufbereitungsanlage Remondis Oberhausen (Oberhausen)

7 Raumb Beobachtung

Um Transparenz im Hinblick auf die Erreichung der Planungsziele zu schaffen und die Entwicklungen vor dem Hintergrund des RFNP zu prüfen, ist eine – wo sinnvoll und möglich geschlechterdifferenzierte – Raumb Beobachtung erforderlich. Darüber hinaus ist es im Rahmen des Potenzialflächenansatzes von Bedeutung, ein geeignetes System der Raumb Beobachtung zu etablieren, mit Hilfe dessen die Angebotssituation im Verhältnis zur Nachfrage laufend analysiert werden kann und notwendige planerische Anpassungen durch Planänderungen vorbereitet oder geeignete regionale Strategien entwickelt werden können.

Für die Raumb Beobachtung und das Umweltmonitoring in der Regionalplanung sind gemäß § 14 (7) LPIG die Regionalplanungsbehörden (für das Gebiet der Planungsgemeinschaft ab Oktober 2009 der RVR) zuständig. Hier ist ein jährlicher Bericht an die Landesplanungsbehörde vorgeschrieben. Ergänzend dazu wird die Raumb Beobachtung zum RFNP – parallel zum Umweltmonitoring – in einem Dreijahres-Rhythmus durch die Planungsgemeinschaft durchgeführt.⁵⁹

Die Raumb Beobachtung beinhaltet zunächst eine Änderungsdocumentation zum RFNP. Dazu gehören:

- Änderungsverfahren zum RFNP gemäß § 14 (8) LPIG
- Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 LPIG
- Berichtigungen gemäß § 13a BauGB

Darüber hinaus sind die Flächenbilanz sowie die Realnutzungskartierung fortzuschreiben, um Aussagen zu relevanten Veränderungen im Plangebiet machen zu können. Im Rahmen des Potenzialflächenansatzes sind zudem die Flächenpotenziale für Wohnen und Wirtschaft zu überprüfen. Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Instrumente und Indikatoren zeigen dabei den Rahmen für die Raumb Beobachtung auf. Bei der Durchführung der Raumb Beobachtung können sich im Einzelfall aufgrund schwieriger Datenlage oder wegen zu geringer Aussagekraft der vorliegenden Daten Abweichungen ergeben.

	Instrument	Indikatoren
Gesamtbetrachtung der Raumentwicklung	Bevölkerung	Bevölkerungsstand, Anzahl der Haushalte Bevölkerungs- und Haushaltsprognose ggf. Zu- und Fortzüge
	Beschäftigungsentwicklung	Arbeitslosenquote Beschäftigtenentwicklung in den Hauptsektoren
	Fortschreibung Flächenbilanz	Verhältnis Siedlungsraum zu Freiraumdarstellungen Entwicklung einzelner Flächenkategorien (z.B. BSN, BSLE, Regionale Grünzüge)

⁵⁹ Nähere Ausführungen zum Umweltmonitoring finden sich im Umweltbericht.

	Instrument	Indikatoren
	Fortschreibung Realnutzungskartierung	Verhältnis Siedlungsflächen zu Freiraumflächen Entwicklung einzelner Flächenkategorien (z.B. Wohnbauflächen, Verkehrsflächen, Wald, Landwirtschaft)
Wohnbauflächen	Fortschreibung der Wohnbauflächenpotenziale	Angebotsseite: Flächenreserven in Potenzialflächen > 3 ha, Baulücken und Reserven in kleineren Flächen, ggf. Verfügbarkeit Bedarfsseite: Baufertigstellungen der letzten Jahre, ggf. Baugenehmigungen, ggf. Haushalts- bzw. Wohnungsbedarfsprognose
Wirtschaftsflächen	Fortschreibung der Wirtschaftsflächenpotenziale	Angebotsseite: Flächenreserven in Potenzialflächen (verschiedene Flächenkategorien), Größenklassen, Verfügbarkeit, Eigentumsverhältnisse Bedarfsseite: Flächenumsatz der letzten Jahre
Freiraum	Flächenbilanz RFNP: Freiraumdarstellungen	Entwicklung der Flächenanteile einzelner Freiraumkategorien einschließlich überlagernder Festlegungen
Verkehr	Ziele der Raumordnung zu einzelnen Bauvorhaben Liste der geplanten Baumaßnahmen	Veränderung der Situation; Fertigstellung von Bauvorhaben

Tabelle 19: Instrumente und Indikatoren der Raumb Beobachtung zum RFNP

Im Rahmen der Raumb Beobachtung werden darüber hinaus Aussagen zur Entwicklung des Einzelhandels in der Region getroffen. Das vorgeschriebene Monitoring zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt im Rahmen des Umweltmonitorings zum RFNP.

Bei der Durchführung der Raumb Beobachtung wird jeweils geprüft, ob die Überwachungsinstrumente und Indikatoren angemessen sind. Bei Bedarf werden sie angepasst. Die Ergebnisse der Raumb Beobachtung werden in einem zusammenfassenden Bericht dargestellt.

8 Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise, Vermerke

8.1 Kennzeichnungen

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Aufgrund der bergbaulichen Vergangenheit können in weiten Teilen des Gebietes der Planungsgemeinschaft Gefahren durch den Bergbau nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der betreffende Raum einer Gefährdung unterliegt und welche Schutzmaßnahmen jeweils zu treffen sind. Hierzu gibt die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, im Rahmen ihrer Beteiligung entsprechende Hinweise.

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Das Gebiet der Planungsgemeinschaft ist von einer langen industriellen und bergbaulichen Geschichte geprägt. Deshalb ist auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren einzelfallbezogen unter Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörden der Städte zu prüfen, inwieweit für die betreffende Fläche Erkenntnisse über Bodenbelastungen bzw. einen Bodenbelastungsverdacht vorliegen und welche Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind. Darüber hinaus wird auf die entsprechende Themenkarte 6 im Umweltbericht verwiesen.

8.2 Nachrichtliche Übernahmen

Flächen für überörtlichen Verkehr und für Bahnanlagen sowie für den Luftverkehr

Bei den im RFNP enthaltenen Flächen für den überörtlichen Verkehr, den Flächen für Bahnanlagen sowie den Umgrenzungen für die Flächen für den Luftverkehr handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 (4) BauGB.

Bauschutzbereiche gemäß Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Der Planungsraum ist im Stadtgebiet Essen und Mülheim an der Ruhr durch den Bauschutzbereich des Flughafens Essen/Mülheim gem. § 12 (1 – 3) LuftVG betroffen. Dieser wurde mit der „Erteilung einer neuen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Essen/Mülheim“ durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. V/A 2-31-21/3 EM) vom 02.04.1980 wirksam. Ein Plan über die Bauschutzbereiche im Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Südwesten des Mülheimer Stadtgebiets durch den Bauschutzbereich des Flughafens Düsseldorf berührt wird.

Schutzgebiete und -objekte

Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) entsprechen nicht den festgesetzten Grenzen der Na-

tur- und Landschaftsschutzgebiete. Sie beinhalten nur die geschützten Gebiete außerhalb des Siedlungsraums. Daher sind grundsätzlich für den gesamten Planungsraum auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren die kommunalen Landschaftspläne und landschaftsschutzrechtlichen Verordnungen sowie das Verzeichnis der nach § 62 LG besonders geschützten Biotope bei den Unteren Landschaftsbehörden für konkrete Fragen heranzuziehen.

Trinkwasserschutz

Die über die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung (weiteres Einzugsgebiet i.S. der Wasserschutzzone III B) sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den RFNP nachrichtlich übernommen worden.

Bundeswasserstraßen

Die Bundeswasserstraßen Rhein-Herne-Kanal und Ruhr (bis zum km 12,21) sind gemäß § 1 WaStrG in den RFNP nachrichtlich übernommen worden.

Denkmalschutz

Rechtskräftig unter Schutz gestellte Bau- und Bodendenkmäler mit einer Größe über 5 ha sowie alle rechtskräftig unter Schutz gestellten Denkmalbereiche sind in der Erläuterungskarte „Denkmalbereiche, Denkmäler, Route der Industriekultur“ dokumentiert. Wegen der Maßstäblichkeit des RFNP zeigt die Erläuterungskarte insofern nur eine Auswahl der Denkmäler im Plangebiet. Daher sind grundsätzlich für den gesamten Planungsraum auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren das „Zentrale Denkmälerarchiv“ der Denkmalpflegeämter bei den Landschaftsverbänden und die bei den Kommunen geführten Denkmallisten für weitergehende Informationen heranzuziehen.

Die folgende Tabelle enthält alle in der Erläuterungskarte 1 verzeichneten Denkmäler und Denkmalbereiche.

Nr. ⁶⁰	Kurzbezeichnung	Denkmalstatus
Bochum		
38	Siedlung Kolonie Hannover	Bau-/Bodendenkmal
39	Stadtparkviertel	Denkmalbereich
40	Stadtpark	Bau-/Bodendenkmal
41	Siedlung Dreerhöhe	Bau-/Bodendenkmal
42	Siedlung Borgholzweide	Bau-/Bodendenkmal
43	Siedlung Friedlicher Nachbar	Bau-/Bodendenkmal
Essen		
12	Siedlung Mathias Stinnes	Bau-/Bodendenkmal
13	Siedlung Hegemannshof	Bau-/Bodendenkmal
14	Kolonie Zollverein III und Pestalozzi - Dorf „Im Grund“	Bau-/Bodendenkmal
15	Zeche Zollverein	Bau-/Bodendenkmal
16	Kleinhaussiedlung Altendorf	Bau-/Bodendenkmal
17	Südwest - Friedhof	Bau-/Bodendenkmal
18	Siedlung Margarethenhöhe	Bau-/Bodendenkmal
19	Parkfriedhof	Bau-/Bodendenkmal

⁶⁰ Entsprechend Erläuterungskarte 1.

Nr.⁶⁰	Kurzbezeichnung	Denkmalstatus
20	Siedlung Altenhof II	Bau-/Bodendenkmal
21	Villa Hügel mit Parkanlage	Bau-/Bodendenkmal
22	Leinpfad	Bau-/Bodendenkmal
23	Zechensiedlung Carl Funke	Denkmalbereich
24	Herrenburg	Bau-/Bodendenkmal
25	Ringwall Alteburg	Bau-/Bodendenkmal
26	Wasserburg Schloß Oefte, Haus Oefte	Bau-/Bodendenkmal
27	Ortskern Kettwig	Denkmalbereich
28	Schloß Hugenpoet	Bau-/Bodendenkmal
Gelsenkirchen		
29	Haus Lüttinghof	Bau-/Bodendenkmal
30	Spinnstuhl (Siedlung)	Denkmalbereich
31	Spinnstuhl u.a.	Bau-/Bodendenkmal
32	Wohnhaussiedlung der Arbeiter und Beamten der Zeche Hugo	Bau-/Bodendenkmal
33	Haus Berge	Bau-/Bodendenkmal
34	Auguststraße	Denkmalbereich
35	Ringlokschuppen und diverse Gebäude	Bau-/Bodendenkmal
36	Flöz Dickebank	Denkmalbereich
Herne		
37	Siedlung Teutoburgia	Denkmalbereich
Mülheim an der Ruhr		
6	Raffelberg-Park	Bau-/Bodendenkmal
7	Siedlung Papenbusch	Bau-/Bodendenkmal
8	Denkmalbereich III: Siedlung Heimaterde	Denkmalbereich
9	Denkmalbereich II: Siedlung Mausegatt	Denkmalbereich
10	Denkmalbereich I: Altstadt	Denkmalbereich
11	Alter Friedhof	Bau-/Bodendenkmal
Oberhausen		
1	Siedlung Dunkelschlag	Bau-/Bodendenkmal
2	Siedlung Stemmersberg	Bau-/Bodendenkmal
3	Siedlung Eisenheim	Bau-/Bodendenkmal
4	Siedlung Grafenbusch	Bau-/Bodendenkmal
5	Ripshorster Straße/Werkstraße/Thomasstraße	Bau-/Bodendenkmal

Tabelle 20: Denkmäler und Denkmalbereiche (vgl. Erläuterungskarte 1)

Trasse Emscherkanal

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 08. August 2008 erteilt. Die Trasse des Kanals ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den RFNP übernommen worden.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100)

Die im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich in den RFNP (siehe Beikarte "vorsorgender Hochwasserschutz") übernommen worden.

8.3 Hinweise

Richtfunkverbindungen

Richtfunkverbindungen der Deutschen Post waren bis in die 1990er Jahre hinein von zentraler Bedeutung für die Übertragung von Informationen über große Entfernungen. Aufgrund der technischen Funktionsweise waren hierzu in der Vergangenheit von Störeinflüssen freizuhalten Korridore in den Flächennutzungsplänen dargestellt. Inzwischen wurde die Funktionalität weitgehend von schnellen Glasfaserverbindungen übernommen. Heute wird der Richtfunk vor allem von Mobilfunkbetreibern eingesetzt, um eine flexible und kostengünstige Anbindung der einzelnen Mobilfunkstationen an die übergeordneten Einheiten sicherzustellen. Da die Entwicklung dieser Netze dynamisch voranschreitet, wird auf eine Darstellung der entsprechenden Verbindungen verzichtet.

Bombenabwurfgebiete

Weite Bereiche des Plangebietes liegen in Bombenabwurfgebieten. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit sich der allgemeine Verdacht konkretisiert. Bei Baumaßnahmen mit erheblichen Erdeingriffen (>80 cm) ist für die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen bei den örtlich zuständigen Ordnungsämtern der Städte unter Vorlage eines Lageplans eine Überprüfung auf Kampfmittel zu beantragen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Färbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmitteldienst – über die städtischen Ordnungsämter bzw. über die Polizei – zu verständigen.

Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes

Bei Gebäuden etc., die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist in jedem Einzelfall eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung West durchzuführen.

Ab einer Bauhöhe von 60 m über Grund ist eine Veröffentlichung der Bauwerke als Luftfahrthindernis durchzuführen.

Bei Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund ist die Tages- und Nachtkennzeichnung von Bauwerken zur Erhöhung der Flugsicherheit, auch für den militärischen Flugbetrieb, erforderlich.

Bei Windkraftanlagen ist jede konkrete Einzelplanung vor Erteilung eines Bescheides der Wehrbereichsverwaltung West - unter anderem als militärische Luftfahrtbehörde - zuzuleiten.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 42 i.V.m. § 43 Abs. 8 oder § 62 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Bebauungspläne und im Rahmen der Zulassungsentscheidungen über Vorhaben zu beachten.

8.4 Vermerke

Folgende Vermerke wurden in den RFNP (siehe Beikarte "vorsorgender Hochwasserschutz") aufgenommen:

- vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 (3) WHG

- Hochwasserrisikogebiete "HQ extrem" im Sinne des § 73 (1) Satz 1 WHG

9 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht zur Flächenbilanz des RFNP für das Plangebiet. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Bilanz aufgrund unterschiedlicher Darstellungskategorien und Darstellungsschwellen weder mit den Bilanzen der GEP noch der kommunalen FNP vergleichbar ist.

Legendenpunkt		Fläche in ha	Anteil in %
Flächennutzungen			
Wohnbauflächen	ASB	21.218,81	31,17
Gemischte Bauflächen	ASB	2.432,62	3,57
Sonderbauflächen	ASB bzw. GIB für zweckgebundene Nutzungen	1.117,19	1,64
Gemeinbedarfsflächen	ASB	312,58	0,46
Gewerbliche Bauflächen	ASB	2.124,95	3,12
Gewerbliche Bauflächen	GIB	4.765,03	7,00
Gewerbliche Bauflächen	GIB für zweckgebundene Nutzungen	113,58	0,17
Örtliche Verkehrszüge		2.680,59	3,94
Flächen für den überörtlichen Verkehr		1.004,56	1,48
Flächen für den Luftverkehr		129,05	0,19
Bahnflächen		1.279,82	1,88
Grünflächen	AFAB	10.227,30	15,02
Flächen für die Landwirtschaft	AFAB	10.592,34	15,55
Wald	Waldbereiche	8.902,95	13,08
Wasserflächen	Oberflächengewässer	1.125,64	1,65
Versagungen / Ausklammerungen		55,02	0,08
SUMME		68.082,00	100,00
Überlagernde Freiraumfunktionen⁶¹			
Schutz der Natur		4.732,25	
Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung		19.167,38	
Regionale Grünzüge		25.534,34	
Grundwasser- und Gewässerschutz		2.233,56	
Überschwemmungsbereiche		2.004,52	
Windkraft-Konzentrationszonen		14,50	

Tabelle 21: Flächenbilanz des RFNP

Der Anteil der Freiraumdarstellungen (Grünflächen, Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen) beträgt somit 45,39%, der Anteil der siedlungsbezogenen Flächendarstellungen 54,61% der Gesamtfläche. Gegenüber dem planerischen Status Quo ergibt sich eine Ver-

⁶¹ Gegenüber dem RFNP-Entwurf geringere Flächengrößen der überlagernden Freiraumfunktionen resultieren aus der Bereinigung von Datenfehlern. Insbesondere wurden Überlagerungen der BSN, BSLE und RGZ zu Flächen für örtliche Verkehrszüge, Flächen für den überörtlichen Verkehr und Bahnflächen beseitigt. Planerische Änderungen haben sich nicht ergeben.

schiebung zu Gunsten des Freiraums um 187,0 ha⁶², gegenüber dem RFNP-Vorentwurf beträgt diese sogar 280,9 ha. Die Siedlungs- bzw. Freiraumanteile in den einzelnen Städten der Planungsgemeinschaft sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Bochum	Essen	Gelsenkirchen	Herne	Mülheim/Ruhr	Oberhausen
Anteil Siedlungsflächen in %	54,51	51,19	58,21	66,71	44,23	63,44
Anteil Freiraum in %	46,49	48,81	41,79	33,29	55,77	36,56

Tabelle 22: Siedlungs- und Freiraumanteile in den Kommunen der Planungsgemeinschaft

Die Erläuterungskarte 10 enthält eine Gegenüberstellung

- der gegenüber den kommunalen Flächennutzungsplänen zu Gunsten des Freiraums zurückgenommenen Bau- bzw. Siedlungsflächendarstellungen und
- der im Vergleich zur Realnutzung für Siedlungsflächen im RFNP neu in Anspruch genommenen Freiraumbereiche (diese sind in den kommunalen FNP z.T. bereits als Bau- bzw. Siedlungsflächen dargestellt).

Die Überplanung von Freiraum und die Rücknahme von Bau- bzw. Siedlungsflächen halten sich in etwa die Waage.

Das überwiegende Flächenpotenzial besteht demgegenüber in Wiedernutzungsflächen. Die Erläuterungskarten 2 und 3 heben hervor, welche der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenpotenziale Wiedernutzungsflächen sind. Es handelt sich insgesamt um 840 ha Flächen. Die Wiedernutzungsquote liegt bezogen auf die Wohnbauflächenpotenziale bei 47,5%, bezogen auf die Wirtschaftsflächenpotenziale 78,3%. Insgesamt beträgt sie 69,5%. Die Bauflächenpotenziale in kleineren Baulücken, die bezogen auf die Wohneinheiten ca. 2/3 des Gesamtpotenzials darstellen (vgl. Kapitel 3.2.3.2.) und überwiegend der Innenentwicklung bzw. auch der Wiedernutzung zuzuordnen sind, sind dabei nicht berücksichtigt, so dass die tatsächliche Quote eher noch höher liegen dürfte. Die Zahlen verdeutlichen, dass der RFNP in seiner Siedlungsflächenkonzeption den Vorrang der Innenentwicklung und einen weitgehenden Freiraumschutz umsetzt.

⁶² Die im Status-Quo-Plan auf Mülheimer Stadtgebiet enthaltenen „Weißflächen“ im Bereich des Flughafens und im Bereich Erzweg sind dabei im planerischen Status Quo dem Freiraum zugerechnet worden. Die tatsächliche planerische Verschiebung zu Gunsten des Freiraums ist daher noch deutlich größer als 280,9 ha.

Anhang

Die Nummerierungen in den nachfolgenden Einzelflächenaufstellungen der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenpotenziale enthalten wegen der Fortschreibung im Laufe des Aufstellungsprozesses des RFNP einzelne Lücken.

Wegen unterschiedlicher Kartengrundlagen und daraus folgender Verzüge, teilweiser Heranziehung von Planungen mit höherem Detaillierungsgrad (städtebauliche und Bebauungsplan-Entwürfe) und Ausklammerung der Bestandserhaltung bei der Umweltprüfung stimmen die angegebenen Flächengrößen in den Einzelflächenaufstellungen und in den Steckbriefen im Umweltbericht nicht immer überein.

I Einzelflächenaufstellung zu den Wohnbauflächenpotenzialen im Gebiet der Planungsgemeinschaft

Die Aufstellung enthält Flächen > 3 ha sowie weitere freirauminanspruchnehmende Wohnbauflächen. Bei den genannten Flächen handelt es sich z.T. um Projektgebiete (z.B. Brachflächen), bei denen über die kleinteilige Nutzungsstruktur noch nicht im Detail entschieden ist. Diese Flächen beinhalten daher möglicherweise in größerem Umfang Anteile für Grün- und Erschließungsanlagen oder auch Gewerbliche Bauflächen.

Bei der angegebenen Anzahl an Wohneinheiten handelt es sich um kalkulatorische Größen.

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wiederholung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	Anzahl WE
Bochum							
BO W2	Wilhelm-Leithe-Weg Süd	W	nein	Größere, langfristig als Reserve dienende, in den Siedlungsraum eingebundene Potenzialfläche	27	7,5	200
BO W3	Havkenscheider Feld	W	nein	Bestehender Bebauungsplan; Entwicklung von Wohninseln mit Freiraumbezug	29	8,6	250
BO W5	Laerfeld	W	nein	Entwicklung von Wohninseln mit Freiraumbezug und großzügigen Grünbereichen; Verlagerung des heutigen Sportplatzes erforderlich	13	4,8	60
BO W6	Feldmark	W	nein	Siedlungsabrundung südlich des Hauptfriedhofs, Entwicklung von Wohninseln mit Freiraumbezug	22	6,3	140
BO W8	Schmaler Hellweg	W	nein	Abrundung der Bebauung, nördlich des Schmalen Hellwegs sowie eine Bebauungstiefe südlich	19	5,4	100
BO W10	Am Nordbad	W	ja	Altes Freibad, das entlang der Straße Am Nordbad einer neuen Nutzung zugeführt wird	13	2,3	30
BO W15	Ruhrstraße	W	nein	An das Zentrum Eppendorf angrenzende und in den Siedlungsraum eingebettete Arrondierung	25	4,0	100

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wieder- neuerung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	An- zahl WE
BO W16	Bahnhof Weitmar	W	ja	Ehemalige Bahnanlagen des Bahnhofs Weitmar; die Durchgängigkeit der Bahntrasse ist zu gewährleisten. Sie soll der Entwicklung eines Radweges dienen.	20	4,1	80
BO W17	Erich-Kästner-Schule	W	ja	Durch die Verlagerung einer Schule frei werdendes Wohnbauflächenpotenzial in der Nähe des BioMedizinParks und der Ruhruniversität	31	4,8	150
BO W18	Kemnader Straße	W	tlw.	Siedlungsergänzung im Bochumer Süden für ein hochwertiges Marktsegment	22	3,6	80
BO W19	Grüner Weg	W	nein	Ergänzung der bestehenden Wohnbauflächen in Richtung Süden. Nähe zu überregionalen Infrastrukturen	28	3,9	110
Summe Bochum					Ø 24	55,3	1.300

Essen							
Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wieder- neuerung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	An- zahl WE
E W1	Nordviertel, Bottroper Straße/Grillostraße (I)	W	ja	geplante Wohnbebauung inkl. Straßenrandbebauung mit Büronutzung, vorhandene Gebäude werden integriert	12	8,6	100
E W2	Altendorf, Buschhauser Straße/Sterkrader Straße (III)	W	ja	geplante Wohnbebauung einer Brachfläche im Krupp-Gürtel	24	4,5	110
E W3	Fulerum, Östl. Humboldtstraße (III)	W	nein	Reservefläche für Wohnungsbau lt. Gesamtkonzept Haarzopf/Fulerum; geplante Wohnbebauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	23	3,9	90
E W4	Haarzopf, Auf'm Gartenstück/ Harscheidweg (III)	W	nein	Reservefläche für Wohnungsbau lt. Gesamtkonzept Haarzopf/Fulerum; z.Zt. Grünfläche/Fläche für die Landwirtschaft	23	4,7	110
E W6	Altenessen-Nord, Marina (V)	SO	ja	Teil des Marina-Projektes zur Neugestaltung des Hafensbereiches mit dem Ziel "Wohnen am Wasser"	29	2,6	75
E W7	Altenessen-Süd, Palmbuschweg/Milchhof (V)	W	ja	geplante Wohnbebauung eines nicht mehr genutzten Firmengeländes (Kutel Milchhof) sowie Errichtung eines Pflegeheims mit 80 Pflegeplätzen	31	4,5	140
E W8	Stoppenberg, Im Natt (VI)	W	nein	geplante Wohnbebauung einer Waldfläche (Sukzession) im Tausch mit einer Nachbarfläche	22	3,7	80
E W11	Horst, Breloher Steig (Nordfläche) (VII)	W	ja	geplante Wohnbebauung lt. Strukturkonzept Horst, z.Zt. noch gewerblich genutzt (wird in absehbarer Zeit aufgegeben)	21	6,1	130

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wiedernutzung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	Anzahl WE
E W13	Kupferdreh, Prinz-Friedrich-Straße/Phönixhütte (VIII)	M	ja	Wohnbebauung einer geplanten Mischbaufläche; aufgegebene gewerbliche Nutzung	26	3,8	100
E W14	Heidhausen, Grüne Harfe (IX)	W	nein	geplante Wohnbebauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche	24	8,2	200
E W15	Bochold, Kesselstraße/Eckstraße (IV)	W	tlw.	geplante Wohnbebauung einer z.T. noch gartenbaulich genutzten Fläche, aufgegebene Straßentrasse	24	2,7	65
E W16	Dellwig, Rauchstraße (IV)	W	ja	geplante Wohnbebauung einer noch gewerblich genutzten Fläche	20	1,0	20
E W17	Heidhausen, Barkhovenallee/ Jacoballee (IX)	W	tlw.	geplante Wohnbebauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. einer Grünfläche	23	2,0	45
E W18	Kettwig, Ringstraße/Bachstraße (IX)	W	ja	geplante Wohnbebauung einer z.T. noch gewerblich genutzten Fläche	25	5,5	140
E W19	Kettwig, Schmachtenbergstraße (IX)	W	nein	geplante Wohnbebauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Berücksichtigung Friedhofserweiterung)	23	2,4	55
E W21	Rüttenscheid, Wittekindstraße ("Wohnbebauung Krupp Krankenanstalten") (II)	Gemeinbedarf	ja	Rechtskräftiger Bebauungsplan	67	6,0	400
E W22	Katernberg, Zollverein X (VI)	W	nein	Rechtskräftiger Bebauungsplan	23	3,0	70
E W23	Heisingen, Duvenkamp/Hemsingskotten (VIII)	W	nein	Rechtskräftiger Bebauungsplan	18	3,3	60
E W24	Altendorf/Bochold, Niederfeld (III/IV)	W	tlw.	geplante Wohnbebauung von z. Zt. kleingärtnerisch genutzten Flächen (lt. Struktur- und Rahmenplanung Bochold/Altendorf-Nord)	15	4,1	60
E W25	Rüttenscheid, ehem. Güterbahnhof Rüttenscheid (II)	M	ja	geplante Wohnbebauung einer Brachfläche (ehem. Güterbahnhof)	38	3,0	115
Summe Essen					Ø 26	83,6	2.165

Gelsenkirchen							
GE W1	Graf Bismarck	W	ja	Bedeutendstes Entwicklungsprojekt in GE, Bauleitplanung abgeschlossen, Erschließung hat begonnen	35	14,3	500
GE W2	Rheinische Straße	W	ja	Wiedernutzung Bahnfläche/Speditionsgrundstück, nahe Innenstadt, Stadtumbau, Bauleitplanung ist abgeschlossen	71	6,2	440

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wiedernutzung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	Anzahl WE
GE W3	Ehemalige Galopprennbahn	W, M	ja	Innovatives Projekt mit THS, Bauleitplanung abgeschlossen, Baumaßnahmen haben begonnen	42	6,0	250
GE W4	Rosenhügel	W	nein	Ortsabrundung, interkommunales Projekt mit Gladbeck, Bauleitplanverfahren abgeschlossen	44	3,4	150
GE W5	Ehemalige Kinderklinik	W	nein	hochwertiges Einfamilienhausgebiet geplant	6	23,9	150
GE W6	Kokerei Hassel	W	ja	Randfläche einer ehemaligen Kokerei, derzeit Reservefläche	38	3,7	140
GE W8	Östlich Pannschoppenstraße	W	nein	Nachverdichtung, derzeit Reservefläche	57	2,1	120
GE W9	Ehemaliges Kraftwerk Westerholt	W	ja	Umnutzung eines Kraftwerksgebietes zu einem Wohngebiet, Bauleitplanung ist abgeschlossen, Baumaßnahmen haben begonnen	15	7,8	120
GE W10	Südlich Almastraße	W	ja	Großes Wohngebiet, Bauleitplanung ist abgeschlossen	26	4,3	110
GE W12	Evastraße	W	nein	Ortsabrundung, Reservefläche	30	3,3	100
GE W14	Am Bugapark	M	ja	Fläche am Rande der Buga 97, Bauleitplanung ist abgeschlossen	13	4,1	55
GE W15	Festweg	W	ja	Umnutzung ehemaliges Industriegebiet, Bauleitplanung ist abgeschlossen	27	2,4	65
GE W16	Schalcker Verein	M	ja	Teilfläche eines der größten Umnutzungsprojekte (ehemaliges Hüttenwerk), Bauleitplanung ist abgeschlossen	15	2,6	40
Summe Gelsenkirchen					Ø 27	84,1	2.240

Herne							
HER W1	Eickel, Wanne-Süd, Lagerplatz Heitkamp, südl. Teil	W	ja	Umnutzung eines Teils des Firmengeländes Bauunternehmen Heitkamp (Lagerplatz)	22	5,5	120
HER W2	Eickel, Röhlinghausen-Nord, Heinrich-Imbusch-Straße	W	ja	geplante Wohnbebauung Gewerbebrache, Randbereich Landschaftspark Pluto V	27	3,3	90
HER W4	Mitte, südl. Walter-Bälz-Straße	W	nein	Nachverdichtung im Bereich einer Grün-/Restfläche	17	1,5	25
HER W5	Mitte, Stadtumbaugebiet Herne-Zentrum-Nord	M	ja	Entwicklung innerstädtischer Wohn- und Dienstleistungsnutzungen auf Gewerbebrache	33	6,1	200
HER W6	Wanne, Schweinemarkt	W	nein	Entwicklung Wohnbebauung auf städtischer Restfläche	22	1,8	35
HER W7	ehem. Friedhofsgärtnerei, Wiescherstraße	W	nein ⁶³	Wohnbebauung auf der Fläche der stillgelegten ehem. Friedhofsgärtnerei als Siedlungsarrondierung	29	2,1	60

⁶³ Es handelt sich um eine als Gärtnerei und somit lediglich außenbereichstypisch vorgenuzte Fläche.

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wiedernutzung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	Anzahl WE
Summe Herne					Ø 26	20,3	530

Mülheim an der Ruhr							
MH W1	Zeppelinstraße/ Schlippenweg	M	nein	Wohnbebauungsanteil eines Mischgebietes am Siedlungsrand nördlich des Hauptfriedhofes	17	4,7	80
MH W3	Bergerstraße/ Mendener Straße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit hochwertiger Einfamilienhausbebauung	18	1,1	20
MH W5	Gracht/Mühlenfeld	W	nein	Bebauung einer Freifläche innerhalb des Gesamtbaubereiches des Ortsteils Heißen	11	5,3	60
MH W6	Diepenbeck/Tinkrathstraße	W	nein	Neubebauung im Bereich einer von Wohnbebauung weitgehend umschlossenen Freifläche (Siedlungsrand)	20	4,1	80
MH W14	Saarner Kuppe/ Ernst-Tommestraße	W	ja	Teilweise Umnutzung eines Gemeinbedarfsstandortes	48	3,3	160
Summe Mülheim an der Ruhr					Ø 22	18,5	400

Oberhausen							
OB W1	Steinbrinkstraße, Wilhelmstraße	W	nein	Innenentwicklung mit Einfamilien- und Mehrfamilienhausbebauung	52	3,1	160
OB W2	Tüsselbeck	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit Einfamilienhausbebauung	18	3,4	60
OB W3	Königshardter Straße/ Ebersbachstraße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit hochwertiger Einfamilienhausbebauung	15	6,1	90
OB W4	Bayernstraße/ Gartroper Straße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit überwiegend Einfamilienhausbebauung	37	4,0	150
OB W5	Immenstraße	W	ja	Umnutzung eines ehemaligen Gartenbaubetriebs. Schaffung von hochwertigem Wohnungsbau	5	3,9	20
OB W6	Kiwittenberg	W	nein	Innenentwicklung mit Einfamilienhausbebauung und starker Durchgrünung	18	2,8	50
OB W7	Werkstraße/Ripschorster Straße	W	ja	Nutzungsänderung von Industrie in Wohnen, Schaffung von Wohnbauflächen	21	16,6	350
OB W9	Von-Trotha-Straße	W	ja	Nutzungsänderung Industrie in Wohnen mit hohem Grünanteil	29	13,5	400
OB W10	Holtener Feld	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes in Verbindung mit dem geplanten Emscherumbau	25	2,0	50
OB W12	Falkestraße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit überwiegend Einfamilienhausbebauung	11	2,7	30

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Wiedernutzung	Bemerkungen	Dichte WE/ha	Fläche (ha)	Anzahl WE
OB W13	Höhenweg/Neukölnerstraße/Lickumstraße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes (Straßenrand) mit überwiegend Einfamilienhausbebauung	9	6,1	55
OB W14	Königshardter Straße/Hohe Straße	W	nein	Innenentwicklung mit Einfamilienhausbebauung und starker Durchgrünung	9	6,9	65
OB W15	Kirchhellener Straße/Bremener Straße	W	nein	Arrondierung des Siedlungsgebietes mit überwiegend Einfamilienhausbebauung	7	10,9	80
Summe Oberhausen					Ø 19	82,0	1.560
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr					Ø 24	343,8	8.195

II Einzelflächenauflistung zu den Wirtschaftsfächenpotenzialen im Gebiet der Planungsgemeinschaft

Die Größenangaben beziehen sich nur auf die Flächenpotenziale (Reserveflächen), die Gesamtflächen sind i.d.R. größer. Gewerbeflächenpotenziale unter 3 ha sind nicht aufgeführt. Bei Gemischten Bauflächen wird mit einem Gewerbeanteil von 50 % gerechnet.

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
Bochum					
BO G1	Herzogstraße	G/GIB	Fläche für GI-Nutzung an prominentem Standort	nein	3,6
BO G2	Innenstadt-West	G/GIB	innenstadtnahe Fläche für gewerbliche Nutzungen, größtenteils bereits bebaut und zurzeit noch gewerblich genutzt	ja	7,3
BO G3	City-Tor Süd	M/ASB	exponierter Dienstleistungsstandort	ja	4,3
BO G5	Gewerbepark Hiltrop	G/GIB	in der Entwicklung befindlicher Standort für Handwerk und Produktion, rechtskräftiger Bebauungsplan	ja	8,7
BO G6	Gewerbepark Gerthe-Süd	G/GIB	zu entwickelnder Standort für Handwerk und Produktion auf einer Brachfläche	ja	16,2
BO G7	BioMedizinPark-Ruhr	SO spezifische gewerbliche Nutzung	entwickelte Fläche, Branchenschwerpunkte: Medizintechnik, Medizin, Biotechnologie, Biochemie; rechtskräftiger B-Plan	nein	9,0
BO G9a	Gahlensche Straße	G/ASB	Entwicklung zu hochwertigem Gewerbepark im Randbereich des Westparks	ja	4,2
BO G9b	Alleestraße	M/ASB	Dienstleistungsbereich am Rand des Westparks	ja	3,4
BO G10	Springorum	SO spezifische gewerbliche Nutzung	hochwertiger Bildungs- und Dienstleistungspark mit Flächenpotenzialen	ja	6,9
BO G11	GMU	G/GIB	in der Entwicklung befindlicher gewerblicher Standort mit der Eignung für großflächige GE-Nutzungen	ja	13,6
BO G12	Robert Müser	G/GIB	entwickelte Gewerbefläche für großflächige GE- und GI-Nutzungen	ja	13,8
BO G14	Wilhelm-Leithe-Weg - Nord	G/GIB	neue Fläche zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs in Bochum-Wattenscheid	ja	10,3
BO G15	Lütge Heide	G/GIB	Standort für ein interkommunales Gewerbegebiet mit der Stadt Dortmund	nein	6,1
BO G16	Harpener Hellweg	G/GIB	Entwicklungspotenzial für einen Gewerbepark mit herausragender verkehrlicher Lagegunst	nein	14,9
BO G17	Untere Stahlindustrie	G/GIB	Fläche für GI-Nutzung mit guter Verkehrsanbindung (Nähe Außenring)	ja	8,4

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
BO G18	Universitätsstraße/Paulstraße	SO spezifische gewerbliche Nutzung	herausgehobener, in den Siedlungszusammenhang eingebundener Gewerbestandort an der Cityradiale Universitätsstraße	nein	6,4
BO G19	Oesterendestraße/Universitätsstraße	SO spezifische gewerbliche Nutzung	herausgehobener, in den Siedlungszusammenhang eingebundener, Forschungs- und Dienstleistungsstandort an der Cityradiale Universitätsstraße	nein	5,3
BO G20	Sondergebiet Ruhr-Universität	SO Hochschule, Bildung, Forschung	langfristige Erweiterungsfläche der Ruhr-Universität, ausschließlich für universitäre Nutzungen vorgesehen	nein	6,9
Summe Bochum					149,3

Essen					
Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
E G2	Carnaperhof	G/GIB	B-Plan; Vermarktung allein durch Stadt/Wirtschaftsförderung; KMU aus Handwerk, Produktion, Logistik, Hotel und Gastronomie vorhanden	ja	6,8
E G3	Econova (Emscherbruchallee)	G/GIB	B-Plan; regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort; verschiedene GINutzungen (Entsorgungswirtschaft, Großhandel, Logistik uvm.)	ja	8,9
E G4	Econova (Econov-Allee)	G/GIB	s.o.	ja	6,9
E G5	Econova (Hans-Fehr-Allee)	G/GIB	s.o.	ja	4,4
E G6	Kohlelagerflächen (Nord)	G/GIB	regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort; größtes Potenzial in Essen	ja	33,9
E G7	Kohlelagerflächen (Süd)	G/GIB	s.o.; B-Plan	ja	38,7
E G9	Kruppgürtel (Hans-Böckler-Straße/Pferdebahnstraße)	SO großflächiger Einzelhandel	Teil des innenstadtnahen ThyssenKrupp-Quartiers, Rahmenplan sieht vor allem höherwertige Nutzungen vor	ja	3,2
E G10	Kruppgürtel (Hans-Böckler-Straße)	G/ASB	s.o.	ja	3,0
E G11	Kruppgürtel (Altendorfer Straße)	SO Verwaltung	s.o.	ja	2,9
E G12	Kruppgürtel (Bottroper Straße/Helenenstraße)	G/ASB	s.o.; größtenteils B-Plan	ja	9,5
E G13	Ruhr	G/GIB	B-Plan; Autozubehör, Logistik	ja	3,7
E G14	Zollverein Designstadt	M/ASB, SO spezifische gewerbliche Nutzung	größtenteils B-Plan; regional besonders bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort; Ansiedlungsziel: Planung, Entwurf, Herstellung und Vermarktung im Bereich Design	ja	3,1
E G15	Zollverein Weiße Seite	G/ASB	s.o.	ja	3,9
E G18	Matthias Stinnes	G/GIB	B-Plan	ja	7,8
E G19	Graf Beust	G/GIB	--	ja	3,4
E G20	Glückstraße	G/GIB	B-Plan	ja	2,9

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
E G24	Marina	SO Marina	Ansiedlungsziel: neues Hafenviertel mit Büros, Gastronomie und Einzelhandel	ja	4,1
E G25	Ehemaliger Güterbahnhof Ost	G/GIB	Ansiedlungsziel: Energie-, Wasser-, Umweltwirtschaft, Produktion und Servicebetriebe	ja	9,2
E G26	ehemalige Polizeischule Norbertstraße	G/ASB	wegen Lagegunst für hochwertiges dienstleistungsorientiertes Gewerbe vorgesehen	ja	9,4
E G27	Rotthausener Straße	G/ASB	--	ja	3,9
E G28	Gewerbegebiet Fritz	G/ASB	B-Plan	ja	4,7
E G29	Bottroper Straße	G/ASB	B-Plan für südliche Teilfläche	ja	5,1
E G30	Ehemaliges Siemensgelände	M/ASB	innerstädtische Fläche	ja	5,5
Summe Essen					184,9

Gelsenkirchen					
GE G1	Norderweiterung Chemiestandort Scholven - östliche Teilfläche	G/GIB	Erweiterungsfläche für den überregional bedeutsamen Chemiestandort Scholven (Deutsche BP u.a.)	nein	42,1
GE G2	Norderweiterung Chemiestandort Scholven - westliche Teilfläche	G/GIB	Erweiterungsfläche für den überregional bedeutsamen Chemiestandort Scholven (Deutsche BP u.a.)	nein	26,0
GE G3	Kokerei Scholven	G/ASB	ehemalige Kokereifläche, Erweiterungsfläche für angrenzenden Kraftwerksstandort	ja	15,2
GE G4	Bergwerk Lippe	G/ASB	Wiedernutzung der Bergwerksfläche, gemeinsame Entwicklung von Herten und Gelsenkirchen	ja	12,6
GE G5	Bergwerk Hugo	G/ASB	gewerbliche Wiedernutzung einer Teilfläche der ehemaligen Zeche Hugo	ja	12,0
GE G6	Sutumer Feld	SO spezifische gewerbliche Nutzung	langfristige Reservefläche für hochwertigen Dienstleistungs- und Verwaltungsstandort, ggfs. im Zusammenhang mit dem Erholungsschwerpunkt Berger Feld (Arena)	nein	39,8
GE G7	Berger Feld (alle Teilflächen)	SO Freizeit, Erholung und Sport/ spezifische gewerbliche Nutzung	Potenzialflächen für kommerzielle Nutzungen im Zusammenhang mit dem Freizeit- und Erholungsschwerpunkt um die Arena (kein großflächiger Einzelhandel)	ja	12,9

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
GE G8	südlich Nordsternpark	SO-spezifische-gewerbliche Nutzung	Entwicklungspotenzial für hochwertige Gewerbe-/Dienstleistungsnutzung mit herausragender verkehrlicher Lage-gunst Von der Genehmigung unter Pkt. I. 1.2-2 ausgeklammert bis „die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung und der Nachweis fehlender regionaler Alternativen vorliegen.“	nein	16,1]
GE G9	Stadthafen (beide Teilflächen)	G/GIB	freie Gewerbegrundstücke im Hafbereich	ja	3,0
GE G10	Graf Bismarck (alle Teilflächen)	M/ASB, G/ASB	Dienstleistungs- und Gewerbebereiche des neuen Stadtquartiers	ja	19,1
GE G11	Chemische Schalke	G/GIB	ehemalige chemische Fabrik, verkehrsgünstige Lage, geeignet für Logistikunternehmen	ja	7,6
GE G12	Am Schalker Bahnhof	G/ASB	freie Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet	nein	5,2
GE G13	Schalker Verein (beide Teilflächen)	G/GIB, M/ASB	stufenweise Wiedernutzung eines ehemaligen Industriestandortes, Projekt der Stadt und der LEG	ja	62,2
GE G14	Kokerei Hassel	G/ASB	Gewerbefläche im Eingangsbereich der ehemaligen Kokerei, übrige Fläche wird überwiegend Grünfläche	ja	2,7
GE G15	Zechenstraße	G/ASB	freie Gewerbegrundstücke im Bereich der wiedergenutzten ehemaligen Zeche Dahlbusch	ja	4,9
Summe Gelsenkirchen					265,3

Herne					
HER G1	Westerfeld (ehem. Re-genkamp)	SO großfl. Einzelhandel	Ansiedlungsfläche Möbelhaus	ja	6,2
HER G3	General Blumenthal	G/GIB	längerfristiges Entwicklungspotenzial	ja	29,5
HER G4	Güterbahnhof Horsthausen	G/GIB	Entwicklungsstandort Gewerbe/Industrie	ja	13,3
HER G5	ehem. Zeche Unser Fritz I/IV	G/GIB	Entwicklungsstandort Logistik	ja	16,9
HER G6	Logistikpark Schloss Grimberg (ehem. Wanit-Gelände)	G/GIB	in Entwicklung befindlicher Logistikstandort	ja	17,5
HER G8	Korte Düppe (Rottstraße)	G/GIB	Restfläche in bestehendem Industriegebiet (ehem. Siedlung)	ja	3,1
HER G9	Stadtumbaugebiet Herne-Zentrum-Nord	M/ASB	voraussichtliche Wirtschaftsflächenanteile auf Brachflächen in innerstädtischem Umbaubereich	ja	7,3
HER G10	Gewerbe- und Technologiepark Schloss Strünkede (Baukauer Kirmesplatz)	G/ASB	Ergänzungsstandort zum Technologie- und Gewerbepark Herne	nein	5,2

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
HER G11	Lagerplatz Heitkamp (nördl. Teil)	G/ASB	gewerblicher Umnutzungsstandort (gegenw. untergenutzt), Ergänzungsstandort zu Blumenthal XI	ja	5,3
Summe Herne					104,3

Mülheim/Ruhr					
MH G1	Zeppelinstraße/Schlippenweg	M/ASB	Mischgebiet; wohnverträgliches Gewerbe und Büronutzung (4,8 ha Gewerbeanteil am Mischgebiet)	nein	4,8
MH G4	Kölner Straße/Fahrkamp	G/GIB	Neuordnung und Arrondierung	nein	3,1
MH G7	Dümpfener Straße	G/GIB	Revitalisierung einer mindergenutzten Gewerbefläche	ja	3,7
MH G8	Hardenbergstraße/An der Seilfahrt	G/GIB	Umsetzung eines B-Planes	nein	3,6
MH G9	Brunshofstraße/Flughafen E/MH	G/ASB	interkommunaler Büro- und Gewerbepark am Flughafen E/MH, B-Plan-Verfahren läuft	ja	5,0
MH G10	Langekamp	G/GIB	Revitalisierung einer Gewerbebrache, B-Plan vorhanden	ja	3,0
MH G12	Industriestraße	G/GIB	Umnutzung und Neuordnung einer Industriefläche	ja	10,5
MH G13	Zeppelinstraße/Schürfeld	G/ASB	Ergänzung des interkommunalen Büro- und Gewerbeparks am Flughafen E/MH.	nein	5,3
Summe Mülheim an der Ruhr					39,0

Oberhausen					
OB G1	Ehem. Nationale Kohlereserve	G/GIB	Diese Fläche ist aufgrund der noch bestehenden Bergaufsicht und einer besonderen Bodenbelastungssituation nur schwierig zu entwickeln.	ja	35,0
OB G2	Waldteich I	G/ASB	Ein klassisches Gewerbegebiet mit den Ansiedlungspräferenzen produzierendes Gewerbe und Logistik.	ja	5,2
OB G3	Alte Walz	G/ASB	Ein Gewerbepotenzial in unmittelbarer Nähe der Neuen Mitte und von daher für höherwertiges Gewerbe geeignet.	ja	8,2
OB G5	SWO I	G/ASB	Ein Gewerbepotenzial in unmittelbarer Nähe der Neuen Mitte und von daher für höherwertiges Gewerbe geeignet.	ja	9,4
OB G6	GHH südl. Radsatz	G/GIB	Ein Nachverdichtungspotenzial in einem bereits bestehenden G/GIB- Gebiet.	ja	5,0
OB G7	Waldteich III	G/GIB	Diese Fläche unterliegt noch der Bergaufsicht.	ja	24,5
OB G8	Zum Eisenhammer	G/GIB	Ein Nachverdichtungspotenzial in einem bereits bestehenden G/GIB- Gebiet.	ja	6,4

Nr.	Flächenbezeichnung	Darstellung	Bemerkungen	Wiedernutzung	Fläche (ha)
OB G9	Centro	M/ASB	Flächenpotenzial für die Ansiedlung von zentralen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben.	ja	1,9
OB G10	SWO II	M/ASB	Flächenpotenzial im Bereich von MK und GE, insbesondere für die Ansiedlung von zentralen Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieben (allerdings ohne Betriebe mit Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO).	ja	18,5
OB G11	Kirchhellener Straße	G/ASB	Ein Nachverdichtungspotenzial in einem bereits bestehenden G/ASB- Gebiet.	ja	3,3
OB G12	Weißensteinstraße	G/GIB	Ein Nachverdichtungspotenzial in einem bereits bestehenden G/GIB- Gebiet.	ja	3,5
Summe Oberhausen					120,9
Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr					863,7

III Im RFNP dargestellte Sonderbauflächen

Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	Sportanlagen, Kongresszentrum	Konzentration verschiedener Sport- und Veranstaltungsorte, Stadion
Bochum	Eisenbahnmuseum	Überregional bedeutender Museumsstandort und Ausgangspunkt der Ruhrtalbahn in Bochum-Dahlhausen
Bochum	Freizeitzentrum	Freizeitbad am Ruhrpark mit Ergänzungspotenzial für weitere Freizeitnutzungen
Essen	Im Löwental	Großbereich um die Sporthalle Löwental
Gelsenkirchen	Erholungsschwerpunkt Berger Feld	Standort der Arena sowie vielfältiger Ergänzungsnutzungen (Hotel, Reha usw.)
Gelsenkirchen	Sutumer Feld	langfristige Reservefläche für den Erholungsschwerpunkt Berger Feld
Gelsenkirchen	ZOOM-Erlebniswelt Gelsenkirchen	Neukonzeption des Gelsenkirchener Ruhr-Zoos, derzeit im Aufbau (2 von insgesamt 3 „Erlebniswelten“ sind bereits fertiggestellt)
Gelsenkirchen	Parkplätze ZOOM	-
Mülheim/Ruhr	Freizeitanlage Inselstraße	Mülheim-Heißen, unweit der Stadtgrenze zu Essen, direkt an der Fernverkehrs- und S-Bahn-Trasse der Deutschen Bahn
Mülheim/Ruhr	Freizeitanlage Entenfang	Broich-Speldorfer-Wald, unweit der A 3 und des Freizeit- und Erholungsschwerpunktes „Sechs-Seen-Platte“ in Duisburg
Oberhausen	Marina	Sportboothafen und Aquarium – Centroallee
Oberhausen	Sportpark Emscherinsel	Qualifizierung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes im Rahmen des Emscherumbaus – Lindnerstraße
Oberhausen	Gasometer	Sicherung und Qualifizierung des regional bedeutsamen Standortes Gasometer Oberhausen

Sondergebiet, Marina

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Essen	Marina Essen	Rhein-Herne-Kanal, Altenessener Straße

Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel⁶⁴

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung	vorhandene Verkaufsfläche in m2 gerundet (davon zentrenrelevant gerundet)
Bochum	Ruhrpark	Einkaufszentrum mit einem differenzierten Warenangebot	64.000 (60.000)
Bochum	Hannibal	Einkaufszentrum mit Fach- und Verbrauchermärkten sowie kleineren Einheiten	48.000 (24.000)
Bochum	Hofsteder Straße	Verbrauchermarkt und Fachmärkte	19.000 (13.000)
Bochum	Industriestraße	Möbelfachmarkt mit kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben im Umfeld	19.000 (3.000)

⁶⁴ Erfasst werden für die im Plan dargestellten Sondergebiete Großflächiger Einzelhandel in gerundeter, zum Teil geschätzter Form lediglich die insgesamt vorhandenen Verkaufsflächen. Im Einzelfall genehmigte oder aufgrund bestehender Baurechte zulässige Erweiterungen der Sondergebiete werden hingegen nicht erfasst. Die Zahlen sind damit nicht als Verkaufsflächenobergrenzen für das jeweilige Gebiet zu verstehen. Sie dienen lediglich der Erläuterung und Transparenz der Plandarstellung.

Bochum	Ottostraße	Verbrauchermarkt ergänzt um kleinere Einheiten	18.000 (14.000)
Bochum	Castroper Hellweg	Verbrauchermarkt und Fachmärkte	14.000 (7.000)
Bochum	Dückerweg	Fachmarktzentrum an der A 40	12.000 (1.000)
Bochum	Alleestraße	Verbrauchermarkt ergänzt um kleinere Einheiten	8.000 (8.000)
Bochum	Berliner Straße	Verschiedene Fachmärkte	7.000 (4.000)
Essen ⁶⁵	Aktienstraße	Baumarkt, Möbel	17.000 (1.000)
Essen	Altendorfer Straße, Hans-Böckler-Straße	Kröger, IKEA, Baumarkt-Discounter, u.a.	57.000 (5.000)
Essen	Stadtwiese (Bamlerstraße)	überwiegend Einzelhandel für die typische Nahversorgung	9.000 (8.000)
Essen	Ernestine	Baumarkt, Haushaltswaren, Bekleidung uvm.	18.000 (4.000)
Essen	Gladbecker Straße	Baumarkt, Media-Markt, Bürobedarf, Lebensmittel-Nahversorger	17.000 (6.000)
Essen	Wolfsbankring	Möbel und Lebensmittel-Nahversorger	10.000 (4.000)
Essen	Frankenstraße	Baumarkt, Einzelhandel, Tankstelle und Verwaltung	13.000 (3.000)
Herne	Roonstraße	Fachmarktzentrum	23.000 (13.000)
Herne	Bochumer Straße (Hornbach)	Baumarktstandort	15.000 (1.000)
Herne	Holsterhauser Straße (Decathlon)	Sportartikel-Fachmarkt	8.000 (8.000)
Herne	Regenkamp bzw. Am Westerfeld	Ansiedlung Einrichtungshaus	⁶⁶
Mülheim an der Ruhr	Rhein-Ruhr-Zentrum	Einkaufszentrum	66.000 (66.000)
Mülheim an der Ruhr	Mannesmannallee/Heifeskamp	Fachmarktgebiet + Fachmarktzentrum (geplant)	15.000 (8.000)
Oberhausen	Luchscenter	verschiedene Fachmärkte, Verbrauchermarkt	7.500 (1.500)

Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	Ruhr-Universität Bochum	Ruhr-Universität Bochum, Hochschule Bochum sowie hochschulnahe Institute und ausgegründete Technologieunternehmen, inkl. südöstliches Erweiterungspotenzial
Essen	Universität Duisburg-Essen	Lage: Universitätsstraße Hauptgebäude und Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen
Essen	Bildungspark Essen	Lage: Unsuhrstraße, Katzenbruchstraße Berufsförderungszentrum, ComIn und Kreis-handwerkerschaft
Essen	Kraftwerkerschule	Lage: Deilbachtal

⁶⁵ Hinweis zu den Verkaufsflächenangaben für Essen: Datenbasis 2003, ergänzt um Schätzwerte (Stadtgrundkarte, unternehmensspezifische Erfahrungswerte, telefonische Händlerauskünfte).

⁶⁶ Gemäß Ergebnis des landesplanerischen Anpassungsverfahrens (Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.05.2008) sind am Standort 28.200 m² Verkaufsfläche (inkl. der verschiedenen Randsortimente) städtebaulich und regionalplanerisch verträglich. Die Zentrenverträglichkeit wird im Bebauungsplanverfahren überprüft. Das hierfür vorliegende Gutachten wird in der Planungsgemeinschaft insbesondere mit der Stadt Bochum abgestimmt.

		Überregionale Ausbildungsstelle
Essen	Wetteramt Essen	Lage: Meisenburgstraße Landesumweltamt NRW und Wetteramt Essen
Gelsenkirchen	FH Gelsenkirchen und Berufskolleg	Doppelstandort Fachhochschule Gelsenkirchen und Hans-Schwier-Berufskolleg mit überregionaler Bedeutung (ehemalige Bezeichnung: Berufsschule für Landesfachklassen und Fachschule für Technik)
Herne	Akademie Mont Cenis	Fortbildungsakademie des Landesinnenministeriums, städtische Verwaltungseinrichtungen und Dienstleistungen

Sondergebiet, Hafen

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Essen	Stadthafen	Lage: Westufer- und Hafenstraße Industrie- und Gewerbebetriebe, Tanklager

Sondergebiet, Krankenhaus/Gesundheit

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	Bergmannsheil	Universitätsklinik
Bochum	St. Josefs-Krankenhaus	Universitätsklinik
Bochum	Knappschaftskrankenhaus Bochum Langendreer	Universitätsklinik
Bochum	Augusta-Kranken-Anstalt GmbH	Akademisches Lehrkrankenhaus
Essen	Universitätsklinikum Essen	Lage: Holsterhauser Straße, Hufelandstraße Fachkliniken und Forschungseinrichtungen
Essen	Fachklinik Rhein-Ruhr	Charlottenhofstraße, Auf der Rötsch
Essen	Fachklinik Kamillushaus	Heidhauser Straße
Essen	Rheinische Landes-Hochschulklinik	Barkhovenallee
Essen	Huysens-Stiftung	Kliniken Essen-Mitte
Oberhausen	Sportpark Emscherinsel	Qualifizierung des vorhandenen Sport- und Freizeitstandortes im Rahmen des Emscherumbaus – Lindnerstraße
Oberhausen	Elly-Heuss-Knapp-Stiftung	Alten- und Pflegeheim – Teutoburgerstraße

Sondergebiet, Messe

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Essen	Messe Essen	Lage: Norbertstraße Grugahalle und Messehallen

Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	BioMedizinPark-Ruhr	Hochwertiger Standort für die Kompetenzbranchen Medizintechnik, Medizin, Biotechnologie und Biochemie westlich der Ruhr-Universität
Bochum	Technologiequartier Universitätsstraße	Ausrichtung des Quartiers auf Technologiebranchen. Aktivierung von Synergieeffekten mit der östlich angrenzenden Hochschule Bochum und Ruhr-Universität
Bochum	Innovationspark Springorum	Hochwertiger Dienstleistungsstandort in einer als Park gestalteten Natur. Schwerpunkte: Medienwirtschaft, Kommunikationstechnik, Immobilienwirtschaft sowie Forschungs- und Bildungsstätten, Ausfahrt Oviedo-Ring/Wasserstraße
Bochum	Trimonte, Wasserstraße/Königsallee	Dienstleistungspark an der Wasserstraße mit einem von einem öffentlichen Park umgebenen Arbeitsumfeld. Büro- und Verwaltungsdienstleistungen

		ter, freie Berufe und andere nicht störende Gewerbebetriebe.
Bochum	Universitätsstraße/Paulstraße	Herausgehobene, in den Siedlungszusammenhang eingebundene, gewerbliche Potenzialfläche an der Cityradiale Universitätsstraße
Bochum	Oosterendstraße/Universitätsstraße	Herausgehobene Potenzialfläche für Wissenschaft, Forschung und Dienstleistung an der Cityradiale Universitätsstraße in unmittelbarer Nähe zum Bio-Medizin-Park
Essen	Technologiepark	Lage: Am Technologiepark Deutsche Montan Technologie und Forschung, Büro- und Verwaltungsgebäude
Essen	Gewerbliche kulturelle Einrichtungen, Sportanlagen sowie Freizeit und Erholung	Lage: Frohnhauser Straße Endpunkt für den Krupp-Park; einer der drei Pole zur Belebung des Parks
Essen	Gewerbliche kulturelle Einrichtungen, Sportanlagen sowie Freizeit und Erholung	Lage: Helenenstraße, Pferdebahnstraße Endpunkt für den Krupp-Park; einer der drei Pole zur Belebung des Parks
Essen	Gewerbliche kulturelle Einrichtungen, Sportanlagen sowie Freizeit und Erholung	Lage: Dickmannstraße, Altendorfer Straße Entwicklungsfläche im Krupp-Gürtel für Ankernutzung aus dem Bereich Wissenschafts-, Kultur-, und Freizeiteinrichtungen als einer der drei Pole zur Belebung des Parks
Essen	Büropark Ruhrallee	Siemens-Nixdorf; weitere Büro- und Verwaltungsgebäude
Essen	Weltkulturerbe Zollverein	Lage: Gelsenkirchener Straße, Fritz-Schupp-Allee. Ehemalige Zeche als Zeugnis der Industriekultur, Design-Zentrum NRW, School für Management und Design, Zentrum für Tanz und Choreografie NRW
Gelsenkirchen	Büropark Schloss Berge	Baugebiet für Büro- und Verwaltungsgebäude, mit besonderem gestalterischen Anspruch
Gelsenkirchen	Wissenschaftspark Rheinelbe	Wissenschaftspark und ergänzende (gewerbliche) Nutzungen sowie Grünflächen, im B-Plan sehr differenzierte Festsetzungen (GE, SO, MI, Grün)
Gelsenkirchen	südlich Nordsternpark (ehemaliger Kraftwerksstandort Heßler	Gewerbliche Nutzung mit besonderen Standortanforderungen und Qualitäten. Von der Genehmigung unter Pkt. I. 1.2-2 ausgeklammert bis „die landesplanerischen Voraussetzungen für eine Genehmigung und der Nachweis fehlender regionaler Alternativen vorliegen.“]

Sondergebiet, Verwaltung

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	Justizvollzugsanstalt, Bereitschaftspolizei	Lage: Castroper Straße
Essen	(Teil des Krupp-Gürtel)	Lage: Altendorfer Straße, Westendstraße Finanzamt Essen, Entwicklungsflächen für Büro- und Verwaltungsgebäude
Essen	Landgericht, Polizeipräsidium	Land- und Amtsgericht sowie Polizeipräsidium an der Zweigertstraße
Essen	GrugaCarree	Lage: Norbertstraße, Alfredstraße Verwaltung Hochtief und E.ON Ruhrgas, Hotel, Büro- und Verwaltungsgebäude
Gelsenkirchen	JVA Gelsenkirchen	Lage: Aldenhofstraße

Sondergebiet, Soziale Zwecke

Stadt	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
Bochum	Behindertenzentrum Hiltroper Straße	Wohn- und Arbeitsstätte der Bochumer Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen Behinderung
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Stiftung	Theodor Fliedner Stiftung für Alten- und Behindertenarbeit, Kliniken und Ausbildung; zwei Bereiche am Nordrand des Ortsteils Selbeck: Kölner Straße/Lintorfer Straße/Fliednerstraße sowie Mühlenbergheide

IV Bereiche zum Schutz der Natur im RFNP

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
Bochum			
1	Blumenkamp, Bochum-Hordel	Durch Bergsenkung entstandenes Gewässer mit reichhaltiger und gut ausgebildeter Vegetation	NSG im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
2	Hofsteder Weiher, Bochum-Hofstede	Durch Bergsenkung entstandenes Gewässer mit ausgeprägter Vegetationszonierung	NSG im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
3	Tippelsberg/Berger Mühle, Bochum-Bergen	Buchenaltholz und Bachtal mit artenreicher Feuchtvegetation	NSG im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
4	Oberes Ölbachtal, Bochum-Gerthe	Feuchtgebietkomplex mit Quellhorizonten, wertvoller Bachaue, Stillgewässern, Schilfröhricht, Großseggenried und Feuchtgrünland	NSG im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
5	Wälder westlich Oberdahlhausen, Bochum-Dahlhausen	Vernetzungsbiotop mit naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, Bachläufen und Felsenklippen	Geplantes NSG im Landschaftsplan
6	Sundener Ruhrhänge, Bochum-Sundern	Mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge	LSG laut LP ⁶⁷ Bochum-West
7	Henkenberg und Siepen, westlich Stiepel, Bochum-Stiepel	Gut ausgebildeter Biotopkomplex mit naturnahen Bächen und Laubwäldern	LSG laut LP Bochum-Mitte/Ost, teilweise LB
8	Weitmarer Holz, Bochum-Weitmar	Großer Buchenhochwaldkomplex mit Altholz und Ilexbeständen	LSG laut LP Bochum-West
9	Stiepeler Ruhrhänge, Bochum-Stiepel	Mit bodenständigen Laubgehölzen bestockte Ruhrsteilhänge	Geplantes NSG im Landschaftsplan
10	Kalwes, Grimberg und Lotental, Bochum-Querenburg	Wälder aus bodenständigen Gehölzen mit hohem Altholzanteil; Feuchtgrünland	Teilweise geplantes NSG im Landschaftsplan
11	Königsbüscher Wäldchen, Bochum-Querenburg	Siepen mit Quelle und naturnaher Bachlauf, Feuchtbrache, altholzreicher Laubwald	NSG im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
12	Heimelsberg, Bochum-Langendreer	Bachaue mit Feuchtbrache und Buchenhochwald	LB ⁶⁸ im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost
13	Herrensiepen, Bochum-Langendreer	Bewaldetes Bachtälchen mit gut strukturierten Altholzbeständen, Quellbereich und Teich mit gut ausgeprägter Röhrlichtzone	Gepl. LB im Landschaftsplan
Essen			
14	Heisinger Aue	Überflutungsbereich der Ruhr mit eutrophen Weihern, Altarm und Auentümpeln, Erlen- und Eschenwäldern und Weichholzgebüsch. Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten von europäischer Bedeutung	FFH- und NSG

⁶⁷ LP = Landschaftsplan

⁶⁸ LB = Geschützter Landschaftsbestandteil

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
15	Mechtenberg	Bergkuppe des erdgeschichtlich bedeutenden Zeugenberges	überwiegend NSG, Fortsetzung in Gelsenkirchen, Nr. 42
16	Schellenberger Wald	Großflächiges Waldgebiet mit alten Laubholzaltpflanzungen und baumförmigen Hülsen	teilweise NSG
17	Kamptal und Winkhauser Bachtal	Naturnahe Bachtäler mit großflächigen Hochstaudenbeständen und Gehölzinseln	teilweise NSG, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 52
18	Schönebecker Schluchttal	Zwei Talzüge mit einem kleinen Bachlauf, Bachauenwaldrelikte	teilweise NSG
19	Untere Kettwiger Ruhraue	Naturnah wiederhergestellte Weichholzaue der Ruhr mit typischen Auengewässern	teilweise NSG, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 69
20	Ruhruferstreifen am Golfplatz Oefte	Uferstreifen im Überflutungsbereich der Ruhr, Still- und Flachwasserbereiche, Lebensraum zahlreicher Wasservogelarten	teilweise NSG
21	Oefter Bachtal	Bewaldete Bachtäler mit Siepen, Quellbereichen und weitgehend naturnahen Bachläufen	teilweise NSG
22	Heisinger Bogen	Periodisch überflutetes Bruchwaldareal, Lebensstätte zahlreicher Rote-Liste-Arten (Vögel, Amphibien, Pflanzen)	teilweise NSG
23	Asbachtal	Siepen- und Quellbereiche, Bachtal mit einem natürlich mäandrierenden Bachlauf	NSG
24	Ziegeleigelände Asey	Ehemalige Tongrube mit Bachlauf und Kleingewässerkomplex, hohe Artendichte (Amphibien, Libellen)	NSG (nach § 42a LG NRW)
25	Überruhr-Hinsel	Naturnah umgestaltete Versickerungsbecken der Wassergewinnung im Überflutungsbereich der Ruhr	LSG (Ausgleichsmaßnahme)
26	Hexbachtal	Bachtal mit naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen und Pflanzengesellschaften	teilweise LB und/oder § 62-Biotop, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 51
27	Steinbach und Rumbach	Bachtäler mit natürlicher Sukzession von Wiesenbrachen zum Wald	teilweise LB, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 56
28	Wolfsbach- und Aseybachtal	Naturnahe Bachtäler, flächendeckend bewaldet	teilweise LB
29	Schuirbachtal und angrenzende Seitentäler	Überwiegend naturnah bewaldete Bachtäler	teilweise LB
30	Spiekinseln	Teilweise bewaldete Kiesinseln in der Ruhr, alte Ufergehölze und junger Auwald	teilweise LB (z. T. Ersatzwald)
31	Oberes Rossenbecktal	Bewaldetes Quellgebiet eines Mittelgebirgsbaches	teilweise LB, Fortsetzung in Mülheim, Nr. 64
32	Wälder bei Ratingen	FFH-Gebiet	LSG; FFH-Gebiet liegt überwiegend in Ratingen

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
Gelsenkirchen			
33	Gewässersystem Rapphoffs Mühlenbach/Picksmühlenbach; GE-Oberscholven, GE-Hassel	Zusammenhängendes Bachnetzsystem; Feuchtgrünland; Naturnahe Waldflächen; Brachflächen	NSG „Auf der Kämpe“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung außerhalb des RFNP im Kreis RE
34	Breiker Höfe, GE-Scholven	Naturnahe Waldflächen, Feuchtgrünland, Kleingewässer	NSG „Breiker Höfe“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung außerhalb des RFNP im NSG „Rüden Heide“ im Kreis RE
35	Am Quellmühlenbach; GE-Resse	Bachlauf, Feuchtgrünland, Feuchtgebiet, Brachflächen	NSG „Am Quellmühlenbach“ und angrenzende LSG-Flächen
36	Am Knabenbach/Lauselacke; GE-Resse/GE-Erle	Bachlauf, Feuchtgrünland, Feuchtgebiet, Brachflächen	NSG „Am Knabenbach/Lauselacke“ und angrenzende LSG-Flächen
37	Emscherbruch; GE-Resser Mark	Naturnahe Waldflächen, Feuchtgebiet; Naturnahe Stillgewässer; (Bergsenkungsgebiet)	NSG „Im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees“; NSG „Emscherbruch mit Ewaldsee“; NSG „Emscherbruch, westlich Kleiweg“ und umgebende LSG-Flächen, deutlich untergeordneter Teil in Herne, Fortsetzung außerhalb des RFNP im Kreis RE
38	Linnenbrink; GE-Horst	Naturnahe Waldflächen, Feuchtgebiet	NSG „Linnenbrink“
39	Hafen Grimberg; GE-Bismarck	Wald-/Brachflächen/Grünlandkomplex	NSG „Hafen Grimberg“
40	Ehemaliges Floatglas-Gelände; GE-Feldmark	Brachflächenkomplex	NSG „Ehemaliges Floatglas-Gelände“ und angrenzende Schwarzbach-Flächen
41	Alma-Gelände; GE-Hüllen	Brachflächenkomplex	NSG „Alma-Gelände“ und angrenzende Flächen
42	Mechtenberg; GE-Rotthausen	Feuchtgebiet (Bergsenkungsgebiet); Brachflächenkomplex	NSG „Mechtenberg“ und angrenzende LSG-Flächen, Fortsetzung in Essen, Nr. 15
Herne			
43	Resser Wäldchen – Herne-Unser Fritz	Laubmischwald mit einzelnen Teichen	NSG laut LP Herne
44	Voßnacken – Herne-Börnig	teilweise naturnaher Restlebensraum; Wälder mit unterschiedlichen Grundwasserverhältnissen; Kleingewässer, Feuchtwiesen; verschiedene Sukzessionsstadien	teilweise NSG laut LP Herne
45	Langeloh, Herne-Holthausen	naturnaher Buchenwald mit Bachlauf, Grünlandbrachen, Feuchtbereiche	NSG laut LP Herne, Fortsetzung im Kreis Recklinghausen

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
46	Halde der ehemaligen Zeche Pluto-Wilhelm, Herne-Wanne	Ehemalige Bergehalde, Lebensraum für wärme- und trockenheitsliebende Arten, Kleingewässer, artreiche Hochstaudenfluren, verschiedene Sukzessionsstadien	NSG laut LP Herne
47	Gysenberger Wald	Buchenwald (größter zusammenhängender Waldbereich in Herne), Siepen- und Quellbereiche	LSG laut LP Herne, Neufestlegung als BSN
48	Volkspark Sodingen und angrenzende Waldbereiche, Langelohbach mit Seitensiepen, Laubwald am Beuenberg	überwiegend naturnaher Laubwald, Quellbereiche, Bachlauf, Nass- und Feuchtgrünland	LSG laut LP Herne, Neufestlegung als BSN
49	südöstlich Holthäuser Friedhof	naturnahe Altwaldfläche/bewaldete Geländekuppe	LSG laut LP Herne, Neufestlegung als BSN
50	Grünland südlich Dorf Holthausen	Grünland, Feldgehölze	LSG laut LP Herne, Neufestlegung als BSN
Mülheim an der Ruhr			
51	Hexbachtal, Mülheim-Dümpten, an der Stadtgrenze Essen	vielfältig strukturierter Landschaftsraum aus Bachtal, Gehölzstrukturen, Feuchtwiesen, Gewässer, Quellen	NSG Hexbachtal; Grenze zwischen Mülheim und Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 26
52	Winkhauser Tal, Mülheim Winkhausen, an der Grenze zu Essen	vielfältig strukturierte sumpfige und offene Bachaue	NSG Winkhauser Bachtal, Fortsetzung in Essen, Nr. 17
53	Styrumer Ruhraue; Mülheim-Speldorf, -Styrum an der Grenze zu Duisburg	vielfältig gegliederter Feuchtwiesen-Mähweiden-Auenkomplex	NSG Styrumer Ruhraue, NSG und BSN nicht deckungsgleich, Fortsetzung in Duisburg und Oberhausen, Nr. 74
54	Ruhraue in Mülheim-Saarn und Mülheim-Menden	naturnahe Flussauenkulturlandschaft mit zahlreichen gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften; Weichholzauenwald, Altarme, Seen, Flachland-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwälder	NSG Saarn-Mendener Ruhraue; FFH-Gebiet integriert
55	Mülheim-Broich	Komplex aus Steinbruch mit Abgrabungsgewässern, Silikatrockenrasen und staufeuchten Stellen	NSG Steinbruch Rauen, NSG geht über BSN hinaus; Ringofen vorhanden
56	Rumbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Fulerum, Holthausen an der Stadtgrenze Essen	gut ausgebildeter Biotopkomplex aus naturnahem Bachverlauf mit Erlen-, Eschen- und Rotbuchenmischwäldern	NSG Rumbachtal; Stadtgrenze Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 27
57	Forstbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Menden	naturnahes Fließgewässer mit Quellgebiet, Feucht- und Nasswiesen, Wäldern	NSG Forstbachtal
58	Schengerholzachtal, Mülheim-Broich	naturnaher Bachlauf mit angrenzendem Erlenwald; Rotbuchen- und Eichen-Moorbirkenwald	NSG Schengerholzachtal
59	Tannenstraße, Mülheim-Broich	Quellgebiet mit torfmoosreichem Erlenwald, feuchte Wälder und Magerrasen	NSG Hangquellen an der Tannenstraße

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
60	Zuläufe zum Entenfang: Wambachtal und Rottbachtal (siehe auch 53)	Bewaldetes Bachtal, Erlen-Eschenwald, Eichen-, Rotbuchen- und Hainbuchenwälder mit guter Staffelung, baumfreies Heidemoor mit Torfmoos und Pfeifengras, Birkenbruch	NSG Wambachtal und Oembergmoor, Mülheim-Saarn
61	Zuläufe zum Entenfang: Wambachtal und Rottbachtal (siehe auch 52)	Bachtal, das periodisch austrocknet, mit Schwarz-Erlen-Auwald und Rotbuchenwald	NSG Rottbachtal, Mülheim-Saarn
62	Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 55, 58 und 60)	Quellbereiche des Wambaches mit Feuchtgrünlandflächen, Feuchtwiesenbrachen, Gehölzen und Obstwiesen	NSG Oberläufe des Wambaches, Mülheim-Saarn, Auberg; Erweiterungen im 1. Änderungsverfahren LP vorgesehen, NSG Mintarder Berg
63	Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 54, 58 und 60)	Waldgebiet mit eingestreuten Grünlandflächen am Abfall der Sandterrassen zum Ruhrtal hin	NSG Ruhrtalhang am Auberg, Mülheim-Saarn, Auberg
64	Rossenbecktal mit Seitenlauf Rohmbach rechte Seitentäler der Ruhr, Mülheim-Menden	Offenes Bachtal mit artenreichen Feuchtwiesenbrachen und Kleingewässern, an den Hängen Weiden mit Hecken und Einzelgehölzen, im Rohmbachtal alte Eichen- und Rotbuchenwälder an den Hängen	NSG Rohmbachtal und Rossenbecktal, Stadtgrenze Essen, Fortsetzung in Essen, Nr. 31
65	Zinsbachtal, rechtes Seitental der Ruhr, Mülheim-Ickten	Kleines Bachtal mit Feuchtgrünland, Ufergehölzen und Brachen, Obstwiesen, Buchen- und Eichenwäldern	NSG Zinsbachtal
66	Quellbereich des Wambaches und Mintarder Ruhrtalhang Mülheim-Saarn, Mintard (siehe auch 55, 56 und 60)	Waldgebiet am Abfall der Sandterrasse zum Ruhrtal hin, Rotbuchen- und Eichenwälder, Grünland, Brachen, Magerwiese mit Mispelbestand	NSG Mintarder Ruhrtalhang und Mintarder Berg, Fortsetzung in Essen und Ratingen, Nr. 32
67	Lintorfer Mark, Mülheim-Selbeck	Alte Eichen- und Rotbuchenwälder, stellenweise Erlenbrüche mit Kleingewässern	NSG Quellenhang in der Lintorfer Mark
68	Schmitterbachtal (siehe auch 55, 56 und 58)	Quellgebiet des Schmitterbaches mit Feuchtwiesenbrache und Schwarz-Erlen, Rotbuchen-Altbeständen an den Hängen	LB Schmitterbachtal
69	Mülheim Mintard	Hergerichteter Ruhrtalhang mit Brachflächen	NSG Untere Kettwiger Ruhr- aue, Fortsetzung in Essen, Nr. 19
Oberhausen			
70	Hiesfelder Wald	Großes Waldgebiet aus alten, häufig naturnahen Laubholzbeständen; kleinflächige Bruchwälder, zwei naturnah mäandrierende und naturnahe Bachläufe, zahlreiche gefährdete oder bedrohte Tierarten und Pflanzengesellschaften	NSG „Hiesfelder Wald“, FFH-Gebiet integriert, Fortsetzung in Bottrop und Dinslaken

Nr.	Name und räumliche Lage	Begründung	Bemerkung
71	Im Fort	Reich strukturierte Kulturlandschaft mit Grünlandbereichen, Wäldern, Baumreihen und Kleingewässern	NSG „Im Fort“, Fortsetzung in Dinslaken
72	Sterkrader Wald	Gut ausgebildeter Waldkomplex mit relativ naturnahem Bach, Quellmoor und Bruchwaldbereiche sowie Mergelkuhlen	NSG „Sterkrader Wald“
73	Sterkrader Heide	Strukturreiche Grünlandbereiche mit Trockenrasen, Feuchtbrachen und Heiderelikten als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten	LSG „Reinersbachtal“
74	Ruhraue zwischen Oberhausen und Mülheim an der Ruhr	Naturnahe Flußauenkulturlandschaft als bedeutende Ost-West-Achse im Biotopverbund NRW mit zahlreichen gefährdeten oder bedrohten Tierarten und Pflanzengesellschaften	LSG „Ruhrpark / Ruhraue“, Fortsetzung in Duisburg und Mülheim als NSG, Nr. 53
75	Industriebrache Vondern an der Emscher, östlich Osterfeld	Reich strukturierte Industriebrache mit Magergrünland, einem moorartigen Feuchtgebiet, kleinen Gebüschchen und Vorwäldern	LSG „Zeche Vondern“
76	Feuchtgebiet im Grafenbusch südlich A 42	Bergsenkungsgebiet mit feuchten Weidengebüschchen, offenen Wasser- und Röhrichtbeständen und Nass- und Feuchtgrünland	LSG „Grafenbusch“
77	Feuchtgebiet nördlich Lohfeld	Stillgewässer mit gut entwickelter Röhrichtvegetation, Weidenufergebüschchen und Nass- und Feuchtgrünland	LSG „Lohfeld“

V Kurzcharakterisierung der Landschaftsräume⁶⁹

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
Heide- und Waldlandschaften der rechtsrheinischen Sandplatten (LR-I-016)	6.794 (10 %)	Wald 31,8 % Landwirtschaft 10,7 % Grünflächen 17,1 % Brachflächen (L, W) ⁷² 1,3 % Brachflächen (Gewerbe) 1,6 % Gewässer 0,6 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der meist naturnahen, bodenständig bestockten Wälder als Kernflächen des Biotopverbundes. Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder, insbesondere auf feucht-nassen oder trockenen, nährstoffarmen Standorten ▪ Kleinwaldflächen sollen als Refugialstandorte und Trittsteinbiotope geschützt und entwickelt werden ▪ Aufgabe der Bewirtschaftung von Bruch- und Auenwäldern, Umwandlung nicht bodenständig bestockter Bestände, Erhaltung und Entwicklung von Altholz- und Totholzanteilen ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich der historischen Bebauung auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten ▪ Fortsetzung und Verbesserung der Qualität der Regionalen Grünzüge in den urban-industriell geprägten Bereichen durch Sicherung und Entwicklung eines kleinflächigen Biotopnetzes, zu dem auch alte Parks und Friedhöfe, Kleingehölze, Alleen, Bäche, Teiche, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Brachen der Land- und Forstwirtschaft und Halden gehören ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezielle Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Waldrändern ▪ Naturschutzorientierte Bewirtschaftung und Pflege alter Kulturbiotope wie Heiden, Heidemoores, Feucht- und Magerwiesen ▪ Erhaltung und Entwicklung von Heideweiern, Mooren, Feuchtheiden, Feucht- und Magergrünland durch Wiedervernässung in Teilbereichen ▪ Optimierung der Gewässer (z.B. dem Rotbach zufließende Gewässer) ▪ Gebietsspezifische Verbesserung der Fließgewässersysteme auch durch städtebauliche Integration in lokale Verbundstrukturen und Gewährleistung des Verbundes in das ländliche Umfeld ▪ Entwicklung und Umsetzung von Besucherlenkungskonzepten zwischen Naherholung, Natur- und Ressourcenschutz, insbesondere in den großen Waldgebieten ▪ Für naturschutzfachlich sensible Bereiche Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Freizeit- und Erholungskonzeptes ▪ Schaffung und Erhaltung von Sekundärlebensräumen (z.B. auf Halden, an Gleisen) ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren) ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreichte-

⁶⁹ Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Landschaftsräume (Sachdaten) ist dem Anhang des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV NRW 2008) zu entnehmen.

⁷⁰ Anteil des Plangebiets, der im entsprechenden Landschaftsraum liegt.

⁷¹ Grundlage: Realnutzungskartierung des RVR, Quelle: LANUV 2008.

⁷² L = Landwirtschaft, W = Wald.

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
				<p>rung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren.</p>
<p>Ruhr-Emscher-Platte mit Emscherkorridoren (LR-I-019)</p>	<p>3.667 (5,4 %)</p>	<p>Wald 3 % Landwirtschaft 5,5 % Grünflächen 21,4 % Brachflächen (L, W) 0,7 % Brachflächen (Gewerbe) 2,4 % Gewässer 1,7 %</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Emscherkorridors als Verbundelement für Tierarten und als Erholungszone ▪ Umsetzung des Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 unter besonderer Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher Erfordernisse ▪ Renaturierung der Emscher-Nebenbäche zu naturnahen Fließgewässern. Ansätze hierzu wurden im Bereich des Lämpkes-Mühlenbaches realisiert ▪ Erhaltung der Relikte der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit Kleinstrukturen (z.B. südöstlich Holten) ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z. B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Reduzierung der Inanspruchnahme von Brachflächen zur Erhaltung von Refugiallebensräumen für Tier- und Pflanzenarten sowie zur Vernetzung der Brachflächen z.B. über linienhafte Verbindungen wie ehemalige Bahntrassen ▪ Erhaltung und strukturelle Verbesserung des Rhein-Herne-Kanals als durchgängiges Biotopverbundelement im Plangebiet ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung, Entwicklung und Sicherung von Freiraumbereichen, Erhalt und Förderung struktur- und altholzreicher Parks, Friedhöfe und Gärten (Westfriedhof, Kaisergarten, Grafenbusch) ▪ Erhaltung von Brachflächen ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
<p>Rhein-Ruhrauenkorridor (LR-I-023)</p>	<p>643 (1 %)</p>	<p>Wald 1,1 % Landwirtschaft 16,6 % Grünflächen 15 % Brachflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Entwicklung der Ruhraue als bedeutende Ost-West-Achse im landesweit bedeutenden Biotopverbund ▪ Erhaltung und Optimierung der Wasserachse Ruhr-Rhein (Emscher Landschaftspark) ▪ Bedeutender Teilraum für einen städteübergreifenden Regionalen Grünzug bis zum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In dem Abschnitt der Ruhraue sollte die Sicherung und Erhaltung der vorhandenen Freiräume erreicht, sowie die Durchgängigkeit wiederhergestellt werden ▪ Optimierung einer wertvollen Flussaue durch Anreicherung mit Auenstrukturen, extensive Bewirtschaftung und Verbesserung

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
		(L, W) 2,3 % Brachflächen (Gewerbe) 0,3 % Gewässer 10,1 %	Rhein ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt	<p>Erhöhung der Biodiversität des Raumes, z.B. für Vögel, Amphibien und Fledermäuse</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für naturschutzfachlich sensible Bereiche Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Pflege-, Freizeit- und Erholungskonzeptes ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Dorstener Talweitung (LR-IIIa-082)	1 (0 %)	Auf eine Kurzbeschreibung wird aufgrund der geringen Flächengröße des LR verzichtet.		
Flugsanddecken südlich der Dorstener Talweitung (LR-IIIa-084)	220 (0,3 %)	Wald 11,5 % Landwirtschaft 58,1 % Grünflächen 9 % Brachflächen (L, W) 8,7 % Brachflächen (Wohnen) 0,1 % Gewässer 3 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzorientierte Bewirtschaftung und Pflege alter Kulturbiotopie wie Feuchtgrünland, Grünbrachen, Feuchtbrachen ▪ Erhaltung der Feuchtlebensräume und der Gehölzstrukturen ▪ Erhaltung der Feuchtbiotopie innerhalb der Bergsenkungsgebiete ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich der historischen Bebauung auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optimierung der Gewässer durch extensive Nutzung der Gewässerrandstreifen und damit Schaffung von wichtigen Lebensräumen für feuchtigkeitsliebende Arten ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren, z.B. an B 224, A 52)
Boyplatten (LR-IIIa-099)	394 (0,6 %)	Wald 10,4 % Landwirtschaft 1,2 % Grünflächen 21,1 % Brachflächen (L, W) 0,5 % Brachflächen (Gewerbe) 4,3 % Gewässer 0,4 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der wenigen Freiflächen innerhalb dieses Landschaftsraumes insbesondere als Verbundelemente innerhalb eines städteübergreifenden Regionalen Grünzuges nach Bottrop ▪ Erhaltung der Restwaldflächen ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Regelung und Abstimmung der Erholungsnutzung (Revierpark) auf die Belange des Biotop- und Artenschutzes ▪ Minimierung der Barrierewirkung der A 42 durch Schaffung von Durchlässen. Gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen im LR-IIIa-103 Emschertal ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
Vestischer Höhenrücken (LR-IIIa-100)	3.594 (5,3 %)	Wald 13,3 % Landwirtschaft 22,3 % Grünflächen 16,6 % Brachflächen (L, W) 1,2 % Brachflächen (Gewerbe) 1,9 % Gewässer 0,8 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Waldflächen als wichtige Elemente des Biotopverbundes ▪ Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich der historischen Bebauung auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten ▪ Fortsetzung und Verbesserung der Qualität der Regionalen Grünzüge in den urban-industriell geprägten Bereichen durch Sicherung und Entwicklung eines kleinflächigen Biotopnetzes, zu dem auch alte Parks und Friedhöfe, Kleingehölze, Alleen, Bäche, Teiche, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Brachen der Land- und Forstwirtschaft und Halden gehören ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren (Raum Bergacker, Umfeld des Nattbachs, westlich der L 608). Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren. ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optimierung von Freiflächen (Offenland) mit Verbundelementen für Arten der Feldflur (Raum Bergacker, Umfeld des Nattbachs, westlich der L 608) ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Nördliche Emscher- randplatten (LR-IIIa-102)	2.094 (3,1 %)	Wald 17,3 % Landwirtschaft 9,4 % Grünflächen 21,1 % Brachflächen (L, W) 3 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der meist naturnahen häufig feuchten Wälder als wichtige Elemente des Biotopverbundes ▪ Erhaltung der Wälder und Feuchtbiopte als Relikte des Emscherbruchs ▪ Erhaltung der Bergsenkungsgewässer ▪ Erhaltung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion der Wälder und Offenlandbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturnahe Bewirtschaftung der Wälder ▪ Optimierung der Laubwälder ▪ Entwicklung und Umsetzung von Besucherlenkungs-konzepten zwischen Naherholung, Natur- und Ressourcenschutz, insbesondere in den großen Waldgebieten ▪ Schaffung weiterer extensiv genutzter Grünlandflächen ▪ Verbesserung der Gewässer

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
		Brachflächen (Gewerbe) 2,2 % Gewässer 1,4 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsetzung des Masterplan Emscher Landschaftspark unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Ist-Zustandes und der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten für den Biotop- und Artenschutz ▪ Erhaltung der Freiflächen mit guter Ausstattung an Verbundelementen und abwechslungsreichen Lebensräumen für Arten der Feldflur (nördlich der K 4, östlich Hauptfriedhof) ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren. ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	und Schaffung von Pufferzonen entlang der Gewässer <ul style="list-style-type: none"> ▪ Optimierung der Freiflächen um Beckhausen durch die Ausstattung mit Strukturelementen ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Emschertalung (LR-IIIa-103)	3.633 (5,3 %)	Wald 7,1 % Landwirtschaft 4,1 % Grünflächen 26,4 % Brachflächen (L, W) 1,9 % Brachflächen (Gewerbe) 4,4 % Gewässer 6,7 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Optimierung von Emscher und Rhein-Herne-Kanal als durchgängige Biotopverbundachse von West nach Ost ▪ Umsetzung des Masterplan Emscher Landschaftspark unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Ist-Zustandes und der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten für den Biotop- und Artenschutz ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Erhaltung der natürlichen Sukzession der Brachflächen als Rückzugsraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung von Freiflächen durch ökologische Aufwertung von Lebensräumen für Offenlandarten ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
Südliche Emscherrandplatten (LR-IIIa-108)	5.426 (8 %)	Wald 3,2 % Landwirtschaft 2,9 % Grünflächen 27,4 % Brachflächen (L, W) 1,4 % Brachflächen (Gewerbe) 3,2 % Gewässer 1,3 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Parks und Stadtgärten für den Biotop- und Artenschutz und die Erholung ▪ Optimierung der Gewässer ▪ Umsetzung des Masterplan Emscher Landschaftspark unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Ist-Zustandes und der potenziellen Entwicklungsmöglichkeiten für den Biotop- und Artenschutz ▪ Fortsetzung und Verbesserung der Qualität der Regionalen Grünzüge in den urban-industriell geprägten Bereichen durch Sicherung und Entwicklung eines kleinflächigen Biotopnetzes, zu dem auch alte Parks und Friedhöfe, Kleingehölze, Alleen, Bäche, Teiche, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Brachen der Land- und Forstwirtschaft und Halden gehören ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen als wertvolle Pionierstandorte und Lebensraum für spezifische Arten wie z.B. Insekten, Amphibien, Reptilien ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren), insbesondere im Raum nördlich von Sodingen, A 42 westlich von Heßler und östlich von Bismarck unter Nutzung z.B. von Gewässern oder Bahnlinien ▪ Sicherung und Optimierung der landwirtschaftlich genutzten Freiräume südwestlich der A 42 und im Raum Katernberg für Arten der offenen Feldflur ▪ Erhaltung und Entwicklung von Sukzessionsstadien und einem kleinflächigen Biotopmosaik auf Halden und ehemaligen Industriegeländen für Insekten, Amphibien und eine artenreiche Vogel- und spezialisierte Pflanzenwelt
Westenhellweg (LR-IIIa-109)	20.722 (30,5 %)	Wald 6 % Landwirtschaft 11,6 % Grünflächen 22,2 % Brachflächen (L, W) 1,6 % Brachflächen (Gewerbe) 1,6 % Gewässer 0,6 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Vielzahl an Trittsteinbiotopen mit unterschiedlichsten Funktionen für den Biotop- und Artenschutz und einer häufig spezialisierten Tier- und Pflanzenwelt ▪ Erhaltung von Freiflächen, Kleinwaldflächen, der Gewässer in Siedlungsbereichen und der westlich und östlich gelegenen größeren Talsysteme ▪ Erhaltung der Parks, Stadtgärten und Friedhöfe ▪ Erhaltung von Industrie- und Verkehrsbrachen, insbesondere auch als Lebensraum für Insekten ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die An- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung von Sukzessionsflächen und Grünlandbrachen durch gezielte Pflege, teilweise Überlassen der natürlichen Entwicklung ▪ Entwicklung von Grünstrukturen im Siedlungsumfeld und in der Randlage zu den noch offenen Freiräumen ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
			<p>reicherung trägt auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung und Verbesserung der Qualität der Regionalen Grünzüge in den urban-industriell geprägten Bereichen durch Sicherung und Entwicklung eines kleinflächigen Biotopnetzes, zu dem auch alte Parks und Friedhöfe, Kleingehölze, Alleen, Bäche, Teiche, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Brachen der Land- und Forstwirtschaft und Halden gehören ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	
Stockumer Höhe (LR-IIIa-110)	558 (0,8 %)	Wald 12,4 % Landwirtschaft 29 % Grünflächen 21,7 % Brachflächen (L, W) 1,3 % Brachflächen (Wohnen) 0,7 % Gewässer 0,1 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Wälder und Friedhöfe als wichtige Elemente des Biotopverbundes ▪ Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen auch unter klimaökologischen Gesichtspunkten ▪ Erhaltung des hohen Anteils an Grünflächen innerhalb der Siedlungen ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren).
Witten-Dortmunder Lössgebiet (LR-IIIa-111)	50 (0,07 %)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf eine Kurzbeschreibung wird aufgrund der geringen Flächengröße des LR verzichtet. 	
Tal der Ruhr zwischen Mülheim und Witten (LR-VIa-001)	11.659 (17,1 %)	Wald 15,7 % Landwirtschaft 23,8 % Grünflächen 17,1 % Brachflächen (L, W) 2,5 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und naturnahe Entwicklung der meist naturnahen Laubwälder als wichtige Elemente des Biotopverbundes ▪ Erhaltung der Siepen, der Bachtäler, der Quellbereiche, der Grünlandbrachen und des Grünlandes als vielfältige Biotoptypenkomplexe und Vorranggebiete für die Erhaltung und Stabilisierung der biologischen Vielfalt der Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren ▪ Entwicklung und Optimierung

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
		Brachflächen (Gewerbe) 0,3 % Gewässer 0,2 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich der historischen Bebauung auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten, u.a. in den Freiräumen im Süden und Südwesten der Städte Mülheim und Essen sowie im Raum Schrick/Stadt Bochum ▪ Fortsetzung und Verbesserung der Qualität der Regionalen Grünzüge in den urban-industriell geprägten Bereichen durch Sicherung und Entwicklung eines kleinflächigen Biotopnetzes, zu dem auch alte Parks und Friedhöfe, Kleingehölze, Alleen, Bäche, Teiche, Industrie- und Verkehrsbrachen sowie Brachen der Land- und Forstwirtschaft und Halden gehören ▪ Erhaltung der landwirtschaftlichen Freiflächen auch unter klimaökologischen Aspekten ▪ Erhaltung der innerstädtischen Trittsteinbiotope und Vermeidung von Konflikten zum Siedlungsumfeld ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	der der Ruhr zufließenden Gewässersysteme durch Schaffung von Feuchtbiotopen (Nasswiesen, Teiche, Uferandstreifen) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung und Umsetzung von Besucherlenkungs Konzepten zwischen Naherholung, Natur- und Ressourcenschutz, insbesondere in den großen Waldgebieten ▪ Für naturschutzfachlich sensible Bereiche Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Freizeit- und Erholungskonzeptes ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Ruhraue zwischen Mülheim und Burgaltendorf und Ruhrtal mit unterer Lennetalung (LR-VIa-002 und LR-VIa-005)	2.973 (4,4 %)	Wald 7,7 % Landwirtschaft 26,3 % Grünflächen 13 % Brachflächen (L, W) 3,5 % Brachflächen (Gewerbe) 0,7 % Gewässer 20,3 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der offenen häufig grünlandgeprägten Ruhraue, der Überschwemmungsbereiche, der strukturreichen und hohen Vielfalt an Auenlebensräumen sowie der waldbestockten Hangbereiche in Verbindung zu den nördlich und südlich angrenzenden Landschaftsräumen ▪ Sicherung und Entwicklung der meist naturnahen, bodenständig bestockten, gewässerbegleitenden Wälder als Kernflächen des Biotopverbundes ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten ▪ Erhaltung als siedlungsnaher Erholungs- und klimaökologischer Ausgleichsraum ▪ Erhaltung der Funktionen für die Gewinnung von Trinkwas- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optimierung der Auendynamik, Entwicklung auentypischer Strukturen z.B. von Auenwäldern ▪ Für naturschutzfachlich sensible Bereiche Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Freizeit- und Erholungskonzeptes ▪ Weiterentwicklung zu einem Naturerlebnisraum unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes ▪ Erhaltung und Entwicklung der Staugewässer u.a. als Brut-, Nahrungs-, Ruhe-, Rast- und Überwinterungsraum für eine Vielzahl von Vogelarten ▪ Umwandlung von Acker in Grünlandflächen ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
			ser <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Durchgängigkeit als Korridor für wandernde Tierarten (z.B. Fische, Vögel, Fledermäuse) ▪ Kein weiterer Flächenverlust durch auenuntypische Nutzungen ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	Wanderbarrieren)
Niederbergische Höhenterrassen (LR-VIa-003)	3.616 (5,3 %)	Wald 25,8 % Landwirtschaft 40,8 % Grünflächen 10,4 % Brachflächen (L, W) 1,8 % Brachflächen (Gewerbe) 0,1 % Gewässer 0,3 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Bachsysteme mit hohem biologischen Potenzial und vielfältigen Biototypen als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna ▪ Sicherung und Entwicklung der meist naturnahen Laubwälder ▪ Aufgabe der Bewirtschaftung von Bruch- und Auenwäldern, Umwandlung nicht bodenständig bestockter Bestände, Erhaltung und Entwicklung von Altholz und Totholzanteilen ▪ Erhaltung des kulturellen Erbes und der Relikte der bäuerlichen Kulturlandschaft einschließlich der historischen Bebauung auch als Lebensraum für spezielle Tier- und Pflanzenarten ▪ Kleinwaldflächen sollten als Refugialstandorte und Trittsteinbiotope geschützt und entwickelt werden ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung dieses Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren. ▪ Entwicklung von Waldrändern ▪ Erhaltung der klimaökologischen Ausgleichsfunktionen der Bachtäler und ihrer Biotopverbundfunktionen zum Ruhrtal ▪ Optimierung der Gewässer (z.B. Oefter Bachtal und Hesperbach) ▪ Entwicklung und Umsetzung von Besucherlenkungskonzepten zwischen Naherholung, Natur- und Ressourcenschutz, insbesondere in den großen Waldgebieten ▪ Für naturschutzfachlich sensible Bereiche Erarbeitung eines mit dem Naturschutz abgestimmten Freizeit- und Erholungskonzeptes ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)
Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland (LR-VIa-004)	2019 (3 %)	Wald 21,9 % Landwirtschaft 32,4 % Grünflächen 12,4 %	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der durch Wald dominierten Talsysteme zur Ruhr ▪ Erhaltung der Erholungsfunktionen ▪ Erhaltung der landwirtschaftlich genutzten, stellenweise mit Strukturelementen gut ausgestatteten Räume ▪ Verringerung der Barrierewirkung von Verkehrswegen auf die Tierwelt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Entwicklung der Gewässer begleitenden Wälder als wichtige Elemente des Biotopverbundsystems ▪ Optimierung der Gewässer ▪ Die nachhaltige Nutzung von Ackerflächen als wichtige Frei- und Lebensräume für eine artenreiche Offenlandfauna ist

Landschaftsraum	Größe in ha (RFNP) ⁷⁰	Freiflächenanteile ⁷¹	Leitbilder	Entwicklungsziele
		Brachflächen (L, W) 3,4 % Brachflächen (Gewerbe) 0,1 % Gewässer 0,2 %	kung von Verkehrswegen auf die Tierwelt	durch extensiv zu bewirtschaftende Säume und Anreicherung der Feldflur für den Artenschutz zu optimieren. Die Umsetzung des Leitbildes ist in Kooperation mit der Landwirtschaft zu realisieren. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Durchlässen an Verkehrswegen zur Erhöhung der Mobilität und zur Verringerung der Mortalität von Tierarten (Abbau und Minderung von Wanderbarrieren)